



Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“

Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“

Januar 2024

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO, Produkte und Gremien des EASO sind als Verweise auf die EUAA zu verstehen.



Manuskript abgeschlossen im Dezember 2023

Zweite Ausgabe (vollständig überarbeitet und aktualisiert)

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

Print	ISBN 978-92-9403-520-2	doi:10.2847/87986	BZ-05-22-041-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9403-497-7	doi:10.2847/614422	BZ-05-22-041-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2026

Titelfoto: eskay lim © stock.adobe.com

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.



Über den Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden entwickelt? Der *Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“* der EUAA ist als Leitfaden gedacht, der die Sachbearbeiter in der EU und darüber hinaus bei ihrer täglichen Arbeit Hilfestellung leisten soll. Der Leitfaden wurde im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verfasst und bietet gleichzeitig einen praktischen Ansatz. Er beinhaltet eine praktische Checkliste und ein Flussdiagramm, um den Sachbearbeitern bei ihrer Argumentation zu helfen. Zudem enthält er zusätzliche Erklärungen zu den angewandten Konzepten und interaktive Links, die eine Navigation zwischen den verschiedenen Abschnitten in der digitalen Version des Leitfadens ermöglichen. Er entspricht der Forderung nach einer Übertragung der gemeinsamen Grundsätze in ein gemeinsames Konzept für deren Umsetzung. Darüber hinaus entspricht er dem allgemeinen Ziel des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, nämlich ähnliche Fälle gleich zu behandeln.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Dieser Leitfaden wurde von Sachverständigen aus der EU erstellt, mit wertvollen Beiträgen der Europäischen Kommission, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und des Europäischen Rates für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen. ⁽¹⁾ Die Erstellung des Leitfadens wurde durch die EUAA gefördert und koordiniert. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden über das EUAA-Netzwerk zu Asylverfahren allen Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern der EU zur Konsultation vorgelegt. Unser Dank gilt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die den Entwurf dieses Leitfadens vorbereitet haben: Sander Kalwij, Pavlina Kolokonte, Jochen Thiel, Dorien Wijnendaele und Line Zahl Kvakland.

Was hat sich in dieser aktualisierten Fassung geändert? Dieser Leitfaden ist eine Aktualisierung eines älteren Praxisleitfadens zur Beweiswürdigung. ⁽²⁾ Er enthält ausführlichere Hinweise zu den drei Schritten des Verfahrens der Beweiswürdigung und der Gefährdungsbeurteilung, insbesondere zur Ermittlung und Formulierung der wesentlichen Tatsachen in Schritt 1, zu den verzerrenden Faktoren in Schritt 2 und zur Gefahrenbeurteilung in Schritt 3. Ferner wurde der praktische Ansatz des Leitfadens durch ein Flussdiagramm des Beurteilungsverfahrens, konkrete Beispiele zur Veranschaulichung der wichtigsten Konzepte und Tabellen für weitere Anleitungen und Tipps ergänzt. Es wurden Hyperlinks hinzugefügt, sodass die Leser problemlos zwischen den verschiedenen Inhalten und Tools navigieren können und schnell und einfach zu den gewünschten Informationen gelangen.

An wen ist dieser Leitfaden gerichtet? Dieser Leitfaden richtet sich vorrangig an Sachbearbeiter in Asylverfahren sowie politische Entscheidungsträger der nationalen Asylbehörden. Darüber hinaus kann er auch Qualitätsbeauftragten und Rechtsberatern sowie all denjenigen als nützliches Hilfsmittel dienen, die sich im EU-Kontext mit dem internationalen Schutz befassen.

⁽¹⁾ Bitte beachten Sie, dass der Leitfaden in seiner Endfassung nicht unbedingt die Standpunkte des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen widerspiegelt.

⁽²⁾ Dieser Leitfaden ist eine aktualisierte Fassung und ersetzt den *Praxisleitfaden zur Beweiswürdigung* des EASO vom März 2015.



Wie wird dieser Leitfaden genutzt? Dieser Leitfaden wurde so konzipiert, dass der Leser je nach Bedarf auf den Inhalt zugreifen kann. Dieser Leitfaden enthält ein interaktives detailliertes Flussdiagramm der dreistufigen Methode der Beweiswürdigung und der Gefährdungsbeurteilung sowie eine interaktive Checkliste der zu befolgenden Schritte. Der zentrale, beschreibende Teil dieses Leitfadens enthält Erklärungen zur Methode und zu den zugrunde liegenden Konzepten, die durch Beispiele veranschaulicht werden.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen diesem Leitfaden und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten? Bei dem Leitfaden handelt es sich um ein Instrument zur „sanften“ Konvergenz. Er ist nicht rechtsverbindlich und spiegelt die vom Verwaltungsrat der EUAA am 22. Dezember 2023 angenommenen gemeinsamen Standards wider.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem vorliegenden Leitfaden und anderen Instrumenten der EUAA? Dieser Leitfaden sollte in Verbindung mit den praktischen Leitfäden der EUAA zur persönlichen Anhörung⁽³⁾, zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen⁽⁴⁾ und zur Anerkennung als international Schutzberechtigte/r⁽⁵⁾ verwendet werden. Er ergänzt das EUAA-Schulungsmodul zur Beweiswürdigung. Alle Praxisinstrumente der EUAA sind auf der Website der EUAA öffentlich zugänglich: <https://euaa.europa.eu/practical-tools-and-guides>.

Die richterliche Analyse der EUAA zum Thema Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung⁽⁶⁾ bietet dem Leser einen zusätzlichen rechtswissenschaftlichen Hintergrund.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes erstellt, dass nur der Gerichtshof der Europäischen Union eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts vornehmen kann.

⁽³⁾ EASO, [Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung](#), Dezember 2014.

⁽⁴⁾ EASO, [Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen durch Entscheider bei der Prüfung von Asylanträgen](#), Dezember 2020.

⁽⁵⁾ EASO, [EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#), April 2018.

⁽⁶⁾ EUAA, [Evidence and credibility in the context of the Common European Asylum System – Judicial analysis](#) (Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse), zweite Ausgabe, 2023. Dies ist eine richterliche Veröffentlichung. Die richterlichen Veröffentlichungen der EUAA umfassen richterliche Analysen und Leitfäden für Seminarleiter zu jedem der behandelten Themen.



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	7
Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung: drei Schritte des dynamischen Verfahrens	8
In diesem Leitfaden verwendete Beispiele	9
Wesentliche Aspekte der Beweiswürdigung.....	12
Herausforderungen bei der Beweiswürdigung in Asylverfahren.....	12
Ein dreistufiger Ansatz	13
Rechtsbegriffe	15
Leitprinzipien	17
1. Schritt 1. Zusammentragen von Informationen.....	20
1.1. Beweiserhebung.....	21
1.1.1. Umsetzung der Pflicht zur Zusammenarbeit (Beweislast).....	21
1.1.2. Erheben Sie die für den Antrag maßgeblichen Beweise	32
1.2. Ermittlung und Formulierung wesentlicher Tatsachen	44
1.2.1. Ermittlung der wesentlichen Tatsachen	45
1.2.2. Klare, umfassende, sachliche wesentliche Tatsachen formulieren	54
1.2.3. Formulierung aller wesentlichen Tatsachen auf der Grundlage klar definierter Tatsachen, Ereignisse oder Situationen	56
1.3. Verknüpfung der Beweise mit der/den wesentlichen Tatsache(n).....	58
2. Schritt 2. Glaubhaftigkeitsprüfung	60
2.1. Prüfung von Unterlagen und sonstigen Beweisen.....	61
2.1.1. Bewertungskriterien.....	61
2.1.2. Echtheitsprüfung von Unterlagen.....	63
2.1.3. Abwägung der Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit in Bezug auf den Beweis	66
2.1.4. Spezifische Arten von Unterlagen.....	69
2.2. Prüfung der Aussagen des Antragstellers anhand von Glaubhaftigkeitsindikatoren ...	74
2.2.1. Anwendung von Indikatoren für die interne Glaubhaftigkeit.....	75
2.2.2. Anwendung von Indikatoren für die externe Glaubhaftigkeit.....	78
2.2.3 Anwendung des Plausibilitätsindikators	81
2.3. Berücksichtigung persönlicher Umstände und Faktoren, die zu Verzerrungen führen können	82
2.3.1. Mit dem Antragsteller zusammenhängende Faktoren	83
2.3.2. Mit dem Sachbearbeiter zusammenhängende Faktoren.....	97
2.3.3. Mit der Anhörungssituation zusammenhängende Faktoren	100



2.4. Feststellung, ob eine wesentliche Tatsache akzeptiert oder abgelehnt wird.....	105
2.4.1. Abwägung der Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit in Bezug auf alle Beweise, die mit einer wesentlichen Tatsache zusammenhängen	105
2.4.2. Schlussfolgerungen zu wesentlichen Tatsachen.....	108
3. Schritt 3. Gefährdungsbeurteilung	115
3. Einführung	115
3.2. Bestimmung der Gefahr(en).....	116
3.3. Beurteilung der Gefahr(en)	120
3.3.1. Wahrscheinlichkeitsmaßstab für eine begründete Furcht und eine tatsächliche Gefahr (Beweismaß).....	120
3.3.2. Gefahrenindikatoren	122
3.4. Schlussfolgerung bezüglich der Gefahr(en).....	134
Anhang 1. Flussdiagramm zur Glaubhaftigkeitsprüfung	136
Anhang 2. Praxisbeispiel für die Abwägung von Glaubhaftigkeitsindikatoren.....	138
Checkliste	142



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsbestimmung
Dublin-III-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EU	Europäische Union
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) in der durch sein Protokoll (1967) geänderten Fassung (im EU-Asylrecht und vom EuGH: „Genfer Flüchtlingskonvention“)
Herkunftsländerinformationen	Herkunftsländerinformationen
IPA	Interne Schutzalternative
LGBTIQ-Personen	Lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle sowie queere Personen
Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der EU
NRO	Nichtregierungsorganisation(en)
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
QRL (Neufassung)	Qualifikationsrichtlinie – Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
SOGIESC	Sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität und Ausdruck der Geschlechtlichkeit sowie Geschlechtsmerkmale
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VRL (Neufassung)	Asylverfahrensrichtlinie – Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)



Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung: drei Schritte des dynamischen Verfahrens

Vergangenheit und Gegenwart

**Schritt
1**

Informationen zusammentragen



Beweiserhebung

Umsetzung der Pflicht zur Zusammenarbeit

- Pflicht des Antragstellers zur Beibringung von Nachweisen:
 - bemüht sich ernsthaft, die ihm zur Verfügung stehenden Beweise vorzulegen;
 - hat eine Erklärung für fehlende Beweise geliefert.
- Pflicht des Sachbearbeiters, Nachforschungen anzustellen:
 - angemessene Unterstützung von Personen mit besonderen Verfahrensbedürfnissen;
 - Information des Antragstellers über seine Pflichten;
 - Möglichkeit für den Antragsteller, alle wesentlichen Tatsachen und Beweise darzulegen;
 - den Antragsteller bitten, Unklarheiten aufzuklären;
 - offensichtlich negative Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit ansprechen;
 - relevante Herkunftsänderinformationen und andere Beweise beschaffen.
- besondere Regeln für die Begründung berücksichtigen:

Schutz, interne Schutzalternative, Ausschluss, (direkte Androhung von) Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in der Vergangenheit, sicheres Herkunftsland.

Beweise erheben:

- mündliche Aussagen und schriftliche Erklärungen;
- Unterlagen;
- Herkunftsänderinformationen;
- weitere Beweisarten.

Ermittlung wesentlicher Tatsachen:

- Tatsachen und Umstände mit den Kriterien für den Anspruch auf Schutz verknüpfen;
- die persönlichen Umstände des Antragstellers berücksichtigen;
- klare, umfassende, sachliche wesentliche Tatsachen formulieren.

Die Beweise sind mit den wesentlichen Tatsachen zu verknüpfen.

Zukunft

**Schritt
2**

Glaubhaftigkeit beurteilen



Unterlagen und sonstige Beweise anhand der Bewertungskriterien prüfen:

Relevanz, Zuverlässigkeit (Existenz, Inhalt, Art, Verfasser, Form)

Die Aussagen anhand von Glaubhaftigkeitsindikatoren bewerten:

- ausreichender Detailgrad und Spezifität;
- Kohärenz und Stimmigkeit;
- Übereinstimmung mit Herkunftsänderinformationen;
- Übereinstimmung mit Unterlagen und sonstigen Beweisen;
- Plausibilität.

... und durch die Berücksichtigung von Faktoren, die zu Verzerrungen führen können:

- mit dem Antragsteller zusammenhängende Faktoren (Gedächtnis, Trauma, Alter, Bildung, Kultur usw.);
- mit dem Sachbearbeiter zusammenhängende Faktoren (Arbeitsbelastung, Stress, Voreingenommenheit usw.);
- mit der Anhörungssituation zusammenhängende Faktoren.

Die Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit in Bezug auf alle Beweise abwägen, die mit einer wesentlichen Tatsache zusammenhängen:

Alle positiven und negativen Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit aller Beweise, die mit einer wesentlichen Tatsache zusammenhängen, sind gleichzeitig im Lichte der entsprechenden Glaubhaftigkeitsindikatoren zu betrachten, und jede der Feststellungen ist im Verhältnis zueinander zu gewichten.

Feststellen, ob eine wesentliche Tatsache akzeptiert oder abgelehnt wird

anhand der Methode zur Beweiswürdigung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der „freien Beweiswürdigung“. Wesentliche Tatsachen dürfen nicht abgelehnt werden, wenn die kumulativen Bedingungen von Artikel 4 Absatz 5 QRL (Neufassung) erfüllt sind.

Auf der Grundlage aller akzeptierten wesentlichen Tatsachen und relevanten Herkunftsänderinformationen:

Gefährdung definieren die Gefährdung im Falle einer Rückkehr beurteilen:

- das richtige Beweismaß anwenden (Maß der hinreichenden Wahrscheinlichkeit)
- alle Gefahrenindikatoren berücksichtigen;

Schlussfolgerung bezüglich der Gefahr(en) vornehmen.

Rechtliche Prüfung

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Beweiswürdigung und der Gefährdungsbeurteilung ist eine rechtliche Prüfung vorzunehmen, um die Voraussetzungen für die Gewährung von internationalem Schutz zu prüfen.





In diesem Leitfaden verwendete Beispiele

Um besser zu veranschaulichen, wie die Beweiswürdigung und die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden, werden in den folgenden Kapiteln dieses Leitfadens verschiedene Beispiele anhand von drei konkreten Fällen verwendet. Beachten Sie, dass aus diesen Beispielen keine allgemeinen Schlussfolgerungen gezogen werden sollten. Sie dienen lediglich der Erläuterung.

(a) Fall eines jungen Mannes aus Land A

Der Antragsteller aus Land A machte die folgenden Aussagen.

Der Antragsteller ist ein junger Mann aus Land A. Er hat keine Ausweispapiere. Er ist 18 Jahre alt und hat sein ganzes Leben in Dorf X mit seinen Eltern, einer älteren Schwester und zwei jüngeren Brüdern verbracht. Sie alle gehören dem Y-Clan an. Alle Familienmitglieder sind Landwirte. Er besuchte zwei Jahre lang die Grundschule und arbeitete dann bis zu seiner Abreise mit seiner Familie als Landwirt. Seine Familie besaß früher ein kleines Stück Land, aber nach einem gewalttätigen Streit wegen einer Unstimmigkeit über das Erbe nahm sein Onkel sich ihr Land. Seine Familie begann dann, als landwirtschaftliche Arbeitskräfte auf dem Land anderer Menschen zu arbeiten.

Vor zwei Jahren begann sein Vater, Anfragen von Mitgliedern einer im Land aktiven terroristischen Vereinigung zu erhalten, die den Antragsteller und seinen jüngeren Bruder aufforderten, sich dieser Vereinigung anzuschließen. Obwohl sie nie ernsthafte Drohungen erhielten, wurden die Anfragen immer drängender und sie befürchteten, dass die Mitglieder der terroristischen Vereinigung früher oder später gewaltsam reagieren würden, sollten sie sich weiterhin weigern. Der Antragsteller weiß, dass die Mitglieder andere Jungen und junge Männer in seinem und den Nachbardörfern gefangen hielten, um sie zwangsrekrutieren zu können. Aus diesem Grund beschloss die Familie, das Land zu verlassen, und veranlasste ihre Ausreise. Der Antragsteller erklärte, seine Familie könne keinen Schutz erbitten, da sie wisse, dass die Polizei oder die Armee nichts gegen diese terroristische Vereinigung ausrichten könne.

Der Antragsteller und sein jüngerer Bruder reisten auf dem Landweg von der Hauptstadt des Landes A in das Land L, von dem aus sie nach Europa reisen wollten. Im Land L wurden sie etwa zwei Monate lang mit anderen Migranten in einem von Menschenhändlern betriebenen Lager eingesperrt, als eines Tages bewaffnete Männer das Feuer auf sie eröffneten. Mehr als 30 Menschen wurden getötet. Nach diesem Zwischenfall gelang ihm und seinem Bruder die Flucht. Sie stiegen in einer Küstenstadt in ein Gummiboot mit über 100 Menschen und machten sich auf den Weg. Ihre Reise dauerte nicht lange; die Küstenwache des Landes L fing das Gummiboot nach etwa vier Stunden auf See ab. Alle Menschen, die auf dem Boot waren, wurden in ein Gefangenentaler im Land L gebracht, wo sie vier Monate lang unter entsetzlichen, beengten und unhygienischen Bedingungen festgehalten wurden. Der Antragsteller sagte, dass das Wachpersonal sie oft schlug, ihnen das Essen verweigerte und ihn und andere Jungen manchmal nachts besuchte. Er sagte auch, dass das Wachpersonal ihn mit einem Schlauch auf die Unterseite seiner Füße schlug, nachdem er versucht hatte,



zu fliehen. Seitdem ist das Gehen und Laufen oft schmerhaft für ihn. Ihr zweiter Versuch war erfolgreich, und dieses Mal gelang es ihnen, nach Europa zu gelangen.

Er möchte nicht nach Hause zurückkehren, da er entweder gezwungen wäre, sich der terroristischen Vereinigung anzuschließen, oder die Konsequenzen seiner Weigerung zu tragen hätte. Er erwähnt auch, dass sein Leben wegen des Bürgerkriegs in Land A auf dem Spiel steht. Er fügt hinzu, dass sich die Lage in seiner Region und seinem Dorf seit seiner Abreise verschlammert hat, da es nun viele zivile Opfer gebe.

Bei der persönlichen Anhörung legte er ein psychosoziales Gutachten vor, das von einem Team von Psychologen und Sozialarbeitern erstellt worden war, sowie ein Attest des orthopädischen Arztes, an den er von den Sachbearbeitern im Aufnahmebereich überwiesen worden war.

(b) Fall einer Aktivistin aus dem Land B

Die Antragstellerin aus Land B machte die folgenden Aussagen.

Die Antragstellerin ist eine Frau aus Land B. Sie ist Anwältin und eine führende Persönlichkeit der Gesellschaft, die sich für die Menschenrechte einsetzt und Machtmissbrauch und Menschenrechtsverletzungen dokumentiert, untersucht und anprangert. Sie ist Mitglied mehrerer Menschenrechtsorganisationen, darunter einer nichtstaatlichen Organisation namens Y, die die Menschenrechte, insbesondere die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, in Land B fördert und verteidigt.

Im Januar 2022, als sie nicht in der Stadt war, stürmten Spezialeinheiten ohne Durchsuchungsbefehl ihr Haus und töteten einen ihrer Cousins, der an diesem Tag anwesend war. Bei einer weiteren illegalen Razzia im März 2023 wurden mehrere Angehörige misshandelt und weibliche Angehörige entblößt. Im Juni 2023 wurden zwei ihrer Neffen bei einer weiteren Razzia ohne Haftbefehl festgenommen. Bei jeder dieser Gelegenheiten machten die Spezialeinheiten deutlich, dass diese Ereignisse dazu dienen sollten, der Antragstellerin zu verstehen zu geben, dass sie ihre Tätigkeit einstellen müsse. Nach diesen Vorfällen teilte ihre Familie ihr mit, dass sie keine Beziehungen zu ihr haben wolle, da ihre Tätigkeiten sie in Gefahr brächten.

Vor einigen Monaten beteiligte sie sich an einer Protestaktion an einer örtlichen Tankstelle, um die Beschäftigten des Gesundheitswesens und Personen, die sich einer Dialysebehandlung unterziehen, bei ihrer Forderung nach Vorrang bei der Versorgung mit Kraftstoff zu unterstützen. Angesichts der ausbleibenden Reaktion der Behörden beschloss sie, die Demonstration mit ihrem Smartphone zu filmen. Als die Sicherheitskräfte sie sahen, verlangten sie ihr Telefon, aber sie weigerte sich. Daraufhin wurde sie festgenommen und zwei Wochen lang festgehalten. Sie wurde während der Haft geschlagen und von einem hochrangigen Offizier wiederholt beschuldigt, „für eine nichtstaatliche Organisation zu arbeiten, die den Interessen des Landes B entgegensteht“. Die Antragstellerin wurde wegen „Widerstands gegen die Festnahme“ und „öffentlicher Aufforderung zur Gewalt“ angeklagt, durfte jedoch gehen. Ihr Gerichtsverfahren vor einem Militärgericht soll in den nächsten Monaten stattfinden.



Als sie kürzlich mit ihrem Auto unterwegs war, stellte sie während der Fahrt fest, dass jemand die Bremsen außer Betrieb gesetzt hatte. Glücklicherweise gelang es ihr, den Wagen in ein Feld zu steuern, wo er zum Stehen kam, und sie kam mit ein paar blauen Flecken davon. Ein paar Tage später erhielt sie einen anonymen Brief, in dem stand, dass sie beim nächsten Mal nicht so viel Glück haben würde. Nach diesen Vorfällen beschloss sie, aus dem Land zu fliehen. Sie kam nach Europa und beantragte internationalen Schutz.

Bei ihrer Registrierung legte sie ihren Ausweis, ihren Reisepass, ihren Anwaltsausweis, ihren Mitgliedsausweis der nichtstaatlichen Organisation Y, die Anklageschrift sowie den anonymen Drohbrief vor.

(c) Fall einer jungen Frau aus dem Land C

Die Antragstellerin machte die folgenden Aussagen.

Die Antragstellerin ist eine 19-jährige Frau aus dem Land C. Sie lebte mit ihren beiden jüngeren Schwestern, die 15 bzw. 12 Jahre alt sind, ihrem achtjährigen Bruder und ihren Eltern in einer Kleinstadt. Sie besuchte 10 Jahre lang die Schule. Vor zwei Jahren verließ sie mit der Unterstützung ihrer Eltern ihr Heimatland, um in Europa ein besseres Leben zu führen.

Während ihrer Reise nach Europa lernte sie einen jungen Mann aus dem Land D kennen, mit dem sie ein Kind bekam, das nach ihrer Ankunft im Asylland geboren wurde. Das Kind ist jetzt sechs Monate alt. Eine Woche nach der Geburt ihres Kindes verließ ihr Partner sie; seither hat sie ihn nicht mehr gesehen. Sein Telefon ist ausgeschaltet und sie weiß nicht, wo sie nach ihm suchen soll. Deshalb ist sie mit dem Kind allein geblieben.

Nachdem sie das Land C verlassen hatte, starben ihre Eltern, die ihr immer nahestanden und sie unterstützten, bei einem Autounfall. Sie hat Angst und ist besorgt, sich allein um ein Baby kümmern zu müssen, kann aber nicht mit einem Baby und ohne Ehemann in ihr Land zurückkehren. In dem Land, aus dem sie kommt, werden alleinstehende Mütter nicht toleriert. Stattdessen werden sie beleidigt und stigmatisiert, und es ist fast unmöglich, jemanden zu finden, der bereit ist, ihr einen Job oder ein Dach über dem Kopf anzubieten. Die Rückkehr in ihre Heimat ist auch keine Option. Ihre Familie hatte in der Vergangenheit nicht viel Kontakt zu ihrem Onkel, aber seit dem Tod ihrer Eltern haben er und seine Frau sich um die Geschwister der Antragstellerin gekümmert. Ihr Onkel ist eine wichtige Person in ihrer Heimatstadt. Er würde sagen, dass sie Schande über die Familie gebracht hat, und würde sie zwingen, jemanden zu heiraten, den sie nicht einmal kennt. Falls sie Glück hat und entkommen kann, wird sie auf der Straße leben, allein mit ihrem Kind.

Die Antragstellerin legte ihren Reisepass und die Geburtsurkunde des Kindes sowie ein Foto von einem Auto auf einem Schrottplatz vor.



Wesentliche Aspekte der Beweiswürdigung

Die Beweiswürdigung ist die Methode zur Feststellung der maßgeblichen Tatsachen („wesentliche Tatsachen“) eines Antrags auf internationalen Schutz⁽⁷⁾, wobei die Aussagen des Antragstellers und die anderen verfügbaren Beweismittel geprüft werden.

Der Begriff „Beweise“ ist weit gefasst und umfasst Aussagen, Unterlagen oder sonstiges Material des Antragstellers, die eine wesentliche Tatsache untermauern, belegen oder widerlegen.⁽⁸⁾

Die „Gefährdungsbeurteilung“ hingegen ist eine auf Tatsachen beruhende und zukunftsorientierte Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller nach seiner Rückkehr mit einem Ereignis konfrontiert wird, das möglicherweise zu einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden führt, und beruht auf allen anerkannten wesentlichen Tatsachen und den verfügbaren Informationen.

Herausforderungen bei der Beweiswürdigung in Asylverfahren

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Die Beweiswürdigung in Asylverfahren unterscheidet sich von der Vorgehensweise in den meisten anderen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, da es nicht möglich ist, regelmäßig objektiv überprüfbare Beweise zu erhalten. Aufgrund der besonderen Situation als Antragsteller auf internationalen Schutz, der keinen Schutz in seinem Heimatland genießt, und aufgrund der Bedingungen, unter denen er geflohen ist, ist es dem Antragsteller möglicherweise nicht möglich, Beweise zu erheben und bei der Ausreise aus seinem Heimatland mitzunehmen. Ebenso kann es sein, dass er nach seiner Ankunft im Land des Asyls nicht in der Lage ist, Beweise zu beschaffen. Die Beweiserhebung kann Antragsteller oder ihre Familienangehörigen einer (weiteren) Gefahr aussetzen.

Im Übrigen ist gerade das von dem Antragsteller zu beweisende Element, d. h. die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden, oftmals auf Handlungen zurückzuführen, für die die Täter keine Beweise hinterlassen wollen. In dieser Situation ist es nachvollziehbar, dass von den Antragstellern nicht erwartet werden kann, dass sie in gleichem Maße Beweise vorlegen wie Personen in anderen Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren. Daher sind in Asylverfahren nur begrenzte Unterlagen und sonstige Beweise zu erwarten. In vielen Fällen sind die einzigen Beweise, die der Antragsteller vorlegt, seine eigenen Aussagen, die daher bei der Beurteilung des Antrags auf internationalen Schutz oft eine entscheidende Rolle spielen.⁽⁹⁾

⁽⁷⁾ Im Rahmen dieses Leitfadens werden die Begriffe „Antrag auf internationalen Schutz“ zuweilen mit „Antrag“ abgekürzt.

⁽⁸⁾ EUAA (2023), [*Evidence and credibility in the context of the Common European Asylum System – Judicial analysis*](#) (Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse), zweite Ausgabe.

⁽⁹⁾ UNHCR, [*Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zum internationalen Schutz gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*](#), Februar 2019, HCR/IP/4/ENG/REV. 4.



Auch für die Behörden bestehen Herausforderungen bei der Beweiserhebung. Die Asylbehörden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, um die Sicherheit des Antragstellers auf internationalen Schutz und seiner Familienangehörigen zu gewährleisten. Diese Verpflichtung hindert sie in der Regel daran, mit Primärquellen in Kontakt zu treten, die für den Antragsteller oder seine Familienangehörigen eine Gefahr darstellen könnten, z. B. mit den Behörden des Herkunftslandes. Eine besondere Herausforderung bei der Beweiswürdigung in Asylverfahren besteht darin, dass die Tatsachen, die zu überprüfen sind, von den Akteuren, von denen die Verfolgung ausgeht, oft absichtlich verborgen oder falsch dargestellt werden. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass sich die Tatsachen in Regionen abgespielt haben, zu denen internationalen Gremien, Medien oder internationalen und/oder zivilgesellschaftlichen Organisationen kein Zugang gewährt wird, wodurch nur wenige oder gar keine Informationen über diese Regionen verfügbar sind.

Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass von den Antragstellern nicht erwartet werden kann, dass sie ihren Antrag bis zum Grad der „Gewissheit“ oder „zweifelsfrei“ belegen (siehe [2.4 „Feststellung, ob eine wesentliche Tatsache akzeptiert oder abgelehnt wird“](#)). Dies kann Sie in eine Situation der Ungewissheit bringen. Es gibt jedoch eine Reihe von Kriterien, die Ihnen bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der verschiedenen Aspekte des Antrags helfen können. Diese Kriterien und ihre Anwendung stehen im Mittelpunkt dieses Leitfadens. In diesem Zusammenhang werden Sie zwar nicht immer in der Lage sein, die „Wahrheit“ als solche festzustellen, aber Sie werden bei der Prüfung eine Reihe von Kriterien anwenden, die es Ihnen ermöglichen, die Frage zu beantworten, ob bestimmte Tatsachen, die in dem Antrag dargestellt werden, vernünftigerweise als glaubwürdig akzeptiert werden können oder nicht.

Ein dreistufiger Ansatz

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Angesichts der Herausforderungen und Grenzen, die sowohl für Sie als auch für den Antragsteller gelten, ist es wichtig, bei der Beweiswürdigung und der Gefährdungsbeurteilung einen strukturierten Ansatz zu verfolgen. So können Sie vermeiden, dass Sie bei der Argumentation Fehler machen, voreilige Schlüsse ziehen oder sich von subjektiven Eindrücken leiten lassen.

Das Prüfungsverfahren besteht aus zwei Teilen: der Beweiswürdigung und der Gefährdungsbeurteilung (Feststellung der wesentlichen Tatsachen) und der rechtlichen Prüfung (Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen).⁽¹⁰⁾ Nach der Feststellung der tatsächlichen Umstände wird geprüft, ob die in der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie (Neufassung))⁽¹¹⁾ festgelegten wesentlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes erfüllt sind.

⁽¹⁰⁾ Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 22. November 2012, [M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform \(Ireland\)](#), C-277/11, ECLI:EU:C:2012:744. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.

⁽¹¹⁾ [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011).



Abbildung 1. Die Phasen des Prüfungsverfahrens



Der Schwerpunkt dieses Praxisleitfadens liegt auf dem ersten Teil – der Beweiswürdigung und der Gefährdungsbeurteilung. Es wird ein strukturierter, dreistufiger Ansatz für seine Durchführung vorgeschlagen. (12)



Bedeutung des strukturierten Ansatzes

Die Beweiswürdigung und die Gefährdungsbeurteilung sind Methoden, die während des gesamten Prozesses der Prüfung eines Asylantrags anzuwenden sind. Mithilfe eines strukturierten Ansatzes können Sie Ihre Arbeit wirkungsvoller erledigen, die Gefahr eines Fehlers verringern und eine fundierte, begründete und kohärente Entscheidung treffen. Ziel eines strukturierten Ansatzes ist es, eine objektive und nicht spekulative Prüfung der Beweise und Gefahren zu gewährleisten und faire und kohärente Entscheidungen zu fördern, wodurch sichergestellt wird, dass ähnliche Fälle auch gleich behandelt werden.

In **Schritt 1** werden die Beweise gesammelt und die wesentlichen Tatsachen des Antrags ermittelt. Die zusammengetragenen Beweise werden dann mit jeder wesentlichen Tatsache verknüpft. Siehe Abschnitt „[Schritt 1. Zusammentragen von Informationen](#)“.

In **Schritt 2** wird die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Antragstellers und sonstiger Beweise, die mit den einzelnen wesentlichen Tatsachen des Antrags in Verbindung gebracht werden, anhand bestimmter Kriterien geprüft, um festzustellen, welche wesentlichen Tatsachen akzeptiert und welche abgelehnt werden. Siehe Abschnitt „[Schritt 2. Glaubhaftigkeitsprüfung](#)“.

In **Schritt 3** werden die akzeptierten wesentlichen Tatsachen zukunftsorientiert analysiert, um die Gefahr abzuschätzen, der der Antragsteller im Falle einer Rückkehr ausgesetzt wäre. Diese Gefährdungsbeurteilung ist eine auf Tatsachen beruhende Beurteilung. Die Frage, ob der Antragsteller auf der Grundlage der akzeptierten wesentlichen Tatsachen und der festgestellten Gefahren die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllt, ist Gegenstand der rechtlichen Prüfung, die Teil einer weiteren Phase der Prüfung des Antrags ist. Siehe Abschnitt „[Schritt 3. Gefährdungsbeurteilung](#)“.

⁽¹²⁾ Weitere Informationen über die rechtliche Prüfung finden Sie in EASO, *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als internationale Schutzberechtigte/r*, April 2018.



Abbildung 2. Die Phasen des Prüfungsverfahrens



Rechtsbegriffe

[Inhalt] [Checkliste]

Der Bereich der Beweiswürdigung und der Gefährdungsbeurteilung ist nur in begrenztem Umfang im Völkerrecht geregelt. Die Flüchtlingskonvention von 1951⁽¹³⁾ enthält keine spezifischen Bestimmungen zur Beweiswürdigung oder Gefährdungsbeurteilung. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) hat jedoch einige Leitlinien zu diesem Thema entwickelt, nämlich ein Handbuch und Richtlinien⁽¹⁴⁾ sowie einen Vermerk⁽¹⁵⁾.

Diesbezüglich stellt die Qualifikationsrichtlinie (Neufassung) das erste verbindliche EU-Rechtsinstrument dar, in dem festgelegt ist, welche Kriterien ein Antragsteller erfüllen muss, um als Flüchtling oder als Person, die anderweitig internationalen Schutz benötigt, anerkannt zu werden. Die Qualifikationsrichtlinie (Neufassung) beruht zu einem großen Teil auf internationalen und europäischen Instrumenten und der Rechtsprechung in Sachen Flüchtlings- und Menschenrechte.⁽¹⁶⁾

In **Artikel 4 QRL (Neufassung)** wird die Prüfung der Tatsachen und Umstände eines Antrags auf internationalen Schutz geregelt:

⁽¹³⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Genf, 28. Juli 1951, Schriftenreihe der Vereinten Nationen, Bd. 189, S. 137, und [Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 31. Januar 1967, Schriftenreihe der Vereinten Nationen, Bd. 606, S. 267 (im EU-Asylrecht und vom EuGH als „Genfer Konvention“ bezeichnet).

⁽¹⁴⁾ UNHCR, [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zum internationalen Schutz gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Februar 2019, HCR/IP/4/ENG/REV. 4, Rn. 195-205.

⁽¹⁵⁾ UNHCR, [Note on Burden and Standard of Proof in Refugee Claims](#) (Anmerkung zu Beweislast und Beweismaß in Asylanträgen), 16. Dezember 1998; UNHCR, [Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Full Report](#) (Über Beweise hinaus – Glaubhaftigkeitsprüfung in Asylsystemen der EU: Vollständiger Bericht), Mai 2013.

⁽¹⁶⁾ Alle Normen sind im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu lesen. Weitere Informationen zum Rechtsrahmen der Beweiswürdigung finden Sie in EASO, [Evidence and credibility assessment in the context of the common European asylum system – Compilation of Jurisprudence](#) (Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Sammlung der Rechtsprechung), 2018, und in EUAA, [Evidence and credibility assessment in the context of the Common European Asylum System – Judicial analysis](#) (Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse), zweite Ausgabe, 2023.



- Artikel 4 Absatz 1 betrifft die Pflicht des Antragstellers und der Behörde zur Zusammenarbeit bei der Sammlung und Prüfung der maßgeblichen Anhaltspunkte des Antrags.
- In Artikel 4 Absatz 2 sind alle maßgeblichen Anhaltspunkte des Antrags aufgeführt, die begründet und geprüft werden müssen.
- In Artikel 4 Absatz 3 wird der individuelle Charakter der Prüfung dargelegt und es wird eine Reihe von Anhaltspunkten aufgeführt, die zu berücksichtigen sind.
- Nach Artikel 4 Absatz 4 sind eine frühere Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden und die unmittelbare Bedrohung von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden ein ernsthafter Hinweis für die begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen.
- In Artikel 4 Absatz 5 ist festgelegt, unter welchen Umständen die wesentlichen Tatsachen, die nicht durch Unterlagen oder sonstige Beweise belegt sind, nicht zurückgewiesen werden können.

Diese Bestimmungen sind das Fundament der Beweiswürdigung und der Gefährdungsbeurteilung und werden im Folgenden näher analysiert.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen für die Prüfung des Antrags sind in **Artikel 10 der Richtlinie 2013/32/EU (VRL (Neufassung))** (17) festgelegt:

- Nach Artikel 10 Absatz 1 kann ein Antrag nicht allein deshalb abgelehnt oder von der Prüfung ausgeschlossen werden, weil die Antragstellung nicht **so rasch wie möglich** erfolgt ist.
- In Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a heißt es, dass die Anträge **einzeln, objektiv und unparteiisch** geprüft und entschieden werden müssen.
- Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b bezieht sich auf die Anforderungen, die Herkunftsländerinformationen erfüllen müssen, und wie sie für die Prüfung des Antrags zur Verfügung gestellt werden sollten.
- Nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c müssen die **Bediensteten** die anzuwendenden Standards im Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht kennen.
- Nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d besteht die Möglichkeit, während der Prüfung den **Rat von Sachverständigen** einzuhören.

(17) [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).



Leitprinzipien

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Auf der Grundlage aller verfügbaren Rechtsquellen und der Rechtsprechung lassen sich einige Leitprinzipien identifizieren, die Sie bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz leiten sollten.

(a) Individuelle Prüfung

Die Anträge sind individuell zu prüfen, wobei die individuelle Situation und die persönlichen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden. In der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ist festgelegt, dass Sie befähigt sein müssen, die persönlichen Umstände des Antragstellers und die allgemeinen Umstände des Antrags zu berücksichtigen. (¹⁸)



Was sind persönliche Umstände?

El término «circunstancias personales» es un término genérico, definido de manera no exhaustiva en la DR (refundición) y la DPA (refundición) por los elementos que puede incluir, como «las raíces culturales del solicitante, su género, su orientación sexual, su identidad de género o su vulnerabilidad» (¹⁹) o «su pasado, sexo y edad» (²⁰).

Las circunstancias personales se refieren a un conjunto de características vinculadas a una persona. Estas características pueden estar relacionadas con la identidad del solicitante

(p. ej., nacionalidad, edad, género, religión), con sus rasgos individuales (p. ej., nivel educativo, discapacidad, salud mental), pero también con su contexto personal (p. ej., social, cultural, económico) y sus antecedentes (p. ej., relaciones familiares, lugar de residencia en el país de origen) en su acepción más general.

Las circunstancias personales se pueden identificar en cualquier paso del procedimiento de asilo.

In der Qualifikationsrichtlinie (Neufassung) wird auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag individuell geprüft werden muss. Es ist daher Ihre Pflicht, die persönlichen Umstände des Antragstellers zu kennen und diese bei der Prüfung des Antrags zu berücksichtigen. (²¹)

(b) Objektive und unparteiische Prüfung

Die Prüfung (²²) muss auf Beweisen beruhen, und subjektive Anhaltspunkte, Voreingenommenheit und Vorurteile, die Sie möglicherweise haben, müssen vermieden werden. Es ist äußerst wichtig, dass Sie die Auswirkungen aller Faktoren, die diese Objektivität und Unparteilichkeit beeinträchtigen können, kennen und auf ein Mindestmaß

(¹⁸) Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a VRL (Neufassung).

(¹⁹) *Ibid.*

(²⁰) Artículo 4, apartado 3, letra c), de la DR (refundición).

(²¹) Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c QRL (Neufassung).

(²²) Artikel 10 Absatz 3 VRL (Neufassung).



reduzieren. Diese Faktoren werden in Abschnitt [2.3 – „Berücksichtigung persönlicher Umstände und Faktoren, die zu Verzerrungen führen können“](#) analysiert.

(c) Transparenz

Die Gründe für die Schlussfolgerungen der Beweiswürdigung und der Gefährdungsbeurteilung müssen in der Entscheidung klar dargelegt werden. Die Informationen, auf die sich die Entscheidung stützt, sollten dem Antragsteller und/oder seinem Rechtsberater zugänglich sein, sodass sie das Ergebnis des Antrags nachvollziehen und die Entscheidung erforderlichenfalls in voller Kenntnis der Tatsachen anfechten können. (23)

(d) Recht des Antragstellers, gehört zu werden

Das Recht, gehört zu werden (24) ist äußerst wichtig, und die persönliche Anhörung ist das Herzstück des Asylverfahrens. (25) Möglicherweise befinden sich die Antragsteller in einer Lage, in der sie sich nur oder hauptsächlich auf ihre eigenen Aussagen stützen können, um ihren Antrag zu begründen.

Der Antragsteller muss die Möglichkeit haben, in einer persönlichen Anhörung, die von einem nach nationalem Recht zuständigen Beamten durchgeführt wird, zur Sache gehört zu werden. Ziel der Anhörung ist es, den Antragsteller in die Lage zu versetzen, die zur Begründung seines Antrags erforderlichen Anhaltspunkte so umfassend wie möglich darzulegen.

Das Recht, gehört zu werden, schließt das Recht des Antragstellers ein, mögliche nachteilige Feststellungen bezüglich der Glaubwürdigkeit zu erläutern/zu klären, bevor die Entscheidung getroffen wird. (26) Der Antragsteller sollte ebenfalls „nach Abschluss der persönlichen Anhörung oder innerhalb einer bestimmten Frist, bevor die Asylbehörde ihre Entscheidung trifft, [die] Gelegenheit [...] [erhalten], sich mündlich und/oder schriftlich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift oder dem Wortprotokoll zu äußern und/oder diese zu klären.“ (27)

Die Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) enthält zahlreiche Bestimmungen für die Durchführung der persönlichen Anhörung, die es dem Antragsteller ermöglichen sollen, seinen Antrag so ausführlich wie möglich darzulegen. Weitere Informationen über die Durchführung der persönlichen Anhörung und die diesbezüglichen rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) finden Sie im Praxisleitfaden der EUAA zur persönlichen Anhörung (28).

(23) Artikel 11 und 17, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 23 Absatz 1 VRL (Neufassung).

(24) Siehe Artikel 14 Absatz 1 VRL (Neufassung) und Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#), 26. Oktober 2012 (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391). In seinem Urteil in der Rechtssache M. M. hat der EuGH (Rn. 87, a. a. O., siehe Fn. 10) diesen Grundsatz konkret auf das Asylverfahren angewandt: „Das Recht auf Anhörung garantiert jeder Person die Möglichkeit, im Verwaltungsverfahren, bevor ihr gegenüber eine für ihre Interessen nachteilige Entscheidung erlassen wird, sachdienlich und wirksam ihren Standpunkt vorzutragen [...].“

(25) Einschränkungen des Rechts, gehört zu werden, sind möglich, werden jedoch in der VRL erschöpfend aufgeführt und stellen eine Ausnahme dar, da sie nur gelten, „wenn die Asylbehörde anhand der verfügbaren Beweismittel eine positive Entscheidung im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft treffen kann oder wenn die Asylbehörde der Auffassung ist, dass der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist.“

(26) Artikel 16 VRL (Neufassung).

(27) Artikel 17 Absatz 3 VRL (Neufassung).

(28) EASO, [Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung](#), Dezember 2014.



(e) Vertraulichkeit

Der Grundsatz der Vertraulichkeit⁽²⁹⁾ ist aufgrund der besonderen Lage, in der sich viele Antragsteller befinden, besonders wichtig (siehe die [Herausforderungen bei der Beweiswürdigung in Asylverfahren](#)). Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Akte des Antragstellers sollten vertraulich behandelt werden.

Die Behörden müssen bei der Organisation der persönlichen Anhörung⁽³⁰⁾, aber auch bei der Sammlung von Informationen über den Antragsteller für angemessene Vertraulichkeit sorgen.

Die Behörden dürfen „keine Informationen über einzelne Anträge auf internationalen Schutz oder über die Tatsache, dass ein solcher Antrag gestellt wurde, an die Stelle(n) weiter[geben], die den Antragsteller seinen Aussagen zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt hat/haben“.⁽³¹⁾ Sie sollten ferner „bei der oder den Stellen, die den Antragsteller seinen Aussagen zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt haben, keine Informationen in einer Weise [...] [einholen], die diesen Stellen unmittelbar die Tatsache zur Kenntnis bringen würde, dass der betreffende Antragsteller einen Antrag gestellt hat, und die die körperliche Unversehrtheit des Antragstellers oder der von ihm abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit seiner noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen in Gefahr bringen würde.“⁽³²⁾ Siehe ferner den Abschnitt [1.1.2 Buchstabe e – „Asylakten von Familienangehörigen“](#) in Bezug auf die Frage der Vertraulichkeit bei der Prüfung von Anträgen von Familienangehörigen.

(f) Recht auf Privatsphäre und Achtung der Menschenwürde

Im Rahmen der von den Behörden angewandten Methoden der Beweiswürdigung müssen die Rechte des Antragstellers auf Menschenwürde, Unversehrtheit der Person sowie auf Privatsphäre und Familienleben stets gewahrt bleiben.⁽³³⁾ Es dürfen unter keinen Umständen Methoden angewandt werden, die für den Antragsteller schmerhaft, erniedrigend oder entwürdigend sind oder in unangemessener Weise in die Intimsphäre des Privatlebens eingreifen.⁽³⁴⁾

In der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wird auf die Achtung der Menschenwürde verwiesen, insbesondere im Hinblick auf die medizinische Untersuchung von unbegleiteten Kindern, die unter Wahrung der Würde des Kindes erfolgen muss. Die Methode, mithilfe derer die medizinische Untersuchung durchgeführt wird, muss immer die schonendste Methode sein.⁽³⁵⁾

⁽²⁹⁾ Artikel 15, 30 und 48 VRL (Neufassung) und Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁽³⁰⁾ Artikel 15 VRL (Neufassung).

⁽³¹⁾ Artikel 30 VRL (Neufassung).

⁽³²⁾ Artikel 30 VRL (Neufassung).

⁽³³⁾ Artikel 1, 3 und 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁽³⁴⁾ Siehe in diesem Zusammenhang Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d VRL (Neufassung), in dem es heißt: „[...] wird eine Durchsuchung des Antragstellers gemäß dieser Richtlinie von einer Person gleichen Geschlechts unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Menschenwürde und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit durchgeführt.“ Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [„1. Beweise, die die Grundrechte des Antragstellers verletzen“ – „1. Beweise, die die Grundrechte des Antragstellers verletzen“](#) und in dem Urteil des EuGH vom 25. Januar 2018, [F/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal](#), C-473/16, EU:C:2018:36, Rn. 48. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar. EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B, C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2406, Rn. 59-66. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.

⁽³⁵⁾ Erwägungsgrund 60 VRL (Neufassung) und Artikel 25 VRL (Neufassung).



1. Schritt 1. Zusammentragen von Informationen

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Die Beweiswürdigung beginnt mit dem Zusammentragen von Informationen. Das Zusammentragen von Informationen erfolgt in verschiedenen Phasen: Beweiserhebung, Ermittlung der wesentlichen Tatsachen und Verknüpfung aller Beweise mit einer oder mehreren wesentlichen Tatsachen.

Die Beweiserhebung und die Ermittlung der wesentlichen Tatsachen ist ein fortlaufender Prozess, der sich von dem Zeitpunkt, an dem der Antragsteller den Antrag einreicht, bis zu dem Zeitpunkt erstreckt, an dem Sie die Gefährdungsbeurteilung durchführen. Selbst in dieser letzten Phase müssen Sie möglicherweise zusätzliche Beweise sammeln, falls Klärungsbedarf besteht oder weitere Informationen benötigt werden. Grundsätzlich sollten Sie aufgeschlossen sein und berücksichtigen, dass während des gesamten Verfahrens neue Tatsachen zutage treten können. Zwar ist dieser Prozess strukturiert, aber er ist nicht unbedingt linear.



Bedeutung der Berücksichtigung von Faktoren, die zu Verzerrungen führen können

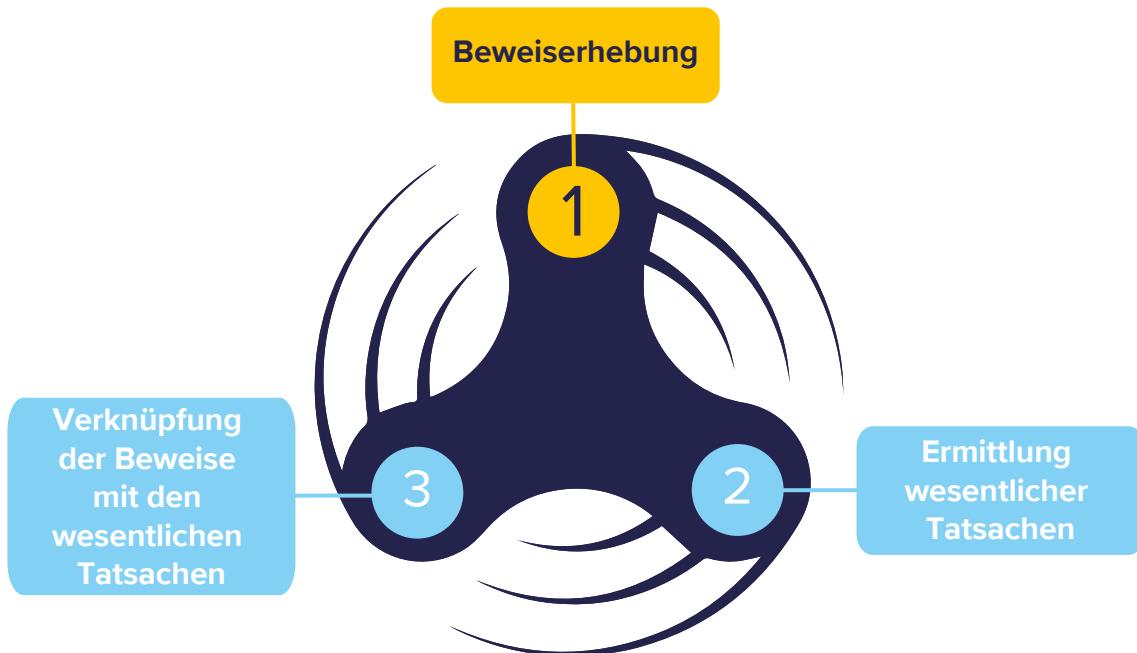
Bei der Beweiserhebung ist es äußerst wichtig, dass Sie alle maßgeblichen individuellen und kontextbezogenen Umstände berücksichtigen, die sich auf das Ausmaß auswirken können, in dem ein Antragsteller in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder die Ihre Fähigkeit beeinträchtigen, eine objektive und angemessene Prüfung vorzunehmen (siehe [Abschnitt 2.3 – „Berücksichtigung persönlicher Umstände und Faktoren, die zu Verzerrungen führen können“](#)).



1.1. Beweiserhebung

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Abbildung 3. Beweiserhebung



In der ersten Phase der Beweiswürdigung geht es darum, alle Beweise für den Fall zu sammeln, die notwendig sind, um den Antrag auf internationalen Schutz zu begründen.

1.1.1. Umsetzung der Pflicht zur Zusammenarbeit (Beweislast)

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

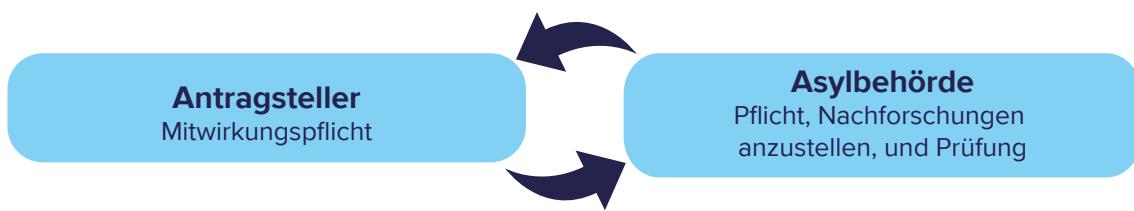
Obwohl die „Beweislast“ ein feststehender Rechtsbegriff ist, mit dem bestimmt wird, wer für den Nachweis eines bestimmten Umstands in einem Rechtsverfahren verantwortlich ist, ist dieses Konzept in der besonderen Form zu verstehen, die es im Asylverfahren annimmt. In Artikel 4 QRL (Neufassung) wird weder dem Antragsteller noch der Asylbehörde die Beweislast als solche auferlegt. Beide haben jedoch bestimmte Pflichten zu erfüllen, um eine umfassende Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist es die Pflicht des Antragstellers, die zur Begründung seines Antrags erforderlichen Anhaltspunkte vorzulegen. Unterdessen ist es die Aufgabe der Asylbehörde, die maßgeblichen Anhaltspunkte des Antrags unter Mitwirkung des Antragstellers zu untersuchen und zu prüfen.⁽³⁶⁾ Sowohl der Antragsteller als auch die Behörde sind verpflichtet, bei der Prüfung maßgeblicher Anhaltspunkte des Antrags zusammenzuarbeiten.⁽³⁷⁾

⁽³⁶⁾ Artikel 4 Absatz 1 QRL (Neufassung).

⁽³⁷⁾ EuGH, 2012, [M. M.](#), C-277/11, a. a. O., siehe Fn. [10](#), Rn. 65 und 66.



**Abbildung 4. Pflicht zur Zusammenarbeit**

- (a) **Prüfung, ob der Antragsteller seiner Pflicht nachkommt, den Antrag zu begründen**

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Sie sollten den Antragsteller über seine Pflicht informieren, den Antrag zu begründen (siehe Abschnitt [1.1 Buchstabe b Ziffer ii – „Information des Antragstellers über seine Pflichten“](#)), die für den Antragsteller die Pflicht mit sich bringt, eine wahrheitsgemäße Aussage zu machen, alle ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel vorzulegen und mit den Behörden bei der Prüfung seines Antrags zusammenzuarbeiten.

Gemäß Artikel 4 QRL (Neufassung) bedeutet der Begriff „Begründung“ auch, Aussagen zu machen und die dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Unterlagen und andere Beweise vorzulegen⁽³⁸⁾ – auch in Bezug auf Alter, familiäre und soziale Verhältnisse, betroffene Verwandte, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Länder und Ort(e) des früheren Aufenthalts, frühere Asylanträge, Reisewege und Reisedokumente sowie die Gründe für seinen Antrag auf internationalen Schutz⁽³⁹⁾. Das bedeutet, dass der Antragsteller Maßnahmen ergreifen muss, um den Antrag mit Aussagen und allen ihm zur Verfügung stehenden Beweisen zu untermauern. Der Antragsteller ist in der Regel besser in der Lage, über die einzelnen Aspekte seines Antrags (seine Furcht und seine Erfahrungen) Auskunft zu geben als die Behörde.⁽⁴⁰⁾

Wie sich Mängel bei der Erfüllung der Pflicht des Antragstellers, seinen Antrag zu begründen, auf die Beweiswürdigung auswirken, wird in Abschnitt [2.4.1. „Abwägung der Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit in Bezug auf alle Beweise, die mit einer wesentlichen Tatsache zusammenhängen“](#) und in Abschnitt [2.4.2 – „Schlussfolgerungen zu wesentlichen Tatsachen“](#) behandelt.

- i. Hat sich der Antragsteller offenkundig bemüht, die ihm zur Verfügung stehenden Erklärungen und Unterlagen vorzulegen?

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Der Antragsteller sollte Ihnen alle ihm zur Verfügung stehenden Beweise vorlegen.

⁽³⁸⁾ UNHCR, [Beyond Proof, Full Report](#) (Über Beweise hinaus –Vollständiger Bericht), Mai 2013, a. a. O., siehe Fn. [15](#), S. 85.

⁽³⁹⁾ UNHCR, [Beyond Proof, Full Report](#) (Über Beweise hinaus –Vollständiger Bericht), Mai 2013, a. a. O., siehe Fn. [15](#), S. 89.

⁽⁴⁰⁾ EGMR, Urteil vom 23. August 2016, [J. K. u. a./Schweden](#), Beschwerde Nr. 59166/12, ECLI:CE:ECHR:2016:0823JUD005916612, Rn. 96. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.





In Artikel 4 QRL (Neufassung) wird die Pflicht zur Vorlage von Beweisen nur auf **die dem Antragsteller verfügbaren** Beweise ausgedehnt. Es wird davon ausgegangen, dass dem Antragsteller Unterlagen und sonstige Beweise nur dann zur Verfügung stehen, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er in der Lage ist, sie zu beschaffen. (⁴¹) Das bedeutet auch, dass die Pflicht des Antragstellers, den Antrag zu begründen, nicht so verstanden werden kann, dass er für **jede** Tatsache Beweise vorlegen muss.

Der Antragsteller muss sich **offenkundig bemühen** (⁴²), seinen Antrag durch seine Aussagen und alle ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und sonstigen Beweise zu belegen. Das Ausmaß dieser Pflicht hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Dabei ist zu berücksichtigen, welche Mittel zur Beschaffung von Beweisen zur Verfügung stehen, wie auch die Umstände, unter denen der Antragsteller sein Herkunftsland verlassen hat, und die allgemeine Situation in diesem Land. Andere Faktoren, die den Antragsteller daran hindern könnten, alle erforderlichen Beweise vorzulegen, können mit seiner persönlichen Situation zusammenhängen, z. B. mit seiner körperlichen bzw. psychischen Gesundheit, seinem Bildungsniveau oder seinen familiären Verhältnissen. Bei der Beurteilung der Frage, inwieweit der Antragsteller in der Lage war, seiner Pflicht nachzukommen, kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalls an.

- ii. Sind alle Beweise so schnell wie möglich beigebracht worden?

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Vom Antragsteller wird ferner erwartet, dass er der Asylbehörde so schnell wie möglich alle ihm verfügbaren Informationen und Beweise vorlegt. Auf diese Weise werden Sie in der Lage sein, alle wesentlichen Tatsachen des Falles zeitnah und ordnungsgemäß zu ermitteln und zu prüfen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung steht in engem Zusammenhang mit der Verpflichtung der Behörde, den Antragsteller über seine Pflichten im Asylverfahren und die Wege, die dem Antragsteller für die Vorlage der Beweise zur Verfügung stehen, zu informieren. Der Ausdruck „so schnell wie möglich“ ist im Hinblick auf den Zeitpunkt auszulegen, zu dem der Antragsteller in einer ihm verständlichen Sprache über seine Pflicht zur Begründung des Antrags informiert wird (⁴³) (siehe Abschnitt [1.1 Buchstabe b Ziffer ii „Information des Antragstellers über seine Pflichten“](#)).

Es hat sich in der Praxis bewährt, mit dem Antragsteller zu erörtern, welche Beweismittel er vorzulegen gedenkt, und einen annehmbaren Zeitrahmen zu vereinbaren. Die Pflicht des Antragstellers, Informationen und Beweise so schnell wie möglich vorzulegen, gilt für die ihm verfügbaren Beweise. Sie ist erfüllt, wenn Informationen oder Beweise erst zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. nach der persönlichen Anhörung) verfügbar werden und zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgelegt werden.

Bei der Beurteilung, ob die Aussagen oder sonstigen Beweise zeitnah vorgelegt wurden, müssen die allgemeinen und persönlichen Umstände und der jeweilige Grad der

(⁴¹) UNHCR, [Beyond Proof, Full Report](#) (Über Beweise hinaus –Vollständiger Bericht), Mai 2013, a. a. O., siehe Fn. [15](#), S. 96.

(⁴²) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a QRL (Neufassung).

(⁴³) UNHCR, [Beyond Proof, Full Report](#) (Über Beweise hinaus –Vollständiger Bericht), Mai 2013, a. a. O., siehe Fn. [15](#), S. 102.



Schutzbedürftigkeit des Antragstellers berücksichtigt werden. Negative Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit können nicht allein aus der Tatsache abgeleitet werden, dass der Antragsteller bei der ersten Gelegenheit bestimmte Anhaltspunkte nicht vorgebracht hat. (44)

- iii. Hat der Antragsteller für das Fehlen sachdienlicher Beweise eine zufriedenstellende Begründung vorgetragen?

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Es kommt vor, dass der Antragsteller zu einigen Tatsachen des Falls keine sachdienlichen Beweise beibringen kann. Wenn der Antragsteller seiner Pflicht nicht nachkommen kann, alle ihm verfügbaren Beweise oder alle Beweise vorzulegen, von denen unter Berücksichtigung der individuellen Umstände vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie ihm vorliegen, muss er eine zufriedenstellende Begründung dafür vorlegen, warum er für einige Tatsachen keine Beweise vorlegen kann.

Dann müssen Sie beurteilen, ob die vom Antragsteller vorgetragenen Gründe, weshalb er keine weiteren Beweise vorlegen kann, annehmbar sind. Die vom Antragsteller vorgebrachte Begründung sollte unter Berücksichtigung der individuellen und kontextbezogenen Umstände abgewogen werden (siehe auch Abschnitt [2.4.1 – „Abwägung der Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit in Bezug auf alle Beweise, die mit einer wesentlichen Tatsache zusammenhängen“](#)).

(b) Erfüllung der Pflicht des Sachbearbeiters, Nachforschungen anzustellen

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Der Antragsteller muss Gelegenheit erhalten, alle maßgeblichen Informationen darzulegen und alle sachdienlichen Beweise vorzulegen. Es ist die Pflicht der Asylbehörde, die maßgeblichen Anhaltspunkte des Antrags unter Mitwirkung des Antragstellers zu ermitteln. Um dieser Pflicht nachzukommen, müssen Sie die folgenden Schritte befolgen.

- i. Angemessene Unterstützung von Personen mit besonderen Verfahrensbedürfnissen

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Damit ein Antrag wirksam begründet und umfassend dargestellt werden kann, benötigen bestimmte Antragsteller möglicherweise besondere Verfahrensgarantien, unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung oder einer psychischen Störung. Die Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien kann sich aus Folter, Vergewaltigung oder anderen schwerwiegenden Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ergeben. Vor allem unbegleitete Kinder haben besondere Bedürfnisse, die angemessen berücksichtigt werden müssen. (45)

(44) EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B, C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2406, Rn. 70 und 71. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.

(45) Artikel 25 VRL (Neufassung).



Die Mitgliedstaaten müssen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Antragstellung prüfen, ob der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Ist dies der Fall, muss der Mitgliedstaat ihm angemessene Unterstützung gewähren. (46) Bei Personen mit besonderen verfahrenstechnischen Bedürfnissen kommt der Untersuchungsfunktion besonderes Gewicht zu. (47) Sie sollten die maßgeblichen Informationen unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse des Antragstellers zusammentragen. Um den Einfluss dieser Umstände auf den vorliegenden Fall richtig einschätzen und abmildern zu können, benötigen Sie möglicherweise Sachverständigengutachten, beispielsweise bei psychischen Erkrankungen oder Behinderungen oder beim Umgang mit den Folgen von psychischer, physischer oder sexueller Gewalt (siehe auch Abschnitt [1.1.2 Buchstabe k – „Medizinische, psychiatrische und psychologische Gutachten“](#)). Sie sollten dem Antragsteller mit besonderen Verfahrensbedürfnissen auch genug Zeit einräumen, um die zur Begründung seines Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte vorzulegen, und Sie sollten diese Bedürfnisse bei der persönlichen Anhörung berücksichtigen.

ii. Information des Antragstellers über seine Pflichten

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Die vorgenannten Pflichten des Antragstellers gehen einher mit der Pflicht der Asylbehörde, den Antragsteller in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, über alle seine Pflichten und Rechte zu informieren und ihn insbesondere über seine Pflicht zur Begründung des Antrags zu unterrichten. (48) Dazu gehören auch die Tatsache, dass der Antragsteller verpflichtet ist, seinen Antrag zu begründen, sowie die Konsequenzen bei Nichterfüllung dieser Pflicht. Diese Informationen müssen so rechtzeitig erteilt werden, dass der Antragsteller seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Ihm müssen ferner die geltenden Fristen für die Erfüllung der Pflichten mitgeteilt werden, sodass er ausreichend Gelegenheit erhält, alle Anhaltspunkte darzulegen. Der Antragsteller sollte zudem praktische Informationen darüber erhalten, wie er seinen Pflichten gemäß der nationalen Gesetzgebung und den nationalen Gepflogenheiten nachkommen kann.

(46) Artikel 24 VRL (Neufassung).

(47) Welche Maßnahmen Sie je nach den Verfahrensbedürfnissen ergreifen müssen, können Sie mithilfe des [Tools für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen der EUAA](#) (2016) ermitteln.

(48) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a VRL (Neufassung).





Beispiele der Informationsbereitstellung

Nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten kann es erforderlich sein, dass der Antragsteller in dem Einladungsschreiben zur persönlichen Anhörung darüber informiert wird, welche Arten von Beweisen er bei der persönlichen Anhörung vorlegen muss und welche allgemeinen Pflichten der Antragsteller während des Prüfungsverfahrens in erster Instanz hat.

Konnten einige Beweise während der persönlichen Anhörung nicht vorgelegt werden, obwohl sie dem Antragsteller bereits vorlagen, können Sie dem Antragsteller eine gewisse Zeit einräumen, damit er zusätzliche Beweise vorlegen kann, bevor Sie den Antrag prüfen und/oder eine Entscheidung treffen. Dies hängt von der nationalen Vorgehensweise und den Besonderheiten des Antrages ab. In einem solchen Fall würden Sie dem Antragsteller bei der persönlichen Anhörung mitteilen, auf welche Weise die zusätzlichen Beweise vorgelegt werden können, in welchem Zeitrahmen die Beweise bei der Asylbehörde eingehen müssen, bevor diese über den Antrag entscheidet, und welche Folgen es hat, wenn die Beweise nicht innerhalb des festgelegten Zeitrahmens vorgelegt werden.

Erläuterungen und Informationen sollten in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, bei der die besondere Situation des Antragstellers berücksichtigt wird, z. B. in einer kinderfreundlichen Form, wenn es sich bei dem Antragsteller um ein Kind handelt (siehe Abschnitt [1.1 Buchstabe b Ziffer i – „Angemessene Unterstützung von Personen mit besonderen Verfahrensbedürfnissen“](#))⁽⁴⁹⁾.

- iii. Geben Sie dem Antragsteller die Möglichkeit, alle wesentlichen Tatsachen und Beweise in einer persönlichen Anhörung darzulegen

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Um ihrer Pflicht nachzukommen, alle ihnen verfügbaren Informationen und Beweise vorzulegen, muss den Antragstellern die Möglichkeit gegeben werden, alle wesentlichen Tatsachen und Beweise in einer persönlichen Anhörung vorzulegen.⁽⁵⁰⁾ Die persönliche Anhörung ist die wichtigste Phase der Informationsbeschaffung, denn sie bietet dem Antragsteller die beste Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen. Nach Artikel 16 VRL (Neufassung) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, persönliche Anhörungen in einer Weise durchzuführen, die sicherstellt, „dass dem Antragsteller hinreichend Gelegenheit gegeben

⁽⁴⁹⁾ EUAA, [Practical Guide on Information Provision – Access to procedure](#), Dezember 2024, Abschnitt 1.2.3 – „Passen Sie Ihre Kommunikationstechniken an die persönlichen Umstände des Antragstellers an.“

⁽⁵⁰⁾ Siehe Abschnitt „[Leitprinzipien](#)“, [Buchstabe d „Recht des Antragstellers, gehört zu werden“](#). In der Asylverfahrensrichtlinie sind nur strenge Ausnahmen vom Recht, gehört zu werden, vorgesehen. In Artikel 14 Absatz 2 VRL (Neufassung) heißt es wie folgt:

„Auf die persönliche Anhörung zum Inhalt des Antrags kann verzichtet werden, wenn die Asylbehörde anhand der verfügbaren Beweismittel eine positive Entscheidung im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft treffen kann oder die Asylbehörde der Auffassung ist, dass der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist.“

Die Pflicht zur Anhörung gilt auch für Anhörungen im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung (siehe Artikel 34 VRL (Neufassung)). Die Mitgliedstaaten können nur unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme von der Anhörung im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung für Folgeanträge vorsehen (siehe Artikel 34 und 42 VRL (Neufassung)).



wird, die zur Begründung seines Antrags notwendigen Angaben gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU möglichst vollständig vorzubringen.“

Da nicht immer erwartet werden kann, dass der Antragsteller weiß, welche Aussagen, Unterlagen oder sonstigen Beweise von Bedeutung sein könnten, beschränkt sich die Pflicht der Asylbehörde zur Zusammenarbeit in der Phase der persönlichen Anhörung nicht darauf, dem Antragsteller Zeit und Raum zur Verfügung zu stellen. Die Asylbehörde muss dem Antragsteller auch dabei helfen, die maßgeblichen Anhaltspunkte für die vom Antragsteller geltend gemachten Tatsachen zu sammeln, indem sie ihn angemessen befragt und die richtigen Voraussetzungen dafür schafft. (51)

- iv. Den Antragsteller bitten, Unklarheiten aufzuklären

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Sie müssen in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller und unter Berücksichtigung der verfügbaren Beweise, der Herkunftsländerinformationen und der Faktoren, die möglicherweise zu Verzerrungen führen können, alle wesentlichen Tatsachen des Falls abklären (siehe [Abschnitt 2.3 – „Berücksichtigung persönlicher Umstände und Faktoren, die zu Verzerrungen führen können“](#)). Die Beurteilung des Falls darf nicht auf für Sie unklaren Aspekten beruhen und Sie dürfen keinen Raum für Vermutungen, Spekulation, Mutmaßungen, Intuition oder Bauchgefühl lassen.

- v. Sprechen Sie offensichtliche Unstimmigkeiten, unzureichende Informationen und Plausibilitätsfragen an.

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Der Antragsteller sollte auf etwaige Unstimmigkeiten, Plausibilitätsfragen und einen Mangel an ausreichenden Informationen hingewiesen werden, und es sollte ihm Gelegenheit zur Klarstellung dieser Aspekte gegeben werden. Sie sollten sich darauf konzentrieren, die Ursache dieser Aspekte zu ermitteln, um ihre Auswirkungen auf die Glaubhaftigkeitsprüfung korrekt bewerten zu können. Sie sollten mögliche verzerrende Faktoren berücksichtigen (siehe [Abschnitt 2.3 – „Berücksichtigung persönlicher Umstände und Faktoren, die zu Verzerrungen führen können“](#)), die die Stimmigkeit und Plausibilität der Aussagen des Antragstellers und seine Fähigkeit, ausführliche Informationen zu liefern, beeinflussen könnten.

- vi. Beschaffen Sie relevante Herkunftsländerinformationen und sonstige Beweise

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Um den Fall beurteilen zu können, sollten Sie relevante, präzise und aktuelle Herkunftsländerinformationen einholen, „einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden“. (52) Siehe Abschnitt [1.2.2 – „Klare, umfassende, sachliche wesentliche Tatsachen“](#)

(51) EASO, [Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung](#), Dezember 2014. Siehe EuGH, 2012, M. M., C-277/1, a. a. O., siehe Fn. 10, Rn. 66. Siehe ferner UNHCR, [Beyond Proof, Full Report](#) (Über Beweise hinaus –Vollständiger Bericht), Mai 2013, a. a. O., siehe Fn. 15, S. 112.

(52) Artikel 4 Absatz 3 QRL (Neufassung).



formulieren“ für weitere Einzelheiten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Asylbehörden im Allgemeinen besser als der Antragsteller in der Lage sind, Zugang zu Informationen über die allgemeine Situation zu erhalten, einschließlich Informationen über die Möglichkeit des Schutzes im Herkunftsland. (⁵³)

Die Asylbehörde sammelt Herkunftsländerinformationen auf unparteiische Weise. Bei der Beweiswürdigung im Einzelfall müssen Sie ebenso unparteiisch vorgehen und alle Beweise, die für die vom Antragsteller geltend gemachten Tatsachen sprechen, ebenso berücksichtigen wie die Beweise, die gegen diese Tatsachen sprechen. Ohne diese Unparteilichkeit würde die Pflicht der Asylbehörde, Nachforschungen anzustellen, nicht in vollem Umfang zum Tragen kommen, da die Nichtverfügbarkeit bestimmter Arten von Beweisen für den Antragsteller nicht kompensiert würde.

Für die Prüfung des Falles müssen Sie möglicherweise auch andere Beweise erheben, auf die Sie von sich aus zugreifen können. Hierzu zählen beispielsweise Asylakten von Familienangehörigen, Quellen aus sozialen Medien, Beweise von anderen nationalen Behörden des zuständigen Mitgliedstaats oder aus anderen Mitgliedstaaten. Inwieweit Sie solche Beweise sammeln müssen, hängt von den Besonderheiten des Antrags ab. So kann es beispielsweise sein, dass Sie durch Informationen, die Ihnen bereits vorliegen und die Gegenstand weiterer Nachforschungen sein könnten, dazu veranlasst werden, auf solche zusätzlichen Beweise zuzugreifen.

Die Asylbehörde muss ferner alle Gefahren berücksichtigen, die der Antragsteller nicht genannt hat, von denen die Behörde aber Kenntnis hat und die den Antragsteller bei der Rückkehr in das Herkunftsland der Gefahr von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden aussetzen könnten. (⁵⁴) Dies gilt insbesondere dann, wenn die Asylbehörde weiß, dass der Antragsteller wahrscheinlich einer Gruppe angehört, die systematisch Verfolgung oder ernsthaftem Schaden ausgesetzt ist. (⁵⁵) Je nach den nationalen Gepflogenheiten müssen Sie den Antragsteller informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Gegebenenfalls umfasst die Pflicht der Asylbehörde zur Zusammenarbeit auch die Veranlassung einer medizinischen Untersuchung, sofern der Antragsteller zustimmt, oder die Information des Antragstellers, dass er eine medizinische Untersuchung veranlassen muss. (⁵⁶)

(⁵³) EGMR, Urteil vom 23. August 2016, J. K. u. a./Schweden, Beschwerde Nr. 59166/12, ECLI:CE:ECHR:2016:0823JUD005916612, Rn. 132. Eine Zusammenfassung ist in der EUAA Case Law Database verfügbar.

(⁵⁴) EGMR, Urteil vom 23. März 2016, F. G./Schweden, Beschwerde Nr. 43611/11, ECLI:CE:ECHR:2016:0323JUD00436111, Rn. 127. Eine Zusammenfassung ist in der EUAA Case Law Database verfügbar. EGMR, Urteil vom 27. Oktober 2020, M. A./Belgien, Beschwerde Nr. 19656/18, ECLI:CE:ECHR:2020:1027JUD001965618, Rn. 81. Eine Zusammenfassung ist in der EUAA Case Law Database verfügbar. EGMR, Urteil vom 21. Juli 2021, E. H./Frankreich, Beschwerde Nr. 39126/18, ECLI:CE:ECHR:2021:0722JUD003912618, Rn. 132. Eine Zusammenfassung ist in der EUAA Case Law Database verfügbar.

(⁵⁵) EGMR, Urteil vom 23. März 2016, F. G./Schweden, Beschwerde Nr. 43611/11, ECLI:CE:ECHR:2016:0323JUD00436111, Rn. 127. Eine Zusammenfassung ist in der EUAA Case Law Database verfügbar. EGMR, Urteil vom 27. Oktober 2020, M. A./Belgien, Beschwerde Nr. 19656/18, ECLI:CE:ECHR:2020:1027JUD001965618, Rn. 81. Eine Zusammenfassung ist in der EUAA Case Law Database verfügbar. EGMR, Urteil vom 21. Juli 2021, E. H./Frankreich, Beschwerde Nr. 39126/18, ECLI:CE:ECHR:2021:0722JUD003912618, Rn. 132. Eine Zusammenfassung ist in der EUAA Case Law Database verfügbar.

(⁵⁶) Siehe Artikel 18 VRL (Neufassung).



(c) Berücksichtigen Sie gegebenenfalls die besonderen Begründungsregeln

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Sofern sie während der Prüfung zum Einsatz kommen, muss die Asylbehörde nachweisen, dass die Bedingungen für die Umsetzung der folgenden Konzepte erfüllt sind:

- die Verfügbarkeit von Schutz im Herkunftsland,
- die Möglichkeit der internen Schutzalternative und
- das Vorliegen von Ausschlussgründen. (⁵⁷)

Die Pflicht zur Begründung besteht für die Asylbehörde auch dann, wenn akzeptiert wurde, dass:

- der Antragsteller bereits (unmittelbar) von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bedroht war.

In diesem Fall muss die Behörde „stichhaltige Gründe [für die Annahme liefern], dass der Antragsteller [nicht] erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird“. (⁵⁸)

Die Asylbehörde ist zwar verpflichtet, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der oben genannten Konzepte erfüllt sind, aber es obliegt sowohl der Asylbehörde als auch dem Antragsteller, bei der Beschaffung und Vorlage aller maßgeblichen Beweise, die die Prüfung dieser Voraussetzungen ermöglichen, zusammenzuarbeiten.

Kommt der Antragsteller aus einem Land, das als sicheres Herkunftsland eingestuft ist, kann die individuelle Prüfung mit der Pflicht des Antragstellers beginnen, seinen Antrag zu begründen, indem er alle Anhaltspunkte vorbringt, die darauf hindeuten, dass er in diesem Land unter seinen besonderen Umständen nicht sicher ist. (⁵⁹)

Diese Situationen werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

- i. Ist im Herkunftsland Schutz verfügbar?

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Der Antragsteller muss seinen Antrag zwar begründen (Gefahr von Verfolgung/ernsthaftem Schaden bei einer Rückkehr in das Herkunftsland), allerdings liegt die Beweislast dafür, dass im Herkunftsland Schutz möglich ist (das Gegenteil), bei Ihnen.

Um festzustellen, ob im Herkunftsland Schutz besteht, sollten Sie bei der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen des Antrags prüfen, ob der Antragsteller versucht hat, bei den zuständigen Behörden/Akteuren Schutz zu erhalten; wenn nicht, warum nicht, bei welchen

(⁵⁷) EASO, [Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#), April 2018. EASO, [Praxisleitfaden für die Annahme internen Schutzes](#), Mai 2021. EASO, [EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss](#), Januar 2017.

(⁵⁸) Artikel 4 Absatz 4 QRL (Neufassung).

(⁵⁹) Artikel 36 und Artikel 37 VRL (Neufassung). Weitere Informationen zu dieser Begründungsregel finden Sie in EUAA, [Evidence and credibility assessment in the context of the Common European Asylum System – Judicial analysis](#) (Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse) (Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse), zweite Ausgabe, 2023.



Behörden/Akteuren wurde Schutz gesucht, zu welchem Ergebnis hat dies geführt und ist der Schutz zugänglich, wirksam und nicht nur vorübergehender Art. (⁶⁰)

ii. Ist eine interne Schutzalternative verfügbar?

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Ist im nationalen Recht Schutz vorgesehen, können Sie davon ausgehen, dass in einem Teil des Herkunftslandes interner Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden tatsächlich besteht. In dieser Situation müssen Sie ein Gebiet ermitteln und nachweisen, dass es einen Teil des Landes gibt, in den er sicher und legal reisen kann, in dem er aufgenommen wird und bei dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlassen kann. (⁶¹)

Zur Untermauerung eines solchen Befundes müssen Sie bei der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen die allgemeinen Gegebenheiten in diesem Landesteil und die persönlichen Umstände des Antragstellers berücksichtigen. Sie müssen dafür sorgen, dass aus relevanten Quellen wie der EUAA, dem UNHCR und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen einschlägige, präzise und aktuelle Herkunftsländerinformationen sowohl über die allgemeine Lage im Land als auch über die Lage in dem ermittelten Schutzgebiet in diesem Land beschafft werden.

Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden vom Staat oder von Vertretern des Staates aus, sollten Sie annehmen, dass dem Antragsteller kein wirksamer interner Schutz zur Verfügung steht. Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein unbegleitetes Kind, so sollte die Verfügbarkeit angemessener Betreuungsmöglichkeiten und Sorgerechtsregelungen, die dem Wohl des unbegleiteten Kindes dienen, Teil Ihrer Prüfung der Frage, ob dieser Schutz tatsächlich gewährt werden kann, sein. Weitere Informationen über die interne Schutzalternative finden Sie in den Praxisleitfaden der EUAA zu diesem Thema. (⁶²)

iii. Kommt ein Ausschluss vom internationalen Schutz in Frage?

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Bei der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen (also noch vor der rechtlichen Prüfung) können Sie auf Anhaltspunkte stoßen, die dazu führen, dass der Antragsteller von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen werden könnte. Wenn Sie der Auffassung sind, dass dem Antragsteller der Schutz aufgrund von Ausschlussgründen verweigert werden sollte, müssen Sie Ihre Einschätzung begründen. (⁶³) Der Ausschluss muss auf eindeutigen und glaubhaften Beweisen beruhen. Dem Antragsteller muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die zur Stützung des Ausschlusses herangezogenen Beweise anzufechten. Weitere Informationen finden Sie in den Praxisleitfaden der EUAA zu diesem Thema. (⁶⁴)

(⁶⁰) Artikel 7 QRL (Neufassung).

(⁶¹) Artikel 8 QRL (Neufassung).

(⁶²) EASO, [Praxisleitfaden für die Annahme internen Schutzes](#), Mai 2021.

(⁶³) Artikel 12 und 17 QRL (Neufassung).

(⁶⁴) EASO, [EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss](#), Januar 2017.



- iv. War der Antragsteller in der Vergangenheit bereits einer (unmittelbaren Androhung von) Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden ausgesetzt?

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Im Verlauf der Prüfung können Sie feststellen, dass der Antragsteller vorgetragen hat, dass er im Herkunftsland bereits verfolgt wurde oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder unmittelbar von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bedroht war. Dies wäre ein ernst zu nehmender Hinweis auf die begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung oder davor, tatsächlich einen ernsthaften Schaden zu erleiden, sofern nicht berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass sich eine solche Verfolgung oder ein solcher ernsthafter Schaden nicht wiederholen wird. ⁽⁶⁵⁾ Es ist Ihre Aufgabe, nachzuweisen, ob es solche berechtigten Gründe gibt.

- v. Kommt der Antragsteller aus einem Herkunftsland, das in Ihren nationalen Rechtsvorschriften als sicher eingestuft ist?

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Einige Mitgliedstaaten haben im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften bestimmte Länder als sichere Herkunftsländer eingestuft. Im Zuge des Verfahrens zur Bestimmung eines sicheren Herkunftslandes haben Ihre nationalen Behörden bereits eine Prüfung vorgenommen und sind zu dem Schluss gekommen, dass in dem betreffenden Land generell und durchgängig keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens besteht und dass staatlicher Schutz verfügbar und zugänglich ist. Diese Einstufung sollte auf einschlägigen, präzisen und aktuellen Herkunftsländerinformationen beruhen, und daher kann Ihre Pflicht, die allgemeine Situation im Herkunftsland zu untersuchen, als erfüllt angesehen werden. Bei der individuellen Prüfung des Antrags kann der Schwerpunkt daher zunächst auf der Pflicht des Antragstellers liegen, seinen Antrag zu begründen, indem er die Anhaltspunkte vorlegt, die dafür sprechen:

- dass sein Herkunftsland unter seinen besonderen Umständen nicht als sicher eingestuft werden kann

und/oder dass

- aufgrund einzelner Anhaltspunkte der wirksame Schutz, der in seinem Herkunftsland allgemein verfügbar ist, in seinem speziellen Fall nicht verfügbar oder nicht wirksam ist.

Diese Beurteilung muss im Rahmen einer individuellen Prüfung durchgeführt werden. Sie müssen zudem sicherstellen, dass Ihre Prüfung auf Herkunftsländerinformationen beruht, die noch aktuell sind. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten Sie gegebenenfalls weitere Herkunftsländerinformationen recherchieren.

⁽⁶⁵⁾ Artikel 4 Absatz 4 QRL (Neufassung).



1.1.2. Erheben Sie die für den Antrag maßgeblichen Beweise

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Es liegt in Ihrer Verantwortung, die verfügbaren Beweise zu recherchieren und zu prüfen, nach zusätzlichen Beweisen zu suchen (siehe Abschnitt [1.1 Buchstabe b Ziffer vi – „Beschaffen Sie relevante Herkunftsländerinformationen und sonstige Beweise“](#)) und den Antragsteller gegebenenfalls aufzufordern, weitere Beweise vorzulegen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie vorgelegt werden.

Für eine qualitativ hochwertige Entscheidungsfindung ist es wichtig, dass Sie den Antragsteller unterstützen, indem Sie alle vorgelegten Beweise gründlich prüfen und ihm die Möglichkeit geben, alle sachdienlichen Beweise vorzulegen.

Sie sollten sicherstellen, dass Sie die Bedeutung aller vom Antragsteller vorgelegten Beweise für den Antrag nachvollziehen können. Es ist sinnvoll, den Antragsteller zu fragen, was er mit den von ihm vorgelegten Beweisen nachweisen möchte.

Außerdem kann es in manchen Situationen notwendig sein, zusätzliche Informationen einzuholen, um alle wesentlichen Tatsachen des Falles zu klären.

Die Vorlage von Beweisen ist kostenfrei. Das bedeutet, dass der Antragsteller jede Art von Beweis zur Untermauerung seines Antrags vorlegen kann (z. B. materielle Beweise wie Unterlagen oder Gegenstände jeglicher Art oder immaterielle Beweise, z. B. Informationen aus dem Internet) und dass Sie diese akzeptieren sollten. Es sollten jedoch keine Beweise angefordert oder akzeptiert werden, die die Würde des Antragstellers beeinträchtigen könnten (siehe Abschnitt [1.1.2 Buchstabe n – „Beweise, die die Grundrechte des Antragstellers verletzen“](#)).

Antragsteller können bei der Antragstellung oder in jeder anderen Phase des Verfahrens, auch innerhalb einer angemessenen Frist nach der persönlichen Anhörung, Beweise zur Untermauerung ihres Antrags vorlegen.

Zu diesem Zweck ist es wichtig, in der Akte des Antragstellers alle vorgelegten Beweise mit Datum und Uhrzeit der Vorlage zu vermerken, da der Zeitpunkt der Vorlage eines Beweises Auswirkungen auf die Glaubhaftigkeitsprüfung haben kann.



Denken Sie an die Vertraulichkeit

Denken Sie daran, dass Sie bei der Beweiserhebung darauf achten müssen, den Antragsteller oder verwandte Personen nicht in Gefahr zu bringen. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten. (⁶⁶)

(⁶⁶) Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „[Leitprinzipien](#)“ unter Buchstabe [e Vertraulichkeit](#) und in EASO, [Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen durch Entscheider bei der Prüfung von Asylanträgen](#), Dezember 2020.



Neben den eigenen Aussagen bei einer persönlichen Anhörung und/oder einem schriftlichen Vorbringen können die Antragsteller weitere Beweise in unterschiedlicher Form vorlegen. Im Folgenden finden Sie Hinweise zu den gängigsten Arten von Beweisen, die vorgelegt oder gesammelt werden können, und wie Sie mit ihnen umgehen.

(a) Mündliche Aussagen

[[Inhalt](#)] [[Checkliste](#)]

In manchen Fällen sind die mündlichen Aussagen des Antragstellers die einzigen verfügbaren Beweise in einem Antrag. Die mündliche Aussage des Antragstellers bei der persönlichen Anhörung ist entscheidend. Daher ist es wichtig, dass Sie das Gespräch so führen, dass Sie hochwertige, sachdienliche und zuverlässige Beweise vom Antragsteller erhalten. Um sicherzustellen, dass alle Informationen nach bestem Wissen und Gewissen des Antragstellers eingeholt werden, ist die Anwendung geeigneter Befragungstechniken erforderlich, insbesondere bei Kindern und schutzbedürftigen Personen (einschließlich Personen, die belastende Erfahrungen im Leben gemacht haben).

Während des Gesprächs sollten Sie sich auf die [zentralen Anhaltspunkte](#) des Antrags konzentrieren und nicht auf die nebensächlichen Anhaltspunkte. Wenn Sie vor allem zu Beginn des Gesprächs den Schwerpunkt auf nebensächliche Tatsachen legen oder ihnen viel Zeit widmen, kann dies für den Antragsteller irreführend sein, denn er kann dadurch nicht erkennen, welche Tatsachen für die Anhörung besonders wichtig sind.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Hinweise zur Sammlung hochwertiger Beweise im Rahmen einer persönlichen Anhörung und zur Durchführung von auf Antragsteller ausgerichteten Anhörungen finden Sie in EASO, [Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung](#), Dezember 2014.

(b) Schriftliche Erklärungen

[[Inhalt](#)] [[checklist](#)]

Falls bei der Antragstellung schriftliche Erklärungen gemacht werden, können diese Ihnen bei der Vorbereitung der Anhörung behilflich sein, da sie Informationen über die Gründe für die Flucht, über die Furcht und die zukünftige Gefahr sowie über die Identität und die persönlichen Umstände des Antragstellers enthalten können. Schriftliche Erklärungen können auch als weitere Beweise zur Unterstützung eines Antrags zugelassen werden und ergänzen die mündlichen Aussagen, die während der Anhörung gemacht werden. In Ausnahmefällen können schriftliche Erklärungen auch die einzigen verfügbaren Erklärungen sein, wenn eine Anhörung aus bestimmten Gründen nicht durchgeführt wird (siehe den Abschnitt „[Leitprinzipien“ Buchstabe d – „Recht des Antragstellers, gehört zu werden“](#)).

Schriftliche Erklärungen können insbesondere bei schwer traumatisierten Antragstellern oder Antragstellern mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen hilfreich sein. Die schriftliche Form kann diesen Antragstellern ein Gefühl von Sicherheit vermitteln und einen



Rahmen bieten, an den sie sich während der persönlichen Anhörung halten können, insbesondere in Fällen, in denen ihr Gedächtnis beeinträchtigt sein könnte.

Schriftliche Erklärungen können vom Antragsteller spontan verfasst werden, um mündliche Aussagen zu ergänzen, oder sie können sich aus einer Aufforderung der Behörde ergeben, einen allgemeinen oder spezifischen Fragebogen oder ein Formular zu beantworten.

Zwar sind schriftliche Erklärungen ein nützlicher Beweis, doch sollten Sie bedenken, dass ihr Inhalt und die Genauigkeit der Details durch den Kontext, in dem sie verfasst wurden, beeinflusst werden können. Folgende Situationen könnten den Inhalt von schriftlichen Erklärungen beeinflussen: Erklärungen, die unmittelbar nach der Festnahme wegen illegalen Grenzübertritts gemacht werden, Erklärungen, die in Anwesenheit von uniformierten Grenzbeamten oder Polizeibeamten gemacht werden, Erklärungen, die von einer Person gemacht werden, die unter dem Einfluss von Schmugglern, Menschenhändlern oder anderen Mitgliedern der Gemeinschaft steht. Achten Sie beim Vergleich dieser Aussagen mit anderen verfügbaren Beweisen (z. B. den bei der persönlichen Anhörung gemachten Aussagen) besonders auf solche Umstände und geben Sie dem Antragsteller nach Möglichkeit Gelegenheit zur Klarstellung, bevor Sie zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Glaubhaftigkeit gelangen.

(c) Identitätsdokumente und sonstige Beweise

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Zu den Unterlagen können verschiedene Arten von Ausweispapieren, Reisedokumenten, Urkunden (Personenstand, Geburt, Familienstand, Staatsangehörigkeit usw.), Haftbefehle, Gerichtsbeschlüsse oder Urteile, ausgedruckte E-Mails, Briefe oder Zeugenaussagen von politischen oder anderen Gruppen, Mitgliedsausweise, Medienberichte, Bilder, medizinische Dokumente, Zeitungen usw. gehören. Sonstige materielle Beweise können Kleidung, Zeichnungen, USB-Sticks oder SIM-Karten, Telefone, Amulette oder andere Gegenstände sein. Als immaterielle Beweise könnten Webseiten oder Links zu sozialen Medien dienen.

Bei der Sammlung von Beweisen können Sie auf viele verschiedene Arten von Beweisen stoßen, z. B. vom Antragsteller vorgelegte, von Ihnen gesammelte oder anderweitig verfügbare Beweise (weil der Antragsteller sie beispielsweise in einem anderen Verfahren vorgelegt hat oder weil sie durch eine bestimmte Ermittlungsmaßnahme ans Licht gekommen sind).

Alle Dokumente, die ein Antragsteller als Beweis für seinen Antrag vorlegt, sind sorgfältig zu prüfen. Sie sollten zunächst sicherstellen, dass Sie nachvollziehen können, welche Unterlagen eingereicht werden und welche Bedeutung sie für den Antrag haben. Es empfiehlt sich, den Antragsteller zu fragen, was er mit jedem Dokument, das er vorlegt, nachweisen möchte.

Unterlagen oder sonstige Beweise können im Original oder in Kopie vorgelegt werden und sowohl private als auch amtliche Dokumente umfassen.

Sie sollten sich vergewissern, dass Sie im Zusammenhang mit den Beweisen über genügend Informationen verfügen, um den Inhalt der Beweise zu verstehen, die Umstände, unter denen das Dokument ausgestellt wurde (wann, von wem, zu welchem Zweck usw.), nachzuvollziehen und festzustellen, wie der Antragsteller die Beweise erhalten hat. Prüfen Sie während der



persönlichen Anhörung alle Unterlagen so weit wie möglich, um festzustellen, ob Sie über genügend Informationen verfügen, um eine weitere Beurteilung vornehmen zu können, oder ob zusätzliche Klarstellungen vom Antragsteller erforderlich sind.

Pässe sollten beispielsweise auf Einreise-/Ausreisestempel, Visa, Nachweise für die Rückkehr in das Herkunftsland usw. überprüft werden, um sowohl die Migrationsgeschichte des Antragstellers als auch seine Schilderung der Ereignisse für eine spätere Glaubhaftigkeitsprüfung zu bestätigen (Schritt 2). Ein weiteres Beispiel: Hat der Antragsteller Dokumente vorgelegt, die er eigentlich nicht besitzen dürfte, sollte er die Möglichkeit haben, zu erklären, wie er diese erlangt hat.

Nach Möglichkeit sollten Sie auch Informationen über den generell zu erwartenden Inhalt und die Form der vorgelegten Unterlagen beschaffen (z. B. Haftbefehle, gerichtliche Vorladungen). Diese Informationen können über die einschlägigen Herkunftsländerinformationen oder über ein spezifisches Überprüfungsverfahren eingeholt werden. Sie sollten die Überprüfung der Dokumente möglichst vor der persönlichen Anhörung vornehmen. Auf diese Weise erhält der Antragsteller die Möglichkeit, etwaige negative Feststellungen in Bezug auf die Echtheit der vorgelegten Beweise zu erläutern. Sie können die Überprüfung der Dokumente bereits bei der Registrierung des Antrags vornehmen, wenn die Dokumente zu diesem Zeitpunkt verfügbar sind.

Je nach nationalen Gepflogenheiten und Möglichkeiten kann die Überprüfung von (bestimmten Kategorien von) Dokumenten von einer spezialisierten Stelle oder Behörde durchgeführt werden. Weitere Informationen finden Sie in Schritt 2 (Abschnitt [2.1 – „Prüfung von Unterlagen und sonstigen Beweisen“](#)) sowie im Praxisleitfaden der EUAA zur Registrierung⁽⁶⁷⁾. Die Überprüfung muss so durchgeführt werden, dass der Grundsatz der Vertraulichkeit gewahrt bleibt (siehe den Abschnitt [„Leitprinzipien“ Buchstabe e – „Vertraulichkeit“](#)).⁽⁶⁸⁾

(d) Herkunftsländerinformationen

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Für den Entscheidungsprozess ist von zentraler Bedeutung, dass hochwertige Herkunftsländerinformationen vorliegen.⁽⁶⁹⁾ Sie müssen sich darauf verlassen können, dass die verfügbaren Herkunftsländerinformationen relevant, präzise und aktuell sind und aus einer Vielzahl von zuverlässigen und unabhängigen Quellen stammen. Die Herkunftsländerinformationen sollten so spezifisch wie möglich sein und sich nicht auf die allgemeine Lage im Herkunftsland beschränken. Da jede Quelle ihre ganz eigene Perspektive und ihren eigenen Schwerpunkt hat, sollten verschiedene Quellen und verschiedene Arten von Quellen konsultiert werden, um ein möglichst umfassendes und ausgewogenes Bild zu erhalten, wobei auch Informationen der EUAA, des UNHCR und einschlägiger Menschenrechtsorganisationen berücksichtigt werden sollten.⁽⁷⁰⁾ Herkunftsländerinformationen sollten objektiv sein und unparteiisch erhoben werden, d. h., dass sich die Person, die sie erhebt, davon distanzieren sollte, Herkunftsländerinformationen

⁽⁶⁷⁾ EASO, [Praxisleitfaden zur Registrierung – Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz](#), Dezember 2021.

⁽⁶⁸⁾ Artikel 30 VRL (Neufassung).

⁽⁶⁹⁾ Artikel 4 Absatz 3 QRL (Neufassung) und Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b VRL (Neufassung).

⁽⁷⁰⁾ Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b VRL (Neufassung).



zu betrachten, mit denen entweder nur eine negative oder nur eine positive Bewertung dargestellt wird. (71)

Alle Quellen, die Sie bei Ihrer Prüfung verwendet haben, müssen in Ihrer Entscheidung erwähnt werden, sofern dies möglich ist.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Im [EASO-Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftsänderinformationen durch Entscheider bei der Prüfung von Asylanträgen](#) (Dezember 2020) finden Sie Informationen darüber, wie Herkunftsänderinformationen in den verschiedenen Phasen der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz, einschließlich der Glaubhaftigkeitsprüfung, verwendet werden können. Der Leitfaden umfasst jedoch nicht nur detaillierte Informationen zur Verwendung von Herkunftsänderinformationen bei der Glaubhaftigkeitsprüfung, sondern auch Informationen dazu, was mit relevanten und präzisen Herkunftsänderinformationen oder Herkunftsänderinformationen, die aktuell sind und verschiedenen Quellen entspringen, gemeint ist.

(e) Asylakten von Familienangehörigen

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Um in voller Kenntnis der Tatsachen eine ordnungsgemäße Beurteilung vornehmen zu können, muss die Asylbehörde möglicherweise die in ihrem Besitz befindlichen Asylakten prüfen. Dazu können auch Anträge gehören, in denen es um identische Tatsachen oder Umstände geht, z. B. die Asylakten von Familienangehörigen, da die vom Antragsteller geäußerten Befürchtungen eng mit der Situation anderer Familienmitglieder verknüpft sein können. (72) Es kommt vor, dass der Antragsteller auf die Akte eines Verwandten verweist und Anhaltspunkte aus dessen Akte vorlegt. Die Akten von Familienangehörigen sollten jedoch vertraulich behandelt werden (siehe die Abschnitte „[Leitprinzipien](#)“, „[Vertraulichkeit](#)“ und „[Recht auf Privatsphäre und Achtung der Menschenwürde](#)“). Je nach den nationalen Bestimmungen und dem Inhalt der Informationen kann die Verwendung solcher Beweise die Zustimmung des betroffenen Familienmitglieds erfordern.

In einigen Fällen kann die Offenlegung vertraulicher Informationen aus anderen Akten die Sicherheit der Familienmitglieder ernsthaft beeinträchtigen oder gefährden. Dies wäre der Fall in Situationen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Kindesmissbrauch, Vernachlässigung, Gewalt und Ausbeutung, in Fällen mit Bezug auf die sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck oder die Geschlechtsmerkmale usw. In diesen Situationen können die Beweise nicht offengelegt werden, und Sie sollten sich mit den Fragen auseinandersetzen und mögliche negative Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit klären, ohne auf diese Informationen einzugehen.

(71) EUAA (2023), [Evidence and credibility assessment in the context of the Common European Asylum System – Judicial analysis](#) (Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse), zweite Ausgabe.

(72) EASO, [Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftsänderinformationen durch Entscheider bei der Prüfung von Asylanträgen](#), Dezember 2020.



(f) Informationen von anderen Personen/Zeugenaussagen

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Zusätzlich zu den Informationen, die von qualifizierten Sachverständigen auf ihrem Gebiet bereitgestellt werden (siehe die Buchstaben [j – „Analyse, Beurteilung oder Feststellung der Sprache“, k – „Medizinische, psychiatrische und psychologische Gutachten“, m – „Gutachten von anderen Sachverständigen“](#)), können Zeugenaussagen von anderen Einzelpersonen oder Gruppen vorgelegt oder angefordert werden, die dazu beitragen können, die Glaubhaftigkeit der Darstellung eines Antragstellers oder seiner persönlichen Umstände zu beurteilen. Solche Aussagen können von einer Vielzahl von Quellen stammen, darunter Familienmitglieder, Partner, Schulen, politische und religiöse Gruppen. Unter bestimmten Umständen sind solche Aussagen von besonderer Bedeutung, beispielsweise die Aussagen der Begleitpersonen minderjähriger Antragsteller. Darüber hinaus können auch die Aussagen des gesetzlichen Vertreters des Kindes sowie die Aussagen von Lehrern, Sozialarbeitern oder Bediensteten des Unterbringungszentrums, die in engem Kontakt mit dem Kind stehen, wichtige Informationen liefern.

Bei der Erhebung solcher Beweise sollten Sie die Vertraulichkeit der Zeugenaussagen besonders berücksichtigen.

(g) In sozialen Medien verfügbare Informationen

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Die Informationen, die in sozialen Medien zusammengetragen werden, können ganz unterschiedlicher Art sein. Antragsteller stützen sich häufig auf Informationen, die in den sozialen Medien verfügbar sind, um ihren Antrag zu begründen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um allgemeine Informationen (z. B. Blogartikel oder Zeugenaussagen, die sich auf die allgemeine Situation im Herkunftsland in Bezug auf eine Tatsache ihres Antrags beziehen) oder um spezifischere Informationen handelt (z. B. Beiträge auf Plattformen der sozialen Medien, ihre eigenen Beiträge im Internet oder öffentlich zugängliche Bilder von ihnen, die während eines Ereignisses oder unter bestimmten Umständen aufgenommen wurden, usw.).

Die Asylbehörde kann auch solche Informationen sammeln, die in sozialen Medien öffentlich zugänglich sind, und diese als Beweise verwenden. Diese Informationen können insbesondere dann von Interesse sein, wenn zu einem Thema oder Ereignis keine anderen Quellen zur Verfügung stehen, um das Fehlen formeller Herkunftsländerinformationen zu kompensieren, oder weil das Ereignis zum Beispiel sehr aktuell ist.

In sozialen Medien gesammelte Informationen können einen Antrag stützen, aber auch ungenaue oder unzuverlässige Informationen aufdecken. Aufgrund ihrer besonderen Merkmale sind die in den sozialen Medien verfügbaren Informationen jedoch mit zahlreichen Herausforderungen verbunden und sollten mit Vorsicht genutzt und geprüft werden (siehe Schritt 2, Abschnitt [2.1.4 Buchstabe c – „Über soziale Medien gesammelte Inhalte“](#)).⁽⁷³⁾

⁽⁷³⁾ EUAA, [Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes \(Richtlinie 2011/95/EU\) – Richterliche Analyse](#), zweite Ausgabe, Dezember 2023, Abschnitt 1.10.3.4 – „Nachfluchtaktivitäten und Nutzung sozialer Medien“. Siehe ferner Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 20. Januar 2022, XX (PJAK – sur place activities – Facebook) Iran CG, [2022] UKUT 23 (IAC).



(h) Beweise von anderen nationalen Behörden des zuständigen Mitgliedstaates[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Denkbar ist, dass andere staatliche Stellen im Besitz von Informationen sind, die bei der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen eines Antrags helfen können. So kann es angemessen sein, beispielsweise folgende Informationen abzufragen:

- Fingerabdruck-Treffer in der Eurodac-Datenbank.

Die Eurodac-Informationen können beispielsweise dazu verwendet werden, die Reiseroute des Antragstellers, illegale Einreisen und Aufenthalte sowie frühere Asylanträge in Erfahrung zu bringen;

- Eintragung von Eheschließungen;
- Strafregister/Gerichtsakten;
- Informationen, die in Visumanträgen angegeben werden, zum Beispiel über das Visa-Informationssystem.
- Die Daten des Visa-Informationssystems können Aufschluss über die Identität und die Reisedokumente geben, die der Antragsteller besitzt;
- Informationen, die über das Schengener Informationssystem verfügbar sind.

Das Schengener Informationssystem kann Informationen über die öffentliche Sicherheit in Bezug auf den Antragsteller liefern, z. B. über die Verwicklung in ein Strafverfahren, die Verwendung von gefälschten Dokumenten oder die Schutzbedürftigkeit.

(i) Informationen von anderen Mitgliedstaaten[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Unter bestimmten Umständen kann es angebracht sein, Informationen über den Antragsteller von einem anderen Mitgliedstaat anzufordern, in dem sich die Person zuvor aufgehalten oder um Schutz ersucht hat.

Es ist möglich, Kopien von den Anhaltspunkten der Asylakte eines Antragstellers anzufordern, dessen Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat oder assoziierten Land abgelehnt wurde, sofern die Verordnung (EU) Nr. 604/2013⁽⁷⁴⁾ für den Antragsteller nicht mehr gilt oder keine Anwendung findet. Diese Informationen können für die Prüfung des Antrags im Asylland verwendet werden, da sie relevante Informationen in Bezug auf die früheren Aussagen des Antragstellers und die Beweise, die von ihm während des anderen Verfahrens vorgelegt wurden, liefern können.

Um Kopien von Anhaltspunkten aus der Asylakte eines anderen Landes anzufordern, ist aufgrund der Vertraulichkeit möglicherweise die Zustimmung des Antragstellers erforderlich.

⁽⁷⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013) (auch als „Dublin-III-Verordnung“ bezeichnet).



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Ausführliche Hinweise zu Informationsersuchen an andere Mitgliedstaaten finden Sie in EASO, [*Recommendations on Information Exchange between Dublin Units*](#), Dezember 2021.

(j) Analyse, Beurteilung oder Feststellung der Sprache

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Je nach den nationalen Gebräuchen haben Sie möglicherweise Zugang zur individuellen Analyse, Beurteilung oder Feststellung der Sprache, die einige (mehr oder weniger formale) Rückschlüsse auf den wahrscheinlichen Herkunftsland oder das ethnische Profil des Antragstellers zulässt. Eine Sprachanalyse gibt nicht Aufschluss über das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, sondern über den Ort (oder einen der Orte), an dem der Antragsteller sozialisiert wurde, da er sich dort über einen längeren Zeitraum aufgehalten und mit der Gemeinschaft interagiert hat. Vergessen Sie nicht, dass eine Sprache je nach Herkunftsregion oder sozialer Schicht des Sprechers verschiedene Dialekte umfassen kann und dass innerhalb einer Stadt mehrere Sprachen gesprochen werden können, auch von Diaspora-Gemeinschaften. In bestimmten Herkunftslandschaften kann der Dialekt einer Sprache eher mit dem ethnischen Hintergrund oder der Zugehörigkeit zu einem Clan verbunden sein als mit dem Herkunftsland oder dem Wohnort. Die gesprochene Sprache ist zudem ein fließendes Element, da sich Vokabular und Aussprache je nach dem Kontext, in dem sich der Antragsteller befindet, ändern können. Es kann sein, dass ein Antragsteller, der die angegebene Staatsangehörigkeit besitzt, seine Landessprache nicht oder nur schwer sprechen kann, wenn er z. B. lange Zeit im Ausland gelebt hat.

Es gibt eine ganze Reihe möglicher Sprachbeurteilungen, die von formalen wissenschaftlichen Prozessen bis hin zu eher informellen Verfahren reichen. Je nachdem, wie die Analyse- oder Bewertungsberichte erstellt werden (durch Sprachexperten oder künstliche Intelligenz, auf der Grundlage von Audioaufnahmen der Antragsteller, auf der Grundlage von Vokabel-Checklisten usw.), können sie daher in ihrer Zuverlässigkeit unterschiedlich sein.

Die Methoden, die zur Feststellung der Sprache dienen, müssen klar von den Methoden der Sprachanalyse unterschieden werden. Die Methoden zur Feststellung der Sprache sind weniger zuverlässig als die Sprachanalyse und können vor Gericht nicht als Beweismittel verwendet werden. Sie können jedoch bei Antragstellern, bei denen der angegebene Herkunftsland nicht mit der gesprochenen Sprache übereinstimmt, schneller durchgeführt werden, um eine erste Feststellung zu treffen. Sobald die Sprache festgestellt wurde, ist eine weitere Prüfung erforderlich, entweder durch eine gründliche Sprachanalyse oder eine Befragung zur Überprüfung der Staatsangehörigkeit oder eine Kombination aus beidem.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Beurteilung oder Feststellung der Sprache, einschließlich der Verwendung von Checklisten, bei der Glaubhaftigkeitsprüfung mit großer Sorgfalt verwendet werden sollte.



(k) Medizinische, psychiatrische und psychologische Gutachten

[Inhalt] [Checkliste]

Je nach dem konkreten Fall und den persönlichen Umständen des Antragstellers können medizinische Gutachten, einschließlich psychiatrischer und psychologischer Gutachten, für die Prüfung sehr wertvoll sein, da sie Aufschluss über verschiedene Aspekte des Antrags geben können.

- Möglicherweise erhalten Sie Hinweise darauf, ob der Antragsteller in der Lage ist, Beweise zu erheben und/oder vorzulegen, einschließlich mündlicher Aussagen und schriftlicher Erklärungen. So können medizinische Gutachten nicht nur Ihre Erwartungen in Bezug auf die Fähigkeit des Antragstellers, seinen Antrag zu begründen, beeinflussen, sondern auch die Art und Weise der Prüfung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen (in Bezug auf die verzerrenden Faktoren siehe Schritt 2, Abschnitt [2.3.1 – „Mit dem Antragsteller zusammenhängende Faktoren“](#)).



Beispiel für die Rolle medizinischer Gutachten bei der Sammlung von Informationen

Ein Antragsteller, der unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leidet, ist möglicherweise nicht in der Lage, die Schritte zu unternehmen, die normalerweise erforderlich wären, um die ihm zur Verfügung stehenden Beweise zu sammeln.

- Dies kann Ihnen Hinweise auf besondere Verfahrensgarantien geben, die vorgesehen werden müssen.
- Dies kann als Beweis für wesentliche Tatsachen im Zusammenhang mit Ereignissen in der Vergangenheit angesehen werden, die der Antragsteller nach eigenen Aussagen durchlebt hat.



Beispiel für Beweise, die vergangene Ereignisse belegen

Der Antragsteller legt ein ärztliches Attest vor, aus dem hervorgeht, dass die auf seinem Körper zu beobachtenden Narben auf Folterungen in seinem Herkunftsland zurückzuführen sind.

- Es kann Hinweise auf persönliche Umstände liefern, die sich auf die Gefährdungsbeurteilung auswirken oder diese weiter unterstützen.





Beispiel für Beweise, die die persönlichen Umstände belegen

Wenn ein Antragsteller ein ärztliches Attest vorlegt, aus dem hervorgeht, dass er mit einer Behinderung lebt, kann dieser Umstand je nach den nationalen Gepflogenheiten als erwiesen gelten, und je nach dem konkreten Fall und der Schwere der Behinderung könnte die Behinderung als ein erschwerender Umstand betrachtet werden. Dies trifft zu, wenn eine Situation willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internen oder internationalen Konflikts vorliegt, und kann die Gefährdungsbeurteilung beeinflussen.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens kann insbesondere bei Antragstellern mit psychischen Problemen, einer diagnostizierten psychiatrischen oder körperlichen Erkrankung, einer chronischen Krankheit, einer Behinderung oder bei Antragstellern, die schwere Formen von Gewalt erlebt haben, Opfer von Folter oder Menschenhandel sind, sinnvoll sein.

Es ist Ihre Aufgabe, Antragsteller, die potenziell schutzbedürftig sind und besondere Bedürfnisse haben, zu identifizieren. Je nach den nationalen Gepflogenheiten kann es auch Ihre Aufgabe sein, sie zur Klärung ihres körperlichen und psychischen Zustands an Spezialisten zu verweisen.

Es kann sein, dass Antragsteller auch spontan alle Arten von medizinischen Gutachten einreichen. Somit stellt sich die Frage nach der Beweiskraft der Beweise (siehe Schritt 2, Abschnitt [2.1.4 Buchstabe a „Medizinische und psychologische Gutachten“](#)). Klinische Befunde oder ärztliche Verordnungen können nützliche Beweise sein. Die Sachverständigengutachten können im Herkunftsland des Antragstellers, in den Transitländern oder im Empfängerland vorgelegt werden.

Istanbul-Protokoll (⁷⁵)

Das Istanbul-Protokoll ist eine Reihe von internationalen Normen, die als Leitfaden für die Untersuchung der Opfer von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe dienen. Das Protokoll hilft Fachkräften bei der Dokumentation von Anzeichen von Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung.

Rechtsmedizinische Untersuchungen, die gemäß dem Istanbul-Protokoll durchgeführt werden, dienen der Dokumentation sowohl psychischer als auch physischer Anzeichen von Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung. Sie erleichtern auch die Dokumentation der Auswirkungen einer solchen Behandlung auf die betreffende Person. Damit bieten sie eine standardisierte Prüfung, die über die physischen Anzeichen einer möglichen Misshandlung hinausgeht.

Die Beauftragung einer solchen rechtsmedizinischen Untersuchung kann zum Beispiel dann besonders wichtig sein, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass der Antragsteller aufgrund einer Traumatisierung nicht in der Lage ist, kohärente Aussagen über seine früheren Erfahrungen zu machen.

⁽⁷⁵⁾ Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, [Istanbul Protocol: Manual on the effective investigation and documentation of torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment](#), Reihe für berufliche Weiterbildung Nr. 8/Rev. 1, 2004.



(I) Altersbestimmungen

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Die Altersbestimmung ist das Verfahren, mit dessen Hilfe Behörden versuchen, das chronologische Alter oder die Altersstufe einer Person zu schätzen, um festzustellen, ob es sich bei der Person um ein Kind oder einen Erwachsenen handelt.⁽⁷⁶⁾ Es gibt jedoch keine Methode der Altersbestimmung, mit der das Alter einer Person zuverlässig bestimmt werden kann, und die Altersbestimmung sollte nicht ohne Grund angewendet werden. Erst bei begründeten Zweifeln an der Minderjährigkeit oder Volljährigkeit des Antragstellers kann die zuständige Behörde eine Altersbestimmung des Antragstellers anordnen, bei der eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wird. Bestehen nach der Altersbestimmung weiterhin Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers, müssen Sie davon ausgehen, dass der Antragsteller minderjährig ist.⁽⁷⁷⁾ Weiterführende Informationen finden Sie in dem Praxisleitfaden der EUAA zu diesem Thema.⁽⁷⁸⁾

(m) Gutachten von anderen Sachverständigen

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Es können auch Gutachten von anderen Sachverständigen zur Verfügung stehen, z. B. Gutachten von Sachverständigen mit speziellen Kompetenzen oder von Fachkräften, die in regelmäßiger Kontakt mit dem Antragsteller stehen.

Entweder legt der Antragsteller Beweise vor oder aber Sie haben Zugang zu Gutachten von Sachverständigen für Kinderschutz oder für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, um ein Beispiel zu nennen. Zu den sonstigen Beweisen können Berichte und andere Informationen gehören, die von Sachverständigen zu bestimmten Themen erstellt wurden, beispielsweise zu kulturellen und religiösen Fragen.⁽⁷⁹⁾

Ebenso können Aussagen oder Gutachten von Sachverständigen, die mit Antragstellern in Kontakt stehen, nützlich sein, um Sie auf einige Aspekte aufmerksam zu machen, z. B. auf mögliche medizinische Probleme, die Sie berücksichtigen sollten, die aber (noch) nicht durch ein medizinisches Gutachten bestätigt wurden.

Sozialarbeiter verfügen über Informationen aus erster Hand über den Antragsteller und können Bedenken in Bezug auf das Verhalten oder andere Aspekte des Lebens des Antragstellers im Aufnahmeland äußern. Durch gute Kommunikationskanäle und die Zusammenarbeit zwischen den Asylbehörden und anderen Akteuren, z. B. den Aufnahmebehörden, können die Sachbearbeiter Informationen erhalten, die für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Prüfung nützlich sind.

⁽⁷⁶⁾ EASO, [EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung – Zweite Auflage](#), 2018.

⁽⁷⁷⁾ Siehe Artikel 25 Absatz 5 VRL (Neufassung).

⁽⁷⁸⁾ Weitere Informationen über das Alter als wesentliche Tatsache, die verfügbaren Beweise und die weite Auslegung akzeptierter Unterlagen sowie eine Analyse der Beweise finden Sie in EASO, [EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung – Zweite Auflage](#), September 2018, S. 26, 47 und 49.

⁽⁷⁹⁾ Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d VRL (Neufassung).



(n) Beweise, die die Grundrechte des Antragstellers verletzen

[Inhalt] [Checkliste]

Da der Antragsteller Beweise zur Unterstützung seines Antrags frei vorlegen kann, muss die Asylbehörde alle vorgelegten Beweise uneingeschränkt akzeptieren und prüfen, es sei denn, die Vorlage selbst würde zu einer Verletzung der Grundrechte des Antragstellers führen. Die Erhebung und Akzeptanz von Beweisen sollte im Einklang mit den durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Grundrechten stehen, wie dem Recht auf Achtung der Menschenwürde (Artikel 1 EMRK und Artikel 1 der EU-Charta), dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK und Artikel 7 der EU-Charta) und dem allgemeinen und absoluten Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Artikel 3 EMRK und Artikel 3 und 4 der EU-Charta).

Eine Behörde kann zwar ein Sachverständigengutachten anfordern, „aber die Art und Weise, in der auf ein solches Gutachten zurückgegriffen wird, [muss] insbesondere mit den in der Charta garantierten Grundrechten in Einklang stehen“⁸⁰⁾.

Bei der Einsichtnahme und Akzeptanz von Beweisen sollte die Asylbehörde die Schwere des Eingriffs berücksichtigen, den diese Beweise in das Recht auf Privatsphäre darstellen, und prüfen, ob dieser Eingriff als verhältnismäßig im Hinblick auf den Nutzen angesehen werden kann, den er möglicherweise für die Prüfung der Tatsachen des individuellen Antrags darstellt.⁽⁸¹⁾

Es ist die Pflicht der Behörde, die Bedeutung der vorgelegten Beweise für die Begründung der in Frage stehenden Tatsachen zu prüfen.

Wie der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) klargestellt hat, dürfen die Behörden insbesondere keine entwürdigenden Fragemethoden in Bezug auf die sexuellen Aktivitäten eines Antragstellers anwenden, keine Beweise zu seinen sexuellen Aktivitäten sammeln und keine Tests durchführen, die darauf abzielen, die sexuelle Ausrichtung oder die Geschlechtsidentität einer Person festzustellen.⁽⁸²⁾

Aufgrund der Achtung dieser Grundrechte ist es der Asylbehörde untersagt, z. B. die Vorlage von Videos intimer Handlungen durch den Antragsteller zu akzeptieren, um einen Antrag aufgrund der sexuellen Ausrichtung zu begründen. Der EuGH hat Folgendes festgestellt: „Diese Art von Beweisen zuzulassen oder zu akzeptieren, würde zudem einen Anreiz für andere Antragsteller schaffen und de facto darauf hinauslaufen, dass von ihnen solche Beweise verlangt würden“⁽⁸³⁾. In vielen Fällen werden solche Beweise auch nicht als relevant für die Begründung der sexuellen Ausrichtung angesehen.

⁽⁸⁰⁾ EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018, [F/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal](#), C-473/16, EU:C:2018:36, Rn. 48. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.

⁽⁸¹⁾ EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018, [F/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal](#), C-473/16, EU:C:2018:36, Rn. 55 ff. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.

⁽⁸²⁾ EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B, C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2406, Rn. 59-66. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.

⁽⁸³⁾ EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B, C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2406, Rn. 59-66. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.

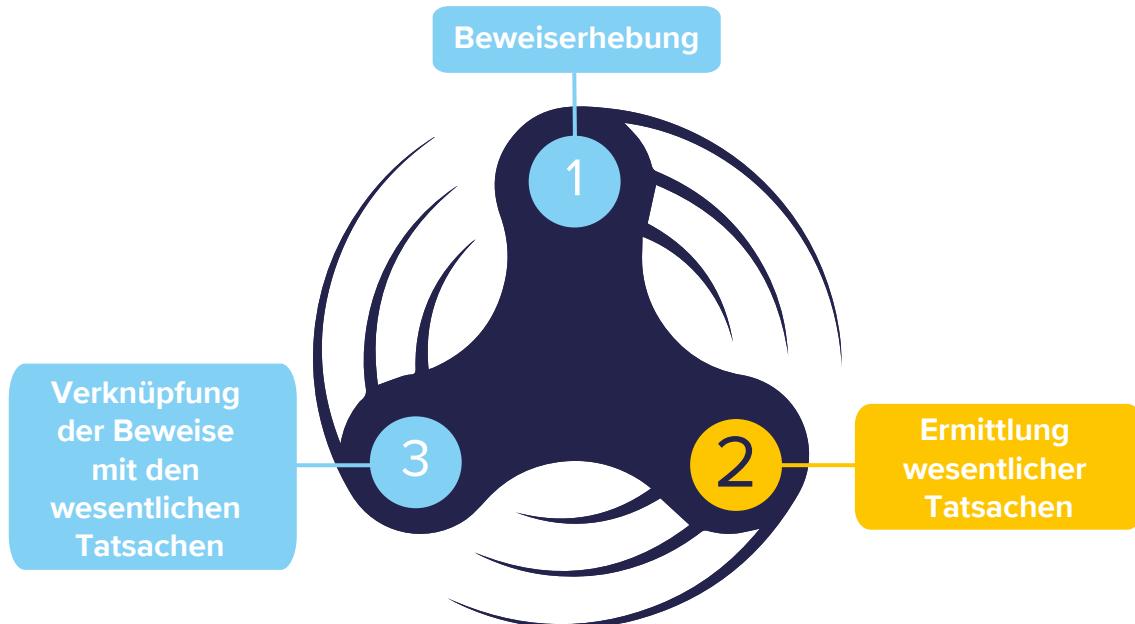




1.2. Ermittlung und Formulierung wesentlicher Tatsachen

[Inhalt] [Checkliste]

Abbildung 5. Ermittlung wesentlicher Tatsachen



Was sind wesentliche Tatsachen?

Wesentliche Tatsachen sind (behauptete) Tatsachen und Umstände, die mit einem oder mehreren der konstitutiven Elemente der Definition eines Flüchtlings⁽⁸⁴⁾ oder einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz⁽⁸⁵⁾ zusammenhängen und den Kern des Antrags ausmachen.

Da wesentliche Tatsachen direkt mit den Kriterien für den Anspruch auf internationalen Schutz verknüpft sind, ist ihre ordnungsgemäße Ermittlung für die Durchführung der Glaubhaftigkeitsprüfung und der Gefährdungsbeurteilung unerlässlich. Wesentliche Tatsachen bestimmen den Umfang der Prüfung und helfen, Ihre Argumentation zu strukturieren. Nur Beweise, die mit den ermittelten wesentlichen Tatsachen in Zusammenhang stehen, sind Gegenstand der Prüfung des Antrags.

Die Ermittlung der wesentlichen Tatsachen ist ein fortlaufender Prozess. Zunächst machen Sie sich mit dem Fall vertraut, indem Sie vor der persönlichen Anhörung die verfügbaren Informationen aus der Registrierung und die vom Antragsteller vorgelegten zusätzlichen

⁽⁸⁴⁾ Artikel 1A(2), Generalversammlung der Vereinten Nationen (1951), [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Genf, 28. Juli 1951, Schriftenreihe der Vereinten Nationen, Bd. 189, S. 137, und [Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 31. Januar 1967, Schriftenreihe der Vereinten Nationen, Bd. 606, S. 267 (im EU-Asylrecht und vom EuGH als „Genfer Konvention“ bezeichnet); Artikel 2 Buchstabe d QRL (Neufassung).

⁽⁸⁵⁾ Artikel 2 Buchstabe f und Artikel 15 QRL (Neufassung).





Beweise prüfen. Anschließend erfolgt die persönliche Anhörung, die Erfassung der Aussagen und aller sonstigen Beweise. Bei der Glaubhaftigkeitsprüfung und Gefährdungsbeurteilung können weitere wesentliche Tatsachen festgestellt werden.

1.2.1. Ermittlung der wesentlichen Tatsachen

(a) Ermittlung wesentlicher Tatsachen auf der Grundlage der Kriterien für den Anspruch auf Schutz

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Gehen Sie bei der ordnungsgemäßen Ermittlung der wesentlichen Tatsachen zunächst von den **Kriterien für den Anspruch auf Schutz** aus, die sich aus den Rechtsdefinitionen für die Begriffe „Flüchtling“ und „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ ergeben.

Durch die Aufschlüsselung der verschiedenen Bestandteile der Definitionen der Begriffe „Flüchtling“ und „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“, d. h. der Kriterien für den Anspruch auf Schutz, können Sie die wesentlichen Tatsachen eines bestimmten Antrags ordnungsgemäß ermitteln.

Tabelle 1. Kriterien für den Anspruch auf Schutz

Definition des Begriffs „Flüchtling“	Begriffsbestimmung für eine Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat
1. Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der sich außerhalb seines Herkunftslandes oder seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet	
2a. Begründete Furcht vor Verfolgung	2b. Stichhaltige Gründe für die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden ⁽⁸⁶⁾
3. Wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.	–
4. Nicht in der Lage oder aufgrund der begründeten Furcht oder Gefahr nicht willens, den Schutz des Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen, oder nicht in der Lage oder aufgrund einer solchen Furcht nicht willens, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren.	
5. Die Ausschlussbestimmungen finden keine Anwendung. ⁽⁸⁷⁾	

⁽⁸⁶⁾ Artikel 15 QRL (Neufassung): „Als ernsthafter Schaden gilt
a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder
b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder
c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.“

⁽⁸⁷⁾ Die Ausschlussbestimmungen beziehen sich auf Artikel 12 und Artikel 17 QRL (Neufassung). Weitere Informationen finden sich in EASO, [EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss](#), Januar 2017.



Ausgangspunkt ist die Ermittlung der Tatsachen im Zusammenhang mit der **Staatsangehörigkeit (1)** und der Identität des Antragstellers sowie aller wesentlichen Tatsachen aus Vergangenheit und Gegenwart und der persönlichen Umstände, die die **Furcht und die Gefährdung des Antragstellers im Falle einer Rückkehr (2)** begründen. Für jede der Tatsachen, die die Furcht und die Gefahren im Falle einer Rückkehr begründen, untersuchen Sie anschließend die **Gründe (3)**, die dazu geführt haben oder führen, und warum der Antragsteller keinen **Schutz (4)** in seinem Herkunftsland in Anspruch nehmen kann. Diese wesentlichen Tatsachen sind durch alle möglichen Tatsachen zu ergänzen, die auf einen **Ausschluss** hindeuten könnten (5). Beachten Sie, dass auch die Staatsangehörigkeit des Antragstellers bei der Prüfung der Furcht oder der Gefahren und insbesondere der Verfügbarkeit von internem Schutz entscheidend sein wird. Die Staatsangehörigkeit, oder das Fehlen einer solchen, ist daher von vornherein eine wesentliche Tatsache.

Auf der Grundlage der Kriterien für den Anspruch auf Schutz werden daher die folgenden Gruppen von wesentlichen Tatsachen festgelegt:

1. die Staatsangehörigkeit(en) des Antragstellers oder das Fehlen einer solchen,
2. Tatsachen, die eine künftige Furcht oder eine Gefahr im Falle einer Rückkehr begründen,
3. Gründe für die ermittelte Furcht oder die identifizierten Gefahren,
4. die Verfügbarkeit von Schutz vor dem, was befürchtet wird oder eine Gefahr darstellt, oder das Fehlen von Schutz,
5. die Tatsachen im Zusammenhang mit einem möglichen Ausschluss.

Bedenken Sie, dass der Antragsteller nicht unbedingt weiß, was für die Prüfung seines Antrags relevant ist. Möglicherweise schildern sie Ihnen daher verschiedene Befürchtungen und Probleme, die für sie wichtig sind, die jedoch nicht unbedingt für den internationalen Schutz relevant sind. Es ist Ihre Aufgabe als Sachbearbeiter, die Kriterien für den Anspruch auf Schutz zu kennen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, welche Aspekte des Antrags relevant sind und somit als wesentliche Tatsachen zu betrachten sind.

In der folgenden Tabelle ist der Zusammenhang zwischen den Kriterien für den Anspruch auf Schutz und den Tatsachen und Umständen dargestellt. Sie enthält einige Schlüsselfragen, die Ihnen bei der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen in einem bestimmten Antrag helfen können. Diese Leitfragen sollen Sie bei der Ermittlung der Tatsachen unterstützen. Je nach den Umständen des Falles müssen sie durch eingehendere Fragen ergänzt werden, um alle wesentlichen Tatsachen zu ermitteln. Da es sich bei diesen Fragen um Beispiele handelt, sind sie möglicherweise nicht in allen Fällen relevant. Wenn sie mithilfe des Leitfadens für die persönliche Anhörung verwendet werden, sollten sie so formuliert werden, dass sie für den jeweiligen Fall angemessen sind. (88)

(88) Weitere Hinweise zu Themen oder Fragen, die für bestimmte Profile relevant sein können, finden Sie in EUAA, [Praxisleitfäden für politische Überzeugung](#), November 2022, EUAA, [Praxisleitfaden für die Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen](#), November 2022, EASO, [Praxisleitfaden für die Annahme internen Schutzes](#), Mai 2021, EASO, [Leitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe](#), März 2020, EASO, [EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss](#), Januar 2017.

**Tabelle 2. Leitfragen für die Ermittlung der wesentlichen Tatsachen**

Kriterien für den Anspruch auf Schutz	Ermittlung wesentlicher Tatsachen im Zusammenhang mit den Kriterien für den Anspruch auf Schutz	Leitfragen, die bei der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen helfen (nicht erschöpfend)
1. Drittstaatsangehörige außerhalb ihres Herkunftslandes/ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts	Ermittlung der Tatsachen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder dem Fehlen einer solchen	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Staatsangehörigkeit hat der Antragsteller oder welches ist das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts? • Hat der Antragsteller noch andere Staatsangehörigkeiten oder hat er Anspruch darauf? • Besteht die Gefahr, dass der Antragsteller staatenlos wird?
2. Begründete Furcht vor Verfolgung oder tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens	Ermittlung der Tatsachen in Bezug auf die zukünftige Furcht oder auf zukünftige Gefahren nach der Rückkehr und der Umstände, die dazu beitragen	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist dem Antragsteller in der Vergangenheit widerfahren, das möglicherweise (auch kumulativ) auf eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden hinauslaufen kann? • Was ist mit der Familie oder den Freunden des Antragstellers oder Personen in ähnlichen Situationen geschehen? • Welche vergangenen und aktuellen Tatsachen, Situationen oder Umstände führen zu der Furcht oder den Gefahren? • Welche persönlichen Umstände können die Gefahr einer Verfolgung/ eines Schadens für den Antragsteller beeinflussen? • Wer ist/sind der/die Akteur(e), der/die hinter den vergangenen Problemen und/oder Bedrohungen steht/stehen, einschließlich seines/ihres Status, seiner/ihrer Autoritätsebene und seiner/ihrer Kapazitäten?
3. Wegen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	Ermittlung der Tatsachen im Zusammenhang mit den Gründen, aus denen der Antragsteller Furcht vor Bedrohungen hat	<ul style="list-style-type: none"> • Aus welchen Gründen befürchtete oder befürchtet der Antragsteller, bedroht zu werden? • Was sind die Beweggründe des Akteurs/der Akteure der Verfolgung nach Ansicht des Antragstellers? • Was sind die Gründe für das behauptete Fehlen von Schutz?



Kriterien für den Anspruch auf Schutz	Ermittlung wesentlicher Tatsachen im Zusammenhang mit den Kriterien für den Anspruch auf Schutz	Leitfragen, die bei der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen helfen (nicht erschöpfend)
4. Nicht in der Lage oder nicht willens, den Schutz des Herkunftslandes/des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts in Anspruch zu nehmen	Ermittlung von Tatsachen im Zusammenhang mit dem angeblichen Mangel an Schutz	<ul style="list-style-type: none"> • Wer sind die Akteure, die für den Schutz zuständig sind, und inwieweit sind sie in der Lage, Schutz vor den Problemen zu bieten? • Welche Art von Schutz (und in welchem Umfang) hat der Antragsteller erhalten und wenn nicht, warum wurde er nicht angeboten, und von welchen Faktoren wird die Verfügbarkeit von Schutz beeinflusst? • Gibt es eine Region im Herkunftsland, in der eine interne Schutzalternative zur Verfügung steht? ⁽⁸⁹⁾ • Gibt es Anzeichen im Profil oder in den Handlungen des Antragstellers, die auf einen möglichen Ausschluss hindeuten?
5. Die Ausschlussbestimmungen finden keine Anwendung	Ermittlung aller Anhaltspunkte für den Ausschluss	

Denken Sie daran, dass die Ermittlung wesentlicher Tatsachen keine rechtliche Prüfung als solche nach sich zieht. Bei der Ermittlung geht es lediglich darum, festzustellen, welche Tatsachen oder Umstände für Ihre Prüfung des Antrags relevant sind und die verschiedenen Kriterien für den Anspruch auf Schutz der Definition des internationalen Schutzes begründen können.

(b) Wesentliche Tatsachen in Bezug auf vergangene und gegenwärtige Tatsachen, Situationen und Umstände

[Inhalt] [Checkliste]

Zu den wesentlichen Tatsachen gehören höchstwahrscheinlich frühere **Erfahrungen, Ereignisse und Vorfälle**, in der Regel im Herkunftsland, die dem Antragsteller oder ihm nahestehenden Personen direkt widerfahren sind, mit dem Ziel, dem Antragsteller oder anderen Personen mit einem ähnlichen Profil zu schaden. Ereignisse in der Vergangenheit können eine Furcht oder eine Gefahr, einschließlich ihrer Gründe, und die Nichtverfügbarkeit von Schutz begründen und die Grundlage für den Ausschluss vom internationalen Schutz sein.

⁽⁸⁹⁾ Weitere Informationen über wesentliche Tatsachen, die im Zusammenhang mit internen Schutzalternativen ermittelt werden können, siehe EASO, [Praxisleitfaden für die Annahme internen Schutzes](#), Mai 2021.



Bewährte Verfahren

Wenn Sie sich während der persönlichen Anhörung⁽⁹⁰⁾ mit den wesentlichen Tatsachen im Zusammenhang mit Tatsachen oder Ereignissen der Vergangenheit befassen, können Sie die fünf „W“-Fragen verwenden: was, wer, warum, wann, wo. Dadurch stellen Sie sicher, dass Sie alle erforderlichen Informationen für jede wesentliche Tatsache zusammentragen. Beispiel: Welches Ereignis ist unter welchen Umständen eingetreten? Wo ist es passiert? Wann ist es passiert? Warum ist es passiert?

Auf diese Weise können Sie sicherstellen, dass Sie in der Phase der Beweiserhebung alle notwendigen Informationen zu jeder wesentlichen Tatsache zusammengetragen haben. Somit können Sie vor der Durchführung der Glaubhaftigkeitsprüfung und der Gefährdungsbeurteilung herausfinden, ob Sie über genügend Informationen verfügen, um eine gründliche Prüfung durchzuführen.

Beispiel für die Ermittlung wesentlicher Tatsachen: [Fall einer Aktivistin aus dem Land B](#)

Mehrere erwähnte Handlungen sind wesentliche Tatsachen, da sie ihr mit dem Ziel zugefügt wurden, ihre Tätigkeit zu unterbinden, die als gegen die Interessen des Landes gerichtet wahrgenommen wird. Beispiele:

- ✓ Im Januar 2022 stürmten Spezialeinheiten das Haus der Antragstellerin und töteten ihren Cousin während ihrer Abwesenheit, um Druck auf die Antragstellerin auszuüben, ihre Tätigkeit einzustellen.
- ✓ Die Antragstellerin war in einen Autounfall verwickelt, nachdem ein Unbekannter die Bremsen des Wagens manipuliert hatte.

All diese Tatsachen können die Furcht um ihr Leben und ihre Freiheit bei ihrer Rückkehr begründen und sind somit wesentlich für den Antrag.

Vergessen Sie nicht, dass ein Antragsteller auch aufgrund von **Tatsachen, Tätigkeiten, Situationen oder (persönlichen) Umständen**, die in der Vergangenheit keine Vorfälle verursacht haben, aber in der Zukunft zu Vorfällen führen könnten, Angst vor einer Rückkehr haben kann. Dies könnte der Fall sein, wenn Überzeugungen, die Weltanschauung, die Identität und Eigenschaften im Herkunftsland verheimlicht oder nicht zum Ausdruck gebracht wurden, oder wenn der Antragsteller geflohen ist, bevor ihm etwas zustoßen konnte, weil er wusste, wie andere Personen in einer ähnlichen Situation behandelt wurden. Weitere Beispiele sind veränderte Bedingungen im Herkunftsland oder Ereignisse, die nach der Ausreise des Antragstellers eingetreten sind, sowie neue Aktivitäten, denen der Antragsteller seit seinem Aufenthalt im Asylland nachgegangen ist (Anträge aus Nachfluchtgründen).

⁽⁹⁰⁾ Weitere Hinweise zur Durchführung der persönlichen Anhörung finden Sie in EASO, [Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung](#), Dezember 2014.



(c) Wesentliche Tatsachen im Zusammenhang mit bekannten Gefahren, auf die sich der Antragsteller nicht berufen hat

[[Inhalt](#)] [[Checkliste](#)]

Zu den wesentlichen Tatsachen können auch Tatsachen und Umstände gehören, die vom Antragsteller nicht (ausdrücklich) vorgetragen werden, die aber aufgrund des Profils des Antragstellers und der Situation im Herkunftsland ermittelt werden können.

Es kann sein, dass die Antragsteller aus Angst, Scham, Unwissenheit, der Normalisierung oder Akzeptanz des Missbrauchs oder der Diskriminierung bestimmte Informationen nicht preisgeben. ⁽⁹¹⁾ Es kann auch sein, dass Antragsteller sich der Gefahr einfach nicht bewusst sind oder nicht wissen, dass die Gefahr im Zusammenhang mit einem Antrag auf internationalen Schutz relevant sein kann. Wenn der Asylbehörde solche potenziellen Gefahren bekannt sind, müssen Sie im Einklang mit Ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit (siehe Abschnitt [1.1.1 Buchstabe b Ziffer vi – „Beschaffen Sie relevante Herkunftsländerinformationen und sonstige Beweise“](#)) und der einschlägigen Rechtsprechung ⁽⁹²⁾ die zugrunde liegenden wesentlichen Tatsachen ermitteln und diese mit dem Antragsteller untersuchen.

Beispiel für die Ermittlung wesentlicher Tatsachen: [Fall einer jungen Frau aus dem Land C](#)

In diesem Fall wissen Sie, dass die Antragstellerin 19 Jahre alt ist und aus einem Land stammt, in dem laut Herkunftsländerinformationen die Rate der weiblichen Genitalverstümmelung/-beschneidung eine der höchsten der Welt ist, im ganzen Land verbreitet ist und Kinder und junge Erwachsene gleichermaßen betrifft. Die Antragstellerin hat zwar keine Befürchtungen geäußert, Opfer einer Genitalverstümmelung zu werden, dennoch müssen Sie dieses Thema im Gespräch einfühlsam erkunden, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte gibt, die möglicherweise eine Gefahr darstellen.

Bei der weiteren Erörterung des Themas während der Anhörung erklärt die Antragstellerin, dass sie nicht beschnitten wurde, da ihre Eltern sich immer geweigert haben, wenn der Rest der Familie darum gebeten hat. Auch ihre Schwestern sind nicht beschnitten worden. Ihre Tante, die nach dem Tod der Eltern nun für ihre Schwestern in Land C verantwortlich ist, hat sie jedoch vor zwei Wochen darüber informiert, dass ihre Beschneidung in der nächsten Woche stattfinden soll, zusammen mit einigen Mädchen aus anderen Familien. Die Antragstellerin hat Angst um sie; es könnte sehr schmerhaft sein, aber dagegen könne man nichts tun. Ihre Tante sagt, dass die Familie entehrt würde, wenn sie es nicht durchziehen würde, und dass sie nicht in der Lage wäre, für ihre Schwestern jeweils einen Ehemann zu finden.

⁽⁹¹⁾ EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B, C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2406, Rn. 69-71. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.

⁽⁹²⁾ EGMR, Urteil vom 23. März 2016, [F. G./Schweden](#), Beschwerde Nr. 43611/11, ECLI:CE:ECHR:2016:0323JUD00436111, Rn. 127. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.



Auf der Grundlage dieser neuen Anhaltspunkte formulieren Sie die wesentlichen Tatsachen, die die künftige Gefahr der Genitalverstümmelung/-beschneidung bei Frauen begründen.

Wesentliche Tatsache: Die Tante der Antragstellerin, die nach dem Tod der Eltern nun für die Antragstellerin und ihre Geschwister verantwortlich ist, hat die Beschneidung ihrer Schwestern organisiert.

(d) Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers im Zusammenhang mit den wesentlichen Tatsachen

[[Inhalt](#)] [[Checkliste](#)]

Bei der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen müssen Sie die persönlichen Umstände des Antragstellers gebührend berücksichtigen. Sind persönliche Umstände für sich genommen keine wesentlichen Tatsachen, haben aber das Potenzial, die Gefahr bei der Rückkehr zu beeinflussen, müssen sie identifiziert und bei der Formulierung der wesentlichen Tatsache ausdrücklich erwähnt werden, um auf ihre Bedeutung hinzuweisen. Sie müssen auch so weit wie möglich Beweise für die persönlichen Umstände sammeln und deren Glaubhaftigkeit prüfen, bevor Sie eine Gefährdungsbeurteilung der angenommenen wesentlichen Tatsache in ihrer Gesamtheit vornehmen können.

Beispiel für die Ermittlung wesentlicher Tatsachen: [Fall eines jungen Mannes aus Land A](#)

Dieser junge Mann ist 18 Jahre alt. Er stammt aus dem Dorf X und ist Mitglied des Clans Y. Er hat nur eine geringe Schulbildung genossen und ist der Sohn eines Landarbeiters.

Diese persönlichen Umstände im Zusammenhang mit seiner Familie, seiner Bildung, seinem sozialen Hintergrund und seinem Lebensumfeld stehen nicht in direktem Zusammenhang mit seiner Furcht, da sie an sich nicht der Grund dafür waren, dass er aufgefordert wurde, sich der terroristischen Vereinigung anzuschließen. Diese Umstände könnten ihn jedoch zu einem leichteren Ziel für die terroristische Vereinigung gemacht haben (und noch machen), da sie seine Fähigkeit beeinträchtigen könnten, sich den Forderungen zu widersetzen. Um bei der Gefährdungsbeurteilung gebührend berücksichtigt zu werden, müssen die persönlichen Umstände des Antragstellers daher die wesentlichen Tatsachen ergänzen und in deren Formulierung einfließen.

Wesentliche Tatsache: Der Antragsteller, ein 18-jähriger Sohn eines Landarbeiters mit niedrigem Bildungsniveau und geringer sozialer Stellung, der aus einem kleinen Dorf im Gebiet X stammt und Mitglied des Clans Y ist, wurde wiederholt aufgefordert, sich der terroristischen Vereinigung anzuschließen.



Es ist auch wichtig, zu bedenken, dass persönliche Umstände die Fähigkeit des Antragstellers, seinen Antrag zu begründen, beeinflussen oder bei der Glaubhaftigkeitsprüfung als verzerrende Faktoren wirken können. Diese Umstände sind nicht als wesentliche Tatsachen (oder als Teil davon) zu formulieren, die der Glaubhaftigkeitsprüfung unterzogen werden. Sie sind jedoch zu identifizieren und zu vermerken, da sie nicht nur bei der Durchführung der Anhörung, sondern auch bei der Glaubhaftigkeitsprüfung berücksichtigt werden müssen (siehe Abschnitt [2.3 – „Berücksichtigung persönlicher Umstände und Faktoren, die zu Verzerrungen führen können“](#)).

Beispiel für die Berücksichtigung persönlicher Umstände: [Fall eines jungen Mannes aus Land A](#)

Die traumatischen Erfahrungen, die der Antragsteller während seiner Reise nach Europa gemacht hat, sind für den Antrag nicht wesentlich. Dennoch kann sich das Trauma auf das Gedächtnis, die kognitiven Fähigkeiten und die emotionalen Reaktionen des Antragstellers auswirken und damit auch auf seine Fähigkeit, bei der persönlichen Anhörung über seinen Antrag zu sprechen und ihn zu begründen. Diese Umstände müssen daher nachvollzogen werden und sind bei der Anwendung der Glaubhaftigkeitskriterien gebührend zu berücksichtigen. Das vom Antragsteller vorgelegte psychosoziale Gutachten kann ein nützliches Hilfsmittel sein.

Diese persönlichen Umstände können auch Gegenstand einer „Beurteilung der Schutzbedürftigkeit“ sein (die nicht in den Anwendungsbereich dieses Leitfadens fällt). Dies trifft vor allem dann zu, wenn keine medizinischen oder psychosozialen Gutachten oder sonstigen Beweise zur Verfügung stehen, die bei der Identifizierung dieser Umstände hilfreich sind, oder wenn mehr Fachwissen erforderlich ist. (⁹³)

(e) Ausschluss von Tatsachen, die nicht wesentlich sind

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

In den obigen Abschnitten wird erläutert, dass Tatsachen, die nicht mit den Kriterien für den Anspruch auf Schutz zusammenhängen, keine wesentlichen Tatsachen sind. Wenn Tatsachen und Umstände, die im Rahmen des Antrags auftauchen, nicht wesentlich sind, müssen sie in Ihrer Glaubhaftigkeitsprüfung und Gefährdungsbeurteilung nicht formuliert und weiter berücksichtigt werden. Das bedeutet mit anderen Worten, dass es für die Prüfung des Antrags unerheblich ist, ob diese Tatsachen glaubhaft sind oder nicht.

Beispiel für Ereignisse, die nicht als wesentliche Tatsachen identifiziert wurden: [Fall eines jungen Mannes aus Land A](#)

Der junge Mann erzählte, dass seine Familie ein kleines Stück Land besaß, aber nach einer Auseinandersetzung um das Erbe nahm sein Onkel sich ihr Land. Dieses Ereignis mag für den Antragsteller von enormer Bedeutung gewesen sein, aber nachdem Sie es

⁽⁹³⁾ Weitere Informationen und Anleitungen zur Beurteilung der Schutzbedürftigkeit finden Sie in EASO, [Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen](#), 2016.



während der Anhörung untersucht haben, stellen Sie fest, dass das Ereignis keine weiteren Folgen für den Antragsteller und seine Familie hatte, nicht der Kern des Antrags ist und kein Anhaltspunkt vorliegt, der einen Zusammenhang mit einem der Kriterien für den Anspruch auf Schutz herstellen könnte. Folglich werden Sie es nicht als wesentliche Tatsache identifizieren und formulieren, sodass Sie es bei Ihrer weiteren Prüfung des Antrags nicht berücksichtigen müssen. Das bedeutet auch, dass die Glaubhaftigkeit in Bezug auf dieses Ereignis für Ihre Prüfung des Antrags irrelevant ist.

In einigen Fällen haben nicht nur bestimmte Aspekte des Antrags, sondern die Aussagen des Antragstellers insgesamt keinen Bezug zu den Kriterien für den Anspruch auf Schutz und es gibt keine weiteren Hinweise auf eine mögliche zukünftige Gefahr angesichts des Profils des Antragstellers und der verfügbaren Herkunftsländerinformationen. Sofern das Profil und der Antrag in der persönlichen Anhörung ordnungsgemäß untersucht wurden und keine anderen Gründe zur Besorgnis bestehen, sind in diesem Fall keine wesentlichen Tatsachen in Bezug auf die Furcht oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens zu formulieren. Sie müssen in Ihrer Entscheidung dennoch angeben, welche Tatsachen den Antrag begründen und warum diese Tatsachen nicht als wesentliche Tatsachen angesehen werden.

Ungeachtet dessen sollten Sie darauf achten, dass Sie die Ermittlung wesentlicher Tatsachen nicht zu eng sehen. Tatsache ist, dass mit der Sammlung weiterer Anhaltspunkte auch mehr „wesentliche“ Anhaltspunkte auftauchen können. Wenn ein Antragsteller beispielsweise angibt, dass er sein Land verlassen hat, weil er seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten konnte, sollten Sie in der persönlichen Anhörung die Gründe dafür erkunden und klären. Wenn dies bei der Anhörung nicht thematisiert wird, entgeht Ihnen möglicherweise die Tatsache, dass der Antragsteller aufgrund seiner ethnischen Herkunft keine Beschäftigungsmöglichkeiten oder keinen Zugang zu medizinischer Versorgung und Wohnraum hat. In diesem Fall wäre seine ethnische Herkunft eine wesentliche Tatsache, denn sie ist der Grund für die Diskriminierung, der der Antragsteller ausgesetzt ist, und sie steht im Zusammenhang mit den Kriterien für den Anspruch auf Schutz. Ebenso kann ein scheinbarer Landstreit die Ursache für eine Blutfehde sein, die je nach Fall den Bedarf an internationalem Schutz auslösen kann. Es ist daher wichtig, dass Sie, wenn ein Antragsteller Tatsachen und Umstände vorbringt, die offensichtlich keine wesentlichen Tatsachen sind, herausfinden, warum der Antragsteller dachte, dass diese Tatsachen für seinen Antrag relevant sind.



Denken Sie daran, dass allgemeine Tatsachen nicht als wesentliche Tatsachen eingestuft werden

Allgemeine Tatsachen im Zusammenhang mit der Situation im Herkunftsland, die auf der Grundlage von Herkunftsländerinformationen bekannt sind (vorbehaltlich der Forschungsmethodik der Herkunftsländerinformationen), können für die Gefährdungsbeurteilung und/oder die rechtliche Prüfung wesentlich sein, unterliegen jedoch nicht der in diesem Leitfaden beschriebenen Glaubhaftigkeitsprüfung. Sie sollten daher nicht als wesentliche Tatsachen bezeichnet werden.



1.2.2. Klare, umfassende, sachliche wesentliche Tatsachen formulieren

Nach ihrer Ermittlung ist es wichtig, die wesentlichen Tatsachen ordnungsgemäß zu formulieren, sodass sie die Grundlage für eine solide Glaubhaftigkeitsprüfung bilden können.

Die folgenden Vorgaben helfen Ihnen, die wesentlichen Tatsachen, die der Glaubhaftigkeitsprüfung unterzogen werden, ordnungsgemäß zu formulieren.

Nur die Vergangenheit und die Gegenwart erfassen

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Zu den wesentlichen Tatsachen gehören nur Tatsachen, Umstände und Situationen, die in der Vergangenheit eingetreten sind oder gegenwärtig bestehen. Was in der Zukunft eintreten kann, ist nicht als wesentliche Tatsache zu formulieren, da etwas, das noch nicht geschehen ist, nicht Gegenstand einer Glaubhaftigkeitsprüfung sein kann. Mögliche zukünftige Ereignisse und Gefahren werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung formuliert und bewertet.

Beispiel für die Formulierung vergangener und gegenwärtiger Ereignisse als wesentliche Tatsachen: [Fall eines jungen Mannes aus Land A](#).

Die fehlerhafte Formulierung der zukünftigen Gefahr als wesentliche Tatsache:

- ✗ Der Antragsteller kann nicht nach Hause zurückkehren, da er gezwungen wäre, sich der terroristischen Vereinigung anzuschließen, oder er müsste die Konsequenzen seiner Weigerung tragen.

Korrekte Formulierung der wesentlichen Tatsachen in Bezug auf diese Gefahr:

- ✓ Der Antragsteller wurde wiederholt aufgefordert, sich der terroristischen Vereinigung anzuschließen.
- ✓ Andere Jungen und junge Männer seines Dorfes wurden von der terroristischen Vereinigung zwangsrekrutiert.

An die Aussagen des Antragstellers halten

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Die Aussagen des Antragstellers sind Ihr Ausgangspunkt für die Formulierung der wesentlichen Tatsachen. Damit machen Sie den Antragsteller oder die Sichtweise des Antragstellers zum Gegenstand der wesentlichen Tatsache. Die Art und Weise, wie Sie sie formulieren, sollte die Art und Weise widerspiegeln, wie der Antragsteller sie Ihnen dargestellt hat. Sie sollten die wesentlichen Tatsachen sachlich beschreiben und sich dabei an die vom Antragsteller beschriebene Situation halten. Allgemeine Aussagen, die nicht die Sicht des Antragstellers, seine Situation oder sein unmittelbares Umfeld widerspiegeln, sollten vermieden werden.



Beispiel für die Formulierung wesentlicher Tatsachen entsprechend den Aussagen des Antragstellers: [Fall einer Aktivistin aus dem Land B](#)

Eine allgemeine Formulierung der wesentlichen Tatsachen sollte durch eine Formulierung ersetzt werden, die den Aussagen der Antragstellerin entspricht.

- ✗ Es werden Einschüchterungstaktiken von Unbekannten eingesetzt.
- ✓ Die Antragstellerin wurde von verummteten Männern bedroht, vergewaltigt und getötet zu werden, wenn sie ihre Tätigkeit nicht aufgeben würde.

Alle wichtigen Einzelheiten angeben

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Bei der Formulierung der wesentlichen Tatsache sollten Sie darauf achten, dass alle wichtigen Einzelheiten im Zusammenhang mit dieser wesentlichen Tatsache angegeben werden. Es ist wichtig, auf einzelne Anhaltspunkte zu achten, die die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens erhöhen können, insbesondere wenn ohne diese Anhaltspunkte die Schwelle für eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden möglicherweise nicht erreicht wird. Wenn es solche Anhaltspunkte gibt, sollten sie bei der Formulierung der wesentlichen Tatsache explizit berücksichtigt werden.

Beispiel für die Formulierung vollständiger wesentlicher Tatsachen: [Fall einer jungen Frau aus dem Land C](#)

Beispiel für eine unvollständige und eine vollständige Formulierung der wesentlichen Tatsache:

- ✗ Die Antragstellerin ist eine alleinerziehende Mutter.
- ✓ Die Antragstellerin ist eine junge, alleinerziehende Mutter, die als Waise unter der Obhut ihres traditionsbewussten Onkels in ihrem Herkunftsland lebt.

Persönliche Deutungen oder Schlussfolgerungen vermeiden

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Wesentliche Tatsachen sind als Tatsachen anzugeben, egal welcher Art sie sind. Sie sollten es vermeiden, bei der Formulierung der wesentlichen Tatsachen Anhaltspunkte zu deuten oder Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit zu ziehen. Dies ist Gegenstand der Glaubhaftigkeitsprüfung, die der nächste Schritt ist, sobald alle wesentlichen Tatsachen identifiziert und formuliert und alle Beweise gesammelt und mit den wesentlichen Tatsachen verknüpft wurden.



**Beispiel zur Vermeidung von subjektiven Formulierungen wesentlicher Tatsachen:
Fall einer Aktivistin aus dem Land B**

Eine subjektive Formulierung der wesentlichen Tatsache sollte durch eine Formulierung ersetzt werden, die der von der Antragstellerin vorgetragenen Tatsache entspricht.

- ✗ Aus einer Anklageschrift von zweifelhafter Zuverlässigkeit geht hervor, dass die Antragstellerin wegen „Widerstands gegen die Festnahme“ und „öffentlicher Aufforderung zur Gewalt“ angeklagt wurde und bald vor ein Militärgericht gestellt werden würde.
- ✓ Die Antragstellerin wurde wegen „Widerstands gegen die Festnahme“ und „öffentlicher Aufforderung zur Gewalt“ angeklagt und erhielt eine Anklageschrift, in der der Termin für eine Verhandlung vor dem Militärgericht angegeben war.

Rechtliche Fragen vermeiden

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

In dieser Phase sollten Sie es vermeiden, rechtliche Fragen in die Formulierung der wesentlichen Tatsachen einzubeziehen. Rechtliche Fragen werden im Rahmen der rechtlichen Prüfung beantwortet.

Beispiel zur Vermeidung rechtlicher Formulierungen bei wesentlichen Tatsachen: Fall einer Aktivistin aus dem Land B

Eine Formulierung, die eine rechtliche Prüfung vorwegnimmt, sollte durch eine Formulierung ersetzt werden, die den von der Antragstellerin vorgetragenen Tatsachen – in diesem Fall der Auflistung der damit zusammenhängenden Vorfälle – entspricht.

- ✗ Die Antragstellerin wurde von den staatlichen Behörden im Rahmen einer Reihe von Razzien in ihrem Haus verfolgt.
- ✓ Im Januar 2022 stürmten Spezialeinheiten das Haus der Antragstellerin und töteten ihren Cousin während ihrer Abwesenheit, um Druck auf die Antragstellerin auszuüben, ihre Tätigkeit einzustellen.

1.2.3. Formulierung aller wesentlichen Tatsachen auf der Grundlage klar definierter Tatsachen, Ereignisse oder Situationen

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Wesentliche Tatsachen sollten auf der Grundlage eindeutig definierter Tatsachen, Ereignisse, Situationen oder Umstände formuliert werden. Daher ist es besser, Tatsachen getrennt zu betrachten und sie als einzelne wesentliche Tatsachen zu formulieren, um ihre Glaubhaftigkeit einzeln zu prüfen, da Sie so eine angemessene Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung



schaffen. Wenn Sie verschiedene Tatsachen oder Situationen, die unabhängig voneinander bewertet werden sollten, fälschlicherweise als eine wesentliche Tatsache formulieren, besteht die Gefahr, dass Ihre Glaubhaftigkeitsprüfung und Gefährdungsbeurteilung erschwert wird. Vielleicht führt das sogar zu falschen Schlussfolgerungen. Mit anderen Worten: Auch wenn verschiedene Drohungen oder Vorfälle im Zusammenhang stehen, sollten sie als getrennte wesentliche Tatsachen formuliert werden, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum ereignet haben, verschiedene Personen involvieren, auf unterschiedlichen Gründen beruhen oder unabhängig voneinander aufgetreten sind.

Beispiel für die Formulierung spezifischer wesentlicher Tatsachen: Fall einer Aktivistin aus dem Land B

Die Antragstellerin erwähnte, dass drei getrennte illegale Durchsuchungen ihres Hauses stattgefunden hätten, um sie zu zwingen, ihre Tätigkeit einzustellen. Die drei Vorfälle ereigneten sich zu unterschiedlichen Zeiten innerhalb von zwei Jahren (2022 und 2023) und betrafen verschiedene Formen des Missbrauchs, die gegen unterschiedliche Personen begangen wurden. Zwar waren Täter und Zweck der Razzien identisch, doch handelt es sich um separate und voneinander unabhängig verlaufende Vorfälle. Wenn diese verschiedenen Tatsachen als eine einzige wesentliche Tatsache formuliert werden, kann dies möglicherweise dazu führen, dass alle drei Vorfälle in ihrer Gesamtheit fälschlicherweise akzeptiert oder abgelehnt werden.

- ✗ Die Spezialeinheiten führten zwischen 2022 und 2023 mehrere Razzien in den Häusern der Antragstellerin und ihrer Familienangehörigen durch.
- ✓ Im Januar 2022 stürmten Spezialeinheiten das Haus der Antragstellerin und töteten ihren Cousin während ihrer Abwesenheit, um Druck auf die Antragstellerin auszuüben, ihre Tätigkeit einzustellen.
- ✓ Im März 2023 führten Spezialeinheiten eine Razzia im Haus der Antragstellerin durch, um sie unter Druck zu setzen, ihre Tätigkeit einzustellen; mehrere Verwandte wurden misshandelt und weibliche Verwandte wurden gezwungen, sich zu entkleiden.
- ✓ Im Juni 2023 führten Spezialeinheiten eine Razzia im Haus der Schwester der Antragstellerin durch, um sie unter Druck zu setzen, ihre Tätigkeit einzustellen, wobei zwei ihrer Neffen festgenommen wurden.

Ungeachtet der oben genannten allgemeinen Regel sind wesentliche Tatsachen manchmal so eng miteinander verknüpft, dass Sie ihre Glaubhaftigkeit für eine effizientere Glaubhaftigkeitsprüfung zusammen beurteilen können. Dies kann der Fall sein, wenn sich viele kleine, ähnliche Vorfälle in derselben Zeitspanne ereignet haben, insbesondere wenn die Akteure, Methoden, Gründe, Ziele und/oder Folgen dieselben sind.

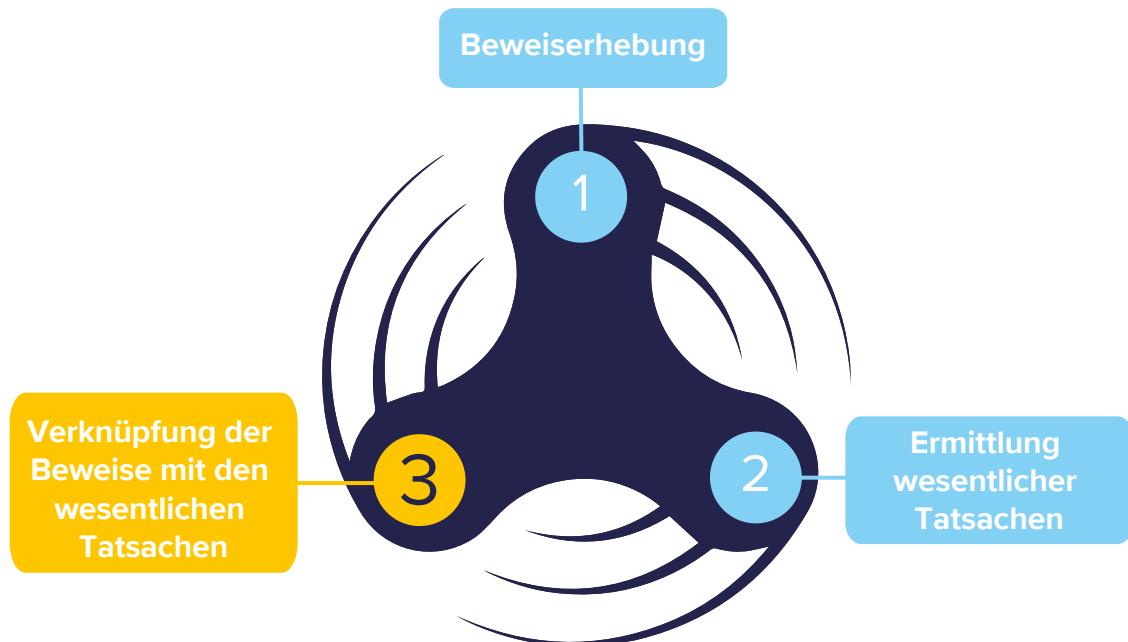
Denken Sie jedoch daran, dass Sie wesentliche Tatsachen nur eingeschränkt kombinieren sollten, und auch nur dann, wenn klar ist, dass eine separate Prüfung der Tatsachen nicht zu einem anderen Ergebnis führen würde.



1.3. Verknüpfung der Beweise mit der/den wesentlichen Tatsache(n)

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Abbildung 6. Verknüpfung der Beweise mit den wesentlichen Tatsachen



Nachdem Sie alle verfügbaren Beweise gesammelt und wesentliche Tatsachen ermittelt haben, wird die Beweiswürdigung fortgesetzt, indem die verfügbaren Beweise mit den einzelnen wesentlichen Tatsachen verknüpft werden.

Bei der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen wird festgelegt, welche Tatsachen und Umstände des Antrags auf ihre Glaubhaftigkeit zu prüfen sind und daher mit Beweisen begründet werden müssen. So wie eine wesentliche Tatsache mit einem oder mehreren Kriterien für den Anspruch auf Schutz verknüpft sein muss, müssen alle einschlägigen Beweise mit einer oder mehreren wesentlichen Tatsachen verknüpft sein.



Abbildung 7. Verknüpfung aller Beweise mit einer wesentlichen Tatsache – Beispiel anhand des Falls einer Aktivistin aus Land B



Bei der Verknüpfung von Beweisen mit den einzelnen wesentlichen Tatsachen müssen Sie alle verfügbaren Beweise berücksichtigen und die Beweise, die ein Antragsteller als wichtig für seinen Fall erachtet, gebührend berücksichtigen. In vielen Fällen können bestimmte Arten von Beweisen mit mehreren wesentlichen Tatsachen verknüpft werden. Beweise können den Kern der wesentlichen Tatsache direkt untermauern oder die Umstände belegen, die z. B. mit der Gefahr oder der Zugänglichkeit des Schutzes zusammenhängen können. Beweise können eine wesentliche Tatsache belegen oder widerlegen.

Bei der Verknüpfung der Beweise mit der/den wesentlichen Tatsache(n) sollten Sie auch die fehlenden Beweise berücksichtigen. Unter Umständen müssen weitere Einzelheiten vom Antragsteller angefordert werden, oder es liegen keine Herkunftsländerinformationen zu einem bestimmten Ereignis vor, oder es gibt keine Belege für einen Vorfall oder ein Ereignis. In einigen Fällen kann eine weitere Untersuchung, zum Beispiel in Form einer zusätzlichen Anhörung, erforderlich sein. Wenn keine Beweise verfügbar sind oder nicht vorgelegt werden können, sollten Sie diesen Mangel an Beweisen in der Glaubhaftigkeitsprüfung untersuchen, die der nächste Schritt der Beweiswürdigung ist. Ziehen Sie in diesem Stadium keine Schlüsse über die Glaubhaftigkeit oder die Akzeptanz der Beweise. In Abschnitt 2 Schritt 2 – „Glaubhaftigkeitsprüfung“ dieses Leitfadens erfahren Sie, wie Sie fehlende Beweise in Ihre Prüfung einbeziehen können.



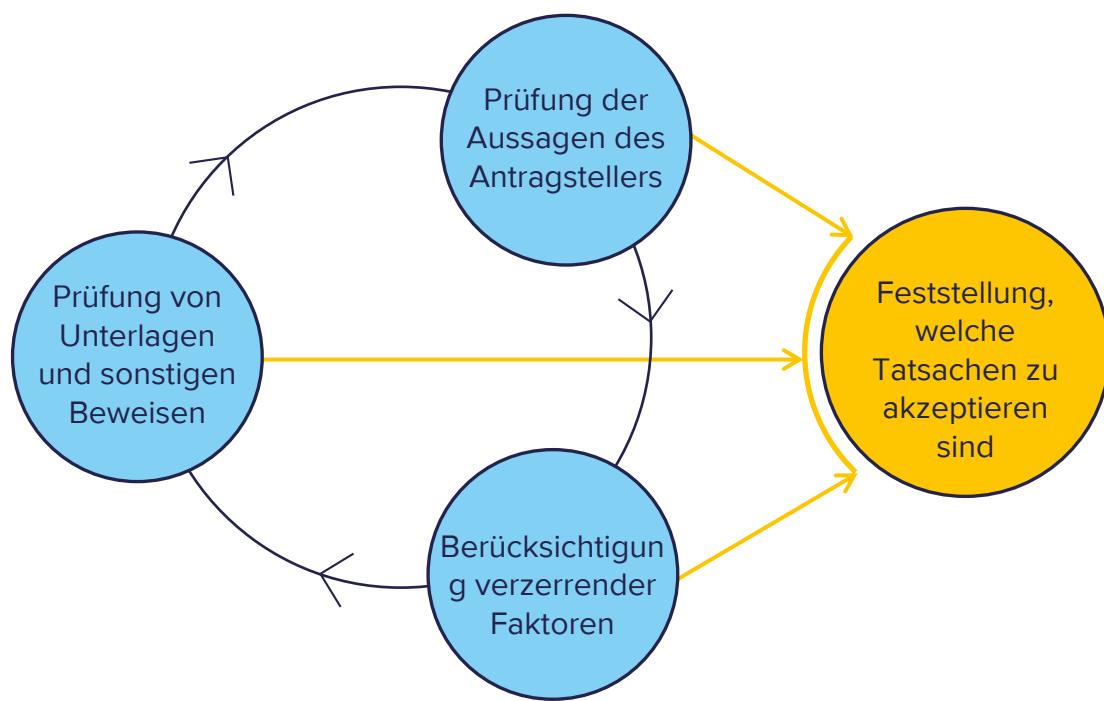
2. Schritt 2. Glaubhaftigkeitsprüfung

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Die Glaubhaftigkeitsprüfung ist eine Analyse von Beweisen mithilfe verschiedener Kriterien, um festzustellen, ob eine wesentliche Tatsache als glaubhaft akzeptiert werden kann.

Die Glaubhaftigkeitsprüfung umfasst drei zugrunde liegende Prüfungen, die dynamisch durchgeführt werden müssen, um zu entscheiden, welche Tatsachen akzeptiert werden können.

Abbildung 8. Drei Aspekte der Glaubhaftigkeitsprüfung, die zu der Schlussfolgerung führen, dass die Tatsachen zu akzeptieren sind



Die Prüfung der Unterlagen und sonstigen Beweise (Abschnitt [2.1 – „Prüfung von Unterlagen und sonstigen Beweisen“](#)), die Prüfung der Aussagen des Antragstellers (Abschnitt [2.2 – „Prüfung der Aussagen des Antragstellers anhand von Glaubhaftigkeitsindikatoren“](#)) und die Berücksichtigung von Faktoren, die zu Verzerrungen führen können (Abschnitt [2.3 – „Berücksichtigung persönlicher Umstände und Faktoren, die zu Verzerrungen führen können“](#)) werden nachstehend als drei getrennte aufeinanderfolgende Abschnitte vorgestellt, um die Darstellung zu erleichtern.

Die Reihenfolge, in der sie erscheinen, spiegelt jedoch nicht die Relevanz oder die Reihenfolge, in der die Prüfung durchgeführt wird, wider. In der Praxis finden alle diese Phasen gleichzeitig statt. Während Sie also die Aussagen des Antragstellers prüfen, sollten Sie auch die Faktoren, die zu Verzerrungen führen können, sowie die Ergebnisse der Prüfung der Unterlagen und sonstigen Beweise berücksichtigen. Unter Berücksichtigung all dieser Prüfungen und Faktoren sowie des Grundsatzes „im Zweifel für den Antragsteller“ können Sie bestimmen, welche wesentlichen Tatsachen zu akzeptieren oder abzulehnen sind (Abschnitt [2.4 – „Feststellung, ob eine wesentliche Tatsache akzeptiert oder abgelehnt wird“](#)).



2.1. Prüfung von Unterlagen und sonstigen Beweisen

2.1.1. Bewertungskriterien

Die Prüfung der Beweiskraft von Unterlagen und sonstigen Beweisen umfasst eine Prüfung ihrer Relevanz und Zuverlässigkeit (dieser Abschnitt bezieht sich nicht auf die Aussagen des Antragstellers oder die verfügbaren Herkunftsländerinformationen).

(a) Relevanz

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Die Relevanz bezieht sich darauf, ob sich die Beweise auf eine bestimmte wesentliche Tatsache beziehen. Je stärker der Zusammenhang zwischen dem Beweis und der wesentlichen Tatsache ist, desto größer ist die Relevanz des Beweises. Die Relevanz sollte mit dem Antragsteller abgeklärt werden.

Ein Beweis kann mit verschiedenen wesentlichen Tatsachen verknüpft sein und seine Relevanz kann für jede wesentliche Tatsache unterschiedlich sein. Daher muss die Prüfung der Relevanz der Beweise für jede wesentliche Tatsache neu vorgenommen werden.

(b) Verlässlichkeit

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Die Verlässlichkeit bezieht sich darauf, ob und inwieweit die Begründung der wesentlichen Tatsache auf den Beweisen aufbauen kann, die entsprechende Informationen enthalten. Mit anderen Worten: Sie müssen prüfen, inwieweit diese Beweise die wesentliche(n) Tatsache(n), auf die sie sich beziehen, belegen können.

Die Verlässlichkeit der zu prüfenden Beweise wird auf der Grundlage der nachstehend erläuterten Kriterien beurteilt.

Existenz/Vorkommen

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Das „Vorkommen“ bezieht sich darauf, ob es möglich ist, dass eine Art von Dokument oder ein sonstiger Beweis unter Berücksichtigung der vom Antragsteller genannten Zeit, des Ortes und der Umstände existiert oder von seinem Verfasser ausgestellt wurde. Die Prüfung des Vorkommens erfolgt auf der Grundlage von Herkunftsländerinformationen oder anderen verfügbaren Informationen.





Beispiel für die Prüfung der Existenz/des Vorkommens von Beweisen

Ihrer Behörde liegen zuverlässige und aktuelle Herkunftsländerinformationen vor, aus denen hervorgeht, dass die Untergrundorganisation A aus Sicherheitsgründen niemals Mitgliedsausweise ausgestellt hat und dies auch weiterhin nicht tut. Wird vom Antragsteller ein Mitgliedsausweis der (angeblichen) Organisation A vorgelegt und hat der Antragsteller keine zufriedenstellende Erklärung dafür geliefert, wie ein solcher Ausweis an ihn ausgestellt wurde, haben Sie gute Gründe, davon auszugehen, dass der Ausweis keine Beweiskraft hat, da dieses Beweisstück nicht von der Organisation A ausgestellt worden sein kann.

Inhalt

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Folgende Punkte sind zu prüfen:

- Enthält die Unterlage/der sonstige Beweis irgendwelche Widersprüche zu seinem eigenen Inhalt?
- Ist die Unterlage präzise? Präzision bezeichnet hier den für eine bestimmte wesentliche Tatsache relevanten Detailgrad.
- Deckt die Unterlage die wesentlichen Anhaltspunkte der wesentlichen Tatsache ab oder nur die nebenschönen?
- Stammen die Informationen aus einer direkten Quelle oder handelt es sich um eine Wiedergabe der Aussagen des Antragstellers? Zum Beispiel ist die Beweiskraft eines Berichts höher, wenn der Verfasser direkter Zeuge dessen war, was Gegenstand des Berichts ist. Die Beweiskraft wird geringer sein, wenn lediglich wiedergegeben wird, was der Antragsteller ihnen erzählt hat, ohne dass besondere Nachforschungen angestellt werden, um sicherzustellen, dass ein reales Ereignis in dem Bericht beschrieben wird.
- Steht das Dokument im Widerspruch zu verfügbaren Informationen, einschließlich Herkunftsländerinformationen? Steht es im Einklang mit sonstigen Beweisen, die im Antrag enthalten sind?

Art

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Bei der Frage nach der Art der Unterlage oder des sonstigen Beweises geht es darum, ob das Beweisstück im Original oder in Kopie vorgelegt wird. Originale haben bei der Prüfung normalerweise einen höheren Wert. Beachten Sie jedoch, dass Antragsteller möglicherweise nicht in der Lage sind, die Unterlage im Original zu erhalten und dass einige Unterlagen generell nicht im Original erhältlich sind. So sind beispielsweise einige von den Behörden ausgestellte Originalunterlagen dazu bestimmt, in den Dienststellen der Behörden zu verbleiben und nicht weitergegeben zu werden. Die Tatsache, dass ein Antragsteller eine solche Unterlage im Original vorlegt, kann Zweifel daran aufkommen lassen, wie sie in den Besitz des Antragstellers gelangt ist.





Verfasser

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Sie sollten sich vergewissern, wer der Verfasser ist, in welcher Funktion er die Unterlagen verfasst hat und wie objektiv er ist.

Form

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Die Form der Unterlage oder sonstiger Beweise bezieht sich auf ihre formalen Bestandteile und die Art und Weise, wie diese Bestandteile strukturiert und präsentiert werden, sowie auf ihren Zustand und darauf, ob Schäden oder Anzeichen von Veränderungen vorliegen. Die Form einer Unterlage ist für die Prüfung ihrer Echtheit, Zuverlässigkeit oder Authentizität von Bedeutung. Die Form ist besonders wichtig bei Unterlagen, die einen offiziellen Charakter haben, da man von solchen Unterlagen formale Anhaltspunkte zur Identifizierung der Unterzeichner und der Institution, in deren Namen das Dokument ausgestellt wurde, erwarten kann, z. B. eine Bescheinigung des Parteivorsitzenden mit Überschrift, Unterschrift, Stempel usw.

Seien Sie vorsichtig, wenn Sie allein aufgrund der Form der Unterlage auf die Echtheit schließen, da es in einigen Ländern keine standardisierte Form für bestimmte Arten von Unterlagen gibt oder die Verwaltungen nicht in der Lage sind, ein standardisiertes Format für ihr gesamtes Hoheitsgebiet durchzusetzen. Die Form kann sich auch unterscheiden, je nachdem, wann und von wem die Unterlage ausgestellt wurde.

2.1.2. Echtheitsprüfung von Unterlagen

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)



Anwendungsbereich dieses Abschnitts

In diesem Abschnitt finden Sie einige allgemeine Grundsätze, Informationen und Hinweise zur Echtheitsprüfung von Unterlagen, die Sie bei der Beweiswürdigung unterstützen können. Das Thema Echtheitsprüfung umfasst viele weitere Aspekte, die in diesem Leitfaden nicht behandelt werden.

Die Echtheitsprüfung ist das aussagekräftigste Verfahren im Hinblick auf die Prüfung der Form und Beweiskraft einer Unterlage. Im Allgemeinen heißt es: „Wenn etwas beglaubigt wird, beweist oder bestätigt man, dass etwas wahr ist“⁽⁹⁴⁾, „es wird offiziell erklärt, dass etwas echt ist, nachdem es untersucht wurde“⁽⁹⁵⁾. Die Echtheitsprüfung setzt voraus, dass Sie über die Mittel verfügen oder in der Lage sind, eine positive oder negative Schlussfolgerung über die Echtheit der vorgelegten Beweise zu ziehen. Als Sachbearbeiter stehen Ihnen je nach den nationalen Gebräuchen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

⁽⁹⁴⁾ Collins, Online Collins English Dictionary, „[authenticate](#)“, 2023.

⁽⁹⁵⁾ Collins, Online Collins English Dictionary, „[authenticate](#)“, 2023.



- Sie können auf das Fachwissen **spezialisierter Dienste** zurückgreifen, z. B. der Polizei oder eines internen Dienstes, dessen Bedienstete speziell geschult wurden und Zugang zu spezifischem wissenschaftlichem Material haben, um Echtheitsprüfungen durchzuführen oder Betrug aufzudecken. Diese Dienste sind in der Lage, z. B. die Qualität von inhärenten Merkmalen der Unterlage zu analysieren, wie etwa die Qualität des Papiers, die verwendete Tinte, Anzeichen von Fälschungen in Stempeln, Wasserzeichen, Einbänden usw.
Dies gilt als die vollständigste Echtheitsprüfung.
- Sie können sich auf ein Muster der betreffenden Unterlage oder auf Beweise stützen, die Ihnen über bestimmte (interne) **Datenbanken** zur Verfügung stehen, um die eingereichte Unterlage mit dem vorhandenen Muster zu vergleichen.

Im Folgenden finden Sie Beispiele für öffentlich zugängliche Online-Datenbanken zu Pässen und anderen offiziellen Unterlagen, die von Ländern weltweit ausgestellt wurden.

- Die [PRADO-Datenbank](#) (Public Register of Authentic Identity and Travel Documents Online) ist eine Datenbank mit Mustern von Identitäts- und Reisedokumenten, die vom Rat der Europäischen Union öffentlich zugänglich gemacht wird.
- „[EdisonTD](#)“ ist eine Datenbank, die von den niederländischen Behörden in Zusammenarbeit mit den Behörden in Australien, Kanada, den Vereinigten Arabischen Emiraten, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) entwickelt wurde. Ein Teil der Datenbank ist öffentlich zugänglich.

Einige andere Datenbanken sind nur eingeschränkt zugänglich, aber vielleicht hat Ihre Behörde einen Zugang oder kann ihn sich verschaffen.

- Das Portal [Intranet False and Authentic Documents Online \(iFADO\)](#) ist ein Portal des Generalsekretariats des Rates der EU und enthält zusätzliche Informationen im Vergleich zur PRADO-Datenbank. Es umfasst auch Informationen, die in anderen Datenbanken enthalten sind, z. B. im „Document Information System Civil Status“ (DISCS).
- Das „Document Information System Civil Status“ (DISCS) ist ein

webbasiertes Referenzsystem, das von den Behörden der Niederlande, Kanadas, Australiens, der Vereinigten Arabischen Emirate/Dubai, Dänemarks und Norwegens (Norwegian ID Centre ⁽⁹⁶⁾) entwickelt wurde. Die Aufgabe des DISCS ist es, die Überprüfung ausländischer und nationaler Unterlagen zu unterstützen, die Informationen über die Identität, die Staatsangehörigkeit sowie andere Aussagen über den Inhaber des Dokuments enthalten. ⁽⁹⁷⁾

- Wenn Sie Zweifel an der Echtheit einer offiziellen Unterlage haben, die wie ein echtes Dokument aussieht (z. B. ein Reisepass), können Sie auch Informationen im

⁽⁹⁶⁾ Siehe die [Website des Norwegian ID Centre](#), insbesondere den Abschnitt über „[Reference databases](#)“ (Referenzdatenbanken).

⁽⁹⁷⁾ Siehe Abschnitt „[Reference databases](#)“ der Website des Norwegian ID Centre und den Abschnitt „[Document database](#)“ des Danish National ID Centre.



Schengener Informationssystem finden, da dort auch gestohlene Blankodokumente gelistet sind.

- Sie können sich auch auf spezielle **Herkunftsländerinformationen** stützen. Die oben genannten Datenbanken können zwar in Bezug auf offizielle staatliche Unterlagen hilfreich sein, aber es ist weniger wahrscheinlich, dass sie Beispiele für andere Arten von Unterlagen enthalten, die z. B. von nichtstaatlichen Organisationen ausgestellt wurden. In solchen Fällen können Ihnen spezielle Herkunftsländerinformationen wertvolle Informationen liefern (z. B. Muster von Mitgliedskarten, Bescheinigungen, Ausweisen).
- Achten Sie auf offensichtliche grobe Anzeichen von Fälschungen oder Veränderungen, die Sie selbst ohne fachliche Hilfe erkennen können.

Sie können zum Beispiel feststellen, dass ein Foto unsauber auf eine Unterlage geklebt wurde, dass eine Karte nicht aus einem einzigen laminierten Karton besteht, sondern aus zwei Seiten, die zusammengeklebt und dann laminiert wurden, dass die Unterschrift des Inhabers einer Karte, angeblich des Antragstellers, nicht mit der Unterschrift des Antragstellers übereinstimmt, dessen Fall Sie bearbeiten (auf der Grundlage der verschiedenen Formulare, die der Antragsteller während des Asylverfahrens unterschrieben hat), dass es grobe Fehler im Leitsatz der Organisation im Kopf der offiziellen Unterlage gibt usw.

Denken Sie daran, dass ein Beweis, der Anzeichen für eine Fälschung oder Veränderung aufweist (z. B. eine fehlende Seite in einem echten Reisepass), zu einem bestimmten Zweck gefälscht oder verändert wurde, der darin bestehen kann, einen Asylantrag bestmöglich zu unterstützen oder auch nicht. Dies sollten Sie mit dem Antragsteller klären.

Die Echtheitsprüfung kann schwierig sein und ist nicht immer möglich. Die Unmöglichkeit oder Schwierigkeit, eine formalisierte Echtheitsprüfung durchzuführen, kann z. B. auf die folgenden Gründe zurückzuführen sein:

- die Kosten für die Echtheitsprüfung von Sachverständigen;
- die technischen Herausforderungen, die keinen eindeutigen Schluss auf die Echtheit der Beweise zulassen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Beweise als Kopie vorgelegt werden;
- die Nichtverfügbarkeit eines Musters der Unterlage oder der entsprechenden Hilfsmittel für die Echtheitsprüfung;
- das Verbot, die entsprechenden Informationen von der Quelle zu erhalten, weil die Quelle der Beweise der Akteur der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens ist;
- die gleichzeitige Verbreitung verschiedener Versionen derselben Art von Unterlagen aufgrund des Fehlens einer Zentralverwaltung und/oder einheitlicher Verfahren für die Ausstellung solcher Unterlagen;
- das hohe Maß an Korruption im Ausstellungsland, wo gefälschte Dokumente neben echten, durch Korruption erlangten Unterlagen an der Tagesordnung sind, während auch formal und inhaltlich echte Unterlagen ausgestellt werden.

Die Unmöglichkeit oder die Schwierigkeit der Echtheitsprüfung einer Unterlage kann keine Rechtfertigung dafür sein, die Bewertung nicht fortzusetzen. Unabhängig davon, ob die



vorgelegten Beweise echt sind oder nicht, müssen Sie über ihre Beweiskraft in Bezug auf die geprüfte wesentliche Tatsache entscheiden.⁽⁹⁸⁾ Die anderen Kriterien (Existenz/Vorkommen der Art der Unterlage, Inhalt, Form, Art, Verfasser) werden Ihnen bei dieser Prüfung helfen.⁽⁹⁹⁾

Eine Echtheitsprüfung sollte unter bestimmten Umständen⁽¹⁰⁰⁾ durchgeführt werden, d. h., wenn der Verfasser des Beweises vertrauenswürdig ist und eine solche Echtheitsprüfung in der Praxis durchführbar und zugänglich ist und sich auf die Prüfung der wesentlichen Tatsache auswirken kann.

Bedenken Sie, dass Sie bei der Prüfung auf der Grundlage der oben genannten Kriterien und bei allen Schritten, die Sie zu diesem Zweck unternehmen (z. B. zur Echtheitsprüfung einer Unterlage), unbedingt darauf achten müssen, dass der Grundsatz der Vertraulichkeit jederzeit gewahrt bleibt (siehe Abschnitt „[Leitprinzipien Buchstabe e – Vertraulichkeit](#)“).

2.1.3. Abwägung der Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit in Bezug auf den Beweis

[[Inhalt](#)] [[Checkliste](#)]

Die nachstehenden Grundsätze werden Ihnen helfen, die Feststellungen Ihrer Glaubhaftigkeitsprüfung, die Sie anhand der oben genannten Kriterien durchgeführt haben, zu gewichten.

- Wenn nicht alle Kriterien der Zuverlässigkeit erfüllt sind, kann ein Beweis bei der Glaubhaftigkeitsprüfung ein gewisses Gewicht haben. Wenn beispielsweise alle Kriterien der Zuverlässigkeit erfüllt sind, der Antragsteller aber nur eine Kopie der Unterlage vorgelegt hat, kommt diesem Beweis dennoch ein gewisses Gewicht zu, das zusammen mit den Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit der Aussagen geprüft werden muss (siehe Abschnitt [2.4.1 – „Abwägung der Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit in Bezug auf alle Beweise, die mit einer wesentlichen Tatsache zusammenhängen“](#)). Dies gilt umso mehr, wenn der Antragsteller eine plausible Erklärung dafür abgibt, warum er die ursprüngliche Unterlage nicht vorlegen konnte.
- Bei der Prüfung der Relevanz der Beweise sollten Sie bedenken, dass Beweise, die sich auf den Kern der wesentlichen Tatsache beziehen, mehr Gewicht haben als Beweise, die sich auf Anhaltspunkte beziehen, die nicht mit dem Kern der wesentlichen Tatsache verbunden und daher nebensächlich sind. Die Akzeptanz einer wesentlichen Tatsache sollte im Allgemeinen nur von der Glaubhaftigkeit der wesentlichen Anhaltspunkte abhängen. Wenn nebensächliche Anhaltspunkte als nicht glaubhaft erachtet werden, kann ihre begrenzte Bedeutung die Grundlage der wesentlichen Tatsache nicht erschüttern, solange sie weiterhin auf glaublichen zentralen Anhaltspunkten beruht.

⁽⁹⁸⁾ EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021, [LH/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid](#), C-921/19, ECLI:EU:C:2021:478, Rn. 42-44 und 61. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.

⁽⁹⁹⁾ Für ein konkretes Beispiel für die Prüfung einer Geburtsurkunde siehe EGMR, Urteil vom 7. Januar 2014, [AA/Schweiz](#), Beschwerde Nr. 58802/12, ECLI:CE:ECHR:2014:0107JUD005880212, Rn. 61-63.

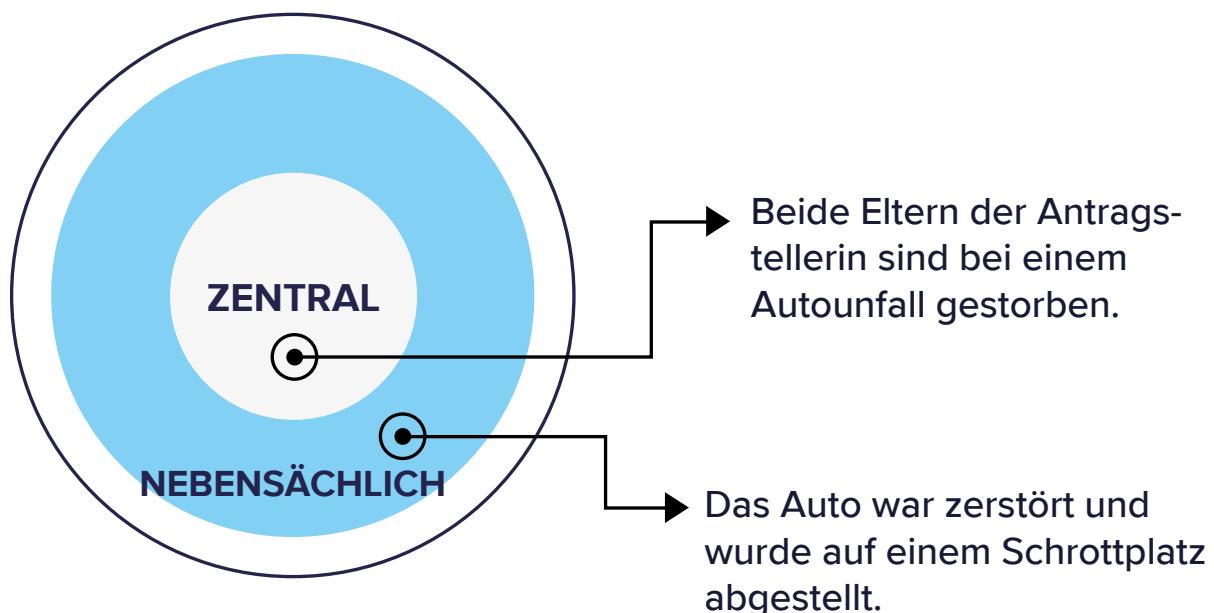
⁽¹⁰⁰⁾ EGMR, Urteil vom 2. Oktober 2012, [Singh u. a./Belgien](#), Beschwerde Nr. 33210/11, ECLI:CE:ECHR:2012:1002JUD003321011, Rn. 100-105 (nur auf Französisch verfügbar). Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.



Beispiel für Beweise, die sich auf einen nebensächlichen Anhaltspunkt der wesentlichen Tatsache beziehen: [Fall einer jungen Frau aus dem Land C](#)

- Der Beweis, um den es hier geht, ist das Foto eines Autos auf einem Schrottplatz. Dieser Beweis bezieht sich auf einen Anhaltspunkt im Zusammenhang mit dem Autounfall, bei dem die Eltern der Antragstellerin ums Leben gekommen sind. Es bezieht sich nicht auf die zentralen Umstände ihres Todes und auch nicht auf das Ereignis des Todes der Eltern, sondern auf ein Ereignis, das nach dem angeblichen tödlichen Unfall stattfand. Eine solche Unterlage wird bei der Prüfung der wesentlichen Tatsache kaum ins Gewicht fallen.
- Ebenso berühren widersprüchliche Erklärungen zu den nebensächlichen Anhaltspunkten, wie dem genauen Standort des Schrottplatzes oder seinem Namen, nicht die Glaubhaftigkeit der wesentlichen Tatsache, wenn die Beweise, d. h. im vorliegenden Fall die Erklärungen der Antragstellerin zu den wesentlichen Anhaltspunkten der wesentlichen Tatsache, den Glaubhaftigkeitskriterien entsprechen (siehe Abschnitt [2.2 – „Prüfung der Aussagen des Antragstellers anhand von Glaubhaftigkeitsindikatoren“](#)).

Abbildung 9. Zentrale und nebensächliche Aspekte einer wesentlichen Tatsache – Beispiel auf der Grundlage des Falles einer jungen Frau aus dem Land C



- Geringfügige negative Feststellungen in Bezug auf ein oder mehrere Kriterien bedeuten nicht, dass die Beweise insgesamt nicht zuverlässig sind. Im Allgemeinen bedeutet das Vorkommen mehrerer geringfügiger negativer Feststellungen nicht, dass die Beweise die wesentliche Tatsache nicht stützen oder sie untergraben, auch wenn dies auf gewisse Zweifel an der Zuverlässigkeit der Beweise hinweisen kann. Mehrere geringfügige negative Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit sind im Allgemeinen nicht gleichbedeutend mit einer erheblichen negativen Feststellung zur Glaubhaftigkeit.



- Wie in Schritt 1 beschrieben (siehe Abschnitt [1.1.1 – „Umsetzung der Pflicht zur Zusammenarbeit \(Beweislast\)“](#)), haben Sie bei der Prüfung aller Beweise für die wesentliche Tatsache möglicherweise festgestellt, dass Beweise fehlen. Wenn dem Antragsteller unter bestimmten Umständen die Vorlage bestimmter Beweise zugemutet werden konnte und Sie Ihrer eigenen Pflicht, Nachforschungen anzustellen, nachgekommen sind, kann den fehlenden oder unvollständigen Aussagen ein bestimmtes Gewicht beigemessen werden, das bei der Entscheidung, ob die wesentliche Tatsache akzeptiert oder abgelehnt wird, berücksichtigt wird (siehe Abschnitt [2.4.1 – „Abwägung der Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit in Bezug auf alle Beweise, die mit einer wesentlichen Tatsache zusammenhängen“](#)).
- Bei der Prüfung, wie sich negative Feststellungen auf die Verlässlichkeit der Beweise auswirken können, sollten Sie berücksichtigen, ob dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben wurde, eine Erklärung zu dieser Feststellung abzugeben, und ob die abgegebene Erklärung sich auf Ihre Prüfung der Verlässlichkeit der Beweise auswirken kann.
- Berücksichtigen Sie bei der Prüfung der Beweiskraft von Beweisen alle maßgeblichen individuellen Faktoren und Umstände, die zu Verzerrungen führen können (siehe Abschnitt [2.3 – „Berücksichtigung persönlicher Umstände und Faktoren, die zu Verzerrungen führen können“](#)).

Beispiel für die Prüfung von Beweisen (Anklageschrift) im [Fall einer Aktivistin aus Land B](#)

- **Relevanz.** Die vorgelegte Anklageschrift ist relevant, da die Antragstellerin sie mit der Strafverfolgung in Verbindung bringt, von der sie behauptet, betroffen zu sein, und die sie mit ihrer Tätigkeit zugunsten der Menschenrechte verknüpft. Dies bezieht sich auf eine wesentliche Tatsache in ihrem Antrag.
- **Existenz/Vorkommen.** Es wird bestätigt, dass das Justizministerium in ähnlichen Situationen Anklagen erhebt.
- **Inhalt.** Die Anklageschrift bezieht sich auf den Straftatbestand des Widerstands gegen die Staatsgewalt, doch es wird ein Artikel des Strafgesetzbuchs erwähnt, der mit diesem Straftatbestand nichts zu tun hat.
- **Form.** Die vorgelegte Anklageschrift hat einen Briefkopf, der offiziell wirkt. Den verfügbaren und aktuellen Herkunftsländerinformationen zufolge sind die Verwaltungen der Justizministerien in Land B gut ausgestattet und organisiert und verfügen über klar definierte formale Verfahren. Die Art und Weise, wie das Emblem des Justizministeriums in der oberen linken Ecke der Unterlage erscheint, entspricht jedoch nicht den Musterunterlagen dieser Art. Die Unterlage ist zwar signiert, aber der Name des Unterzeichners und der Stempel sind kaum lesbar.
- **Art.** Die Anklageschrift liegt in Kopie vor. Das Original wurde nach Aussagen der Antragstellerin in Land B zurückgelassen. Sie erwähnt, dass es ihr aus Sicherheitsgründen schwerfällt, es Ihnen zu schicken.
- **Verfasser.** Der angebliche Verfasser ist das Justizministerium, aber aufgrund der obigen Feststellungen zur Form der Unterlage sind Sie nicht in der Lage, den Unterzeichner oder die Stelle, die die Unterlage ausgestellt hat, eindeutig zu identifizieren. Sie haben möglicherweise berechtigte Zweifel an dem tatsächlichen Verfasser der Unterlage.



- **Schlussfolgerung.** Auf der Grundlage all dieser Kriterien weist diese Unterlage mehrere Merkmale auf, die Sie dazu veranlassen könnten, diese Unterlage allein als nicht beweiskräftig genug für die betreffende wesentliche Tatsache anzusehen. Zwar hat die Antragstellerin eine zufriedenstellende Erklärung dafür geliefert, warum nur eine Kopie eingereicht wurde, doch wird deren Beweiskraft durch die Tatsache untergraben, dass Sie mehrere formale und inhaltliche Mängel festgestellt haben. Sie müssen prüfen, ob es für diese Mängel vernünftige Erklärungen gibt, und der Antragstellerin die Möglichkeit geben, eine solche zu liefern (z. B. kürzliche Änderung der Embleme, schlechte Qualität der Kopie aufgrund unzureichender Mittel). In jedem Fall muss diese Unterlage in Verbindung mit allen sonstigen Beweisen für die wesentliche Tatsache, einschließlich der Aussagen der Antragstellerin, geprüft werden, bevor eine Schlussfolgerung über die wesentliche Tatsache als solche gezogen werden kann.

In den folgenden Abschnitten werden die besonderen Merkmale verschiedener Arten von Beweisen, die häufig vorgelegt werden, und die spezifischen Punkte, die bei ihrer Prüfung zu beachten sind, thematisiert.

2.1.4. Spezifische Arten von Unterlagen

(a) Medizinische und psychologische Gutachten

[[Inhalt](#)] [[Checkliste](#)]

Eine ganz besondere Art von Beweisen sind medizinische oder psychologische Gutachten (siehe Schritt 1, Abschnitt [1.1.2 Buchstabe k – „Medizinische, psychiatrische und psychologische Gutachten“](#) zur Frage, wie sich medizinische Gutachten auf die Prüfung auswirken können).

Um die Beweiskraft medizinischer oder psychologischer Gutachten zu ermitteln, gelten ebenfalls alle oben genannten Kriterien. Allerdings sind diese Kriterien in besonderer Weise auf medizinische Gutachten anzuwenden.

Medizinische oder psychologische Gutachten sollten Aussagen zur Qualifikation des medizinischen Sachverständigen und zu den durchgeführten Untersuchungen enthalten, um eine unabhängige Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit zu ermöglichen.

Achten Sie auf den Inhalt des medizinischen Gutachtens, um zu sehen, ob es präzise und fachkundig erstellt wurde.

Denken Sie daran, dass unabhängige Ärzte und Psychiater ihre Untersuchungen aufgrund medizinischer Vorgaben durchführen und nicht aufgrund eines Antrags auf internationalen Schutz (egal, ob dieser unterstützt oder abgelehnt wird). Unabhängige Ärzte dürfen daher ihre Beobachtungen nicht so verfassen, dass sie für einen Antrag nützlich sind, oder können sich sogar ganz weigern, Atteste für nichtmedizinische Zwecke zu schreiben. Die Asylbehörden können daher zur Entschärfung dieser Situation Verträge oder Vereinbarungen mit medizinischen Sachverständigen abschließen, die geschult und/oder von einem Gericht



vereidigt sind und sich mit dem Asylverfahren auskennen, und zwar gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren. Diese Sachverständigen können rechtsmedizinische Gutachten oder sonstige Bescheinigungen erstellen, die als wertvolle wissenschaftliche Beweise angesehen werden können.

Wenn Sie nicht auf das Fachwissen eines Arztes oder medizinischen Sachverständigen innerhalb Ihrer Behörde zurückgreifen können, müssen Sie die Beweiskraft des medizinischen Gutachtens auf der Grundlage der für Unterlagen geltenden Indikatoren prüfen. Darüber hinaus können die folgenden Punkte zusätzlichen Aufschluss über die Beweiskraft eines medizinischen Gutachtens geben.

- Das medizinische Gutachten enthält die Anzahl und das Datum der Untersuchungen, die Art der durchgeführten Untersuchungen und die entsprechenden medizinischen Schlussfolgerungen.
- Es beruht auf einer einzelnen Untersuchung oder einer Reihe von Untersuchungen und bietet einen horizontalen Überblick.
- Es stützt sich in angemessener Weise auf Anhaltspunkte, die auf den eigenen Aussagen des Patienten beruhen, und auf Anhaltspunkte der medizinischen/psychologischen Beobachtungen.
- Es bezieht sich auf die Normen des Istanbul-Protokolls, sofern es Hinweise oder Anzeichen von Folter gibt.
- Der Umfang des medizinischen/psychologischen Fachwissens und das Gutachten des Sachverständigen sollten im medizinischen Gutachten keine Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Antragstellers zu den angeblichen Vorfällen in der Vergangenheit oder zu aktuellen Ereignissen und/oder zu seinem Anspruch auf internationalen Schutz zulassen.

Beachten Sie die folgenden Punkte:

- Medizinische oder psychologische Beobachtungen können für sich genommen nicht die Umstände bestätigen, unter denen die Verletzung, das Trauma oder das Symptom aufgetreten ist, aber sie können einen (deutlichen) Hinweis darauf geben, ob die Verletzungen, Traumata oder Symptome mit der behaupteten Misshandlung und mit dem vom Antragsteller angegebenen Zeitrahmen übereinstimmen.
- Die Vorlage von medizinischen und psychologischen Gutachten kann durchaus unterschiedlichen Zwecken dienen. Dazu gehört der Nachweis der wesentlichen Tatsachen selbst, um auf persönliche Umstände hinzuweisen, die den Antragsteller einer erhöhten Gefahr der Verfolgung oder eines Schadens aussetzen, oder um auf die Schutzbedürftigkeit und besondere Bedürfnisse oder mögliche verzerrende Faktoren hinzuweisen, die bei der Sammlung von Beweisen und der Prüfung der Glaubhaftigkeit zu berücksichtigen sind. Sie müssen die verschiedenen möglichen Zwecke ermitteln, die das eingereichte medizinische Gutachten in dem Antrag des Antragstellers erfüllen kann.
- Ziel der Prüfung der Beweiskraft des medizinischen Gutachtens ist es, zu beurteilen, ob und inwieweit das Gutachten die wesentliche Tatsache, den Umstand oder die Gefahr, auf die bzw. den es sich bezieht, im Rahmen der Prüfung des Antrags auf



internationalen Schutz unterstützt. Denken Sie daran, dass Sie keine medizinischen Einschätzungen abgeben oder Ihre Meinung zu einer von einem Arzt verschriebenen Behandlung äußern sollten. Ebenso wenig darf ein Arzt über die Notwendigkeit des internationalen Schutzes urteilen. (101)

- Wenn der Antragsteller ein medizinisches Gutachten über einen sich möglicherweise entwickelnden Zustand vorlegt, ist (sind) das Datum (die Daten) der (letzten) Untersuchung(en) wichtig. Ein aktueller Bericht kann die aktuelle Situation besser darstellen, während ein veralteter Bericht zwar Hinweise auf die damalige Situation gibt, aber möglicherweise Fragen zum aktuellen Zustand und/oder den Fähigkeiten des Antragstellers aufwirft. Zwar hat dies keinen Einfluss auf die Beweiskraft des Gutachtens in Bezug auf vergangene Ereignisse, doch kann die Aktualität des Gutachtens bei Ihrer Prüfung der persönlichen Umstände, die sich auf die Glaubhaftigkeitsprüfung oder Gefährdungsbeurteilung auswirken, von Bedeutung sein.

Beispiel für die Prüfung eines medizinischen Gutachtens: [Fall eines jungen Mannes aus Land A](#)

Der Antragsteller hat ein orthopädisches Gutachten vorgelegt. Die Anwendung der allgemeinen Kriterien für die Prüfung von Unterlagen und sonstigen Beweisen sowie von medizinischen Gutachten auf dieses Attest könnte zu der folgenden Analyse führen.

- **Relevanz.** Der Beweis ist relevant, da er mögliche Anhaltspunkte für einschlägige persönliche Umstände enthält, die sich potenziell auf Ihre Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Sicherheitsbedingungen in Land A auswirken können.
- **Existenz/Vorkommen.** Es gibt keine Hinweise darauf, dass diese Art von Unterlage nicht typischerweise von einem Orthopäden unter ähnlichen Umständen ausgestellt wird.
- **Form.** Das Gutachten wurde auf dem offiziellen Briefpapier der Arztpraxis ausgestellt. Es enthält einen offiziellen Kopf mit allen Informationen zum Arzt (Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer), das Ausstellungsdatum, den Namen des Verfassers sowie die Fachrichtung des Arztes und eine Unterschrift mit einem offiziellen Stempel. Der Stempel enthält den Namen des Verfassers.
- **Art.** Es handelt sich um eine Originalunterlage, die alle Merkmale eines Originals aufweist, da die Unterschrift und der Stempel mit blauer Tinte angebracht sind und nicht fotokopiert wurden.
- **Verfasser.** Der Verfasser ist Orthopäde und als solcher deutlich gekennzeichnet.
- **Inhalt.** Das Gutachten liefert relevante Informationen über die Methodik des Arztes, der zweimal wegen der ernsten Schwierigkeiten des Patienten aufgrund starker Fußschmerzen konsultiert wurde. Die Schlussfolgerungen basieren in erster Linie auf jüngsten medizinischen Beobachtungen, einschließlich Röntgenbildern, und verschiedenen damit verbundenen Tests. Das Gutachten bezieht sich nicht auf das Istanbul-Protokoll, aber es wird der Schluss gezogen, dass der Zustand nur durch ein schweres äußeres Trauma verursacht worden sein

(101) Ein medizinisches Gutachten und die Art und Weise, wie es erstellt wird, dürfen die Grundrechte des Antragstellers nicht verletzen. Siehe Abschnitt [11.2\(n\) „Beweise, die die Grundrechte des Antragstellers verletzen“](#).



kann. Der Arzt verschreibt außerdem eine Reihe von Physiotherapiesitzungen und eine medizinische Behandlung für starke Schmerzen. In dem Gutachten wird erwähnt, dass diese Behandlung durchgeführt wird, bevor eine riskante Operation in Betracht gezogen wird. Die Bescheinigung wurde bei der persönlichen Anhörung vorgelegt und ist auf zwei Wochen vor der Anhörung des Antragstellers datiert.

- **Schlussfolgerung.** Angesichts der allgemeinen Übereinstimmung mit den Prüfungskriterien stützt diese Unterlage die Tatsache, dass der Antragsteller schwere Misshandlungen erlitten hat und unter starken Schmerzen in den Füßen leidet, die das Gehen erschweren.

(b) Allgemeine Informationen des Antragstellers

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Wenn der Antragsteller allgemeine Informationen zur Untermauerung der wesentlichen Tatsachen in seinem Antrag vorlegt (z. B. Presse- oder Internetartikel über die Maßnahmen der Behörden gegen die politische Oppositionspartei, in der der Antragsteller nach eigenen Aussagen aktiv ist), sollten Sie diese Beweise sorgfältig prüfen. Wenden Sie die allgemeinen Grundsätze an, die Sie auch bei Herkunftsländerinformationen anwenden würden. Überprüfen Sie insbesondere die Verlässlichkeit der Quelle, ihre Objektivität, Genauigkeit, Rückverfolgbarkeit und Relevanz. Die vorgelegten Beweise müssen auch auf dem neuesten Stand sein, oder, wenn sie vergangene Ereignisse belegen sollen, sollten sie zeitgleich mit diesen Ereignissen entstanden sein oder sich auf die Tatsachen in einer historischen Perspektive beziehen. Je nach Situation erfordern die vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Informationen möglicherweise weitere eigenständige Recherchen zu Herkunftsländerinformationen, sodass Sie sich auf andere Informationsquellen stützen und sich ein möglichst ausgewogenes und umfassendes Bild von der Situation machen können, falls Ihnen keine Herkunftsländerinformationen zu diesem Thema vorliegen. Weitere Informationen finden Sie in dem Praxisleitfaden der EUAA zu diesem Thema. (¹⁰²)

(c) Über soziale Medien gesammelte Inhalte

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Die oben genannten Kriterien zur Prüfung von Unterlagen und sonstigen Beweisen gelten auch für Inhalte, die über soziale Medien gesammelt wurden. Außerdem sollten Sie Folgendes bedenken:

Auf Konten in den sozialen Medien angebotene Inhalte unterliegen häufig nicht derselben wissenschaftlichen Stringenz und denselben redaktionellen Verfahren wie etablierte Medien oder andere Quellen. Daher ist die Gefahr größer, dass die Inhalte falsch, einseitig, bewusst irreführend oder zweifelhaft sind. Zudem sind die Inhalte oft nutzergeneriert. [...] Besonderes Augenmerk muss auf die Ermittlung der Quellen

^(¹⁰²) EASO, [Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen durch Entscheider bei der Prüfung von Asylanträgen](#), Dezember 2020, S. 12-17.



gelegt werden, die über die Nutzerkonten sozialer Medien Informationen verbreiten. Die Gegenprüfung von über Medienkonten in den sozialen Medien gefundene Informationen ist daher sehr wichtig. (103)

Denken Sie daran, dass die Identität des Verfassers des Beitrags und der privaten Konten in den sozialen Medien leicht missbraucht werden kann, mehr noch als dies bei sonstigen Beweisen der Fall ist.

Die Informationen in den sozialen Medien können sich leicht ändern. Wenn ein Beitrag im Internet vom Antragsteller selbst verfasst wurde, hat er in der Regel auch das Recht, Änderungen am Inhalt und an der Reichweite der Veröffentlichung vorzunehmen oder den Beitrag sogar zu löschen. Das bedeutet zum Beispiel, dass ein solcher Beitrag zu einem bestimmten Zeitpunkt (wenn auch nur für kurze Zeit) verfügbar war, aber nicht mehr online existiert, oder dass er zwar existiert, aber nicht mit demselben Inhalt vor oder in irgendeinem Stadium des Prüfungsverfahrens.

- Wenn Sie planen, einige Beweise zu verwenden, die Sie in sozialen Medien gefunden haben, sollten Sie in Erwägung ziehen, diese auszudrucken oder elektronisch zu speichern, z. B. als Screenshot, um zu vermeiden, dass die Informationen verloren gehen, falls die Beiträge während des Verfahrens geändert oder gelöscht werden. In der Datei (egal, ob sie gedruckt vorliegt oder in elektronischer Form gespeichert ist) sollte das Datum des Zugriffs auf die Informationen vermerkt sein, um sie mit früheren oder späteren Versionen vergleichen zu können.
- Wenn der Antragsteller Ihnen einen Ausdruck einer Internetseite vorlegt, um eine wesentliche Tatsache im Zusammenhang mit diesem Beitrag (und seiner Reichweite) zu belegen, müssen Sie möglicherweise prüfen, ob dieser Inhalt noch öffentlich im Internet zugänglich ist. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten Sie prüfen, aus welchen Gründen der Beitrag immer noch als Beweis für eine wesentliche Tatsache relevant ist oder wie er nach der Rückkehr immer noch eine Gefahr begründen kann. Denken Sie daran, dass Beiträge im Internet einen digitalen Fußabdruck hinterlassen und dass die Tatsache, dass der Antragsteller einen Beitrag gelöscht hat, nicht bedeutet, dass er nicht wiedergefunden werden kann. Siehe auch Abschnitt [3.3.2 Buchstabe d – „Gefahrenindikatoren im Zusammenhang mit dem Motiv der Akteure, die Handlungen auszuführen, die auf Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden hinauslaufen könnten“](#).

(d) Zeugenaussagen

[[Inhalt](#)] [[Checkliste](#)]

Zeugenaussagen können aus vielen Quellen stammen: Der Antragsteller kann nicht nur Zeugen oder Zeugenaussagen zur Untermauerung seines Antrags vorlegen, sondern auch Organisationen der Zivilgesellschaft stellen oft schriftliche Berichte zur Verfügung, und die Asylbehörde kann diese auch anfordern.

(103) EASO, [Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftsänderinformationen durch Entscheider bei der Prüfung von Asylanträgen](#), Dezember 2020, S. 60.



Die Beweiskraft einer Zeugenaussage wird nach den allgemeinen Bewertungskriterien untersucht. Bei der Prüfung von Zeugenaussagen sollten Sie besonders auf deren Verlässlichkeit achten, die unter anderem durch die Fähigkeit der aussagenden Person und die Art und Weise, wie ihr die Informationen zugänglich geworden sind, d. h. Informationen aus erster oder zweiter Hand, bestimmt wird. Berücksichtigen Sie bei der Bewertung von Zeugenaussagen auch die persönlichen Umstände der aussagenden Person (der Zeuge ist ebenfalls traumatisiert, der Zeuge hat möglicherweise besondere Bindungen zum Antragsteller) sowie den Kontext, in dem die Aussage gemacht wurde. (104)

2.2. Prüfung der Aussagen des Antragstellers anhand von Glaubhaftigkeitsindikatoren

[[Inhalt](#)] [[Checkliste](#)]

Es kann sein, dass der Antragsteller nur Aussagen als Beweis vorlegen kann. Glaubhaftigkeitsindikatoren sind Hilfsmittel, um die Glaubhaftigkeit der Aussagen auf individuelle, unparteiische und objektive Weise zu prüfen.

In der Praxis werden bei der Glaubhaftigkeitsprüfung der Detailgrad und die Spezifität, die Kohärenz und Stimmigkeit und die Plausibilität der Aussagen sowie die Übereinstimmung dieser Aussagen mit den Herkunftsländerinformationen und den Unterlagen und sonstigen Beweisen, die mit jeder wesentlichen Tatsache verbunden sind, bewertet.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c QRL (Neufassung) bietet den grundlegenden Rahmen für Glaubhaftigkeitsindikatoren: „[...] dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen“, und sie sollten immer im Einklang mit der EU-Grundrechtecharta angewendet werden. (105)

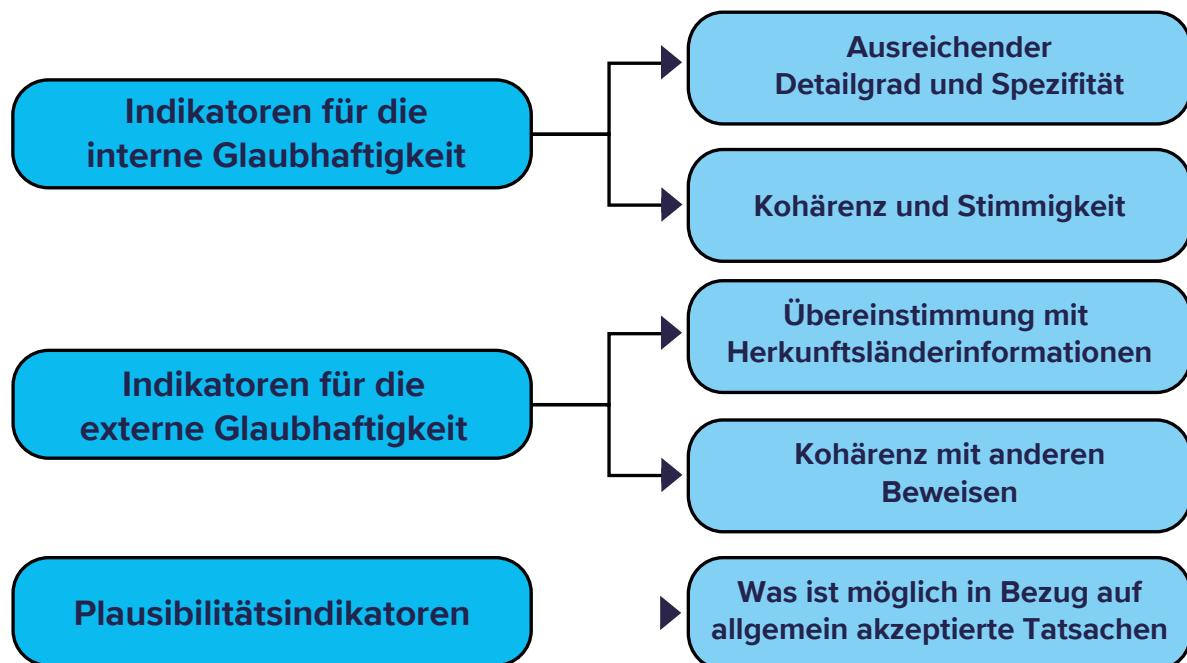
Die Indikatoren können nach der internen Glaubhaftigkeit, der externen Glaubhaftigkeit und der Plausibilität gruppiert werden.

(104) Siehe ferner UNHCR, [Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Full Report](#) (Über Beweise hinaus – Glaubhaftigkeitsprüfung in Asylsystemen der EU: Vollständiger Bericht), Mai 2013, Kapitel 5 Abschnitt 4.

(105) Die Glaubhaftigkeitsindikatoren haben sich in der Rechtsprechung weiterentwickelt. Weitere Informationen finden Sie in EUAA, [Evidence and credibility assessment in the context of the Common European Asylum System – Judicial analysis](#) (Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse), zweite Ausgabe, 2023, S. 91-92.



Abbildung 10. Glaubhaftigkeitsindikatoren



Sie sollten sich bemühen, alle anwendbaren Glaubhaftigkeitsindikatoren zu verwenden, um jede wesentliche Tatsache zu prüfen. Je nachdem, um welche wesentliche Tatsache es sich handelt, sind jedoch möglicherweise nicht alle Indikatoren gleichermaßen relevant für die Prüfung der Aussagen. Wenn ein Glaubhaftigkeitsindikator nicht für die Prüfung einer bestimmten wesentlichen Tatsache geeignet ist, kann er nicht verwendet werden.



Denken Sie daran, Faktoren zu berücksichtigen, die zu Verzerrungen führen können

Die persönlichen Umstände des Antragstellers und die Begleitumstände der Anhörung können die Aussagen des Antragstellers beeinflussen. Bei der Anwendung von Glaubhaftigkeitsindikatoren müssen gleichzeitig Faktoren berücksichtigt werden, die zu Verzerrungen führen können. Siehe Abschnitt [2.3 – „Berücksichtigung persönlicher Umstände und Faktoren, die zu Verzerrungen führen können“](#).

2.2.1. Anwendung von Indikatoren für die interne Glaubhaftigkeit

Die interne Glaubhaftigkeit bezieht sich auf die Prüfung der Aussagen des Antragstellers und aller sonstigen Beweise, die vom Antragsteller vorgelegt werden, einschließlich schriftlicher Erklärungen und sonstiger Beweise. Die interne Glaubhaftigkeit umfasst die Glaubhaftigkeitsindikatoren für den ausreichenden Detailgrad und Spezifität sowie für die Kohärenz und Stimmigkeit.



Ausreichender Detailgrad und Spezifität

[[Inhalt](#)] [[Checkliste](#)]

Der Indikator für den ausreichenden Detailgrad und Spezifität bezieht sich auf die Art und Weise, wie ein Ereignis vom Antragsteller erlebt und ausgedrückt wird, sowie auf den Umfang und die Art der Details, die damit einhergehen.

Im Allgemeinen enthält die Schilderung persönlich erlebter Erfahrungen oft mehr Details, z. B. Sinneseindrücke, Gefühle oder Beobachtungen, als der Bericht einer Person, die diese Erfahrungen nicht gemacht hat, insbesondere wenn die Erfahrung erst vor kurzem stattgefunden hat oder das Leben der Person beeinflusst hat. Selbst wenn verschiedenen Menschen ähnliche Dinge passieren, wird ein und dasselbe Ereignis niemals von jedem Menschen auf die gleiche Weise erlebt und wiedergegeben. Für einen ausreichenden Detailgrad und Spezifität muss der Antragsteller das Ereignis mit seinen eigenen Augen (als subjektive Kamera) und nicht aus einer allgemeinen Perspektive beschreiben.



Bewährte Verfahren

Um dem Antragsteller zu verdeutlichen, wie detailliert und spezifisch ein bestimmtes Ereignis aus der Vergangenheit sein muss, könnten Sie ein Beispiel geben, indem Sie ein kurzes Ereignis beschreiben, das Ihnen widerfahren ist, und dabei darauf achten, was Sie während des Ereignisses gesehen, gehört, gefühlt und gedacht haben. Sie sollten diese Erklärung im Anhörungsprotokoll vermerken, sodass für den Entscheider klar ist, wie der Antragsteller aufgefordert wurde, weitere Einzelheiten oder spezifischere Aussagen zu machen.

Ein Mangel an Details und Spezifität führt nicht zwangsläufig zu einer negativen Glaubhaftigkeitsbeurteilung. Erstens müssen die fehlenden Einzelheiten und die mangelnde Spezifität im Mittelpunkt der wesentlichen Tatsache stehen, die mit der allgemeinen Beschreibung der Situation oder des Ereignisses zusammenhängt. Zweitens muss es auch zumutbar sein, vom Antragsteller einen ausreichenden Detailgrad und Spezifität zu erwarten, je nachdem, inwieweit er das Ereignis oder die Situation persönlich erlebt hat oder wie wichtig oder unwichtig das Ereignis oder ein bestimmtes Detail für den Antragsteller zu diesem Zeitpunkt gewesen sein mag.

Außerdem sollten Sie bedenken, dass der Detailgrad und die Spezifität, die vernünftigerweise vom Antragsteller erwartet werden können, von seinen persönlichen und kontextuellen Umständen abhängen, insbesondere von den verzerrenden Faktoren. Es kann durchaus sein, dass sich der Antragsteller aufgrund von verzerrenden Faktoren nicht an Einzelheiten eines bestimmten Ereignisses erinnern kann (siehe Abschnitt [2.3 – „Berücksichtigung persönlicher Umstände und Faktoren, die zu Verzerrungen führen können“](#), um weitere Einzelheiten zu erfahren). Bevor Sie sich dazu äußern, ob der Detailgrad oder die Spezifität ausreichend ist, sollten Sie sich vergewissern, dass der Antragsteller bei der persönlichen Anhörung wusste, welcher Detailgrad und wie viel Spezifität von ihm erwartet wurde. Vergewissern Sie sich auch, dass das Gespräch so geführt wurde, dass der Antragsteller Aussagen machen konnte. Ein Mangel an Details beeinträchtigt daher nicht unbedingt die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Antragstellers.



Beispiel für den Detailgrad und die Spezifität, die angesichts der Funktionsweise des Gedächtnisses vernünftigerweise erwartet werden können: [Fall einer Aktivistin aus dem Land B](#)

Die Antragstellerin gab an, sie habe an einer Demonstration teilgenommen und das Ereignis mit ihrem Smartphone gefilmt. Die Sicherheitskräfte verlangten ihr Smartphone, und sie wurde willkürlich festgenommen, nachdem sie sich geweigert hatte, ihr Smartphone an die Sicherheitskräfte auszuhändigen. Sie als Sachbearbeiter stellen der Antragstellerin mehrere Fragen zum Kontext des Ereignisses, z. B. welche Gebäude sich in der Nähe des Ortes befanden, an dem die Demonstration stattfand, und fragen, wie die Beamten aussahen, die sie festnahmen, erhalten jedoch keine detaillierten Antworten.

Sie beschließen, die Antragstellerin um eine Erklärung zu bitten, warum sie den Zusammenhang nicht ausführlicher beschreibt. Die Antragstellerin antwortet, dass sie sich nicht daran erinnern kann, wie die Gebäude oder die Beamten aussahen, weil sie sich darauf konzentrierte, das Video, das sie gefilmt hatte, im Internet zu teilen, bevor die Beamten ihr Telefon in die Hände bekamen, und weil sie in dieser Situation Angst hatte. Als die Antragstellerin gebeten wird, aus ihrer eigenen Perspektive zu beschreiben, was im Zusammenhang mit dem Smartphone passiert ist, erklärt sie ausführlich, was in der Demonstration durch die Linse der Kamera ihres Smartphones geschah und wie es ihr gelang, das Video im Internet zu teilen, bevor ihr das Telefon abgenommen wurde. Sie beschreibt auch ihre Beweggründe für die Teilnahme an der Demonstration ausführlich, obwohl sie Angst hatte, dass etwas Schlimmes passieren würde – wie es in der Vergangenheit geschehen war – und wie sie sich fühlte, als sie das Video geteilt hatte und verhaftet wurde.

Vielleicht werden Sie feststellen, dass der anfängliche Mangel an Details und Spezifität auf die verzerrenden Faktoren zurückzuführen ist, die mit der Funktionsweise des Gedächtnisses (siehe Abschnitt [2.3.1 Buchstabe a „Funktionsweise des Gedächtnisses“](#)) und der Art und Weise zusammenhängt, wie die Anhörung geführt wurde (siehe Abschnitt [2.3.2 – „Mit dem Sachbearbeiter zusammenhängende Faktoren“](#)). Sie könnten auch zu dem Schluss kommen, dass die Antragstellerin die wesentlichen Anhaltspunkte der wesentlichen Tatsache im Zusammenhang mit den Ereignissen während der Demonstration detailliert und konkret dargelegt hat.

Kohärenz und Stimmigkeit

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Der Indikator Kohärenz und Stimmigkeit bezieht sich auf das Fehlen von Unstimmigkeiten oder Widersprüchen innerhalb der Aussagen des Antragstellers und zwischen den Aussagen und sonstigen vom Antragsteller vorgelegten Beweisen. Er bezieht sich auf:

- die mündlichen Aussagen oder schriftlichen Erklärungen des Antragstellers allgemein;
- Aussagen, die der Antragsteller zu verschiedenen Zeitpunkten während des Verfahrens macht;
- sonstige vom Antragsteller vorgelegte Beweise (siehe Abschnitt [1.1.2 – „Erheben Sie die für den Antrag maßgeblichen Beweise“](#)).



Wahrhaftig erlebte Erfahrungen können im Allgemeinen kohärenter und stimmiger berichtet werden. Ähnlich wie bei dem ausreichenden Detailgrad und der Spezifität ist es nicht nur irgendeine Inkohärenz und Unstimmigkeit, die zu einer negativen Glaubhaftigkeitsbeurteilung führen wird. Es ist nicht ungewöhnlich, dass eine Schilderung kleinere Unstimmigkeiten enthält. Gleichzeitig sollte es im Idealfall keine wesentlichen Lücken oder Widersprüche geben, die der Antragsteller nicht in zufriedenstellender Weise erklärt hat.

Das Maß an Kohärenz und Stimmigkeit, das vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, hängt von seinen persönlichen und kontextuellen Umständen ab, insbesondere von den Faktoren, die zu Verzerrungen führen können. Bevor Sie Feststellungen zur Kohärenz und Stimmigkeit treffen, vergewissern Sie sich, dass der Antragsteller wusste, welches Maß an Kohärenz und Stimmigkeit von ihm während der persönlichen Anhörung erwartet wurde, und dass die Anhörung in einer Weise durchgeführt wurde, die es dem Antragsteller ermöglichte, entsprechende Aussagen zu machen. Der Antragsteller muss auch die Möglichkeit gehabt haben, Unstimmigkeiten oder Widersprüche zu klären, die für die Prüfung einer wesentlichen Tatsache entscheidend sind. Ein Mangel an Kohärenz beeinträchtigt also nicht in allen Situationen die Glaubhaftigkeit.



Das Auftreten kann niemals als Indikator für die Glaubhaftigkeit berücksichtigt werden

Das Auftreten bezieht sich im Allgemeinen auf die nonverbale Kommunikation und das Verhalten, z. B. den Tonfall, das Benehmen, den Augenkontakt oder die Mimik usw. Diese Signale sind während der persönlichen Anhörung sichtbar.

Sie sollten das Auftreten niemals als Glaubhaftigkeitsindikator betrachten. Nonverbale Signale sind nicht allgemeingültig, da ihre Bedeutung kulturell konstruiert ist und von persönlichen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Bildung oder psychischem Zustand beeinflusst wird. Schlüsse aufgrund des Auftretens des Antragstellers kommen häufig einfachen Annahmen und subjektiven Urteilen „aus dem Bauch heraus“ gleich.

2.2.2. Anwendung von Indikatoren für die externe Glaubhaftigkeit

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Die externe Glaubhaftigkeit bezieht sich auf die Übereinstimmung zwischen den Aussagen des Antragstellers und den Beweisen, die der Asylbehörde zur Verfügung stehen, einschließlich Herkunftsländerinformationen, Sachverständigenbeweise oder sonstiger externer Beweise.

Es stehen Ihnen verschiedene Arten von Beweisen zur Verfügung. Sie sollten bestimmte Beweise aktiv sammeln, weil Sie möglicherweise besser als der Antragsteller in der Lage sind, Zugang zu ihnen zu erhalten, insbesondere Herkunftsländerinformationen.⁽¹⁰⁶⁾ Sie können auch in Erwägung ziehen, Sachverständigengutachten einzuholen, die für die angemessene

⁽¹⁰⁶⁾ EuGH, Urteil vom 22. November 2012, [M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform \(Irländ\)](#), C-277/11, ECLI:EU:C:2012:744. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.



Prüfung des Antrags relevant sind, z. B. medizinische Gutachten.⁽¹⁰⁷⁾ Weitere Informationen darüber, welche Beweise verfügbar sein können, finden Sie in Abschnitt [1.1.2 – „Erheben Sie die für den Antrag maßgeblichen Beweise“](#).

Übereinstimmung mit Herkunftsländerinformationen

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Sie sollten immer prüfen, ob die Aussagen des Antragstellers mit den Herkunftsländerinformationen übereinstimmen, indem Sie alle wesentlichen Tatsachen in Bezug auf das Herkunftsland berücksichtigen.



Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a QRL (Neufassung) – „Prüfung der Tatsachen und Umstände“

(3) Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;

Herkunftsländerinformationen können die Aussagen des Antragstellers bestätigen oder widerlegen. Die Aussagen des Antragstellers, die durch Herkunftsländerinformationen gestützt werden, stimmen mit diesen überein, während die Aussagen, denen die Herkunftsländerinformationen widersprechen, nicht mit diesen übereinstimmen. Herkunftsländerinformationen geben dem Antragsteller oft einen Kontext, können aber selten belegen, dass ein bestimmtes Ereignis in der Vergangenheit einer bestimmten Person widerfahren ist. Daher sind sie selten entscheidend für die Prüfung, ob eine wesentliche Tatsache akzeptiert oder abgelehnt wird.

Fehlende Herkunftsländerinformationen führen nach einer angemessenen Recherche der Herkunftsländerinformation nicht zwangsläufig zu einer negativen Feststellung in Bezug auf die Glaubhaftigkeit. Herkunftsländerinformationen können aus verschiedenen Gründen nicht verfügbar sein, z. B. weil Gefahren, denen bestimmte Randgruppen in ihrem Herkunftsland ausgesetzt sein könnten, nicht bekannt geworden sind⁽¹⁰⁸⁾, oder weil sich die Situation im Herkunftsland schnell ändert. Bevor Sie Schlussfolgerungen ziehen, sollten Sie abwägen, wie wahrscheinlich es ist, dass relevante Herkunftsländerinformationen zu den Anhaltspunkten, die Sie recherchieren, vorhanden sind.

⁽¹⁰⁷⁾ Siehe Artikel 18 Absatz 1 VRL (Neufassung).

⁽¹⁰⁸⁾ Für weitere Informationen siehe UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A \(2\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 7. Mai 2002, Rn. 37; [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1\(A\) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 23. Oktober 2012, Rn. 66.





Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen über die Verwendung von Herkunftslandinformationen bei der Glaubhaftigkeitsprüfung, einschließlich Beispielen, finden sich in EASO, [Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftslandinformationen durch Entscheider bei der Prüfung von Asylanträgen](#), Dezember 2020, Abschnitt 3.3 – „Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz“.

Übereinstimmung mit Unterlagen und sonstigen Beweisen

[Inhalt](#) | [Checkliste](#)

Zu den Unterlagen und sonstigen Beweisen können Aussagen von Familienmitgliedern und Zeugen, Unterlagen anderer staatlicher Behörden, Sachverständigengutachten und medizinische Befunde gehören. Diese Beweise können die Aussagen des Antragstellers bestätigen oder widerlegen. Grundsätzlich werden Sie die Beweiskraft dieser Beweise bereits geprüft haben, bevor Sie einen Glaubhaftigkeitsindikator anwenden.

Ähnlich wie bei der Prüfung der internen Glaubhaftigkeit führen nicht alle Unstimmigkeiten zu einem negativen Ergebnis in Bezug auf die Glaubhaftigkeit. Es ist zu prüfen, ob sich die Unstimmigkeiten auf die zentralen Anhaltspunkte einer wesentlichen Tatsache beziehen und welches Maß an Kohärenz vom Antragsteller erwartet werden kann. Dies sollte unter Berücksichtigung der Faktoren, die zu Verzerrungen führen können, und des Kontextes der Aussagen berücksichtigt werden. Sollten Beweise vorliegen, die den Aussagen des Antragstellers widersprechen, sollten Sie dies ansprechen und dem Antragsteller die Möglichkeit geben, die Unstimmigkeiten zu erklären. Berücksichtigen Sie diese Erklärung bei der Glaubhaftigkeitsprüfung.

Beispiel für die Übereinstimmung der Aussagen von Familienmitgliedern: [Fall eines jungen Mannes aus Land A](#)

Der Antragsteller beantragte zusammen mit seinem jüngeren Bruder internationalen Schutz. Beide schildern in ihren persönlichen Anhörungen, dass sie das Herkunftsland auf Beschluss ihrer Eltern verlassen haben, nachdem ihr Vater von einer terroristischen Vereinigung Aufforderungen erhalten hatte, dass der Antragsteller und sein jüngerer Bruder sich dieser Vereinigung anschließen sollten.

Der Antragsteller beschreibt detailliert, wie er neben seinem Vater stand, als er von der terroristischen Vereinigung aufgefordert wurde, sich ihr anzuschließen, und wie sein Verwandter ihm erzählt hatte, dass im Nachbardorf junge Männer zwangsrekrutiert würden. Der jüngere Bruder des Antragstellers machte dagegen nur vage Aussagen. Er beschrieb, wie seine Mutter ihm gesagt hatte, dass er mit seinem Bruder weggehen müsse, weil ständig bewaffnete Männer nach ihm suchten, und wie er sich gefürchtet hatte, nachdem er dies erfahren hatte.

Sie stellen fest, dass die Aussagen Unstimmigkeiten enthalten, die in Bezug auf zentrale Aspekte der wesentlichen Tatsache nicht unerheblich sind. Bevor Sie



Schlussfolgerungen über die Übereinstimmung dieser beiden Aussagen ziehen, sollten Sie verzerrende Faktoren und andere Umstände berücksichtigen, die unterschiedliche Aussagen erklären könnten (siehe Abschnitt [2.3 – „Berücksichtigung persönlicher Umstände und Faktoren, die zu Verzerrungen führen können“](#)).

Sie sollten auch den Kontext dieser vergangenen Ereignisse und die Funktionsweise des Gedächtnisses berücksichtigen (siehe Abschnitt [2.3.1 Buchstabe a – „Funktionsweise des Gedächtnisses“](#)). Der Antragsteller schildert die Ereignisse aus der Sicht, dass er in einige der Situationen direkt involviert war, während sein jüngerer Bruder die Ereignisse so schildert, wie sie ihm von seiner Mutter erzählt wurden. Sie können auch das Alter der beiden berücksichtigen (siehe Abschnitt [2.3.1 Buchstabe d – „Alter“](#)), da der Antragsteller ein junger Erwachsener war, als sich diese Ereignisse ereigneten, während sein Bruder noch ein Kind war, das weniger reif war, um zu verstehen und zu beschreiben, was die Ereignisse bedeuteten. Da Sie davon ausgehen können, dass die Aussagen des Antragstellers und seines Bruders einigermaßen übereinstimmen, müssen Sie den Antragsteller nicht um eine Erklärung für die scheinbar widersprüchlichen Aussagen bitten.

2.2.3 Anwendung des Plausibilitätsindikators

[[Inhalt](#)] [[Checkliste](#)]

Der Begriff „Plausibilität“ bezieht sich auf das, was in Bezug auf allgemein akzeptierte Informationen, z. B. die Gesetze der Physik oder den möglichen Ablauf von Ereignissen, möglich oder glaubhaft ist.

Das Konzept der Plausibilität sollte mit Bedacht angewendet werden, um Spekulationen und subjektive Annahmen oder Voreingenommenheit zu vermeiden:

- Ein Ereignis ist nicht unplausibel, nur weil es unwahrscheinlich ist. Unwahrscheinliche Ereignisse kommen vor. Eine Reihe von aufeinanderfolgenden unwahrscheinlichen Ereignissen kann jedoch zu einem Mangel an Plausibilität führen, insbesondere wenn andere Glaubhaftigkeitsindikatoren in die gleiche Richtung weisen.
- Die Plausibilität sollte nur angewandt werden, wenn der Antragsteller die Möglichkeit hatte, Aussagen, die nicht plausibel erscheinen, zu klären.
- Feststellungen zur Plausibilität müssen durch objektiv vertretbare Argumente gestützt werden.
- Der Plausibilitätsindikator kann nur zusammen mit anderen Glaubhaftigkeitsindikatoren angewandt werden.

Eine Tatsache kann in Anbetracht der Umstände des Antragstellers wie Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Bildung, sozialer und kultureller Hintergrund, Lebenserfahrung und Gegebenheiten im Herkunftsland oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort durchaus plausibel erscheinen. Sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass es zwischen Ihrer eigenen Sichtweise und der des Antragstellers Unterschiede geben kann, die einen scheinbaren Mangel an Plausibilität erklären könnten.



2.3. Berücksichtigung persönlicher Umstände und Faktoren, die zu Verzerrungen führen können

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Die Fähigkeit, Beweise vorzulegen, und die Art und Weise, wie die Beweise vorgelegt werden, können durch verschiedene Faktoren verzerrt werden, wodurch sich z. B. fehlende Details oder Unstimmigkeiten in den Aussagen des Antragstellers erklären lassen. Bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit sollten Sie die folgenden Faktoren berücksichtigen:

- mit dem Antragsteller zusammenhängende Faktoren;
- Faktoren, die mit der Verdolmetschung und der Anhörungssituation zusammenhängen;
- mit dem Sachbearbeiter zusammenhängende Faktoren.

Es wird immer Faktoren geben, die zu Verzerrungen führen können, und es ist nicht möglich, sie komplett zu vermeiden. Bei der persönlichen Anhörung⁽¹⁰⁹⁾ und bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit ist es jedoch notwendig, sich ihrer bewusst zu sein, um ihre Auswirkungen zu minimieren.⁽¹¹⁰⁾



Berücksichtigen Sie die Auswirkungen von Anhörungsmethoden

Die Anhörungsmethoden, die während der persönlichen Anhörung eingesetzt werden, können die Aussagen des Antragstellers beeinflussen: Werden die Fragen so gestellt, dass die persönlichen Umstände berücksichtigt werden, wird dem Antragsteller erklärt, was von ihm erwartet wird, werden die Fragen in einer leicht verständlichen Reihenfolge gestellt. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Art und Weise der persönlichen Anhörung zu berücksichtigen, wenn es um die Frage geht, wie die Faktoren, die zu Verzerrungen führen können, die Aussagen beeinflussen. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [1.1.1 Buchstabe b – „Erfüllung der Pflicht des Sachbearbeiters, Nachforschungen anzustellen“](#).

Viele verzerrnde Faktoren können gleichzeitig auftreten und miteinander verknüpft sein. Die folgenden Abschnitte enthalten eine nicht erschöpfende Liste der üblichen Faktoren.

⁽¹⁰⁹⁾ Weitere Hinweise zur Durchführung der persönlichen Anhörung finden Sie im [EASO-Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung](#), Dezember 2014.

⁽¹¹⁰⁾ In Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a VRL (Neufassung) heißt es: „Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass [...] die Anträge einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft und entschieden werden“. In Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a VRL (Neufassung) heißt es:
„Zu diesem Zweck [...] gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen.“



2.3.1. Mit dem Antragsteller zusammenhängende Faktoren

[Inhalt] [Checkliste]

Verzerrende Faktoren können sich auf die Fähigkeit des Antragstellers auswirken, sich an wesentliche Tatsachen zu erinnern und diese wiederzugeben, sowie auf seine Fähigkeit, die Anhörungssituation zu bewältigen. Verzerrende Faktoren können sich aus den im Antrag zur Verfügung gestellten Beweisen ergeben, z. B. in Bezug auf das Alter oder den Gesundheitszustand, während andere Faktoren aus den in der Akte enthaltenen Hintergrundinformationen hervorgehen können, z. B. das Geschlecht oder Bildungsniveau. Die Aussagen des Antragstellers können auch Faktoren zum Vorschein bringen, die sich z. B. auf die Gedächtnisleistung oder das Gefühl der Stigmatisierung und Scham beziehen, oder die sich auf das physische Erscheinungsbild und das Verhalten des Antragstellers beziehen, z. B. Ängste, Traumata oder psychische Erkrankungen.



Beachten Sie die Grenzen Ihres Fachwissens

Sie sind nicht befugt, Diagnosen über den Antragsteller zu stellen oder Prüfungen außerhalb Ihrer Kompetenzen im Rahmen des Asylverfahrens vorzunehmen. Sie sollten den Antragsteller bei Bedarf gemäß Ihren nationalen Vorgaben an eine Fachkraft verweisen, die eine Prüfung durchführt, z. B. medizinische und psychologische Dienste oder eine Fachkraft für Altersbestimmung (weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [1.1.2 – „Erheben Sie die für den Antrag maßgeblichen Beweise“](#)). Sie können jedoch Beobachtungen zu möglichen verzerrenden Faktoren machen.

Die folgende, nicht erschöpfende Liste gibt einen Überblick darüber, wie Faktoren, die mit dem Antragsteller zusammenhängen, zu Verzerrungen führen können.

(a) Funktionsweise des Gedächtnisses

[Inhalt] [Checkliste]

Antragsteller können sich bei ihren Aussagen oft nur auf ihr Gedächtnis stützen. Das Erinnern von Daten oder von Einzelheiten eines Ereignisses, das in der Vergangenheit stattgefunden hat, das Unterscheiden von wiederkehrenden Ereignissen oder das Beschreiben von Menschen, die sie getroffen haben, kann sehr schwierig sein. Um realistische Erwartungen an die Informationen zu haben, die durch Aussagen gewonnen werden können, ist es wichtig zu verstehen, wie das menschliche Gedächtnis funktioniert. Bei allen Antragstellern ist zu berücksichtigen, wie sich die Gedächtnisleistung auf die Aussagen auswirken kann.

Das menschliche Gedächtnis hat verschiedene Ebenen und seine Grenzen. Erinnerungen sind keine wortwörtliche Aufzeichnung von Ereignissen, sondern eine Rekonstruktion von persönlichen Erfahrungen mit Ereignissen. Diese Rekonstruktion ist vergleichbar mit dem Zusammensetzen eines Puzzles aus Teilen, die über verschiedene Bereiche des Gehirns verstreut sind. Die Art und Weise, wie diese Teile wieder zusammengesetzt werden, wird von vielen verschiedenen Faktoren bestimmt, z. B. dem Wissen zum Zeitpunkt der Rekonstruktion,



den Gefühlen zum Zeitpunkt der Rekonstruktion und dem Abrufreiz. Infolgedessen ändern sich die Erinnerungen im Laufe der Zeit und eine gewisse Unstimmigkeit ist unvermeidlich. Lücken in unserem Gedächtnis werden bewusst oder unbewusst mit allgemein verwandten Informationen gefüllt. (¹¹)

Die Informationen, die bei der Erinnerung an ein vergangenes Ereignis bereitgestellt werden, können aus verschiedenen Gründen unterschiedlich sein. (¹²)

- **Aufmerksamkeit für das vergangene Ereignis.** Menschen neigen dazu, sich genau an Informationen zu erinnern, die sie als (emotional) wichtig erachten, sowie an die Aspekte eines Ereignisses, die ihre Aufmerksamkeit erregt haben und die den Kern der Erinnerung ausmachen. Andere Informationen werden möglicherweise nicht gespeichert, da sie für die betreffende Person nebensächlich sind.
- **Bedeutung des vergangenen Ereignisses.** Ereignisse, die in irgendeiner Weise hervorstechen, bleiben leichter in Erinnerung. Gewöhnliche, alltägliche Erinnerungen werden eher verallgemeinert und sind eher darauf ausgerichtet, „wie die Ereignisse normalerweise sind“, als darauf, was genau passiert ist. Die Sozialisierung kann sich auf das auswirken, was als „normal“ angesehen wird, weil es sich dabei um wiederkehrende Elemente handelt, die gesellschaftlich akzeptiert werden.
- **Kleine Details.** Details von Ereignissen sind oft in unserem Kurzzeitgedächtnis kodiert, aber nicht in unserem Langzeitgedächtnis gespeichert, was es sehr schwierig oder sogar unmöglich macht, sie abzurufen. Dies gilt insbesondere für zeitliche Informationen wie Daten, Uhrzeiten, Häufigkeit und Dauer, das Aussehen von Alltagsgegenständen wie Münzen oder Geldscheinen, genaue Namen und die

(¹¹) EUAA, [Evidence and credibility assessment in the context of the Common European Asylum System – Judicial analysis](#) (Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse), zweite Ausgabe, 2023, S. 254-259; Black, S., Levine, L. J. und Laulhere, T. M. (1999): „Autobiographical remembering and hypermnesia: A comparison of older and younger adults“, *Psychology and Ageing*, Band 14, S. 671-682; Conway, M. und Holmes, E. (2008): „Memory and the law: Recommendations from the scientific study of human memory“, *The British Psychological Society Press*, S. 2, zitiert in UNHCR, [Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems](#) (Über Beweise hinaus – Glaubhaftigkeitsprüfung in Asylsystemen der EU), 2013, S. 57; Conway, M. A. und Loveday, C. (2015): „Remembering, imagining, false memories & personal meanings“, *Consciousness and Cognition*, S. 574-581; Hyman, I. E. und Loftus, E. F. (1998): „Errors in autobiographical memory“, *Clinical Psychology Review*, S. 933-947, zitiert in Abo Akademi University & Free University Amsterdam (2021), [Psychological assumptions underlying credibility assessments in Finnish asylum determinations](#), S. 4-5.

(¹²) Evans Cameron, H. (2010): „Refugee status determinations and the limits of memory“, *International Journal of Refugee Law*, Band 22, S. 469-511; Christianson, S. A. und Safer, M. A.: „Emotional events and emotions in autobiographical memories“, in: Rubin, D. C. (Hrsg., 2005): *Remembering our past: Studies in autobiographical memory*, Cambridge S. 218-241, zitiert in EUAA, [Evidence and credibility assessment in the context of the Common European Asylum System – Judicial analysis](#) (Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse), zweite Ausgabe, 2023, S. 169-170; Hungarian Helsinki Committee, [Credibility assessment in asylum procedures: A multidisciplinary training manual](#), Band 1, 2013, S. 67-80, 85; Herlihy, J., Jobson, L. und Turner, S. (2012): „Just tell us what happened to you: Autobiographical memory and seeking asylum“. S. 661-676, zitiert in Abo Akademi University & Free University Amsterdam (2021): [Psychological assumptions underlying credibility assessments in Finnish asylum determinations](#), S. 5; Peterson, C. und Whalen, N. (2001): „Five years later: Children’s memory for medical emergencies“, *Applied Cognitive Psychology*, Band 15, S. 7-24, zitiert in [UNHCR \(2014\), The heart of the matter: Assessing credibility when children apply for asylum in the European Union](#), S. 67-68; Herlihy, J. und Turner, S. (2009): „The psychology of seeking protection“, in: *International Journal of Refugee Law*, Band 21, S. 181; Cohen, J. (2001): „Questions of credibility: Omissions, discrepancies and errors of recall in the testimony of asylum seekers“, *International Journal of Refugee Law*, Band 13, S. 293-309; Eastmond, M. (2007): „Stories as lived experience: Narratives in forced migration research“, *Journal of Refugee Studies*, Band 20, S. 248-264; Tversky, B. und Marsh, E. J. (2000): „Biased retellings of events yield biased memories“, *Cognitive Psychology*. Band 40, S. 1-38, Evans Cameron, H. (2010): „Refugee status determinations and the limits of memory“, *International Journal of Refugee Law*, Band 22, S. 506, zitiert in UNHCR (2013): [Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems](#) (Über Beweise hinaus – Glaubhaftigkeitsprüfung in Asylsystemen der EU), S. 57-60.



wörtliche Wiedergabe von Gesprächen. Die Erinnerung an solche Details ist sehr unzuverlässig.

- **Wiederholte Ereignisse.** Erinnerungen an wiederholte Ereignisse werden zu allgemeinen oder „schematischen Erinnerungen“ zusammengefügt. Wenn ähnliche Ereignisse mehrfach erlebt werden, werden Sie sich wahrscheinlich daran erinnern können, was typischerweise während dieser Ereignisse geschah, aber es wird Ihnen schwerfallen, sich daran zu erinnern, was bei jedem einzelnen Ereignis geschah, es sei denn, ein bestimmtes Ereignis stach besonders hervor.
- **Zeit, die seit dem vergangenen Ereignis verstrichen ist.** Je mehr Zeit seit dem Ereignis vergangen ist, umso weniger spezifische Details bleiben den Menschen in Erinnerung. Zentrale Details eines Ereignisses bleiben besser in Erinnerung und ändern sich im Laufe der Zeit weniger als nebensächliche Details.
- **Wiederholt abgerufene Erinnerung.** Ein wiederholtes Abrufen führt oft zu ausführlicheren Schilderungen von Erinnerungen. Menschen erinnern sich bei jedem Abruf einer Erinnerung an mehr und/oder andere Details, während andere Details ausgelassen werden können, sodass die Erinnerung jedes Mal anders abgerufen wird.
- **Kontext, in dem die Erinnerung abgerufen wird.** Erinnerungen sind anfällig für Suggestion, und zwar so sehr, dass Menschen falsche Erinnerungen oder Details schildern können. Vieles hängt auch von der Zielgruppe und dem Ziel der Schilderung, der Form des Abrufs, der Art und Weise, wie eine Frage gestellt wird, und der Art der verwendeten Frage ab.

Die Funktionsweise des Gedächtnisses muss bei der Prüfung der Aussagen des Antragstellers hinsichtlich der Kohärenz und des ausreichenden Detailgrads gebührend berücksichtigt werden.





Beispiele für praktische Erwägungen

- Stellen Sie sicher, dass die zentralen Aspekte des Ereignisses aus der Sicht des Antragstellers eingehend erforscht wurden. Erwarten Sie von den Antragstellern, dass sie nur zu den Aspekten, die für sie am wichtigsten sind, ausführliche und kohärente Aussagen machen.
- Berücksichtigen Sie weniger wichtige Details nur, wenn sie für den Antragsteller persönlich wichtig sind. So können beispielsweise Aussagen zum Zeitpunkt eines Ereignisses verlässlicher sein, wenn sie anhand dessen geprüft werden, was dem Antragsteller persönlich wichtig ist, und nicht anhand des Zeitpunkts, zu dem sie laut Kalender stattgefunden haben.
- Achten Sie darauf, dass der Antragsteller aufgefordert wird, Aspekte nachzuerzählen, die in der ersten Schilderung nicht ausführlich oder kohärent genug waren. Bitten Sie den Antragsteller, nur die zentralen Aspekte des Ereignisses und die Aspekte, die für ihn persönlich wichtig sind, in ähnlicher Weise zu wiederholen, da die Aussagen möglicherweise mehr Details enthalten und diese Details beim zweiten Mal nicht mehr dieselben sind.
- Achten Sie darauf, Suggestivfragen während der Anhörung zu vermeiden, da sie die Erinnerung und den Rekonstruktionsprozess selbst direkt beeinflussen können. Denken Sie daran, dass die Art der Befragung einen Einfluss darauf hat, wie die Informationen aus dem Gedächtnis abgerufen werden.

(b) Trauma

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Bei Antragstellern auf internationalen Schutz ist die Belastung durch negative Lebensereignisse tendenziell viel höher als in der Allgemeinbevölkerung. (¹¹³) Ein Trauma wird definiert als „ein belastendes Ereignis oder eine Situation (von kurzer oder langer Dauer) von außergewöhnlich bedrohlicher oder katastrophaler Art“ (¹¹⁴) und hat einen großen Einfluss auf Gedächtnis und Verhalten. Ein Trauma und seine Folgen, z. B. eine PTBS, beeinträchtigen insbesondere die Fähigkeit, sich an vergangene Ereignisse zu erinnern und diese wiederzugeben. (¹¹⁵)

(¹¹³) UNHCR (2013), *Beyond Proof. Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Full Report* (Über Beweise hinaus – Glaubhaftigkeitsprüfung in Asylsystemen der EU: Vollständiger Bericht), S. 61.

(¹¹⁴) Weltgesundheitsorganisation, *ICD-10*, Version: 2016.

(¹¹⁵) Herlihy, J., Jobson, L. und Turner, S. (2012), „Just Tell Us What Happened to You: Autobiographical memory and seeking asylum“, *Applied Cognitive Psychology*, Band 26, S. 661-676, zitiert in UNHCR (2013), *Beyond Proof. Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Full Report* (Über Beweise hinaus – Glaubhaftigkeitsprüfung in Asylsystemen der EU: Vollständiger Bericht), S. 61; Hungarian Helsinki Committee, *Credibility assessment in asylum procedures: A multidisciplinary training manual*, Band 1, 2013, S. 93.



Ein Trauma kann unterschiedliche Auswirkungen auf die Gedächtnisfunktion haben. Erinnerungen an traumatische Erlebnisse unterscheiden sich oft in mehrfacher Hinsicht von normalen (autobiografischen) Erinnerungen. (¹¹⁶)

- **Schlechte Gedächtnisleistung.** Ein Trauma kann aufgrund der Notreaktion des Körpers zu einer schlechten Gedächtnisleistung führen, sodass es schwierig sein kann, sich an traumatische Ereignisse zu erinnern. Eine PTBS kann zu einem übersteigerten allgemeinen Gedächtnis führen, bei dem eine Person Schwierigkeiten hat, sich an vergangene traumatische Ereignisse sowie an andere Aspekte ihres Lebens zu erinnern.
- **Hypermnesie.** Manchmal werden besonders viele Details im Zusammenhang mit dem traumatischen Ereignis im Gedächtnis gespeichert, obgleich eine schlechte Gedächtnisleistung ein typisches Symptom eines Traumas ist.
- **Sinneseindrücke.** Traumatische Erinnerungen können durch sensorische Informationen wie Gefühle, Empfindungen, Geräusche, Gerüche oder visuelle Bilder gekennzeichnet sein. Ein normales (autobiografisches) Gedächtnis ist eine verbale Geschichte, wohingegen ein verbaler Bericht über ein Trauma möglicherweise nicht im Gedächtnis gespeichert wurde. So kann ein Antragsteller, der ein traumatisches Ereignis erlebt hat, möglicherweise nicht in der Lage sein, das Ereignis detailliert und zusammenhängend mündlich zu schildern, einfach weil kein solcher verbaler Bericht existiert.
- **Fragmentierung.** Traumatische Erinnerungen können bruchstückhaft sein, da sie möglicherweise kein vollständiges Bild der chronologischen Ereignisse ergeben. Einige Elemente traumatischer Erinnerungen können so lebhaft erinnert werden, als ob sie in der Gegenwart stattfänden. Diese so genannten Blitzlichterinnerungen sind oft nicht unbedingt chronologisch geordnet. Im extremsten Fall handelt es sich um dissoziative Flashbacks, bei denen eine Person das traumatische Ereignis vollständig wiedererlebt und jegliches Gefühl für den gegenwärtigen Moment verliert.
- **Vermeidung.** Im Gegensatz zu normalen (autobiografischen) Erinnerungen, die freiwillig rekonstruiert werden und eindeutig in der Vergangenheit angesiedelt sind, können traumatische Erinnerungen nicht freiwillig heraufbeschworen werden; aus Selbstschutz werden sie daher unbewusst vermieden. Stattdessen können sie durch sensorische Reize oder Erinnerungen an das traumatische Ereignis ausgelöst werden. Andere Personen können solche Erinnerungen zum Beispiel durch ihre Kleidung, ihren Tonfall oder ihr Parfüm unwissentlich auslösen.
- **Gefühllosigkeit.** Traumatisierte Personen können unbewusst gefühllos erscheinen, da sie keine Emotionen zeigen, wenn sie vergangene traumatische Ereignisse beschreiben. Es ist auch möglich, dass eine traumatisierte Person ein hohes Maß an Emotionen zeigt.

(¹¹⁶) Brewin, C., Gregory, J. D., Lipton, M. und Burgess, N. (2010): „Intrusive images in psychological disorders: Characteristics, neural mechanisms and treatment implications“, *Psychological Review*, Band 117, S. 210-232; Herlihy, J. und Turner, S. (2006): „Should discrepant accounts given by asylum seekers be taken as proof of deceit?“, *Torture*, Band 16, S. 86 und 176, und Cohen, J. (2001): „Questions of credibility: Omissions, discrepancies and errors of recall in the testimony of asylum seekers“, *International Journal of Refugee Law*, Band 13, S. 293-309, zitiert in UNHCR (2013): [Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Full Report](#) (Über Beweise hinaus – Glaubhaftigkeitsprüfung in Asylsystemen der EU: Vollständiger Bericht), S. 63; Vredeveldt, A., Given-Wilson, Z. und Memon, A. (2023): [Culture, trauma, and memory in investigative interviews](#), S. 3-7; EUAA (2023), [Evidence and credibility assessment in the context of the Common European Asylum System – Judicial analysis](#) (Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse), zweite Ausgabe, S. 173-174; Hungarian Helsinki Committee (2013): [Credibility assessment in asylum procedures: A multidisciplinary training manual](#), Band 1, S. 100-103.



Da ein Trauma häufig die Fähigkeit beeinträchtigt, sich detailliert an vergangene Ereignisse zu erinnern und ein Ereignis kohärent zu schildern, muss die Glaubhaftigkeitsprüfung unter Berücksichtigung dieser Folgen des Traumas durchgeführt werden. Das bedeutet, dass bei Unstimmigkeiten in Bezug auf ein möglicherweise traumatisches Ereignis ganz andere Erklärungen für diese Unstimmigkeiten in Betracht gezogen werden müssen als in einer Situation, in der es kein traumatisches Erlebnis gibt. Es kann auch notwendig sein, Unterlagen und sonstigen Beweisen im Zusammenhang mit Aussagen eine größere Bedeutung beizumessen.



Beispiele für praktische Erwägungen

- Achten Sie darauf, dass der Antragsteller seine Erlebnisse so weit wie möglich frei und ohne Unterbrechungen schildern kann, was ihm helfen kann, den Kontext der Ereignisse zu rekonstruieren und seine Schilderung zu strukturieren.
- Sammeln Sie Beweise und Aussagen über die Umstände rund um das traumatische Ereignis und nicht über das Ereignis selbst. Diese Beweise und Aussagen sind möglicherweise nicht in demselben Maße verzerrt wie Erinnerungen an das traumatische Ereignis. Dies kann auch dazu beitragen, eine erneute Traumatisierung zu vermeiden.
- Stellen Sie sicher, dass die Informationen in Bezug auf die eigenen Erfahrungen des Antragstellers und nicht in Bezug auf die Chronologie der Ereignisse erhoben werden, indem Sie z. B. erfragen, welche Gedankengänge und Reaktionen der Antragsteller hatte, woran er sich erinnern kann, was er gesehen, gehört oder gerochen hat, oder was für ihn die schwierigsten Momente waren.
- Konzentrieren Sie sich bei der Glaubhaftigkeitsprüfung auf die Auswirkungen des Traumas auf das Leben und die Psyche des Antragstellers nach dem traumatischen Ereignis und nicht auf spezifische Details des traumatischen Ereignisses.
- Stellen Sie sicher, dass bei der Prüfung traumatischer Erinnerungen berücksichtigt wird, dass es sich bei den Erinnerungen möglicherweise nicht um eine chronologische oder verbale Darstellung der Ereignisse handelt.

(c) Andere psychologische und gesundheitliche Probleme

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Schwierigkeiten, klare und schlüssige Aussagen zu machen, können auch von medizinischen Problemen, körperlichen Misshandlungen und Abhängigkeiten des Antragstellers herrühren, z. B. der Einnahme starker Medikamente, geistigen Behinderungen, Depressionen, Hirnverletzungen oder der Abhängigkeit von Drogen oder Alkohol. Je nach Erkrankung können sich verschiedene Faktoren auf die Äußerungen des Antragstellers auswirken, z. B. die Gedächtnisleistung, die Denkprozesse oder die Fähigkeit, sich zu konzentrieren.

Der psychische und gesundheitliche Zustand des Antragstellers muss gebührend berücksichtigt werden, insbesondere die Auswirkungen auf seine Leistungsfähigkeit.





Beispiele für praktische Erwägungen

- Stellen Sie sicher, dass Ihnen Informationen über den (psychischen) Gesundheitszustand des Antragstellers für Ihre Prüfung zur Verfügung stehen.
- Verweisen Sie den Antragsteller gegebenenfalls auf eine angemessene Unterstützung/Untersuchung gemäß Ihren nationalen Gepflogenheiten, um besser einschätzen zu können, wie sich der mögliche Gesundheitszustand auf seine Aussagen auswirken kann.

(d) Alter

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Das Alter ist besonders für minderjährige Antragsteller von Bedeutung, da sich ihr Alter und ihre Reife auf ihre Aussagen auswirken. Dies ist sowohl für den Zeitpunkt, zu dem die Aussagen gemacht werden, als auch für den Zeitpunkt, zu dem das Ereignis erlebt wurde, von Bedeutung, da das Alter des Antragstellers das Wissen und das Verständnis für die Ereignisse, die in seiner Kindheit stattfanden, beeinflusst.

Die Fähigkeit, ausführlich und schlüssig über Ereignisse zu berichten, nimmt mit dem Alter zu. Reife und Alter haben einen Einfluss auf das autobiografische Gedächtnis, wodurch Aussagen beeinflusst werden. (¹¹⁷)

- **Die Sicht des Kindes.** Kinder liefern Informationen im Allgemeinen anders als Erwachsene. Das, was für die Erfahrung eines Erwachsenen von zentraler Bedeutung ist, muss für ein Kind nicht unbedingt im Zentrum der Schilderung stehen und andersherum. Möglicherweise richtet das Kind seine Aufmerksamkeit während des Ereignisses auf andere Dinge und/oder das Ereignis hat für das Kind nicht die gleiche Bedeutung wie für den Erwachsenen.
- **Wissen über die Dinge um sie herum.** Die Schilderungen von Kindern können unstimmig und lückenhaft sein, weil es dem Kind möglicherweise an theoretischem und abstraktem Wissen über Ereignisse mangelt oder es sich unklar ausdrückt oder Äußerungen verwendet, die es von Erwachsenen gehört hat, die möglicherweise durch kulturelle Normen geprägt sind. (¹¹⁸) Kinder sind möglicherweise nicht in der Lage, die Gründe für das Verlassen ihres Herkunftslandes ausführlich und schlüssig darzulegen, insbesondere wenn die Entscheidung zum Verlassen des Landes von den Eltern oder anderen Verwandten des Kindes getroffen wurde.
- **Verfügbarkeit von Unterlagen.** Kinder, besonders wenn sie unbegleitet sind, haben oft keinen Zugang zu Unterlagen, die ihren Antrag stützen.

(¹¹⁷) Pasupathi, M. und Wainryb, C. (2010): „On telling the whole story: Facts and interpretations in autobiographical memory narratives from childhood through mid-adolescence“, *Developmental Psychology*, Band 46, S. 735-746, zitiert in UNHCR (2014), [The Heart of the Matter: Assessing credibility when children apply for asylum in the European Union](#), S. 66 und 87; Hungarian Helsinki Committee (2015): [Credibility assessment in asylum procedures: A multidisciplinary training manual](#), Band 2, S. 100 und 113.

(¹¹⁸) UNHCR (2014): [The Heart of the Matter: Assessing credibility when children apply for asylum in the European Union](#), S. 71.



Es ist wichtig, dass die Anhörung auf eine kindgerechte Art und Weise durchgeführt wird. Kinder sind in der Regel empfänglicher für Suggestivfragen. Sie geben Informationen, von denen sie glauben, dass Sie sie hören wollen, und ändern ihre Antworten, wenn sie befragt werden. (119)

Da das Alter und die Reife des Kindes seine Fähigkeit beeinflussen, vergangene Ereignisse detailliert und schlüssig wiederzugeben, muss die Glaubhaftigkeitsprüfung unter Berücksichtigung dieser Unterschiede durchgeführt werden. Kommt es zu Unstimmigkeiten in Bezug auf vergangene Ereignisse, muss eine ganze Reihe von Erklärungen für diese Unstimmigkeiten in Betracht gezogen werden.

Je nach Alter, Reife und möglicherweise anderen Schutzbedürfnissen des Kindes müssen Sie sich möglicherweise mehr auf andere verfügbare Informationen als auf die eigenen Aussagen des Kindes verlassen. Dazu könnten die Aussagen des Vormunds, von Familienmitgliedern oder Anwälten oder andere verfügbare Informationsquellen gehören.



Beispiele für praktische Erwägungen

- Konzentrieren Sie sich darauf, was für das Kind wichtig/zentral ist und was von dem Kind erwartet werden kann.
- Vergewissern Sie sich, dass die persönliche Anhörung in einer kindgerechten Art und Weise durchgeführt wird, wobei das Vokabular und die Fragen dem Alter und der Reife des Kindes anzupassen sind. Hierzu gehört die Verwendung einfacher und konkreter Formulierungen anstelle von abstrakten Konzepten, die Erläuterung schwieriger Begriffe anhand eines Beispiels und das Formulieren von Fragen in vereinfachter Sprache. Suggestivfragen und das Ausüben von Druck auf das Kind, z. B. in Form von wiederholten Fragen, sollten vermieden werden, da Kinder eher dazu neigen, ihre Schilderungen so zu ändern, wie es ihrer Meinung nach von ihnen erwartet wird.

Das Alter kann auch bei älteren Menschen eine Rolle spielen, da ihre kognitiven Fähigkeiten, z. B. die Gedächtnisleistung oder die Fähigkeit, einem Gespräch zu folgen, nachlassen können, und sie körperliche Beeinträchtigungen, z. B. eine Hörbehinderung, haben können, die sich auf ihre Aussagen auswirken können.

(e) Bildungsniveau

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Das Bildungsniveau kann sich auf den Zugang des Antragstellers zu Informationen, sein Wissen über Aspekte außerhalb seines persönlichen Lebensbereichs oder seine Fähigkeit, abstrakte Konzepte zu formulieren, auswirken. Eine begrenzte oder fehlende (formale) Bildung kann die Aussagen des Antragstellers auf verschiedene Weise beeinflussen.

(119) UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1\(A\) 2 und 1\(F\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 22. Dezember 2009, Rn. 70-74; Hungarian Helsinki Committee (2015): [Credibility assessment in asylum procedures: A multidisciplinary training manual](#), Band 2, S. 99-100.



- **Grad der Alphabetisierung.** Da die meisten Menschen das Lesen und Schreiben in der Schule lernen, kann ein Mangel an formaler Bildung zu Analphabetismus führen, was die Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen einschränkt. Ein Antragsteller, der des Lesens und Schreibens nicht mächtig ist, verfügt möglicherweise nicht über einen ausreichend großen Wortschatz, um spezifische und ausführliche Berichte oder gezielte und strukturierte Antworten auf Fragen zu geben.
- **Abstrakte Konzepte.** Durch die formale Bildung entwickelt sich die Fähigkeit zum abstrakten Denken in logischen Abläufen und das Verständnis von Begriffen wie Größe, Entfernung, Proportion, Zeit und Kausalität. Ein begrenztes abstraktes Denkvermögen kann die Kohärenz und Plausibilität der Aussagen des Antragstellers beeinträchtigen.
- **Allgemeinbildung.** Durch die formale Bildung wird Allgemeinwissen über die Welt um uns herum vermittelt, z. B. historisches, geografisches und wissenschaftliches Wissen. Eine begrenzte oder fehlende (formale) Bildung kann die Fähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen, Dinge zu beschreiben, die nicht in den Bereich des täglichen Lebens oder des persönlichen Umfelds fallen.



Beispiele für praktische Erwägungen

- Beschränken Sie sich bei der Prüfung auf Dinge, die der Antragsteller aufgrund seines Bildungshintergrunds wissen sollte. Je niedriger das Bildungsniveau des Antragstellers ist, desto stärker sollte die Prüfung auf die Fähigkeit des Antragstellers ausgerichtet sein, Aussagen zu seinem persönlichen Lebensbereich und seinen Erfahrungen zu machen, und weniger auf sein Allgemeinwissen.

Beispiel: Von einem Landwirt, der Analphabet ist, kann erwartet werden, dass er Informationen über die von ihm angebauten Feldfrüchte liefert und Ereignisse zeitlich einordnet, indem er sich auf die Regen- oder Erntezeit bezieht.

- Entsprechend könnte ein Antragsteller, der keine Möglichkeit hatte, eine Schule zu besuchen, nicht in der Lage sein, sein Land auf der Karte zu zeigen oder seinen Wohnort nach den Himmelsrichtungen zu lokalisieren, weil er diese Konzepte möglicherweise nicht versteht.
- Seien Sie sich darüber im Klaren, dass eine begrenzte oder fehlende (formale) Bildung auch zu einem begrenzten oder fehlenden Umgang mit verschiedenen Arten von Technologie führen kann.

(f) Kultur, Religion und Weltanschauung

[Inhalt] [Checkliste]

Die Kultur, die Religion und die Weltanschauung einer Person bestimmen, wie sie sich im Verhältnis zu anderen Menschen sieht – ihre Identität, ihre sozialen Rollen, die gesellschaftlichen Normen und die Hierarchie –, ebenso wie ihren Kommunikationsstil, also die Art und Weise, wie sie Informationen versteht, interpretiert und wiedergibt. In Abhängigkeit von diesen Faktoren kann es Unterschiede bei Daten, Jahreszeiten, Entfernungen, dem



Zeitpunkt der Einführung in die Gesellschaft, beim Begriff „nahe Familienangehörige“ und bei der Körpersprache geben. Es sollte jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass alle Personen, die aus einer bestimmten Kultur oder Religion stammen, sich auf eine bestimmte Art und Weise verhalten oder interagieren oder dieselben Überzeugungen und Normen teilen, da Faktoren wie Alter, Geschlecht oder gesellschaftlicher Status ebenfalls einen Einfluss haben.

Kultur, Religion und Weltanschauung können die Aussagen des Antragstellers auf verschiedene Weise beeinflussen. (120)

- **Individuelle gegenüber kollektiven Erinnerungen.** Die Kultur wirkt sich auf das autobiografische Gedächtnis aus, weil durch kulturelle Normen festgelegt wird, welche Ereignisse und Details als wichtig und damit erinnerungswürdig gelten. In den kollektivistischen Kulturen, die in den Ländern Afrikas, Zentralasiens, des Nahen Ostens und Südostasiens verbreitet sind, stehen kollektive Tätigkeiten, soziale Beziehungen und Interaktionen im Vordergrund. In den meisten europäischen und nordamerikanischen Ländern stehen Individualität und Selbstdarstellung im Mittelpunkt. Folglich beziehen sich Erinnerungen in individualistischen Kulturen meist auf individuelle Erfahrungen, Rollen und Emotionen, wobei Antragsteller dazu neigen, detailliertere, spezifischere, einzigartigere, auf sich selbst fokussierte und ausführlichere Erinnerungsberichte abzugeben. Umgekehrt liefern Menschen aus kollektivistischen Kulturen oft allgemeinere Beschreibungen von alltäglichen Routinen, sozialen Ereignissen, Interaktionen und den Rollen im Verhältnis zu anderen.
- **Kommunikationsstil.** Der Detailgrad der Aussagen, die der Antragsteller macht, kann vom Kommunikationsstil abhängen, der in einer bestimmten Kultur vorherrscht. In einigen Kulturen antworten die Menschen direkt und auf den Punkt gebracht in einer kurzen Antwort und gehen nicht weiter ins Detail, wenn sie nicht gefragt werden. Die Aussagen eines Antragstellers, der aus einer solchen Kultur stammt, können als nicht detailliert genug empfunden werden, wenn der Antragsteller nicht aufgefordert wird, mehr ins Detail zu gehen. In anderen Kulturen antworten die Menschen mit einigen allgemeinen Aussagen und nehmen sich Zeit, um auf einen bestimmten Punkt einzugehen, was mitunter als verallgemeinerte Aussage ohne Details erscheinen kann.
- **Bedeutungen, die bestimmten Begriffen gegeben werden.** Es kann kulturell unterschiedliche Auffassungen von sozialen Beziehungen, Rollen und Konzepten wie Zeit, Distanz oder Alter geben. Es können zudem Euphemismen oder vage Formulierungen in Bezug auf bestimmte Konzepte verwendet werden, die kulturell

(120) UNHCR (Mai 2013): [Beyond Proof – Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Full Report](#), (Über Beweise hinaus – Glaubhaftigkeitsprüfung in Asylsystemen der EU: Vollständiger Bericht) S. 66-68; Vredeveldt, A., Given-Wilson, Z. und Memon, A. (2023): [Culture, trauma, and memory in investigative interviews](#), S. 8-9; Herlihy, J., Jobson, L. und Turner, S. (2012): „Just tell us what happened to you: Autobiographical memory and seeking asylum“, *Applied Cognitive Psychology*, S. 661-676; Nelson, K. (2003): „Self and social functions: Individual autobiographical memory and collective narrative“, *Memory*, S. 125-136, zitiert in Abo Akademi University & Free University Amsterdam (2021): [Psychological assumptions underlying credibility assessments in Finnish asylum determinations](#), S. 6; Hungarian Helsinki Committee (2013): [Credibility assessment in asylum procedures: A multidisciplinary training manual](#), Band 1, S. 76; Jobson, L. (2009): „Cultural differences in specificity of autobiographical memories: Implications for asylum decisions“, *Psychiatry, Psychology and Law*, Band 16, S. 453-457; Antalikova, R., Hansen, T., Gulbrandsen, K., De La Mata, M. und Santamaria, A. (2011): „Adolescents' meaningful memories reflect a trajectory of self-development from family over school to friends“, *Nordic Psychology*, Band 63, S. 4-24; Chen, Y., McAnally, H. M. und Reese, E. (2013): „Development in the organization of episodic memories in middle childhood and adolescence“, *Frontiers in Behavioural Neuroscience*, Band 7, S. 84-86; Fitzgerald, J. M. (1981): „Autobiographical memory: Reports in adolescence“, *Canadian Journal of Psychology/Revue Canadienne de Psychologie*, Band 35, S. 69-73, zitiert in [UNHCR \(2014\): The heart of the matter: Assessing credibility when children apply for asylum in the European Union](#), S. 69.



besser akzeptiert werden als direkte Verweise, z. B. Formulierungen, die in Bezug auf kulturelle Tabus verwendet werden. Solche Faktoren können sich insbesondere auf die wahrgenommene Kohärenz und Stimmigkeit, sowohl intern als auch extern, der Aussagen des Antragstellers auswirken.

Um die Informationen, die Sie erhalten, aus der Perspektive einer anderen Kultur zu verstehen, ist oft interkulturelles Wissen erforderlich, wodurch sich Aussagen erklären lassen, die ansonsten unstimmig und wenig detailliert oder plausibel erscheinen. Nur wenn Sie nach den Unstimmigkeiten oder dem Mangel an Details fragen und keine Erklärung erhalten, sollten Sie prüfen, ob kulturelle, soziale, religiöse oder andere Hindernisse ein Grund für das jeweilige Glaubhaftigkeitsproblem sein könnten.



Beispiele für praktische Erwägungen

- Berücksichtigen Sie bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit den kulturellen Kontext (individualistische gegenüber kollektivistischer Kultur), insbesondere im Hinblick auf die Art der Aussagen, die vom Antragsteller erwartet werden können.
- Vergewissern Sie sich, dass mögliche Glaubhaftigkeitsprobleme geklärt wurden und nicht nur auf kulturelle Unterschiede zurückzuführen sind, bevor Sie eine negative Schlussfolgerung ziehen.

(g) Angst und mangelndes Vertrauen

[Inhalt] [Checkliste]

Antragsteller können aus einer Reihe von Gründen daran gehindert werden, ihren Antrag umfassend zu begründen. Dazu kann die Angst vor Stigmatisierung, Diskriminierung oder Repressalien zählen, ebenso wie mangelndes Vertrauen in staatliche Behörden, Dolmetscher oder andere Personen aus dem Herkunftsland, die Überzeugung, dass sich bestimmte Maßnahmen negativ auf den Antrag auf internationalen Schutz auswirken könnten, oder die Angst, die Familie in Gefahr zu bringen.

Angst und mangelndes Vertrauen in die Behörden können den Antragsteller dazu veranlassen, bestimmte wesentliche Tatsachen oder Beweise nicht offenzulegen, was dazu führt, dass seine Aussagen lückenhaft oder nicht schlüssig erscheinen. Wenn Sie Anzeichen von Angst oder mangelndem Vertrauen beobachten, ist es wichtig, diese während der persönlichen Anhörung anzusprechen, um die Pflichten der Behörde zu erfüllen (weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [1.1.1 – „Umsetzung der Pflicht zur Zusammenarbeit \(Beweislast\)“](#)).





Beispiele für praktische Erwägungen

- Stellen Sie sicher, dass sich der Antragsteller bei der Anhörung sicher fühlen kann, wenn er seinen Antrag offenlegt. Die Vertraulichkeit des Asylverfahrens sollte dem Antragsteller versichert werden und er sollte über den Zweck des Verfahrens informiert werden. Die fachliche Kompetenz und die Unparteilichkeit des Dolmetschers sollten ebenfalls hervorgehoben werden.
- Vergewissern Sie sich, dass der Antragsteller klar über seine Pflicht zur Zusammenarbeit und über die Folgen einer fehlenden Zusammenarbeit informiert wird.
- Stellen Sie sicher, dass der Antragsteller nach den Gründen für etwaige Lücken in seinen Aussagen gefragt wird.
- Informieren Sie den Antragsteller je nach den nationalen Gepflogenheiten darüber, wie er eine unabhängige rechtliche Beratung in Anspruch nehmen kann, bei der er im Einklang mit seinen Interessen beraten wird.

(h) Stigmatisierung und Scham

[Inhalt] [Checkliste]

Stigmatisierung entsteht durch die Nichtkonformität mit sozialen, kulturellen oder religiösen Normen und wird oft mit Themen in Verbindung gebracht, die als Tabu gelten, z. B. mit Fragen des Geschlechts oder der Sexualität. Die Nichteinhaltung einer Norm führt zu sozialer Ablehnung und damit zu einer Stigmatisierung. Stigmatisierung führt oft zu Scham, dem Gefühl, nicht richtig zu sein oder ein schlechter Mensch zu sein. Zu einer solchen Scham gehört in der Regel auch die Angst, einen Schaden zu erleiden, was zu allen möglichen Vermeidungsstrategien führen kann, einschließlich Auslassungen, Schweigen oder sogar Verleugnung, wodurch Erinnerung und Preisgabe von Informationen beeinträchtigt werden können. (¹²¹)

Stigmatisierung und Scham können die Aussagen des Antragstellers und die verfügbaren Beweise auf verschiedene Weise beeinflussen. (¹²²)

(¹²¹) EUAA (2023), [Evidence and credibility assessment in the context of the Common European Asylum System – Judicial analysis](#) (Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse), zweite Ausgabe, S. 174-175 und 180; Hungarian Helsinki Committee (2015): [Credibility assessment in asylum procedures: A multidisciplinary training manual](#), Band 2, S. 82.

(¹²²) Hungarian Helsinki Committee (2015): [Credibility assessment in asylum procedures: A multidisciplinary training manual](#), Band 2, S. 44 und 85; Herlihy, J. und Turner, S. (2007): „Asylum claims and memory of trauma: Sharing our knowledge“, *The British Journal of Psychiatry*, Band 191, S. 4; Bögner, D., Herlihy, J. und Brewin, C. (2007): „Impact of sexual violence on disclosure during Home Office interviews“, *British Journal of Psychiatry*, Band 191, S. 75; Bögner, D., Brewin, C. und Herlihy, J. (2009): „Refugees’ experiences of Home Office interviews: A qualitative study on the disclosure of sensitive personal information“, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Band 36, S. 519-535; Millbank, J. (2009): „The ring of truth: A case study of credibility assessment in particular social group refugee determinations“, *International Journal of Refugee Law*, Band 21, S. 14; Asylum Aid (2012): “I feel like as a woman, I am not welcome”: A gender analysis of UK asylum law, policy and practice“, *Women’s Asylum News*, Ausgabe Nr. 107, S. 1-4; Irish Council for Civil Liberties (2000): “Women and the refugee experience: Towards a statement of best practice“, *Irish Times*, S. 18; Swedish Migration Board (Migrationsverket) (2001): [Gender-based persecution: Guidelines for investigation and evaluation of the needs of women for protection](#), S. 15, zitiert in UNHCR (2013): [Beyond proof: Credibility assessment in EU asylum systems](#) (Über Beweise hinaus – Glaubhaftigkeitsprüfung in Asylsystemen der EU: Vollständiger Bericht), S. 73 und 145.



- **Offenlegung von Informationen.** Stigmatisierung und Scham wirken sich oft negativ auf die Offenlegung von Informationen aus, da es schwierig sein kann, Informationen preiszugeben, die mit diesen Gefühlen und Erfahrungen verbunden sind. Es kann sein, dass Antragsteller bestimmte Erfahrungen nie offen mit jemandem besprochen haben, da sie eine Ursache für Stigmatisierung und potenziellen Schaden darstellen. Daher kann es sein, dass die Schilderung des Antragstellers Lücken und Unstimmigkeiten enthält und keine vollständige und kohärente chronologische Erzählung darstellt. (¹²³)
- **Mangel an geeigneten Worten.** Antragsteller kommen oft aus Ländern oder sprachlichen Kontexten, in denen es keine neutralen oder angemessenen Begriffe gibt, um Dinge zu beschreiben, die als Tabu gelten, was auch dazu führen kann, dass sie weniger spezifische Aussagen machen. Möglicherweise verwenden die Antragsteller diese Begriffe mit einer anderen Bedeutung, wodurch die wahrgenommene Kohärenz ihrer Aussagen beeinträchtigt werden könnte.
- **Fehlende Unterlagen.** Stigmatisierung und Schamgefühle können ein Grund dafür sein, dass keine Unterlagen und sonstige Beweise vorliegen. Dies trägt dazu bei, dass nicht alle Ereignisse offengelegt werden. Menschen, die unter einem Schaden (oder der Gefahr eines solchen) leiden, zögern möglicherweise, solche Ereignisse bei den Behörden anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Behörden möglicherweise nicht gewillt, Beweise für Dinge auszustellen, die ihrer Meinung nach als private Angelegenheiten und/oder gesellschaftliche Tabus gelten.

Bei der persönlichen Anhörung muss ein sicheres Umfeld gewährleistet sein, um den Antragsteller dabei zu unterstützen, seine Erlebnisse offenzulegen, wenn es Anzeichen von Stigmatisierung und Angst gibt. Es ist auch zu berücksichtigen, dass sich Antragsteller nicht immer bewusst sind, dass ein bestimmtes Verhalten ihnen gegenüber als Verletzung ihrer Menschenrechte angesehen werden kann, weil sie ihr ganzes Leben lang so behandelt worden sind. Sie müssen also in der Lage sein, mögliche Formen der Verfolgung in den Aussagen des Antragstellers zu erkennen und diese weiter zu untersuchen.



Beispiele für praktische Erwägungen

- Stellen Sie sicher, dass dem Antragsteller die Vertraulichkeit des Asylverfahrens zugesichert wird.
- Vergewissern Sie sich, dass der Antragsteller genügend Zeit hatte, seine Erfahrungen zu schildern, und erklären Sie dem Antragsteller, warum Einzelheiten über diese Erfahrungen erforderlich sind.
- Prüfen Sie, ob der Antragsteller angehalten wurde, seine Erfahrungen mit eigenen Worten zu beschreiben, und ob die Bedeutung der vom Antragsteller verwendeten Formulierungen geklärt wurde.

^(¹²³) Hungarian Helsinki Committee (2015): Credibility Assessment in Asylum Procedures, a multidisciplinary training manual. Band 2, S. 44.



(i) Geschlechterrollen

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Geschlechterrollen beziehen sich auf die Beziehung zwischen Frauen und Männern, die auf sozial oder kulturell konstruierten und definierten Identitäten, Status, Rollen und Pflichten basieren. Der Begriff „biologisches Geschlecht“ bezieht sich auf das angeborene Geschlecht einer Person. Geschlechterrollen wirken sich nicht nur auf die Selbstwahrnehmung aus, sondern beeinflussen auch das Verhalten und die Einstellung zum gesellschaftlichen und politischen Leben.

Die Geschlechterrollen können sich auf die Aussagen des Antragstellers auswirken, z. B. wie folgt:

- **Kommunikationsstil.** Das Geschlecht beeinflusst die Art und Weise, wie sich der Antragsteller ausdrückt, und kann sich auf die Ausführlichkeit der Aussagen auswirken. In einigen Gesellschaften wird von Männern und Jungen erwartet, dass sie ihre Meinung ausführlich darlegen, während von Frauen und Mädchen erwartet wird, dass sie sich kurzfassen, nur dann sprechen, wenn sie gefragt werden, und keine eigenen Gedanken oder Meinungen äußern. In anderen Gesellschaften ist das Gegenteil der Fall. (¹²⁴⁾)
- **Gedächtnis.** Geschlechterrollen und soziale Erwartungen können unsere Erinnerungen an die Vergangenheit beeinflussen, indem sie unsere Interessen und unsere Aufmerksamkeit für bestimmte Ereignisse prägen. Sie können beeinflussen, welche Details wahrgenommen, gespeichert und abgerufen werden. In einigen Gesellschaften wird zum Beispiel von Männern erwartet, dass sie sich an die Marke und den Typ eines Autos erinnern, während von Frauen eher angenommen wird, dass sie sich die Farbe merken. Die Geschlechterrollen können auch darüber entscheiden, welche Art von Informationen zugänglich sind, wodurch sich die Aussagen von Familienmitgliedern scheinbar widersprechen können.

Das Geschlecht kann sich auch darauf auswirken, ob Unterlagen und sonstige Beweise für einen Antrag zur Verfügung stehen, zum Beispiel in Bezug auf Folgendes:

- **Verfügbarkeit von Herkunftsländerinformationen.** Herkunftsländerinformationen über den Status von Frauen sind möglicherweise nicht oder nur in geringem Maße verfügbar, z. B. weil Vorfälle zu selten bei der Polizei oder anderen Akteuren angezeigt werden, weil es keine Datenerhebung zu geschlechtsspezifischen Fragen gibt, weil die Tatsache, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt zu sein, stigmatisiert wird oder weil diese Gewalt häufig von nichtstaatlichen Akteuren ausgeübt wird.
- **Verfügbarkeit von Unterlagen.** Frauen haben aufgrund ihres gesellschaftlichen Status möglicherweise keinen Zugang zu Unterlagen und sonstigen Beweisen, die ihren Antrag stützen, einschließlich Ausweispapieren.

Berücksichtigen Sie auch, dass Antragsteller sich möglicherweise nicht immer bewusst sind, dass ein bestimmtes Verhalten ihnen gegenüber als Verletzung ihrer Menschenrechte

⁽¹²⁴⁾ [Hungarian Helsinki Committee \(2015\): Credibility Assessment in Asylum Procedures, a multidisciplinary training manual. Band 2](#), S. 44-45.



angesehen werden kann, weil sie ihr ganzes Leben lang so behandelt wurden. Sie müssen also in der Lage sein, mögliche geschlechtsspezifische Formen der Verfolgung in den Aussagen des Antragstellers zu erkennen und diese weiter zu untersuchen.



Beispiele für praktische Erwägungen

- Stellen Sie sicher, dass der Schwerpunkt des Gesprächs darauf liegt, was der Antragsteller unter Berücksichtigung der Geschlechterrollen im Herkunftsland wissen sollte. In einigen Gesellschaften haben Frauen zum Beispiel weniger Wissen oder Informationen über das Leben außerhalb des Hauses als Männer, während Männer nur begrenzte Informationen über das haben, was zu Hause passiert.
- Achten Sie darauf, dass gesellschaftliche Tabus (z. B. Sexualität, Gesundheit, Geld) es dem Antragsteller erschweren können, bestimmte Themen offenzulegen und detailliert und kohärent zu berichten. Siehe Abschnitt [2.3.1 Buchstabe h – „Stigmatisierung und Scham“](#).

2.3.2. Mit dem Sachbearbeiter zusammenhängende Faktoren

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

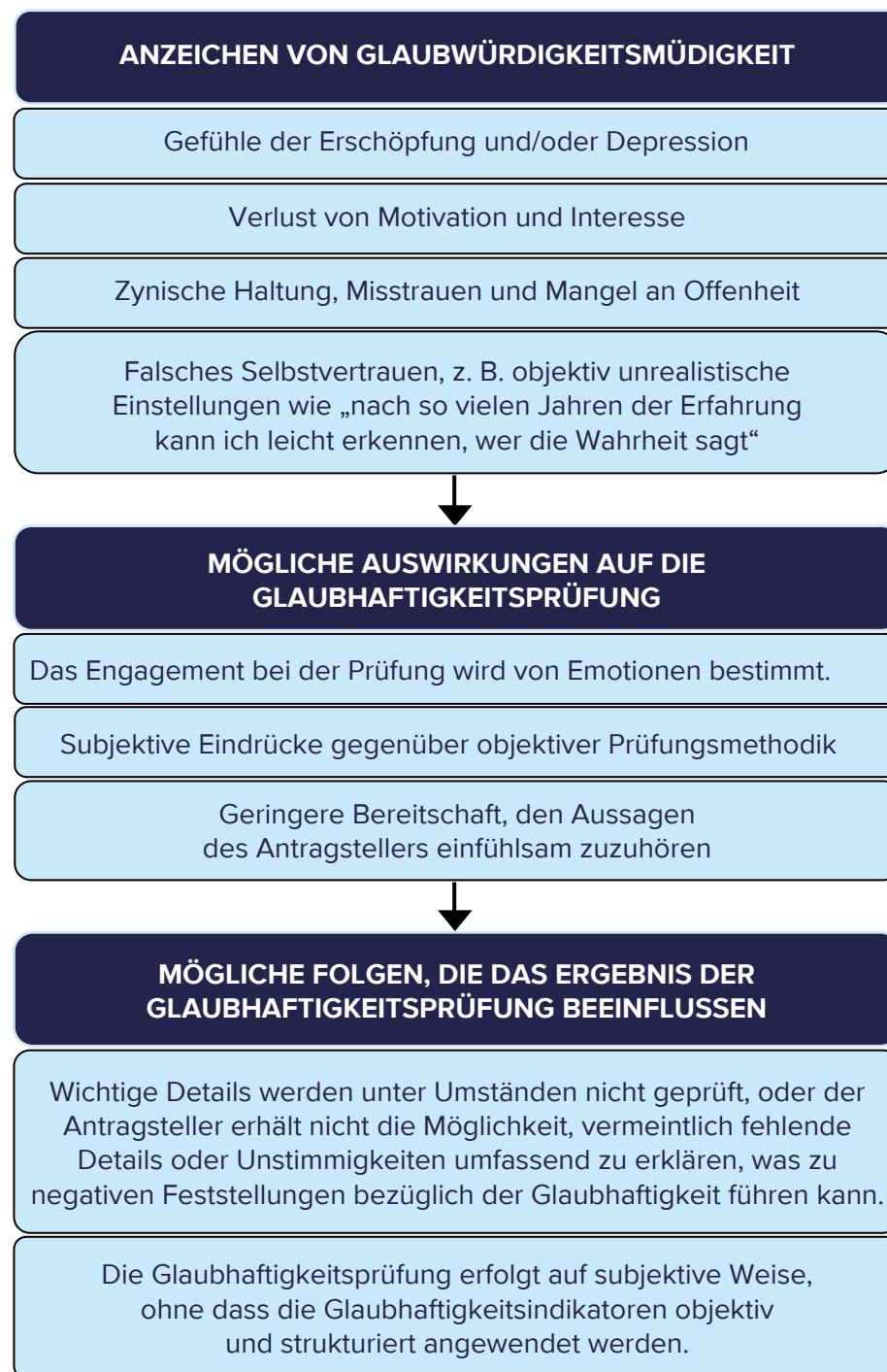
Die Tätigkeit im Bereich des internationalen Schutzes bedeutet, ständig mit Menschen aus verschiedenen Kulturen, verschiedenen sozialen Hintergründen und Lebenserfahrungen zusammenzuarbeiten. Das ist einer der Faktoren, die Ihre Tätigkeit so interessant machen. Trotzdem sind Sie auch ein Mensch und können in diesem anspruchsvollen Arbeitsumfeld Stress und Frustration erleben.

In Ihrer täglichen Arbeit wird von Ihnen erwartet, dass Sie quantitative Ziele erreichen, gut begründete Entscheidungen verfassen und mit Antragstellern umgehen, die nicht kooperativ sind oder negative persönliche Erfahrungen gemacht haben. Wenn Sie den Schilderungen von Antragstellern über schwere Misshandlungen über einen längeren Zeitraum ausgesetzt sind, kann dies dazu führen, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, jeden Antrag unvoreingenommen und individuell zu betrachten, bis hin zu einer sekundären Traumatisierung und Symptomen, die denen einer PTBS ähneln. Diese langfristige Exposition kann zu einer „Glaubwürdigkeits-“ oder „Fallmüdigkeit“ führen, was dazu führen kann, dass Sie eher dazu neigen, sich nicht näher mit Aussagen zu befassen, um Aussagen über negative Lebenserfahrungen zu vermeiden. In solchen Fällen könnten Sie eher geneigt sein, unbegründete Schlüsse zu ziehen, ohne zuvor eine angemessene Glaubhaftigkeitsprüfung durchgeführt zu haben.

In der folgenden Tabelle sehen Sie, wie sich eine solche Glaubwürdigkeitsmüdigkeit auf die Glaubhaftigkeitsprüfung auswirken kann.



Abbildung 11. Mögliche Auswirkungen der Glaubwürdigkeitsmüdigkeit auf die Glaubhaftigkeitsprüfung



Diese Faktoren können Ihre Objektivität und Unparteilichkeit während der Glaubhaftigkeitsprüfung beeinflussen. Es ist wichtig, dass Sie sich solcher Faktoren bewusst sind, sodass Sie sie ausblenden und ihre Auswirkungen auf die Glaubhaftigkeitsprüfung so gering wie möglich halten können.

Sie sollten über Ihre eigenen Leistungen, Bedürfnisse und möglichen Probleme reflektieren, auf die Sie bei der Arbeit an bestimmten Anträgen auf internationalen Schutz gestoßen sind. Es kann ratsam sein, sich mit Kollegen, einem Psychologen oder einem Vorgesetzten darüber



auszutauschen, um die nötige Unterstützung zu erhalten und die Selbsterkenntnis zu verbessern oder einen Schulungsbedarf zu ermitteln. Durch regelmäßige Supervision und ein offenes Ohr für Ihre Anliegen kann die Motivation der Fachkräfte gesteigert und der Erfahrungsaustausch erleichtert werden.

Zusätzlich zu den Faktoren, die mit der Glaubwürdigkeitsmüdigkeit zusammenhängen, bestimmen Kultur und Überzeugungen, wie wir Informationen verstehen und deuten. Sie beeinflussen die Bedeutung, die wir den verschiedenen Konzepten beimessen und wie wir die Welt um uns herum verstehen. Um die Auswirkungen kultureller Voreingenommenheit auf die Glaubhaftigkeitsprüfung zu minimieren, ist es wichtig, sich darüber im Klaren zu sein, wie die eigene Kultur und die eigenen Überzeugungen das Denken und Wissen über andere Kulturen beeinflussen können. Selbstreflexion und Schulungsmaßnahmen zu anderen Kulturen und interkultureller Kommunikation helfen, dieses Verständnis zu fördern.



Es ist wichtig, sich vor Augen zu halten, dass Stereotypen und Vorurteile die Glaubhaftigkeitsprüfung nicht beeinflussen dürfen.

Es ist zwar menschlich, dass Stress und interkulturelle Kommunikation die Prüfung bis zu einem gewissen Grad beeinflussen, dennoch ist es wichtig, die für die Glaubhaftigkeitsprüfung geltenden Normen zu beachten. Annahmen oder Überzeugungen über eine Person oder Gruppe (Stereotypen) oder negative Einstellungen gegenüber dieser Person oder Gruppe (Vorurteile) dürfen bei der Glaubhaftigkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden. (¹²⁵) Es ist auch die Pflicht einer Asylbehörde, dafür zu sorgen, dass Sie eine entsprechende Ausbildung, Fachkenntnisse und Unterstützung erhalten, damit Sie Ihre Aufgaben wahrnehmen können. (¹²⁶)

(¹²⁵) Der EuGH stellte fest, dass stereotype Vorstellungen in Verbindung mit Homosexuellen es den Behörden nicht erlauben, der individuellen Situation und den persönlichen Umständen des betroffenen Antragstellers Rechnung zu tragen. Siehe EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, ECLI:EU:C:2014:2406, Rn. 61-63. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.

(¹²⁶) Artikel 4 Absätze 3 und 4 und Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d VRL (Neufassung).





Einschlägige Veröffentlichungen der EUAA

EASO, [Praxisleitfaden „Personalfürsorge im Asyl- und Aufnahmebereich“ – Teil I: Standards und Strategie](#), September 2021.

Teil I bietet Führungskräften Unterstützung bei der Vorbeugung, Verringerung und Bewältigung der beruflichen Belastung von Bediensteten, die im Asylbereich tätig sind. Belastend wird eine Situation in der Regel dann, wenn die Betroffenen den Stress und Druck, dem sie am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, nicht mehr bewältigen können. Dieser Praxisleitfaden enthält acht Standards für die Formulierung, Umsetzung und Evaluierung von Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten im Asyl- und Aufnahmekontext. Die Hauptzielgruppe sind Personen, die im Management und im Personalwesen tätig sind.

EASO, [Praxisleitfaden „Personalfürsorge im Asyl- und Aufnahmebereich“ der EUAA – Teil II: Instrumentarium für Personalfürsorge](#), September 2021.

In Teil II werden praktische Instrumente, Übungen und Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau vorgeschlagen, um die Standards für das Wohlbefinden der Bediensteten einzuhalten. Die Instrumente sind dazu gedacht, Ängste, Stress und Burnout am Arbeitsplatz zu reduzieren. Sie bieten Teams und Einzelpersonen Unterstützung und können von Führungskräften, Kollegen, internen oder externen Spezialisten umgesetzt werden. Der Leitfaden enthält zudem Hilfsmittel zur Selbsthilfe, die von den Bediensteten selbst genutzt werden können.

2.3.3. Mit der Anhörungssituation zusammenhängende Faktoren

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Die Anhörungssituation kann sich auf die Aussagen des Antragstellers auswirken: der Stress für den Antragsteller durch den formalen Kontext der Anhörung, die Erwartung, mit Fremden über Angelegenheiten zu sprechen, die sein Privatleben betreffen, technische Probleme, die zu einer Unterbrechung der Fernanhörung führen und die Kommunikation erschweren können, die Kommunikation über einen Dolmetscher, die Auswirkungen auf die Bedeutung der Aussagen des Antragstellers haben kann, die Anwesenheit seines Kindes oder seiner Kinder, die ihn ablenken kann und/oder Zeitdruck aufgrund der begrenzten Zeit, die für die Anhörung vorgesehen ist.

Vor und während der persönlichen Anhörung sollte darauf geachtet werden, dass die Anhörungssituation möglichst wenig Einfluss auf die Aussagen hat. Können diese Faktoren vor oder während der Anhörung nicht oder nicht vollständig abgeschwächt werden, müssen sie auf objektive Weise im Anhörungsprotokoll festgehalten und bei der Prüfung der Aussagen des Antragstellers berücksichtigt werden.

Die nachstehende, nicht erschöpfende Liste liefert einen Überblick darüber, wie mit der Anhörungssituation zusammenhängende Faktoren zu Verzerrungen führen können.



(a) Mehrsprachige Kommunikation mithilfe eines Dolmetschers

[Inhalt] [Checkliste]

Es ist die Pflicht der Asylbehörde, einen zuverlässigen und kompetenten Dolmetscher für die persönliche Anhörung zur Verfügung zu stellen. Obwohl Dolmetscher geschult werden, um die Auswirkungen mehrsprachiger Kommunikation oder persönlicher und kontextueller Umstände auf ihre Arbeit zu reduzieren, können diese verzerrenden Faktoren nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Beim Übersetzen und Dolmetschen kommt es aufgrund der folgenden wesentlichen Unterschiede zwischen den Sprachen zu Informationsverlusten. (¹²⁷)

- **Wortschatz.** Die einzelnen Wörter können zwischen Sprachen nicht 1:1 übertragen werden. Es kann sein, dass es in einer bestimmten Sprache kein spezifisches Wort für die Übersetzung eines Begriffs aus einer anderen Sprache gibt oder dass die feinen Unterschiede bei der Übersetzung dieses Begriffs nicht deutlich werden. Es kann auch sein, dass der Dolmetscher mit einer bestimmten Terminologie nicht vertraut ist, z. B. in Bezug auf das Militär oder die LGBTIQ-Terminologie.
- **Grammatik.** Sprachen haben sehr unterschiedliche grammatischen Regeln und Strukturen. Die Übersetzung einer Aussage von einer Sprache in eine andere erfordert oft ein gewisses Maß an Umformulierung, um den grammatischen Regeln der Zielsprache zu folgen, wodurch subtile Unterschiede verloren gehen können.
- **Dialekte.** Aussprache, Grammatik, Konjugation und Wortschatz können sich zwischen verschiedenen Dialekten einer Sprache erheblich unterscheiden. Dies kann zu Verzerrungen führen, auch wenn der Antragsteller und der Dolmetscher dieselbe Sprache als Muttersprache haben.

Die Art und Weise, wie Informationen von einer Sprache in eine andere übertragen werden, kann sich nicht nur auf die Bedeutung, sondern auch auf den Detaillierungsgrad, die Spezifität und die Kohärenz auswirken. Sprachen sind kulturelle Konstruktionen, und je größer die Unterschiede zwischen zwei Sprachen sind, desto größer ist die Gefahr von Verzerrungen. Außerdem können Details verloren gehen oder verzerrt werden, wenn größere Textabschnitte anstelle von Sätzen übertragen werden.

Die Faktoren, die mit dem Sachbearbeiter und dem Antragsteller zusammenhängen, können sich auch auf den Dolmetscher auswirken, einschließlich Kultur, Religion und Weltanschauungen sowie Geschlechterrollen. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten [2.3.1 – „Mit dem Antragsteller zusammenhängende Faktoren“](#) und [2.3.2 – „Mit dem Sachbearbeiter zusammenhängende Faktoren“](#).

^(¹²⁷) EUAA (2023), [Evidence and credibility assessment in the context of the Common European Asylum System – Judicial analysis](#) (Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse), zweite Ausgabe; [Hungarian Helsinki Committee \(2015\): Credibility assessment in asylum procedures: A multidisciplinary training manual. Band 2](#), S. 11-14.





Beispiele für praktische Erwägungen

- Sorgen Sie dafür, dass während der Anhörung überprüft wird, ob der Antragsteller und der Dolmetscher sowie der Dolmetscher und der Sachbearbeiter einander gut verstehen, auch wenn sie dieselbe Sprache sprechen.
- Stellen Sie sicher, dass alle Unstimmigkeiten, die sich möglicherweise aufgrund der Mehrsprachigkeit und der Verdolmetschung ergeben, geklärt werden und der Antragsteller die Möglichkeit erhält, sich dazu zu äußern.
- Berücksichtigen Sie, dass geringfügige oder unplausible semantische Unterschiede (z. B. die Verwendung von Tourist und Terrorist) auf Übersetzungsfehler zurückgeführt werden können und höchstwahrscheinlich keine tatsächlichen Unstimmigkeiten darstellen. Die Prüfung der internen Glaubhaftigkeit sollte nicht auf solchen Unstimmigkeiten beruhen.

(b) Umfeld der Anhörung

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Das räumliche Umfeld der Anhörung kann die Aussagen des Antragstellers beeinflussen. Das Umfeld sollte für den Antragsteller sicher sein, damit er seine Aussagen machen kann. Dafür benötigen Sie einen ruhigen, ausreichend großen Raum mit normaler Temperatur und einem ruhigen Umfeld, das Vertraulichkeit gewährleistet. Ein kleiner Raum ohne ausreichend natürliches Licht oder mit einem Gitter am Fenster kann sich beispielsweise negativ auf den Antragsteller auswirken und sogar traumatische Erinnerungen auslösen, zum Beispiel durch die Assoziation mit einer Haft.

Eine Fernanhörung kann die Aussagen des Antragstellers in mehrfacher Hinsicht beeinflussen. Technische Probleme, z. B. schlechter Ton, schlechte Videoqualität oder Verbindungsunterbrechungen, können sich negativ auf den Detailgrad der Kommunikation auswirken. Die Kamerapositionierung und der fehlende direkte Blickkontakt schaffen Distanz und erschweren es, nonverbale Zeichen wie Anzeichen von Schutzbedürftigkeit, Scham, Angst oder mangelndem Vertrauen zu erkennen. Eine Fernanhörung kann als förmlicher empfunden werden als ein Gespräch vor Ort, sodass nicht so viel Raum für aktives Zuhören und für Empathie und Interesse bleibt. Diese Verzerrungen führen dazu, dass mehr Spielraum für Missverständnisse entsteht und Ungenauigkeiten oder Unstimmigkeiten schwerer zu beseitigen sind.



Beispiele für praktische Erwägungen

- Überprüfen Sie zunächst, ob die Kommunikation während der persönlichen Anhörung gut funktioniert hat. Erst dann sollten Sie mit der Glaubhaftigkeitsprüfung beginnen, insbesondere im Falle einer Fernanhörung.
- Achten Sie auf Anzeichen von Missverständnissen im Anhörungsprotokoll. Überlegen Sie, ob eine weitere Anhörung des Antragstellers organisiert werden sollte, um Missverständnisse oder Unklarheiten zu klären, die sich auf die Prüfung der zentralen Aspekte der wesentlichen Tatsache auswirken.



Beispiel für ein Profil, in dem mehrere Faktoren, die zu Verzerrungen führen können, gleichzeitig zum Tragen kommen: sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität und Ausdruck der Geschlechtlichkeit sowie Geschlechtsmerkmale

Asylanträge, die sich auf die sexuelle Ausrichtung (128), Geschlechtsidentität (129) und Ausdruck der Geschlechtlichkeit (130) sowie auf Geschlechtsmerkmale (131) stützen, bilden eine besondere Kategorie innerhalb der geschlechtsbezogenen Anträge, die mehrere Faktoren umfassen können, die die Aussagen des Antragstellers in besonderer Weise verzerrten können. Faktoren, die mit dem Sachbearbeiter und der Anhörungssituation zusammenhängen, können die Aussagen ebenfalls verzerrten.

Die Schilderung des Antragstellers steht oft in direktem Zusammenhang mit den intimsten Bereichen der Privatsphäre, die in vielen Gesellschaften Tabus darstellen, wodurch es umso schwieriger sein kann, relevante Informationen detailliert, spezifisch und kohärent offenzulegen.

Antragsteller, die lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, intersexuell und queer (LGBTIQ) sind und nicht den heteronormativen Normen ihrer Gesellschaft entsprechen, haben oft langjährige Erfahrungen mit Diskriminierung, Stigmatisierung und Missbrauch gemacht. In vielen Ländern drohen LGBTIQ-Personen außerdem harte Strafen wie Gefängnis, Geldstrafen oder sogar die Hinrichtung.

Solche Lebenserfahrungen können zu verinnerlichter Phobie gegenüber Homo-, Bi-, Trans-, und/oder Intersexuellen, Gefühlen der Isolation und mangelndem Vertrauen in Behörden und die Gesellschaft im Allgemeinen führen. Solche Erfahrungen können sich auch traumatisch auswirken und somit die Gedächtnisleistung beeinträchtigen, wodurch die Fähigkeit des Antragstellers eingeschränkt sein kann, sich an genaue Ereignisse in kohärenter, stimmiger und/oder detaillierter Weise zu erinnern. Sie können auch das Vertrauen der Antragsteller in die Asylbehörde und ihre Bereitschaft, ihre Erfahrungen offenzulegen, beeinträchtigen. Der Anhörungsstil und die Atmosphäre, die der Sachbearbeiter und der Dolmetscher in der Anhörungssituation schaffen, können die Aussagen des Antragstellers beeinflussen.

Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten [2.3.1 Buchstabe h – „Stigmatisierung und Scham“](#), [2.3.1 Buchstabe b – „Trauma“](#) und seine Auswirkungen und [2.3.1 Buchstabe g – „Angst und mangelndes Vertrauen“](#). Siehe auch die Abschnitte [2.3.2 – „Mit dem Sachbearbeiter zusammenhängende Faktoren“](#) und [2.3.3 Buchstabe a – „Mehrsprachige Kommunikation mithilfe eines Dolmetschers“](#).

(128) Die sexuelle Ausrichtung bezeichnet die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts oder mehr als eines Geschlechts hingezogen zu fühlen und intime und sexuelle Beziehungen mit ihnen einzugehen.

(129) Der Begriff „Geschlechtsidentität“ bezieht sich auf das tief empfundene innere und individuelle Erleben des Geschlechts einer Person, das mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht oder dem von der Gesellschaft zugewiesenen Geschlecht übereinstimmen kann oder auch nicht. Es umfasst das persönliche Körpergefühl und andere Ausdrucksformen des Geschlechts, einschließlich Kleidung, Sprache und Eigenarten, die den Wunsch nach einer Veränderung des Aussehens oder der Funktion des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Mittel einschließen können oder auch nicht.

(130) Der Begriff „Ausdruck der Geschlechtlichkeit“ bezieht sich auf die Darstellung des Geschlechts einer Person im physischen Erscheinungsbild – einschließlich Kleidung, Frisur, Modeaccessoires, Kosmetik – sowie mittels Eigenarten, Sprechweise, Verhaltensmuster, Namen und Anrede, und es wird darauf hingewiesen, dass die Ausdrucksform der Geschlechtlichkeit mit der Geschlechtsidentität einer Person übereinstimmen kann, aber nicht notwendigerweise muss.

(131) Geschlechtsmerkmale beziehen sich auf die körperlichen Merkmale einer Person in Bezug auf das Geschlecht, einschließlich Chromosomen, Keimdrüsen, Sexualhormone, Genitalien, Geschlechtsorgane, Chromosomenmuster und sekundäre körperliche Merkmale im Zusammenhang mit der Pubertät.



Beispiel für ein Profil, in dem mehrere Faktoren, die zu Verzerrungen führen können, gleichzeitig zum Tragen kommen: sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität und Ausdruck der Geschlechtlichkeit sowie Geschlechtsmerkmale

Darüber hinaus können ihr sozialer und kultureller Hintergrund sowie der sprachliche Kontext Einfluss darauf haben, wie sich LGBTIQ-Antragsteller selbst identifizieren und welche Begriffe sie verwenden, um über ihre sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, ihren Ausdruck der Geschlechtlichkeit sowie ihre Geschlechtsmerkmale zu sprechen. Diese Begriffe können sehr unterschiedlich verwendet werden und stimmen nicht unbedingt mit der Terminologie überein, die im westlichen wissenschaftlichen und akademischen Kontext verwendet wird. Diese Aspekte können sich sowohl auf die Spezifität als auch auf die wahrgenommene Kohärenz ihrer Aussagen auswirken.

Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten [2.3.3 Buchstabe a – „Mehrsprachige Kommunikation mithilfe eines Dolmetschers“](#) und [2.3.2 – „Mit dem Sachbearbeiter zusammenhängende Faktoren“](#).

Die sexuelle Ausrichtung, die Geschlechtsidentität, der Ausdruck der Geschlechtlichkeit sowie die Geschlechtsmerkmale können die Aussagen des Antragstellers z. B. auf folgende Weise beeinflussen:

- **Mangel an geeigneten Worten.** LGBTIQ-Personen kommen oft aus sprachlichen Kontexten, in denen es an neutralen Begriffen zur Beschreibung von Angelegenheiten in Bezug auf die sexuelle Ausrichtung, die Geschlechtsidentität, den Ausdruck der Geschlechtlichkeit sowie die Geschlechtsmerkmale mangelt, was zu Aussagen führen kann, die weniger spezifisch erscheinen. Es kann auch sein, dass die Antragsteller Formulierungen verwenden, die nicht mit der im westlichen Kontext verwendeten Terminologie übereinstimmen, was die wahrgenommene Kohärenz ihrer Aussagen beeinträchtigen könnte.
- **Intime Themen.** Das Gespräch mit einer unbekannten Person über Sexualität oder Identität und Erfahrungen mit Liebe, Scham und Wünschen, die mit gesellschaftlichen Tabus verbunden sind, ist eine schwierige Aufgabe, die dazu führen kann, dass die Informationen in Bezug auf den Antrag nur begrenzt offengelegt werden.
- **Verfügbarkeit von Herkunftsänderinformationen.** Die Marginalisierung von LGBTIQ-Personen in ihrem Herkunftsland führt oft dazu, dass zu wenig Informationen zur Verfügung stehen. Spezifische Informationen über das Herkunftsland sind daher oft nur begrenzt oder gar nicht vorhanden.
- **Verfügbarkeit von Unterlagen.** LGBTIQ-Personen sind möglicherweise nicht in der Lage, Misshandlungen, denen sie ausgesetzt waren, bei der Polizei anzuzeigen und entsprechende Unterlagen zu erhalten, da ihre Ausrichtung, Identität und/oder Merkmale in ihrem Herkunftsland häufig diskriminiert oder kriminalisiert werden.



Beispiele für praktische Erwägungen

- Stellen Sie sicher, dass die notwendigen besonderen Verfahrensgarantien gegeben sind, z. B. die Anwesenheit eines Gesprächspartners und eines Dolmetschers eines bestimmten Geschlechts, sofern erforderlich und möglich. Vergewissern Sie sich, dass die Aussagen des Antragstellers mit Fingerspitzengefühl behandelt werden.
- Verzichten Sie auf stereotype und vorurteilsbehaftete Annahmen bezüglich des Verhaltens, des Aussehens oder der Selbstdarstellung von LGBTIQ-Antragstellern. Erwarten Sie nicht, dass sie dieselben früheren Erfahrungen oder denselben Selbstfindungsprozess durchlaufen haben.
- Stellen Sie sicher, dass eine neutrale Sprache verwendet wird, die es dem Antragsteller ermöglicht und ihn ermutigt, seine Geschichte zu erzählen.
- Denken Sie daran, dass das Thema der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit sowie der Geschlechtsmerkmale von Bedeutung sein kann, wenn der Antragsteller angibt, eine Minderheit zu vertreten, und/oder wenn er von der Gesellschaft als Vertreter einer Minderheit wahrgenommen wird, weil er nicht den stereotypen Normen entspricht, wie sich Männer und Frauen in der Gesellschaft verhalten sollten. (¹³²)

2.4. Feststellung, ob eine wesentliche Tatsache akzeptiert oder abgelehnt wird

2.4.1. Abwägung der Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit in Bezug auf alle Beweise, die mit einer wesentlichen Tatsache zusammenhängen

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Nach der Prüfung der Unterlagen und sonstigen Beweise sowie der Aussagen des Antragstellers und unter Berücksichtigung möglicher verzerrender Faktoren werden anschließend alle Beweise, die sich auf eine wesentliche Tatsache beziehen, zusammen betrachtet.



Betrachten Sie alle Beweise in Bezug auf eine wesentliche Tatsache zusammen

Betrachten Sie alle positiven und negativen Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit aller Beweise, die mit einer wesentlichen Tatsache zusammenhängen, gleichzeitig im Lichte der entsprechenden Glaubhaftigkeitsindikatoren, und gewichten Sie die einzelnen Feststellungen im Verhältnis zueinander.

(¹³²) [Hungarian Helsinki Committee \(2015\): Credibility Assessment in Asylum Procedures, a multidisciplinary training manual. Band 2](#), S. 66.



Ziel ist es, sich ein Gesamtbild zu verschaffen und schließlich zu einer Schlussfolgerung zu gelangen, ob die wesentliche Tatsache zu akzeptieren ist oder nicht.

Ein Beweis kann für sich genommen ausreichend beweiskräftig sein, um die Glaubhaftigkeit der wesentlichen Tatsache zu untermauern und zu bestätigen. So ist beispielsweise ein authentischer und gültiger Reisepass für sich genommen ein äußerst überzeugender Beweis für die Staatsangehörigkeit. Andererseits kann ein Beweisstück, das für sich genommen nicht beweiskräftig für die wesentliche Tatsache ist, in Kombination mit sonstigen Beweisen und den Aussagen des Antragstellers die Glaubhaftigkeit der wesentlichen Tatsache untermauern. (¹³³) So können beispielsweise ein Führerschein in Verbindung mit einer Geburtsurkunde sowie andere Unterlagen aus der Schule und vom Arbeitsplatz und die Aussagen des Antragstellers zusammengenommen einen ausreichenden Beweis für die angebliche Staatsangehörigkeit darstellen.

Wenn positive Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit übereinstimmen, sprechen sie für die Annahme der wesentlichen Tatsache. Wenn negative Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit übereinstimmen, sprechen sie für die Ablehnung der wesentlichen Tatsache. Unter Umständen können Sie zu Feststellungen gelangen, die in eine andere Richtung gehen. Bei einigen Indikatoren spricht Ihre Prüfung für die Glaubhaftigkeit der wesentlichen Tatsache, während andere möglicherweise im Widerspruch dazu stehen. Sie müssen diese Indikatoren dann abwägen. Bei dieser Abwägung haben Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit, die sich auf den Kern der wesentlichen Tatsache beziehen, mehr Gewicht als solche Feststellungen, die sich auf Anhaltspunkte beziehen, die nicht mit dem Kern der wesentlichen Tatsache verbunden und daher nebensächlich sind. Bei der Annahme einer wesentlichen Tatsache sollten in der Regel nur die Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit in Bezug auf die zentralen Anhaltspunkte berücksichtigt werden. (¹³⁴)

Für die Abwägung aller Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit ist ein klares Verständnis der Glaubhaftigkeitskriterien, der verzerrenden Faktoren und der Begründungsregeln erforderlich.



Beispiel dafür, wie entscheidend die Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit für eine wesentliche Tatsache sind

Beispiel: Der Antragsteller schildert seine Situation recht detailliert, allerdings mit einigen Widersprüchen. Er legt mehrere Unterlagen vor, die zwar zuverlässig sind, deren Relevanz für die wesentliche Tatsache aber nicht sehr groß ist.

Sie müssen unter anderem nachvollziehen, inwieweit der hohe Detaillierungsgrad auf eine echte, persönliche Erfahrung schließen lässt, wie eindeutig die Widersprüche begründet sind und wie eng sie mit dem Kern der wesentlichen Tatsache zusammenhängen und was vom Antragsteller in der gegebenen Situation erwartet werden kann. Ihre Prüfung hängt immer von den spezifischen Merkmalen des Beweises und den von Ihnen identifizierten verzerrenden Faktoren ab.

(¹³³) EGMR, Urteil vom 18. Dezember 2012, [F. N. u. a/Schweden](#), Beschwerde Nr. 28774/09, ECLI:CE:ECHR:2012:1218JUD002877409, Rn. 72.

(¹³⁴) Siehe Abschnitt [2.1.3 – „Abwägung der Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit in Bezug auf den Beweis“](#).



Berücksichtigen Sie Folgendes:

- Eine wesentliche Tatsache kann auf der Grundlage einer einzigen Unterlage oder eines sonstigen Beweises akzeptiert werden, wenn sie hinreichend beweiskräftig ist, um eine wesentliche Tatsache zu akzeptieren, für die die Aussagen als nicht glaubhaft eingestuft werden. Ein Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Antragstellers reicht als solcher nicht aus, um die Beweiskraft der Unterlagen oder sonstiger Beweise zu entkräften. Glaubliche Aussagen allein können ebenfalls ausreichen, um eine wesentliche Tatsache zu akzeptieren, selbst wenn die zusätzlichen Beweise höchst unzuverlässig sind oder sie nicht authentisch erscheinen.

Beispiel für die Annahme einer wesentlichen Tatsache auf der Grundlage von Beweisen, die für sich genommen hinreichend beweiskräftig sind: [Fall einer jungen Frau aus dem Land C](#)

Den Erklärungen der Antragstellerin in Bezug auf ihre Staatsangehörigkeit des Landes C mangelt es an Genauigkeit und Spezifität, und sie stimmen auch nicht mit den einschlägigen Herkunftsländerinformationen überein. Wird die Antragstellerin damit konfrontiert, kann sie keine Erklärung abgeben. Andererseits legt die Antragstellerin nach dem Gespräch einen Reisepass aus Land C vor, der zuverlässig ist. Die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin kann auf der Grundlage dieses Passes angenommen werden, wenn weitere Nachforschungen zu den Umständen, unter denen der Pass erworben wurde, nicht erforderlich sind.

In diesem speziellen Fall ist es den Frauen der gesellschaftlichen Schicht, der die Antragstellerin angehört, im Land C aufgrund ihrer Lebensbedingungen nicht möglich, viel von der „Außenwelt“ zu erfahren, da sich das Leben hauptsächlich im Haus abspielt. Der Sachbearbeiter war sich dessen nicht bewusst, und auch die Antragstellerin hatte dies nicht als Erklärung angeführt, da dies für sie offensichtlich war und sie nicht wusste, dass der Sachbearbeiter dies möglicherweise nicht wusste.

- Wie in Schritt 1 erörtert (siehe Abschnitt [1.1 Buchstabe a Ziffer iii – „Hat der Antragsteller für das Fehlen sachdienlicher Beweise eine zufriedenstellende Begründung vorgetragen?“](#)), kann es sein, dass bestimmte Beweise fehlen. Bei der Abwägung müssen Sie berücksichtigen, welches Gewicht Sie den fehlenden Beweisen beimessen. Denken Sie daran, dass Sie die Prüfung der wesentlichen Tatsache auf der Grundlage der Ihnen zur Verfügung gestellten Beweise vornehmen werden. So kann das Fehlen von Beweisen keinen Einfluss auf die Prüfung der wesentlichen Tatsache haben, wenn die verfügbaren Beweise als ausreichend angesehen werden, um die wesentliche Tatsache zu begründen. Ist ein fehlender Beweis hingegen entscheidend und bleibt sein Fehlen ungeklärt, kann sich sein Fehlen negativ auf die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der zu prüfenden wesentlichen Tatsache auswirken.



Beispiel dafür, wie das Vorhandensein oder Fehlen von Beweisen, die vom Antragsteller erwartungsgemäß vorgelegt werden könnten, die Glaubhaftigkeitsprüfung beeinflussen kann: [Fall einer jungen Frau aus dem Land C](#)

Unter Berücksichtigung ihrer individuellen und kontextuellen Umstände konnte von der Antragstellerin vernünftigerweise erwartet werden, dass sie Schritte unternimmt, um Beweise für den Tod ihrer beiden Eltern zu sammeln und vorzulegen, da sie noch Kontakt zu einigen Familienmitgliedern hat, die sie unterstützen und ihr entsprechende Unterlagen schicken könnten.

- **Szenario 1.** Die Aussagen der Antragstellerin sind detailliert und spezifisch in Bezug auf die Umstände des Todes ihrer Eltern, die Art und Weise, wie sie davon erfuhr, die Schritte, die für die Beerdigung unternommen wurden, und andere administrative und rechtliche Schritte, die im Zusammenhang damit ergriffen werden mussten. Die Tatsache, dass sie keine zusätzlichen Beweise vorgelegt hat, wird in diesem Fall kaum ins Gewicht fallen, da ihre Aussagen allein als hinreichend angesehen werden können, um die wesentliche Tatsache zu akzeptieren.
- **Szenario 2.** Die Aussagen der Antragstellerin sind unstimmig, und es wurde keine vernünftige Erklärung für die negativen Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit gegeben, und sie konnten durch keine besonderen Umstände erklärt werden. In diesem Fall reichen die Aussagen nicht aus, um die wesentliche Tatsache zu begründen. Die Tatsache, dass sie außerdem keine Schritte unternommen hat, um ihre Schilderung mit sonstigen Beweisen zu untermauern, obwohl sie dies vernünftigerweise hätte tun können, und keine Erklärung dazu abgegeben hat, wirkt sich zusätzlich negativ aus.

- Es sei darauf hingewiesen, dass die mangelnde Zusammenarbeit der Antragstellerin als solche kein Grund für die Ablehnung einer wesentlichen Tatsache ist. Sie kann zur Ablehnung der wesentlichen Tatsache führen, wenn sie sich unmittelbar negativ auf die Prüfung der betreffenden wesentlichen Tatsache auswirkt und nicht durch positive Feststellungen in Bezug auf diese wesentliche Tatsache ausgeglichen wird.

Ein praktisches Beispiel findet sich in [Anhang 2 – Praxisbeispiel für die Abwägung von Glaubhaftigkeitsindikatoren](#). Es zeigt, wie die Abwägung durchgeführt werden kann.

2.4.2. Schlussfolgerungen zu wesentlichen Tatsachen

(a) Schlussfolgerung auf der Grundlage der Methodik der Beweiswürdigung

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Die Schlussfolgerung in Bezug auf die wesentliche Tatsache ist der letzte Schritt der Beweiswürdigung. Die strukturierte Methodik ermöglicht es Ihnen, zu entscheiden, ob Sie die wesentliche Tatsache vernünftigerweise akzeptieren können, da Sie sich auf die vorherigen Schritte stützen können:



- [1.1.2 – „Erheben Sie die für den Antrag maßgeblichen Beweise“](#): Sie haben alle verfügbaren Beweise für die wesentliche Tatsache, die Aussagen des Antragstellers und alle sonstigen Beweise, die der Antragsteller vorgelegt hat oder die Ihnen anderweitig in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehen, miteinander verknüpft.
- [2.2 – „Prüfung der Aussagen des Antragstellers anhand von Glaubhaftigkeitsindikatoren“](#) und [2.1 – „Prüfung von Unterlagen und sonstigen Beweisen“](#): Sie haben die Glaubhaftigkeit der Aussagen und die Beweiskraft von Unterlagen oder sonstigen Beweisen geprüft.
- [2.3 – „Berücksichtigung persönlicher Umstände und Faktoren, die zu Verzerrungen führen können“](#): Sie haben die individuellen und kontextuellen Umstände des Antragstellers sowie alle für die Prüfung relevanten verzerrenden Faktoren berücksichtigt.
- [1.1.1 – „Umsetzung der Pflicht zur Zusammenarbeit \(Beweislast\)“](#): Sie haben alle Anhaltspunkte für die Beweispflicht des Antragstellers und Ihre eigene Pflicht, Nachforschungen anzustellen, ordnungsgemäß berücksichtigt.
- [2.4.1 – „Abwägung der Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit in Bezug auf alle Beweise, die mit einer wesentlichen Tatsache zusammenhängen“](#): Sie haben alle Erkenntnisse in einer ganzheitlichen Weise abgewogen, um zu einer Schlussfolgerung zu gelangen.

Auf der Grundlage all dieser Aspekte sollten Sie in der Lage sein, ohne weitere Prüfung zu entscheiden, ob Sie eine wesentliche Tatsache akzeptieren oder ablehnen.

Wenn Sie zu einer Schlussfolgerung bezüglich einer wesentlichen Tatsache kommen, müssen Sie bedenken, dass die [Beweiswürdigung in Asylverfahren aufgrund der Lage, in der sich Antragsteller auf internationalen Schutz befinden, schwierig ist](#), da sie vom Schutz ihrer Heimatländer abgeschnitten sind. Von den Antragstellern wird nicht erwartet, dass sie ihren Antrag bis zum Grad der „Gewissheit“ oder „zweifelsfrei“ „beweisen“. Oft bleibt ein gewisser Grad an Zweifeln in Bezug auf die vom Antragsteller vorgetragenen Tatsachen bestehen, der bei der abschließenden Glaubhaftigkeitsprüfung wesentlicher Tatsachen unter Berücksichtigung des allgemeineren Grundsatzes „im Zweifel für den Antragsteller“ anerkannt werden muss.

Der Grundsatz „im Zweifel für den Antragsteller“ ist ein weiter gefasster Grundsatz, der im Zusammenhang mit dem Beweismaß für Tatsachenbehauptungen verwendet wird, die nicht durch Unterlagen und sonstige Beweise bestätigt werden. Im folgenden Kasten ist die Rechtsprechung des EGMR in Bezug auf das Asylverfahren wiedergegeben, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist.



EGMR, J. K. u. a./Schweden, Rn. 92-93

92. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs obliegt es Personen, die behaupten, ihre Abschiebung sei ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK, soweit es praktisch möglich ist, Material und Informationen beizubringen, die den Behörden des Vertragsstaats sowie dem Gerichtshof erlauben, das potenzielle Risiko einer Abschiebung zu beurteilen [...]. Der EMGR räumt jedoch ein, dass bei Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft es für die betreffende Person schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein kann, innerhalb kurzer Zeit Beweise beizubringen, vor allem dann, wenn diese Beweise aus dem Land beschafft werden müssen, aus dem die Person angibt, geflohen zu sein. Das Fehlen unmittelbarer Beweise in Form von Unterlagen kann daher allein nicht entscheidend sein [...].

93. Aufgrund der besonderen Lage, in der sich Asylsuchende oft befinden, ist es häufig erforderlich, bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen und der zu deren Stützung eingereichten Dokumenten zu ihren Gunsten den Grundsatz „im Zweifel für den Antragsteller“ anzuwenden. Sprechen jedoch bei vorliegenden Informationen gewichtige Gründe dafür, die Richtigkeit der Vorbringen des Asylbewerbers in Frage zu stellen, muss die Person eine zufriedenstellende Erklärung der mutmaßlichen Ungenauigkeiten in diesen Vorbringen vorlegen [...]. Selbst wenn die Darstellung des Antragstellers zu manchen Einzelheiten möglicherweise irgendwie unplausibel erscheint, ist der Gerichtshof doch der Auffassung, dass dies nicht unbedingt die generelle Gesamtglaubhaftigkeit des Antrags des Antragstellers beeinträchtigt [...]. (¹³⁵)

Auszug aus dem UNHCR-Handbuch zur Beweislast

196. Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge liegt die Beweislast grundsätzlich bei der Person, die einen Antrag stellt. Es kommt jedoch oft vor, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, seine Behauptungen mit schriftlichen Unterlagen oder anderen Beweisstücken zu belegen; die Fälle, in denen der Antragsteller formelle Beweise für all seine Behauptungen beibringen kann, sind eher die Ausnahme als die Regel. In der Mehrzahl der Fälle nimmt eine Person, die vor Verfolgung flieht, nur die notwendigsten Dinge und sehr oft überhaupt keine persönlichen Papiere mit sich.

[...]

203. Auch wenn der Antragsteller echt bemüht war, sein Vorbringen zu substantiiieren und zu unterbauen, kann es doch vorkommen, dass nicht alle seine Erklärungen zu beweisen sind. Wie schon im Vorigen dargelegt (Absatz 196), wird es einem Flüchtling kaum möglich sein, seinen Fall in allen Einzelheiten „zu beweisen“; wäre das eine absolute Voraussetzung, so würde wohl die Mehrzahl der Flüchtlinge nicht als solche anerkannt werden. Es wird daher häufig notwendig sein, gemäß dem Grundsatz „im Zweifel für den Antragsteller“ zugunsten des Antragstellers zu verfahren. (¹³⁶)

^(¹³⁵) EGMR, Urteil vom 23. August 2016, [JK u. a./Schweden](#), Beschwerde Nr. 59166/12, ECLI:CE:ECHR:2016:0823JUD005916612. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.

^(¹³⁶) UNHCR, [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Neuauflage, Genf, Februar 2019, Absätze 196, 197, 203 und 204.



Weiter gefasster Grundsatz „im Zweifel für den Antragsteller“

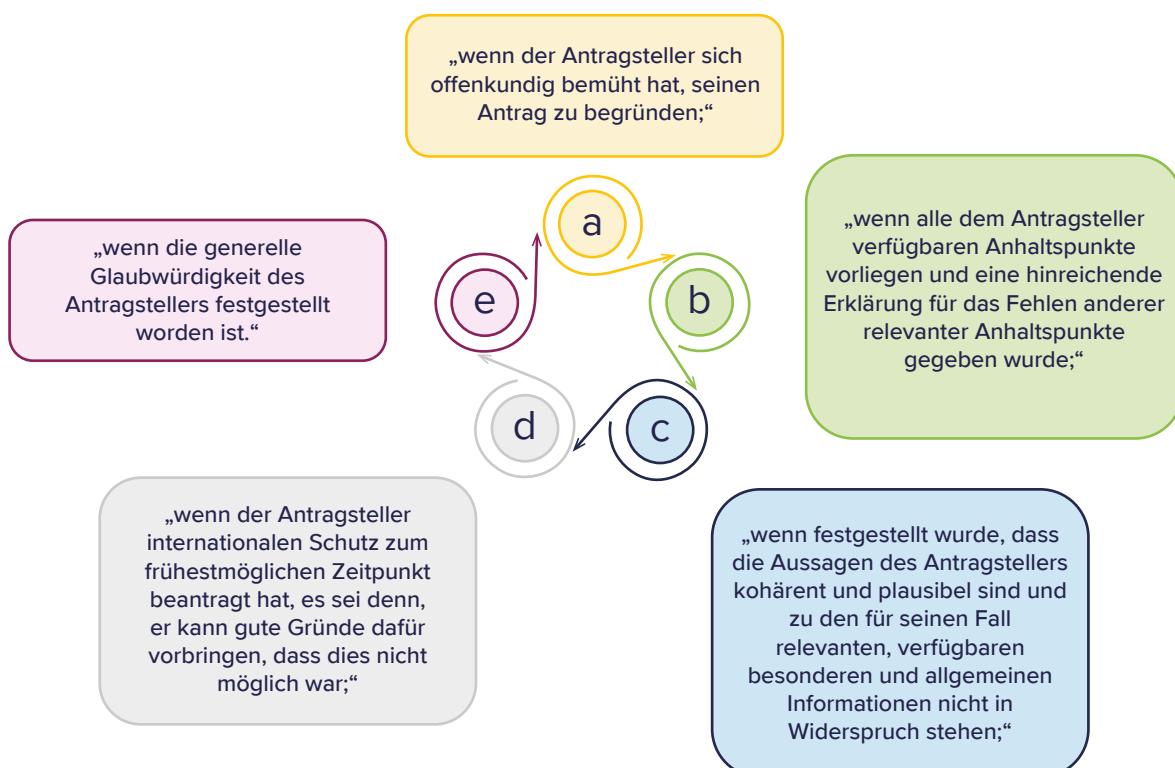
Bei den verschiedenen Schritten sowohl der Informationsbeschaffung als auch der Glaubhaftigkeitsprüfung, wie sie oben dargestellt wurden, wurde dieser weiter gefasste Grundsatz „im Zweifel für den Antragsteller“ berücksichtigt. Für Tatsachen, die nicht durch objektiv nachprüfbare Beweise „bewiesen“ sind, gilt der weiter gefasste Grundsatz „im Zweifel für den Antragsteller“, insbesondere durch die Verwendung von Glaubhaftigkeitsindikatoren und durch die Befolgung der Schritte der oben beschriebenen Methodik der Beweiswürdigung im Allgemeinen.

(b) Artikel 4 Absatz 5 QRL (Neufassung)

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Während der weiter gefasste Grundsatz „im Zweifel für den Antragsteller“ eine Orientierungshilfe dafür bietet, wann eine wesentliche Tatsache akzeptiert werden kann, werden in **Artikel 4 Absatz 5 QRL (Neufassung)** spezifische Situationen beschrieben, in denen eine wesentliche Tatsache nicht grundsätzlich abgelehnt werden sollte. Diese Bestimmung ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Abwägung der positiven und negativen Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit trotz der Anwendung der Glaubhaftigkeitsindikatoren und der Erfüllung Ihrer Pflicht, Nachforschungen anzustellen, es Ihnen immer noch nicht ermöglicht, zu einer eindeutigen Schlussfolgerung über eine wesentliche Tatsache zu gelangen. Wenn alle Bedingungen in Artikel 4 Absatz 5 QRL (Neufassung), wie in Abbildung 12 unten dargestellt, **kumulativ** erfüllt sind, wissen Sie, dass die wesentliche Tatsache nicht abgelehnt werden sollte.

Abbildung 12. Kumulative Bedingungen, unter denen wesentliche Tatsachen gemäß Artikel 4 Absatz 5 QRL (Neufassung) nicht abgelehnt werden dürfen



Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Bedingungen der Buchstaben a, b und c für die Begründung der wesentlichen Tatsache gelten, um die es geht.

Die Bedingung in Buchstabe a besagt, dass „der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen“. Dies ist eine Bedingung, die Sie bei der Prüfung, ob der Antragsteller die entsprechenden Schritte unternommen hat, um Beweise zum Nachweis der wesentlichen Tatsache zu sammeln (siehe Abschnitt [1.1.1. Buchstabe a Ziffer – „Hat sich der Antragsteller offenkundig bemüht, die ihm zur Verfügung stehenden Erklärungen und Unterlagen vorzulegen?“](#)), untersucht haben. Diese Bedingung sollte unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers geprüft werden. Wenn Sie erwarten können, dass der Antragsteller zusätzliche angemessene Schritte unternimmt, um Beweise zu sammeln, und dass dieser Mangel an ernsthaften Bemühungen zu fehlenden Informationen oder fehlenden Beweisen geführt hat, die sich auf Ihre Fähigkeit auswirken, eine Schlussfolgerung über die wesentliche Tatsache zu ziehen, dann hat der Antragsteller diese Bedingung nicht erfüllt.

Die Bedingung in Buchstabe b lautet wie folgt: „wenn alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde“. Dies ist eine Bedingung, die Sie bei der Prüfung, ob dem Antragsteller Beweise zur Verfügung stehen, die er zum Nachweis der wesentlichen Tatsache hätte vorlegen können, dies aber nicht getan hat, geprüft haben (siehe Abschnitt [1.1.1. Buchstabe a Ziffer – „Hat der Antragsteller für das Fehlen sachdienlicher Beweise eine zufriedenstellende Begründung vorgetragen?“](#)). Wenn unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers keine angemessene Erklärung abgegeben wurde und Sie aufgrund der Tatsache, dass diese Elemente nicht vorgelegt wurden, nicht in der Lage sind, eine Schlussfolgerung zu der wesentlichen Tatsache zu ziehen, dann wäre diese Bedingung nicht erfüllt.

Die Bedingung in Buchstabe c lautet wie folgt: „wenn festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen“. Sie haben diese Bedingung geprüft, da sie die Glaubhaftigkeitskriterien von Aussagen in Bezug auf Kohärenz, Plausibilität und Stimmigkeit mit Herkunftsländerinformationen abdeckt (siehe Abschnitt [2.2 – „Prüfung der Aussagen des Antragstellers anhand von Glaubhaftigkeitsindikatoren“](#)). Wenn diese Kriterien unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers nicht erfüllt sind, wäre diese Bedingung nicht erfüllt.

Die Bedingung in Buchstabe d lautet wie folgt: „wenn der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war“. Beachten Sie bei der Anwendung dieser Bedingung, dass die Tatsache, dass ein Antrag nicht so schnell wie möglich gestellt wird, auf keinen Fall als alleiniger Grund für die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz herangezogen werden darf. Dies ist in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) festgelegt. (¹³⁷) Je nach den nationalen Gepflogenheiten und/oder Rechtsvorschriften kann die verspätete Antragstellung als ein Indiz angesehen werden, das bei der Glaubhaftigkeitsprüfung zu berücksichtigen ist,

(¹³⁷) Artikel 10 Absatz 1 VRL (Neufassung): „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anträge auf internationalen Schutz nicht allein deshalb abgelehnt oder von der Prüfung ausgeschlossen werden, weil die Antragstellung nicht so rasch wie möglich erfolgt.“



insbesondere wenn der Antrag nicht durch Beweise belegt ist. (138) Wird dieser Faktor berücksichtigt, muss dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben werden, den Grund/die Gründe für eine etwaige Verzögerung seines Antrags zu erläutern. Wenn der Antragsteller eine plausible Erklärung dafür vorlegen kann, dass er nicht so schnell wie möglich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sollte sein „verspäteter“ Antrag keine negativen Auswirkungen auf die Gesamtprüfung des Antrags haben.

Die Bedingung in Buchstabe e lautet, dass die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers berücksichtigt werden muss. Die generelle Glaubwürdigkeit ist der „Glaubwürdigkeitsnachweis“ des Antragstellers als Asylbewerber. Sie betrifft alle wichtigen Anhaltspunkte im Zusammenhang mit den Handlungen des Antragstellers, die während des Asylverfahrens bekannt werden, und beschränkt sich nicht auf die Prüfung einer einzigen wesentlichen Tatsache.

Zu diesen Anhaltspunkten gehören unter anderem Verhaltensweisen oder Aussagen, die darauf hindeuten, dass der Antragsteller keine Furcht vor einer Rückkehr in sein Heimatland hat, oder im Gegenteil Verhaltensweisen oder Aussagen, die seine Furcht unterstreichen, Handlungen oder Unterlassungen des Antragstellers im Zusammenhang mit seiner Pflicht, den Antrag zu begründen, z. B. das Verschweigen von Informationen oder das nicht ordnungsgemäße Bereitstellen aller Informationen, die Erteilung irreführender Informationen (139) oder Aufrichtigkeit, die Vorlage gefälschter Unterlagen oder die Begründung seines Antrags mit authentischen Dokumenten, die Behinderung der Bearbeitung seines Falles oder die Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit. Die folgende Abbildung zeigt Elemente, die berücksichtigt werden können.

Abbildung 13. Generelle Glaubwürdigkeit – Beispiele für zu berücksichtigende Anhaltspunkte



(138) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe d QRL (Neufassung).

(139) Siehe EuGH, Urteil vom 29. Juni 2023, [X/International Protection Appeals Tribunal, The Minister for Justice and Equality, Ireland](#), C-756/21, ECLI:EU:C:2023:523, Rn. 93. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar. In dieser Rechtssache vertrat der Gerichtshof unter anderem die Auffassung, dass Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe e der [Richtlinie 2004/83/EG des Rates](#) vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004) dahingehend auszulegen ist, dass eine im ursprünglichen Antrag auf internationalen Schutz enthaltene Falschaussage, die vom Asylbewerber erläutert und zurückgenommen wurde, sobald sich die Gelegenheit dazu bot, für sich genommen nicht verhindern kann, dass dessen generelle Glaubwürdigkeit im Sinne dieser Bestimmung festgestellt wird.



Die Prüfung des Verhaltens des Antragstellers zum Zwecke der Bestimmung seiner generellen Glaubwürdigkeit orientiert sich an objektiven Handlungen des Antragstellers. Sie kann nicht auf Beobachtungen des Auftretens des Antragstellers beruhen (die Art und Weise, wie er aussieht oder sich verhält). Die generelle Glaubwürdigkeit ist kein Persönlichkeitsmerkmal des Antragstellers, sondern ergibt sich aus seinen Handlungen. Wenn die Handlungen des Antragstellers bei der Asylbehörde Zweifel daran aufkommen lassen, dass eine Schutzbedürftigkeit besteht, können Sie den Antragsteller bereits in der persönlichen Anhörung zu diesen Aspekten seiner Handlungen und den Bedingungen, unter denen sie stattgefunden haben, befragen und so deren Bedeutung und Auswirkungen klären.

Die oben aufgeführten negativen Handlungen müssen entweder für sich allein oder in Wiederholung oder in Kombination mit anderen Handlungen hinreichend schwerwiegend sein, damit davon ausgegangen werden kann, dass sie die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers beeinträchtigen. Die Tatsache, dass eine dieser Handlungen möglicherweise in der Akte des Antragstellers vermerkt ist, hat also nicht zwangsläufig einen negativen Einfluss auf die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers. Informationen über den Antragsteller, die nicht im Zusammenhang mit dem Asylverfahren stehen, sind für die Feststellung der generellen Glaubwürdigkeit des Antragstellers nicht relevant.

In jedem Fall sollten Sie, bevor Sie zu einer Schlussfolgerung über die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers kommen, alle individuellen und kontextbezogenen Faktoren berücksichtigen, die das fragliche Verhalten des Antragstellers erklären könnten, und dem Antragsteller die Möglichkeit geben, eine Erklärung abzugeben.



3. Schritt 3. Gefährdungsbeurteilung

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

3. Einführung

Die Gefährdungsbeurteilung ist der dritte Schritt des zu Beginn dieses Leitfadens vorgeschlagenen dreistufigen Ansatzes für die Beweiswürdigung und die Gefährdungsbeurteilung. Die Gefährdungsbeurteilung ist eine auf Tatsachen beruhende und auf die Zukunft ausgerichtete Prüfung der (gegenwärtigen und zukünftigen) Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller bei seiner Rückkehr mit einem Ereignis konfrontiert wird, das möglicherweise eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellt, sowie eine Prüfung, bei der alle (und nur diese) anerkannten wesentlichen Tatsachen (in der Gegenwart und Vergangenheit), die persönlichen Umstände des Antragstellers und die derzeit verfügbaren Informationen berücksichtigt werden.

In diesem Kapitel wird der Begriff „Ereignis“ im weitesten Sinne verwendet, um alles zu erfassen, was dem Antragsteller bei der Rückkehr in sein Herkunftsland widerfahren kann. Zu den Ereignissen können beispielsweise Handlungen oder Unterlassungen, Behandlungen, Erfahrungen oder Situationen gehören, in die der Antragsteller geraten kann.

In der folgenden Abbildung ist der dreistufige Ansatz dargestellt, mit dem auch der Unterschied zwischen Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung sowie die Grenze zwischen einer faktischen und einer rechtlichen Prüfung verdeutlicht wird.

Abbildung 14. Die faktische und rechtliche Prüfung während des Prüfverfahrens



In dieser Phase bedeutet die Feststellung einer Gefahr noch nicht, dass die Ereignisse rechtlich als „Verfolgung“ oder „ernsthafter Schaden“ eingestuft werden. Es handelt sich lediglich um eine Ermittlung und Beschreibung der Ereignisse, die dem Antragsteller bei der Rückkehr in das Herkunftsland oder das Land des gewöhnlichen Aufenthalts widerfahren könnten und die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen könnten, sowie um eine Prüfung der Wahrscheinlichkeit, dass diese Ereignisse eintreten könnten. In der Phase der Gefährdungsbeurteilung ist die genaue Identifizierung und Beschreibung der Ereignisse, die dem Antragsteller widerfahren könnten und die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen könnten, sehr wichtig. Dies wird Ihnen helfen, zu prüfen und zu entscheiden, ob diese Ereignisse in der Phase der rechtlichen Prüfung eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen. In ähnlicher Weise wird die Prüfung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Ereignisses im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Grundlage für die Prüfung des Vorhandenseins einer „begründeten Furcht“ im Rahmen der rechtlichen Prüfung bilden.

Die Gefährdungsbeurteilung beruht nicht auf Spekulationen, sondern auf einer objektiven Methodik, die „die in allen Fällen mit Wachsamkeit und Vorsicht vorzunehmen ist [...] [und] [...] ausschließlich auf einer konkreten Prüfung der Ereignisse und Umstände“⁽¹⁴⁰⁾ des Falles beruht. Andererseits ist die rechtliche Prüfung die rechtliche Beurteilung der Frage, ob die Kriterien für die Zuerkennung internationalen Schutzes erfüllt sind.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus zwei zentralen Schritten:

1. Bestimmung der Gefahr(en);
2. Beurteilung der Gefahr(en).

3.2. Bestimmung der Gefahr(en)

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Eine Gefahr ist ein zukünftiges Ereignis, das eintreten kann und das eine Bedrohung für den Antragsteller darstellt. Die Gefahr wird definiert durch das, was passieren kann, den Grund/die Gründe dafür, wer sie verursacht und die Umstände, unter denen sie eintreten kann. Um die Gefahr(en) genau zu bestimmen, müssen Sie sich auf die Ergebnisse der Beweiswürdigung stützen, d. h.:

- die Furcht und die Gefahren, die der Antragsteller geäußert hat;
- die Gefahren, die Sie auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen identifiziert haben.

⁽¹⁴⁰⁾ EuGH, Urteil vom 5. September 2012, [Bundesrepublik Deutschland/Y und Z](#), C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518, Fn. 33, Rn. 77, in der weiter ausgeführt wird, dass diese Bewertung gemäß den Vorschriften erfolgen muss, die insbesondere in Artikel 4 der [Richtlinie 2004/83/EG des Rates](#) vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004) festgelegt sind. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.



Denken Sie daran, dass Herkunftsländerinformationen für die Identifizierung von Gefahren erforderlich sind

Damit Sie etwaige Gefahren ermitteln können, die der Antragsteller nicht geäußert hat, ist es unerlässlich, dass Sie über die allgemeine Situation im Herkunftsland informiert sind und auch einen guten Überblick über das spezifische Profil und die persönlichen Umstände des Antragstellers haben. Zwar werden vom Antragsteller nicht erwähnte Gefahren in der Phase der Beweiserhebung häufiger festgestellt, doch können Sie bei der Gefährdungsbeurteilung in der Tat noch einige neue Gefahren feststellen, nachdem Sie anhand Ihrer Herkunftsländerinformationen Nachforschungen über die aktuelle Situation im Herkunftsland angestellt haben. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich nach der Anhörung Änderungen ergeben. In diesem Fall sollten Sie zu den vorherigen Schritten zurückkehren, die zugrundeliegenden wesentlichen Tatsachen ermitteln, sie bewerten und, wenn sie akzeptiert werden, mit der Gefährdungsbeurteilung fortfahren.

Denken Sie daran, dass Sie im Zuge Ihrer Recherchen zu Herkunftsländerinformationen neben neuen Gefahren auch einige Gefahren feststellen könnten, die sich von den ursprünglich vom Antragsteller beschriebenen unterscheiden und die mit bestimmten wesentlichen Tatsachen zusammenhängen.

Beispiel für die Definition einer Gefahr unter Einbeziehung von Herkunftsländerinformationen: Fall einer Aktivistin aus dem Land B

Die Antragstellerin hat erklärt, dass sie befürchtet, getötet zu werden, weil sie als Anwältin für nichtstaatliche Organisationen tätig ist, die Menschenrechte verteidigen und Menschenrechtsverletzungen anprangern. Sie haben die wesentliche Tatsache akzeptiert, dass sie als Anwältin für nichtstaatliche Organisationen tätig ist, die Menschenrechte verteidigen und Menschenrechtsverletzungen anprangern.

Aus den Herkunftsländerinformationen geht jedoch hervor, dass Menschen mit diesem Profil nicht ihr Leben riskieren, sondern dass ihnen die Zulassung als Fachkraft entzogen oder ihre Geschäftsräume geschlossen würden.

Auf dieser Grundlage werden Sie feststellen, dass die Gefahr für sie nicht darin besteht, dass sie getötet wird, sondern dass ihr aufgrund ihrer politischen Tätigkeit die Zulassung entzogen oder ihre Geschäftsräume geschlossen werden. Natürlich können zusätzliche Gefahren bestehen, abhängig von den anderen wesentlichen Tatsachen, die akzeptiert wurden.





Herkunftsländerinformationen für die Gefährdungsbeurteilung

Die Herkunftsländerinformationen, die Sie bei der Glaubhaftigkeitsprüfung verwendet haben (externe Glaubhaftigkeitsindikatoren), sind nicht notwendigerweise identisch mit den für die Gefährdungsbeurteilung verwendeten Herkunftsländerinformationen. Während sich die Herkunftsländerinformationen, die der Glaubhaftigkeitsprüfung zugrunde liegen, auf die Bestätigung eines vergangenen Ereignisses oder einer Situation beziehen, werden bei der Gefährdungsbeurteilung auch alle sonstigen Beweise berücksichtigt, die darauf hindeuten, dass eine bestimmte Art von Schaden in der Zukunft eintreten kann. Bei der Prüfung der Herkunftsländerinformationen für die Gefährdungsbeurteilung werden beispielsweise die objektive Sicherheits- und Menschenrechtslage im Herkunftsland, die Verhaltensmuster des Akteurs, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, und die Gefahren, denen Personen in einer ähnlichen Situation wie der Antragsteller bekanntermaßen ausgesetzt sind, untersucht.

Beispiel zur Ermittlung von Gefahren auf der Grundlage akzeptierter wesentlicher Tatsachen: [Fall einer Aktivistin aus dem Land B](#)

Die Antragstellerin befürchtete zunächst, dass sie aufgrund ihrer Tätigkeit als Anwältin für nichtstaatliche Organisationen, die die Menschenrechte verteidigen und Menschenrechtsverletzungen anprangern, von den Behörden ihres Landes misshandelt werden würde. Die Misshandlungen umfassen einen (unfairen) Prozess, der auf falschen Anschuldigungen beruht, eine mögliche Verurteilung und Inhaftierung, körperliche und sexuelle Misshandlung und sogar den Tod.

Ausgehend von der geäußerten Furcht haben Sie Ihre Glaubhaftigkeitsprüfung durchgeführt und einige wesentliche Tatsachen akzeptiert/abgelehnt. Nachstehend finden Sie eine Liste der wesentlichen Tatsachen, die Sie akzeptiert haben.

- **Wesentliche Tatsache 1.** Die Antragstellerin stammt aus dem Land B.
- **Wesentliche Tatsache 2.** Die Antragstellerin ist eine Menschenrechtsanwältin, soziale Führungspersönlichkeit und setzt sich gegen Menschenrechtsverletzungen in Land B ein.
- **Wesentliche Tatsache 3.** Die Antragstellerin ist Mitglied mehrerer Menschenrechtsorganisationen, darunter der nichtstaatlichen Organisation namens Y.
- **Wesentliche Tatsache 4.** Die Antragstellerin nahm an einer Demonstration teil.
- **Wesentliche Tatsache 5.** Die Antragstellerin wurde festgenommen, inhaftiert und verprügelt, weil sie an der Demonstration teilgenommen und diese gefilmt hatte.
- **Wesentliche Tatsache 6.** Die Antragstellerin wurde wegen „Widerstands gegen die Festnahme“ und „öffentlicher Aufforderung zur Gewalt“ angeklagt und erhielt eine Anklageschrift, in der der Termin für eine Verhandlung vor dem Militärgericht angegeben war.



In diesem Fall beruhen die Gefahren für die Antragstellerin auf den geäußerten Befürchtungen aufgrund von Ereignissen, die sie in der Vergangenheit erlebt hat. Die Gefahren, die Sie im Falle einer Rückkehr identifizieren werden, liegen also darin, dass sie auf der Grundlage der Anklage, die sie erhalten hat, strafrechtlich verfolgt werden könnte, dass sie für die Dauer des Prozesses in Haft genommen werden könnte, dass ihr ein unfairer Prozess droht und dass sie im Anschluss an diesen Prozess verurteilt und inhaftiert werden könnte. Während dieses Prozesses könnte sie auch von den Behörden ihres Landes misshandelt, missbraucht oder sogar getötet werden. Diese möglichen Ereignisse sind auf ihre Tätigkeit als Menschenrechtsanwältin und ihre Teilnahme an der Demonstration zurückzuführen.

Die genaue Beschreibung der von der Antragstellerin erwähnten oder von Ihnen identifizierten Gefahr(en) wird bei der Gefährdungsbeurteilung hilfreich sein. In dieser Phase können Sie, wenn Sie zur rechtlichen Prüfung übergehen, eine Reihe von Aspekten ermitteln. Dazu gehört die Frage, ob diese faktischen Gefahren als begründete Furcht vor Verfolgung oder als tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens angesehen werden können, wer die Akteure der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens sind, die Gründe für die Verfolgung, die Umstände, unter denen dies geschehen würde, und ob es eine Aussicht auf Schutz gibt. Es gilt also festzustellen, ob diese Anhaltspunkte unter die rechtlichen Definitionen fallen und diesen entsprechen.



Grundsätze, die bei der Bestimmung und Beschreibung der Gefahren zu berücksichtigen sind

- Die Aussagen des Antragstellers sind der Ausgangspunkt für die Bestimmung der Gefahren.
- Hinzu kommen die Gefahren, die Sie auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen ermittelt haben.
- Das Ergebnis der Glaubhaftigkeitsprüfung (akzeptierte/abgelehnte wesentliche Tatsachen) wird den genauen Umfang der Gefahren vorgeben.
- Alle einschlägigen Details im Zusammenhang mit den Gefahren sollten in der Beschreibung enthalten sein (d. h. was, von wem, warum, unter welchen Umständen und ob es eine Aussicht auf Schutz gibt)
- Die Gefahren beziehen sich nur auf Ereignisse, die in der Zukunft eintreten können.
- Eine rechtliche Einordnung sollte in diesem Stadium vermieden werden.



3.3. Beurteilung der Gefahr(en)

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Nachdem Sie die Gefahren ermittelt haben, die dem Antragsteller bei der Rückkehr drohen, müssen Sie im nächsten Schritt prüfen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass diese Gefahren im Falle einer Rückkehr eintreten.

Ziel der Beurteilung der Gefahr(en) ist es, die Arten von Schäden zu ermitteln, für die eine „begründete Furcht“ oder eine „tatsächliche Gefahr“ bestehen könnte.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist die Gefahr immer in ihrer Gesamtheit zu betrachten: die befürchteten Ereignisse in Verbindung mit den konkreten Akteuren, die Gründe und die Umstände, unter denen die Ereignisse eintreten können, wie oben beschrieben.

Nachdem besprochen wurde, welcher Wahrscheinlichkeitsmaßstab anwendbar ist und was dies bedeutet, hilft Ihnen dieser Abschnitt dabei, alle Aspekte der Gefahren zu untersuchen. Er enthält Fragen, die Sie in Betracht ziehen könnten, um alle Anhaltspunkte (Gefahrenindikatoren) zu ermitteln, die sich auf die Wahrscheinlichkeit der Gefahr auswirken, bevor Sie alle diese Anhaltspunkte zusammen abschließend betrachten. In der Schlussfolgerung gewichten Sie jede Ihrer Feststellungen in Bezug auf die Gefahrenindikatoren in angemessener Weise, wenden gegebenenfalls die Regeln für die Umkehr der Beweislast an und stellen fest, ob das Maß der hinreichenden Wahrscheinlichkeit erfüllt ist.

Beachten Sie, dass Sie sich in der Phase der Gefährdungsbeurteilung nicht mit der rechtlichen Prüfung befassen. Anhand des Ergebnisses dieser Beurteilung werden Sie aber festlegen, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden im Rahmen dieses Schrittes vorliegt.

3.3.1. Wahrscheinlichkeitsmaßstab für eine begründete Furcht und eine tatsächliche Gefahr (Beweismaß)

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

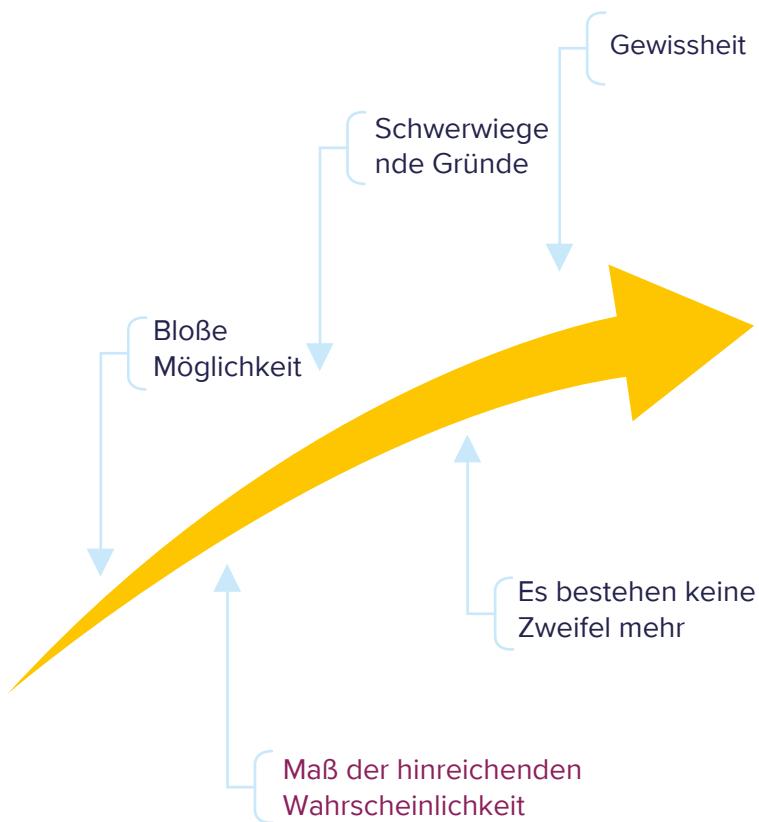
Um die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Gefahr zu beurteilen, müssen Sie den richtigen Maßstab anwenden. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab bezieht sich auf den Schwellenwert, der erreicht werden muss, um festzustellen, dass eine bestimmte Gefahr im Falle der Rückkehr des Antragstellers in sein Herkunftsland oder in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts in vernünftigerweise vorhersehbarer Zukunft eintreten kann. Wenn der Schwellenwert erreicht ist, wird davon ausgegangen, dass die Gefahr einer begründeten Furcht oder tatsächlichen Gefahr entspricht.

Obwohl der Schwellenwert für die Gefährdungsbeurteilung als solcher nicht im EU-Recht definiert ist und auch der EuGH noch nicht darüber entschieden hat, ist der am häufigsten angewandte Wahrscheinlichkeitsmaßstab bei der Beurteilung der künftigen Gefahr für den Antragsteller das „Maß



der hinreichenden Wahrscheinlichkeit.“⁽¹⁴¹⁾ Das bedeutet, dass die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Gefahr nicht so hoch angesetzt werden sollten wie diejenigen der „Gewissheit“ oder „hohen Wahrscheinlichkeit“ oder der „Zweifelsfreiheit“. Andererseits reicht auch eine „bloße Chance“ oder „bloße Möglichkeit“ nicht aus, um die künftige Gefahr zu begründen. In der folgenden Abbildung sind die verschiedenen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe dargestellt.

Abbildung 15. Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die begründete Furcht und die tatsächliche Gefahr



Das „Maß der hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ erfordert eine qualitative Analyse. Es wird nicht verlangt, dass die Gefahr auf einer Wahrscheinlichkeitsskala quantifiziert wird oder dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Gefahr eintritt, „eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich“ ist.

⁽¹⁴¹⁾ EuGH, Urteil vom 5. September 2012, [Bundesrepublik Deutschland/Y und Z](#), C-77/11 und C-99/11, EU:C:2012:518, Rn. 76. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar. In seinem Urteil stellte der EuGH fest, dass die zuständigen Behörden bei der Prüfung, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat, herausfinden müssen, „ob die festgestellten Umstände eine solche Bedrohung darstellen, dass der Betroffene in Anbetracht seiner individuellen Lage begründete Furcht haben kann, tatsächlich Verfolgungshandlungen zu erleiden“ (siehe EuGH, Urteil vom 2. März 2010, [Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland](#), verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105, Rn. 89). Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar. EuGH, Urteil vom 7. November 2013, [Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y und Z](#), verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720, Rn. 72. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.

So auch im Fall des BVerwG:

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 10 C 23.12, Rn. 32, abrufbar unter [Urteile und Beschlüsse | Bundesverwaltungsgericht](#); UNHCR, [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Februar 2019, HCR/IP/4/ENG/REV. 4, Absatz 42; UNHCR, [Note on Burden and Standard of Proof in Refugee Claims](#) (Anmerkung zu Beweislast und Beweismaß in Asylanträgen), 16. Dezember 1998, Rn. 16 und 21.



Die Existenz eines „hinreichenden Maßes“ kann nicht mithilfe einer mathematischen Formel ausgedrückt werden. Um zu beurteilen, ob das Maß der „hinreichenden“ Wahrscheinlichkeit erfüllt ist, ist die Gefährdungsbeurteilung insbesondere an der individuellen Situation des Antragstellers unter den im Herkunftsland gegebenen Umständen orientiert.

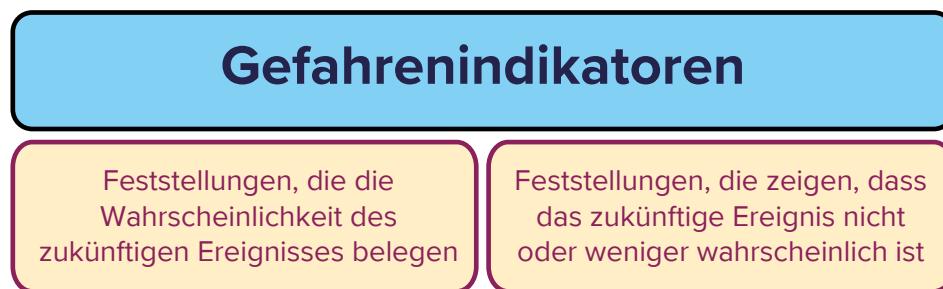
Die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit erstreckt sich auf die vernünftigerweise vorhersehbare Zukunft. Die vernünftigerweise vorhersehbare Zukunft ist das, was vernünftigerweise erwartet werden kann, und zwar auf der Grundlage der Informationen über vergangene und gegenwärtige Ereignisse und Umstände. Die vernünftigerweise vorhersehbare Zukunft geht über die unmittelbare Zukunft hinaus, aber nicht weiter als die Zeit, in der bestimmte Ereignisse vernünftigerweise erwartet werden können.

3.3.2. Gefahrenindikatoren

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Anhand der Gefahrenindikatoren können Sie alle Anhaltspunkte untersuchen, die die Wahrscheinlichkeit der Gefahr beeinflussen können. Die Gefahrenindikatoren können sowohl auf Erkenntnisse hinweisen, die eine Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Ereignisses in der Zukunft untermauern, als auch auf Erkenntnisse, die darauf hindeuten, dass es Gründe für die Annahme gibt, dass die Gefahr nicht eintreten wird.

Abbildung 16. Gefahrenindikatoren



Die Gefahrenindikatoren werden anhand der folgenden fünf Bereiche untersucht.

- die Ereignisse, die der Antragsteller in der Vergangenheit erlebt hat (einschließlich der Ereignisse, die einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommen könnten, der damit verbundenen Drohungen und Situationen oder Handlungen, die möglicherweise zu solchen Ereignissen führen);
- Personen, die dem Antragsteller nahestehen oder sich in einer ähnlichen Situation wie der Antragsteller befinden, die verfolgt werden, einen ernsthaften Schaden erleiden oder denen ein solcher Schaden droht;
- die persönlichen Umstände des Antragstellers, die die Gefahr erhöhen oder verringern können;
- die zugrunde liegenden Gründe oder Motive für die befürchteten Ereignisse zum Zeitpunkt einer möglichen Rückkehr des Antragstellers in sein Herkunftsland;
- die Fähigkeit der Akteure, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgeht, im Falle einer Rückkehr eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden anzudrohen oder ihre Drohungen umzusetzen.



Für jeden dieser Bereiche werden im folgenden Abschnitt Fragen vorgestellt, die hilfreich sind, um alle Aspekte der Gefahr zu untersuchen und zu positiven und/oder negativen Feststellungen zu gelangen. Beachten Sie, dass die hier aufgeführten Indikatoren nicht erschöpfend sind und dass es zusätzliche Gefahrenindikatoren geben kann, die bei einzelnen Anträgen berücksichtigt werden müssen.



Die Bedeutung von Herkunftsländerinformationen bei der Gefährdungsbeurteilung

Um die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, müssen Sie die jüngsten, einschlägige und zuverlässige Herkunftsländerinformationen ermitteln und diese unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale und der Umstände des Falles verwenden. Sofern es sich bei dem Antragsteller nicht um eine bekannte Person handelt, werden Herkunftsländerinformationen Ihnen meist Auskunft über Personen geben, die sich in einer ähnlichen Situation befinden oder befinden könnten wie der Antragsteller.

Für einige Fälle oder bestimmte Länder gibt es eine riesige Menge an Material aus vielen Quellen. In anderen Fällen und Ländern finden Sie hingegen möglicherweise nur wenige Informationen. Die Tatsache, dass Sie keine Informationen über die aktuelle Situation im Zusammenhang mit der Gefahr, die Sie zu beurteilen versuchen, finden, bedeutet nicht unbedingt, dass die Gefahr nicht existiert. Stattdessen kann dies bedeuten, dass über das Thema nicht oder zu wenig berichtet wird.

Weitere Informationen zum Umgang mit widersprüchlichen, eingeschränkten oder fehlenden Herkunftsländerinformationen während der Prüfung eines Antrags finden Sie in EASO, [Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen durch Entscheider bei der Prüfung von Asylanträgen](#), Dezember 2020, S. 39-41.

(a) Ereignisse, die der Antragsteller in der Vergangenheit erlebt hat

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Im Allgemeinen ist die Tatsache, dass ein Ereignis bereits in der Vergangenheit stattgefunden hat, an sich wahrscheinlich der stärkste Indikator dafür, dass es in der Zukunft wieder eintreten kann. Aus diesem Grund ist in der Qualifikationsrichtlinie (Neufassung) eine Umkehr der Beweislast vorgesehen, wenn der Antragsteller „bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war“⁽¹⁴²⁾. Weitere Informationen zu dieser Umkehr der Beweislast finden Sie in Abschnitt [3.4 – „Schlussfolgerung bezüglich der Gefahr\(en\)“](#).

Durch die Ermittlung der wesentlichen Tatsachen und die Glaubhaftigkeitsprüfung haben Sie bereits alle Ereignisse erfasst, die in der Vergangenheit stattgefunden haben und die die zukünftige Gefahr begründen können.

⁽¹⁴²⁾ Artikel 4 Absatz 4 QRL (Neufassung):

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.



Sobald Sie bestimmte Ereignisse in der Vergangenheit als glaubhaft akzeptiert haben, muss bei der Gefährdungsbeurteilung weiter untersucht werden, wie sich diese über die Zeit verteilen.

Wann hat das (letzte) Ereignis stattgefunden?

- Wie viel Zeit ist zwischen dem letzten Ereignis und dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller sein Herkunftsland verlassen hat, vergangen?
- Was geschah in der Zeit zwischen dem letzten Ereignis und der Abreise des Antragstellers?
- Was hat der Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausging, in dieser Zeit getan?
- Wenn es in der Zeit dazwischen keine bedeutenden Ereignisse gab, was sind dann die Gründe dafür, dass nichts anderes passiert ist? Gibt es Anzeichen dafür, dass der Akteur den Antragsteller trotz des zeitlichen Abstands erneut bedrohen oder Handlungen vornehmen wird, die einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommen könnten?

Wenn ein Ereignis lange vor der Abreise des Antragstellers aus dem Herkunftsland stattgefunden hat und der Antragsteller lange Zeit ohne Wiederholung ähnlicher Ereignisse dort gelebt hat, kann dies ein Hinweis darauf sein, dass die Gefahr, dass es sich in Zukunft wiederholt, begrenzt ist. Dies könnte als gegeben angesehen werden, solange es keine anderen Erklärungen dafür gibt, die im Detail erforscht werden müssen. Es kann viele Gründe geben, warum vor der Abreise keine Ereignisse stattgefunden haben. Es kann sein, dass der Akteur nicht wusste, wo sich der Antragsteller aufhielt, oder dass er zu diesem Zeitpunkt andere Prioritäten hatte, ohne dass er zwangsläufig seine Politik oder seine Absicht gegenüber dem Antragsteller geändert hätte.

Es ist wichtig anzumerken, dass frühere Ereignisse, die zu Verfolgung oder ernsthaftem Schaden führen könnten, zwar ein ernsthafter Hinweis darauf sind, dass solche Ereignisse im Falle einer Rückkehr wahrscheinlich eintreten werden, dass aber das Fehlen früherer Ereignisse, die zu Verfolgung oder ernsthaftem Schaden führen könnten, nicht zwangsläufig dazu führt, dass keine künftige Gefahr besteht, da Sie nicht davon ausgehen können, dass eine Person darauf wartet, solchen Ereignissen ausgesetzt zu sein, bevor sie aus ihrem Herkunftsland flieht.

(b) Personen, die dem Antragsteller nahestehen oder sich in einer ähnlichen Situation wie der Antragsteller befinden

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Werden Personen, die dem Antragsteller nahestehen, bedroht oder sind sie mit Ereignissen und/oder Verhaltensweisen konfrontiert, die einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommen könnten?

Was Familienmitgliedern oder Freunden im Zusammenhang mit der Situation des Antragstellers widerfahren ist oder widerfährt, ist ebenfalls ein Hinweis auf eine bestehende Gefahr. So könnte sich beispielsweise herausstellen, dass der Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, sich dem Antragsteller nähert oder dem Antragsteller über nahe Verwandte schaden will.

- Sind Personen, die dem Antragsteller nahestehen, aus den gleichen Gründen bedroht wie der Antragsteller, der eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden befürchtet? Sind sie bedroht, weil sie eng mit dem Antragsteller verwandt sind? Sind sie aus anderen Gründen bedroht?



Nachstehend finden Sie eine nicht erschöpfende Liste von Anhaltspunkten, die Sie berücksichtigen sollten.

Über die Ereignisse

- Mit welchen Ereignissen sind die dem Antragsteller nahestehenden Personen typischerweise konfrontiert?
- Wie häufig kommen diese Ereignisse vor?
- Wie verbreitet sind diese Ereignisse?

Über die Ähnlichkeit

- Gibt es wichtige Unterschiede zwischen dem Antragsteller und den nahestehenden Personen, die sich erheblich auf die Gefahr auswirken können, dass dem Antragsteller ein ähnliches Schicksal droht?

Beispiel für die Behandlung von Angehörigen als Gefahrenindikator: [Fall einer Aktivistin aus dem Land B](#)

Der Tod ihres Cousins, die Misshandlung ihrer Verwandten und die Inhaftierung ihrer Neffen waren eindeutig direkte Drohungen des Akteurs, von dem die Verfolgung ausging, gegenüber der Antragstellerin, um sie zur Aufgabe ihrer Tätigkeit zu bewegen. Wenn Sie diese Tatsachen akzeptiert haben, sind sie ein starker Indikator für die vorliegende Gefahr.

Gibt es Personen, die sich in einer ähnlichen persönlichen Situation befinden und/oder dieselben Merkmale aufweisen, die auf ähnliche Weise verfolgt, ernsthaft geschädigt oder bedroht werden?

Wenn Personen, die sich in einer ähnlichen Situation wie der Antragsteller befinden und/oder die gleichen Merkmale wie der Antragsteller aufweisen, verfolgt werden oder einen ernsthaften Schaden erleiden, ist dies ein starkes Indiz dafür, dass auch der Antragsteller selbst bei seiner Rückkehr in Gefahr sein könnte. Die Parallelen können real sein oder wahrgenommen werden. In diesem Fall müssten die folgenden Fragen untersucht werden.

Nachstehend finden Sie eine nicht erschöpfende Liste von Anhaltspunkten, die Sie berücksichtigen sollten.

Über die Ereignisse

- Was sind die typischen Ereignisse, mit denen Personen in einer ähnlichen Situation konfrontiert sind?
- Sind diese Ereignisse rechtlich geregelt?
- Wie häufig kommen diese Ereignisse vor?
- Wie verbreitet sind diese Ereignisse?



Über die Ähnlichkeit

- Inwieweit entspricht die Situation des Antragstellers der Situation der Personen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden erlitten haben, und/oder inwieweit weisen sie ähnliche Merkmale auf?
- Gibt es wichtige Unterschiede zwischen dem Antragsteller und den Personen, die verfolgt wurden oder einen ernsthaften Schaden erlitten haben, die sich erheblich auf die Gefahr auswirken können, dass der Antragsteller verfolgt wird oder einen Schaden erleidet?

Die Ähnlichkeiten oder Unterschiede können sich auf die unten aufgeführten Beispiele beziehen.

Herkunftsgebiet des Antragstellers

- Beschränkt sich die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden auf ein anderes Gebiet als das Gebiet, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hatte oder aus dem er stammt?
- Gibt es Gründe für die Annahme, dass die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden auf diese Gebiete beschränkt bleiben wird?
- Verfügt der Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann, über die gleichen Möglichkeiten wie in dem Herkunftsgebiet des Antragstellers?

Das Profil der Person

- Richtet sich die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden hauptsächlich oder ausschließlich gegen Personen mit einem höheren Status?
- Ist die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden auf Personen beschränkt, die:
 - Tätigkeiten auf einer bestimmten Ebene ausgeübt haben?
 - in ihrer Organisation bestimmte Aufgaben und Pflichten übernommen haben?
 - eine bestimmte soziale Sichtbarkeit hatten oder die bestimmte Verbindungen zu anderen wichtigen Kontrahenten hatten?

Beispiel für die Behandlung von Personen in einer ähnlichen Situation als Gefahrenindikator: [Fall eines jungen Mannes aus Land A](#)

Es gibt keine Ereignisse in der Vergangenheit, die auf eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden oder gar eine Bedrohung schließen lassen würden. Da es sich in diesem Fall um eine vorausschauende Untersuchung handelt, ist es wichtig, zu prüfen und Informationen darüber zu sammeln, was mit Menschen geschieht, die sich weigern, der terroristischen Vereinigung beizutreten. Was sind die Konsequenzen für sie?

Wenn Sie die wesentliche Tatsache akzeptiert haben, dass der Antragsteller angesprochen wurde, sich der terroristischen Vereinigung anzuschließen, werden die Folgen der Ablehnung anderer Personen, die auf die gleiche Weise wie der Antragsteller angesprochen wurden und ähnliche Merkmale aufweisen, ebenfalls auf eine Gefahr für den Antragsteller hinweisen. Finden diese Anwerbungen zum Beispiel in bestimmten Gebieten statt? Gehören die angesprochenen jungen Männer einer bestimmten ethnischen oder sozialen Gruppe an?



Beispielszenario: Der Antragsteller hat das Land verlassen, ohne dass er aufgefordert wurde, sich der Vereinigung anzuschließen. In diesem Fall haben Sie bisher keine wesentliche Tatsache formuliert und geprüft, dass er von der Vereinigung angesprochen wurde, sondern eine wesentliche Tatsache in Bezug auf die Ereignisse und das Verhalten dieser terroristischen Vereinigung und die Methoden/Praktiken, die sie zur Rekrutierung von Menschen verwenden, ermittelt.

Wenn Sie akzeptiert haben, dass es in dieser Gegend tatsächlich üblich ist, dass die terroristische Vereinigung junge Männer rekrutiert, dann sind das Profil des Antragstellers und insbesondere sein Alter sehr wichtig, wenn es darum geht, zu prüfen, ob es möglich ist, dass er dieser Gefahr ausgesetzt ist, zusätzlich zu den Informationen darüber, was mit Personen mit demselben Profil oder in derselben Situation geschieht.

(c) Gefahrenindikatoren im Zusammenhang mit den Umständen, die die Gefahr erhöhen oder verringern

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Gibt es (persönliche) Umstände, die die Gefahr erhöhen oder verringern?

Sie haben die Umstände, die zu der Gefahr beitragen können, im Rahmen der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen identifiziert. Diese Umstände müssen nun durch alle Umstände ergänzt werden, die die Gefahr erhöhen oder verringern können. Auf dieser Grundlage beurteilen Sie, inwieweit sie die Wahrscheinlichkeit, dass die Gefahr eintritt, erhöhen oder verringern.

Zu den persönlichen Umständen, die das Risiko erhöhen können, gehören Alter, Geschlecht, Alphabetisierung, Bildungshintergrund, soziale Stellung, familiäre Beziehungen, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder soziale Gruppe, sofern diese nicht der Hauptgrund für die Gefahr sind. Andere Umstände können sich auf Tatsachen wie den Wohnort oder den Umstand, sichtbare Narben zu haben, beziehen, sofern der Antragsteller sich nicht ohne weiteres von diesen Umständen distanzieren kann. In einigen Ländern ändert eine Adressänderung beispielsweise nichts an der Tatsache, dass eine Person als aus einem bestimmten Teil des Landes oder einer bestimmten Stadt stammend angesehen wird.

- Wie wird das Leben des Antragstellers oder anderer Personen, die dieselben Umstände oder Merkmale aufweisen, durch diese Umstände beeinflusst?
- Inwieweit machen diese Umstände oder Merkmale den Antragsteller zu einem leichteren Ziel für die Akteure, von denen die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht?
- Inwieweit machen die Umstände den Antragsteller zu einem „gefragten“ Ziel?

Andere Umstände können die Gefahr erhöhen oder verringern. Dazu können Wohlstand, soziale Stellung, Familie, Volksstamm oder soziales Netzwerk, Bildungsniveau oder Konfliktlösungsmechanismen des Stammes usw. gehören. Sie müssen prüfen, wie wirksam diese Umstände sind, um den Eintritt der Gefahr zu verhindern und ob dies den Antragsteller vor den befürchteten Ereignissen auf vorhersehbare und dauerhafte Weise bewahren würde.

- Inwieweit wird die Gefahr durch diese Umstände tatsächlich verringert?



(d) **Gefahrenindikatoren im Zusammenhang mit dem Motiv der Akteure, die Handlungen auszuführen, die auf Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden hinauslaufen könnten**

[[Inhalt](#)] [[Checkliste](#)]

Es ist wichtig, das/die Motiv(e) für die angeblichen Ereignisse zu prüfen, die zum Zeitpunkt einer möglichen Rückkehr des Antragstellers zu einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden führen könnten. Möglicherweise hat sich das Motiv geändert, oder das Motiv selbst ist ganz verschwunden.

Wird der Akteur bei einer möglichen Rückkehr (immer noch) ein Motiv haben, seine Drohung in die Tat umzusetzen?

Der Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, hat möglicherweise seine Haltung zu den mutmaßlichen Ereignissen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen könnten, geändert, oder seine Position oder Interessen haben sich geändert.

Gibt es Änderungen in der Gesetzgebung, zum Beispiel eine Amnestiemaßnahme oder die Entkriminalisierung einer Straftat?

- Fand ein Regimewechsel statt? Wenn ja, in welchem Umfang und auf welchen Ebenen?
- Hat sich die Behandlung des Antragstellers, seiner Familienangehörigen oder anderer Personen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, durch den Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, geändert?
- Verfügt der Antragsteller immer noch über die Eigenschaft(en), auf die sich das Motiv für die angeblichen Ereignisse, die auf eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden hinauslaufen könnten, stützt, oder wird immer noch angenommen, dass er diese Eigenschaft(en) aufweist?
- Hat der Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, auf andere Weise (über die Verfolgung des Antragstellers hinaus) das erreicht, was er angestrebt hat?
- Unter welchen Umständen hat der Antragsteller das Land verlassen (legale oder illegale Ausreise, Art der Reise usw.)?

Es ist wichtig, dafür zu sorgen, dass diese Änderung wirksam ist. Wenn sich beispielsweise das Gesetz ändert, aber dieselben Handlungen weiterhin mithilfe anderer rechtlicher Gründe verfolgt werden, würde die damit verbundene Gefahr weiterhin bestehen. Ebenso kann es sein, dass eine Änderung des politischen Kontextes nicht zu einer Änderung der gängigen Praxis führt, wenn die Beamten dieselben bleiben und sich weiterhin auf dieselbe Weise verhalten. Auch die Umstände, unter denen der Antragsteller sein Land verlassen hat, könnten einen Hinweis auf die Absichten des Akteurs, von dem die Verfolgung ausgeht, geben. Wenn der Antragsteller beispielsweise Ereignisse erlebt hat, die von den Behörden begangen wurden und die einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommen könnten, und er das Land rechtmäßig mit allen ordnungsgemäßen Unterlagen in seinem eigenen Namen verlassen hat, kann dies ein Hinweis darauf sein, dass der Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, es nicht auf den Antragsteller abgesehen hatte. Dies wäre zumindest zum Zeitpunkt der Ausreise der Fall.

Wenn die verfügbaren Herkunftsländerinformationen Hinweise darauf enthalten, dass sich die Motive des Akteurs, von dem die Verfolgung ausgeht, geändert haben oder nicht mehr



vorhanden sind, müssen Sie mit dem Antragsteller klären, ob diese Änderungen auch auf seine individuelle Situation zutreffen. Sie müssen bestätigen, dass sich die Änderung tatsächlich auf die Gefahr auswirkt, verfolgt zu werden oder einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

Sind den Akteuren die Handlungen oder Eigenschaften des Antragstellers bekannt, die das Motiv für Handlungen sein könnten, die einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommen könnten?

Die Handlungen der Akteure, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgeht, werden häufig durch das Verhalten oder Auftreten des Antragstellers ausgelöst. Sie müssen also eine Vorstellung davon haben, wie sich der Antragsteller bei einer möglichen Rückkehr verhalten wird. Beachten Sie jedoch, dass vom Antragsteller nicht erwartet werden kann, dass er etwaige Anhaltspunkte verheimlicht oder verbirgt, die grundsätzlich mit dem/den durch die Flüchtlingsdefinition geschützten Merkmal(en) zusammenhängen, um eine Verfolgung zu vermeiden. (¹⁴³) Schließlich kann von einem Antragsteller nicht erwartet werden, dass er etwas verbirgt oder verheimlicht, was für seine Person und seine Überzeugungen von grundlegender Bedeutung ist.

Manchmal ist nicht klar, ob der Akteur von den Handlungen oder Eigenschaften des Antragstellers weiß, die die Grundlage für Handlungen bilden können, die einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommen könnten. Dies kann vor allem dann passieren, wenn die Angst aus Nachfluchtgründen entstanden ist. In solchen Situationen müssen Sie prüfen, was von dem Antragsteller aufgrund seiner Aussagen „vernünftigerweise erwartet werden kann“, wie er sich bei seiner Rückkehr verhalten wird oder wie er auftreten wird. Dabei dürfen Sie nicht vergessen, dass von ihm nicht erwartet werden kann, grundlegende Verhaltensweisen zu verbergen.

Wenn der Antragsteller beispielsweise nur aus opportunistischen Gründen an einer Demonstration im Asylland teilgenommen hat und die Behörden des Herkunftslandes keine Kenntnis von seiner Beteiligung haben und es keine Anzeichen dafür gibt, dass sie in absehbarer Zeit davon Kenntnis erlangen könnten, kann dies nicht zu einer Gefahr von Ereignissen führen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen könnten. Der Grund dafür ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsland nicht an ähnlichen Protesten beteiligt ist.

Wenn der Antragsteller jedoch in seinem Herkunftsland vor der Ausreise aus Angst nie seine politische Meinung geäußert hat und die Behörden folglich keine Kenntnis von der politischen Meinung des Antragstellers haben, kann dies dennoch dazu führen, dass die Gefahr von Ereignissen besteht, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen könnten. Es kann nämlich nicht erwartet werden, dass der Antragsteller seine politische Meinung

(¹⁴³) EuGH, Urteil vom 5. September 2012, [Bundesrepublik Deutschland/Y und Z](#), C-77/11 und C-99/11, EU:C:2012:518, Rn. 78. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar. In diesem Urteil befasst sich der EuGH mit der Religion als Verfolgungsgrund. Die Argumentation in diesem Urteil lässt sich auf alle Verfolgungsgründe übertragen, insbesondere wenn es in dem Urteil heißt, dass es nicht erforderlich ist, zu berücksichtigen, „ob der Antragsteller die Gefahr einer Verfolgung möglicherweise dadurch vermeiden kann, dass er [...] auf den Schutz, den ihm die Richtlinie mit der Anerkennung als Flüchtling garantieren soll, verzichtet“, indem er auf die religiöse Betätigung verzichtet, die der Betreffende für notwendig hält oder die von seiner Religion vorgeschrieben ist. Dieselbe Argumentation wurde analog auf den Ausdruck der sexuellen Ausrichtung angewandt; siehe EuGH, Urteil vom 7. November 2013, [Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y und Z](#), verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720, Rn. 70-76. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.



weiterhin verbirgt, um Ereignisse zu vermeiden, die bei einer möglichen Rückkehr einer Verfolgung gleichkommen könnten.

Die wichtigsten Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, sind daher folgende:

- Wie wird sich der Antragsteller nach seiner Rückkehr verhalten und/oder wie wird er auftreten, wenn man bedenkt, dass von ihm nicht erwartet werden kann, dass er etwas verbirgt oder verheimlicht?
- Hat der Antragsteller Tätigkeiten oder ein bestimmtes Verhalten aus rein opportunistischen oder zufälligen Gründen ausgeübt?
- Wenn ja, sind die Behörden im Herkunftsland über diese Tätigkeiten oder dieses Verhalten informiert?
- Wenn ja, wie nehmen die Behörden dieses Verhalten oder diese Tätigkeiten wahr?



Veröffentlichungen in den sozialen Medien (¹⁴⁴)

- Antragsteller können sich auf die **Reichweite** einer Veröffentlichung in den sozialen Medien als Beispiel für die zukünftige Gefahr berufen. Veröffentlichungen in sozialen Medien können eine potenziell große Anzahl von Betrachtern/Lesern haben. Nur weil das Potenzial vorhanden ist, bedeutet dies nicht, dass jede Veröffentlichung im Internet eine große Reichweite hat und dass sich unter den Lesern gegebenenfalls auch der Akteur befindet, von dem Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgeht. (¹⁴⁵) Sie müssen alle einschlägigen allgemeinen und individuellen Umstände sowie die Aussagen des Antragstellers berücksichtigen, bevor Sie zu dem Schluss kommen, dass es wahrscheinlich ist, dass der Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, von einer Veröffentlichung wusste. Die Prüfung beruht auf der Kombination aller verschiedenen Faktoren und muss unter Berücksichtigung des Kontextes des Herkunftslandes erfolgen.
- Wenn der Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, eine **aktive Überwachungspolitik** in Bezug auf Online-Veröffentlichungen der Art, wie sie der Antragsteller veröffentlicht hat, betreibt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, davon weiß, größer. Dies ist selbst dann der Fall, wenn der Antragsteller seine Veröffentlichung(en) nur in angemessenem Umfang bekannt macht. Wenn der Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, ein eher passives Verhalten an den Tag legt, sind die Chancen, dass er von der Veröffentlichung erfährt, geringer und es kommt mehr auf die Werbung für die Veröffentlichung selbst an als auf das Auftreten des Akteurs, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht.

(¹⁴⁴) Dieser Text stammt aus EUAA (2022), [Praxisleitfäden für politische Überzeugung](#), Abschnitt 3.7 – „In den sozialen Medien geäußerte politische Überzeugungen“, S. 90-97.

(¹⁴⁵) Für weitere Informationen zu diesem Thema siehe EUAA, [Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes \(Richtlinie 2011/95/EU\) – Richterliche Analyse](#), zweite Ausgabe, 2023, Abschnitt 1.10.3.4; siehe auch Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom [20. Januar 2022, XX \(PJAK – sur place activities – Facebook\) Iran CG \[2022\] UKUT 23 \(IAC\)](#) (letzte Aktualisierung am 30. September 2022).



- Die **Publikmachung/Sichtbarkeit der Veröffentlichung** kann selbst von verschiedenen Faktoren abhängig sein. Sie müssen nach Hinweisen suchen, anhand derer Sie feststellen können, wie wahrscheinlich es ist, dass die Informationen den Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, erreicht haben oder erreichen könnten. Folgende Fragen sind zu berücksichtigen: „Handelt es sich um eine vertrauliche Veröffentlichung mit einer begrenzten Anzahl von Aufrufen oder einer begrenzten potenziellen Anzahl von Aufrufen? Oder ist sie vielmehr aufgrund des verwendeten Mediums und der Instrumente, die ihre Sichtbarkeit gewährleisten, dazu bestimmt, von einer großen Anzahl von Menschen gesehen zu werden? Hat sich die Veröffentlichung anderweitig über das Internet verbreitet, ohne dass der Verfasser dies beabsichtigt hat?“
 - Einige Internetseiten zeigen Ihnen die **Anzahl der Aufrufe**, Likes usw. an. So könnten Sie einen Eindruck davon erhalten, wie viele Menschen auf die Veröffentlichung zugegriffen haben. Bedenken Sie jedoch, dass die Anzahl der „Aufrufe“ auf einigen Internetseiten nicht angibt, wie viele individuelle Personen die Veröffentlichung gesehen haben, sondern wie oft die Seite besucht wurde. Das bedeutet, dass mehrere Besuche derselben Person, einschließlich des Verfassers selbst, als verschiedene „Aufrufe“ betrachtet werden. Die Anzahl der Aufrufe ist ein Faktor, der zu berücksichtigen ist, doch hängt die „Bedeutung“ dieser Anzahl vom nationalen Kontext und vielleicht auch von anderen Faktoren ab, z. B. davon, wie lange die Aufrufe zurückliegen (z. B. kann eine große Anzahl von Aufrufen, die viele Jahre zurückliegen, als weniger relevant angesehen werden als eine kleinere Anzahl von Aufrufen, die erst kürzlich erfolgt sind).
 - Die **Anzahl der „Follower“** eines Verfassers kann ggf. einen Eindruck davon vermitteln, wie groß das potenzielle Publikum ist. Die Tatsache, dass viele Menschen einer Person online „folgen“, erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass ihre Veröffentlichungen gesehen werden und ihre Inhalte bekannt sind und geteilt werden.
 - Die Bedeutung der **Art des verwendeten Mediums** und seine Auswirkungen. Im Internet haben nicht alle Medien die gleiche Wirkung und Reichweite. Wurde die Publikation auf der Webseite einer großen Zeitung oder in einem privaten Blog veröffentlicht? Wenn Sie die Funktionsweise der verschiedenen Arten von sozialen Medien (Facebook, YouTube, Instagram, TikTok usw.) und die Wirkung der einzelnen Medien im Herkunftsland kennen, können Sie die potenzielle Reichweite der Veröffentlichung prüfen. Eine Veröffentlichung in einem persönlichen oder privaten Blog ist nicht dasselbe wie beispielsweise ein Artikel im Blog einer Oppositionspartei. Letzterer wird wahrscheinlich von mehr Menschen verfolgt (und vor allem von dem Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht), während der private Blog möglicherweise recht vertraulich bleibt.



- **Zugänglichkeit.** Wer kann auf diese Informationen zugreifen und wie leicht kann darauf zugegriffen werden? Veröffentlichungen im Internet sollen nicht immer von jeder Person gesehen werden können. Sie sollten also prüfen, ob und in welchem Umfang die Seite öffentlich ist oder ob sie privat oder auf eine begrenzte Anzahl von Betrachtern beschränkt ist. Prüfen Sie zum Beispiel, welche „Freunde“ oder Abonnenten die betreffende Publikation oder Social-Media-Plattform hat und inwieweit die Informationen mit anderen geteilt werden können, zum Beispiel, ob es möglich ist, die Seite elektronisch zu teilen. Sie könnten auch überlegen, ob es möglich ist, dass jemand entweder zufällig oder durch eine einfache Suche über die Veröffentlichung stolpern könnte oder ob sie so schwierig aufzufinden ist, dass die Veröffentlichung nur von jemandem gefunden/gesehen werden könnte, der detaillierte Informationen darüber besitzt.
- **Beispielszenario.** Wenn es sich um die einzige Veröffentlichung des Antragstellers handelt und Sie sehr spezifische Informationen wie den Namen des Antragstellers oder bestimmte Schlüsselwörter eingeben müssen, um die Veröffentlichung zu finden, oder wenn Sie die URL benötigen, um die Veröffentlichung zu finden, ist es sehr unwahrscheinlich, dass jemand, der diese Informationen nicht bereits hat, auf diese Veröffentlichung stößt. Es handelt sich also nicht um Informationen, die in großem Umfang öffentlich gemacht wurden.
- **Verfügbarkeit.** Ist die Seite noch immer im Internet verfügbar? Der Verfasser hat möglicherweise eine Seite entfernt oder den Inhalt nach der Veröffentlichung geändert. Verweist ein Antragsteller auf Veröffentlichungen im Internet, achten Sie auf die Art und Weise, wie die Informationen vom Antragsteller bereitgestellt werden. Hat der Antragsteller Ihnen den Ausdruck einer Internetseite vorgelegt? Ist diese Seite noch immer in Internet verfügbar und, falls nicht, warum nicht? Wenn sie nicht mehr im Internet verfügbar ist, wäre es vielleicht interessant, in Erfahrung zu bringen, warum diese Veröffentlichung noch immer auf eine Gefährdung des Antragstellers bei Rückkehr hinweist.
- Bedenken Sie jedoch, dass elektronische Veröffentlichungen einen elektronischen Fußabdruck hinterlassen und endlos weiter existieren können, sodass Sie die Veröffentlichungen auch dann noch finden oder wiederherstellen können, wenn der Verfasser sie gelöscht hat.

(a) Gefahrenindikatoren in Bezug auf die Fähigkeit des Akteurs, dem Antragsteller zu schaden

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Ist der Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, in der Lage, dem Antragsteller zu schaden?

Die Fähigkeit des Akteurs, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgeht, dem Antragsteller zu schaden, hängt von seiner Position und seiner Unterstützung ab. Je nachdem, ob es sich bei dem Akteur um einen staatlichen oder einen nichtstaatlichen Akteur handelt, können sich ihre Befugnisse erheblich unterscheiden.



Wenn es sich bei dem Akteur um den Staat handelt, besteht die Vermutung, dass er in der Lage ist, die beabsichtigten Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen könnten, auszuführen und den Antragsteller überall auf dem Staatsgebiet zu erreichen. Die folgenden Fragen müssen jedoch noch gestellt werden:

- Geht die Bedrohung vom Staat als solchem aus oder von Einzelpersonen oder einer begrenzten Gruppe von Funktionsträgern innerhalb dieses Staates? Handeln diese Personen aus Eigeninteresse oder setzen sie eine politische Maßnahme des Staates um?
- Wenn ja, haben diese Personen Macht oder Einfluss über ihre lokale oder regionale Ebene hinaus?
- Sind sie befugt, Maßnahmen zu ergreifen, die einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommen könnten?

Wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, müssen ihre Handlungsfähigkeit und ihr Einfluss sorgfältig geprüft werden.

- Welche soziale Stellung haben sie?
- Inwieweit werden sie von der sie umgebenden Gesellschaft akzeptiert oder unterstützt?
- Inwieweit haben sie Einfluss auf den Staat und inwieweit ist der Staat anfällig für Korruption?
- Können sie ungestraft handeln?

Die Feststellungen in Bezug auf die Fähigkeit des Akteurs führen in der Regel nicht zu der Schlussfolgerung, dass keine Gefahr oder keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Gefahr besteht. Diese Feststellungen müssen in Kombination mit den anderen Gefahrenindikatoren betrachtet werden. Die Feststellungen können jedoch in die rechtliche Prüfung (der nächste Schritt im Prüfungsprozess) einfließen, insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein des formellen Schutzes im Allgemeinen und das Vorhandensein einer internen Schutzalternative im Sinne der Qualifikationsrichtlinie (Neufassung). (¹⁴⁶)



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Eine ausführliche Erörterung des Begriffs des internen Schutzes und seiner Anwendung finden Sie in EASO, [*Praxisleitfaden für die Annahme internen Schutzes*](#), Mai 2021.

(¹⁴⁶) Artikel 8 QRL (Neufassung).



3.4. Schlussfolgerung bezüglich der Gefahr(en)

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Um die Gefährdungsbeurteilung abzuschließen, müssen Sie alle Feststellungen zu den Gefahrenindikatoren der einzelnen Gefahren zusammen betrachten und abschätzen, ob das Maß der hinreichenden Wahrscheinlichkeit erfüllt ist.



Betrachten Sie alle Gefahrenindikatoren zusammen

Auch wenn einige Anhaltspunkte für sich genommen nicht zu einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit einer Gefahr führen, kann die Kombination der Anhaltspunkte in Anbetracht der verfügbaren Informationen zu dem Schluss führen, dass die Gefahr im Falle der Rückkehr des Antragstellers in das Herkunftsland mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

Wenn es voneinander abweichende Indikatoren gibt, müssen Sie jeden einzelnen von ihnen abwägen. Indikatoren, die sich direkt auf das beziehen, was dem Antragsteller in der Vergangenheit widerfahren ist, können stärker ins Gewicht fallen als das, was dem Antragsteller nahestehenden Personen widerfahren ist, was wiederum stärker ins Gewicht fallen kann als das, was Personen in ähnlichen Situationen widerfahren ist. Dies muss jedoch im Lichte der konkreten Situation, der verfügbaren Informationen und unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers und/oder des Ereignisses sowie der allgemeinen Umstände im Herkunftsland oder Land des gewöhnlichen Aufenthalts geprüft werden.

Dabei müssen Sie eine umgekehrte Beweislast für Gefahren anwenden, die in der Vergangenheit bereits eingetreten sind oder die in der Vergangenheit bereits angedroht worden sind. Wenn eine wesentliche Tatsache akzeptiert wird, die als frühere Verfolgung oder ernsthafter Schaden (oder unmittelbare Bedrohung dessen) eingestuft werden kann, wird davon ausgegangen, dass sich diese Tatsache in der Zukunft wiederholen kann⁽¹⁴⁷⁾ und dass folglich der Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Gefahr erfüllt ist.

Diese Annahme kann widerlegt werden, wenn Sie „stichhaltige Gründe“ für die Annahme haben, dass sich solche Ereignisse in Zukunft nicht wiederholen werden. Die Frage, ob es sich bei diesen Ereignissen um eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden handelt oder nicht, muss in dieser Phase nicht geprüft und entschieden werden. In dieser Phase reicht es aus, wenn es einen Hinweis darauf gibt, dass diese Ereignisse in der Vergangenheit zu einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden führen „können“. ⁽¹⁴⁸⁾ Nur wenn Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dem Schluss kommen, dass es stichhaltige Gründe für die

⁽¹⁴⁷⁾ Artikel 4 Absatz 4 QRL (Neufassung):

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

⁽¹⁴⁸⁾ Ein Ereignis, das in der Vergangenheit stattgefunden hat, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Gefahr besteht, dass es sich wiederholt, es sei denn, es gibt stichhaltige Gründe für die Annahme, dass sich solche Handlungen oder Ereignisse nicht wiederholen werden. Dies gilt für jede Handlung oder jedes Ereignis, unabhängig davon, ob es auf eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden hinauslaufen könnte oder nicht.



Annahme gibt, dass sich diese Ereignisse in Zukunft nicht wiederholen werden, wird diese Gefahr bei der rechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt.

Sie müssen nicht nachweisen, dass die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden sich nicht mit absoluter Sicherheit wiederholen wird. Stattdessen müssen Sie nachweisen, dass es stichhaltige Gründe, d. h. objektive Umstände, für die Annahme gibt, dass diese Ereignisse sich nicht wiederholen werden.

So ist beispielsweise ein relativ langer Zeitraum zwischen dem letzten Ereignis oder der letzten Bedrohung für sich genommen kein ausreichender Grund für die Annahme, dass sich das Ereignis nicht wiederholen wird. Sie müssen die möglichen Gründe für diese lange Zeitspanne sowohl aus der Sicht des Antragstellers als auch aus der des Akteurs, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, untersuchen. Nur wenn Sie festgestellt haben, dass es keine anderen Erklärungen für das Nichtauftreten von Ereignissen oder Drohungen gibt, außer dass der Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, die Verfolgung oder den Versuch, dem Antragsteller zu schaden, eingestellt hat, und wenn es ansonsten keine anderen Anzeichen dafür gibt, dass der Akteur sich in Zukunft wieder so verhalten wird, können Sie zu dem Schluss kommen, dass die Zeitspanne zu den stichhaltigen Gründen für die Annahme gehören kann, dass die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden sich nicht wiederholen wird.

Rechtliche Prüfung

Nachdem Sie die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben, beschränken Sie sich auf die Gefahren, bei denen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie sich bei der Rückkehr in das Herkunftsland für den Antragsteller ergeben. Für jede der Gefahren müssen Sie beschreiben, was akzeptiert wird, was der Antragsteller befürchtet, von wem und warum oder unter welchen Umständen. Auf der Grundlage dieser Gefahren können Sie zur rechtlichen Prüfung übergehen, bei der Sie prüfen, ob die in der Qualifikationsrichtlinie (Neufassung) festgelegten wesentlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes erfüllt sind, zunächst für den Flüchtlingsstatus und gegebenenfalls auch für den subsidiären Schutzstatus.

Sie beurteilen, ob die Ereignisse, die dem Antragsteller bei seiner Rückkehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (wie in der Gefährdungsbeurteilung festgehalten) widerfahren könnten, eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen würden. Ist dies der Fall, so prüfen Sie die Verfügbarkeit des nationalen Schutzes und die Möglichkeit des potenziellen internen Schutzes und nehmen eine rechtliche Prüfung der festgestellten Ausschlussgründe vor.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen finden Sie in EASO, [EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#), April 2018.

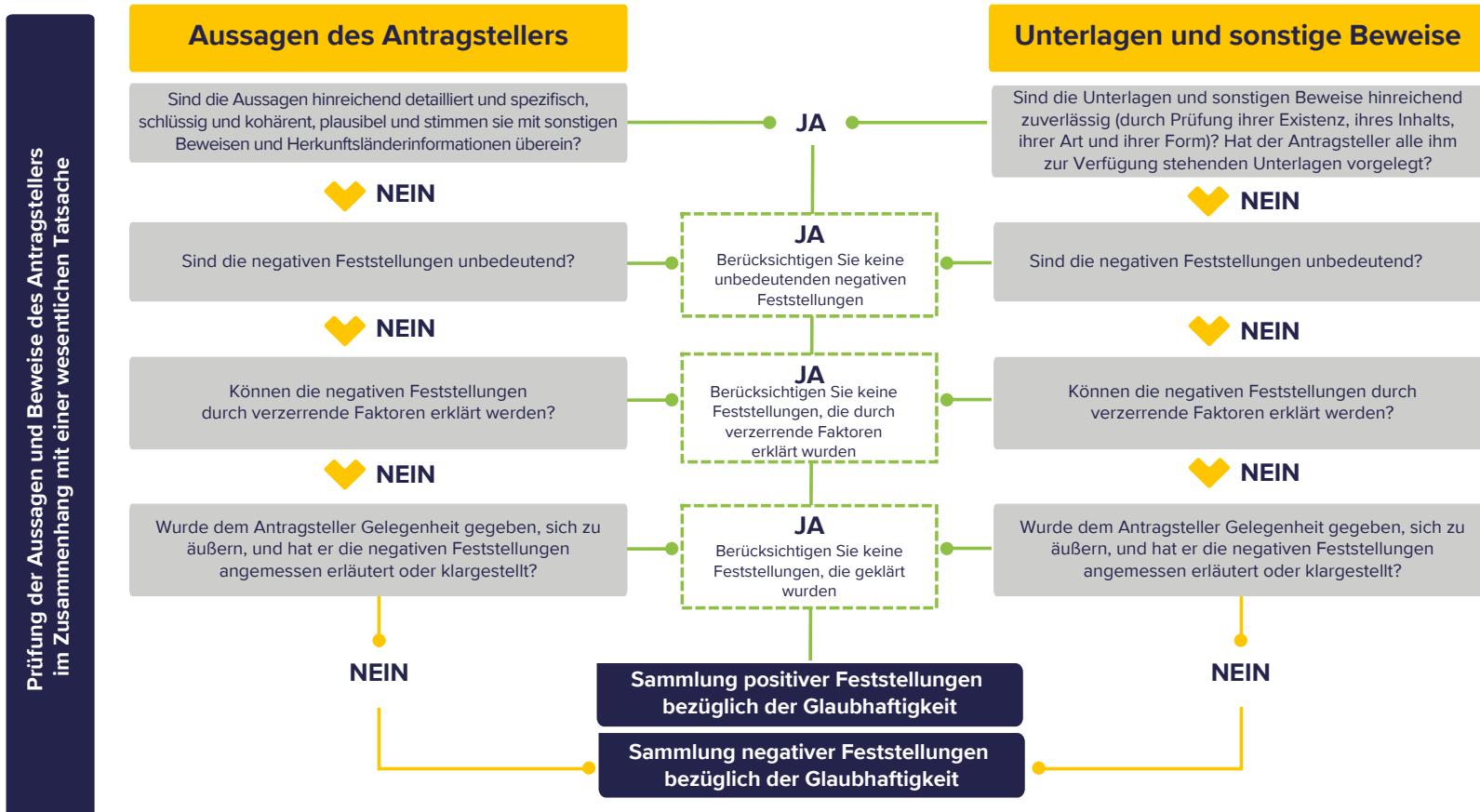


Anhang 1. Flussdiagramm zur Glaubhaftigkeitsprüfung

GLAUBHAFTIGKEITSPRÜFUNG

Jede Frage kann sowohl zu positiven als auch zu negativen Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit führen.

Die Aussagen können zum Beispiel detailliert und spezifisch sein (positive Feststellung), während es ihnen an Stimmigkeit und Kohärenz mangelt (negative Feststellung).





Erstellen Sie eine Bestandsaufnahme aller positiven und negativen Feststellungen in Bezug auf die Aussagen sowie die Unterlagen und sonstigen Beweise und das Gewicht, das jeder dieser Feststellungen beigemessen wird (unter Berücksichtigung der persönlichen und umstandsbezogenen Beweise), um zu beurteilen, inwieweit sich die Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit decken oder die Waage halten, und um zu entscheiden, ob die wesentliche Tatsache akzeptiert werden kann.

Betrachten Sie die Beweise in ihrer Gesamtheit und akzeptieren Sie die Tatsache oder lehnen Sie sie ab

Wenn Sie nach Erfüllung Ihrer Pflicht, Nachforschungen anzustellen, aufgrund der Abwägung keine Schlussfolgerung ziehen können, dürfen Sie die wesentliche Tatsache nicht ablehnen, wenn diese kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- der Antragsteller hat sich offenkundig bemüht, seinen Antrag zu begründen;
- alle dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Beweise sind vorgelegt worden;
- es wurde festgestellt, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;
- der Antragsteller hat internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war;
- die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers ist festgestellt worden.



Anhang 2. Praxisbeispiel für die Abwägung von Glaubhaftigkeitsindikatoren

[\[Inhalt\]](#) [\[Checkliste\]](#)

Dieser Anhang soll Ihnen anhand des [Falles einer Aktivistin aus Land B](#) ein Praxisbeispiel liefern, um zu zeigen, wie die Abwägung der Glaubhaftigkeitsindikatoren und die Glaubhaftigkeitsprüfung für eine wesentliche Tatsache dieses Falles durchgeführt werden.

Dieses Beispiel dient nur zu Lehrzwecken.

Nach einer Zusammenfassung der Prüfung der einzelnen Glaubhaftigkeitskriterien in Bezug auf die Aussagen der Antragstellerin und die vorgelegten Beweise wird die Abwägung der negativen und positiven Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit dargestellt.

Am Ende finden Sie eine Mindmap, in der die in der Erzählung entwickelten Überlegungen veranschaulicht werden.

Die wesentliche Tatsache wurde geprüft. Die Antragstellerin ist eine **soziale Führungspersönlichkeit** innerhalb einer nichtstaatlichen Organisation namens Y, die sich für Menschenrechte einsetzt und Machtmissbrauch und Menschenrechtsverletzungen dokumentiert, untersucht und anprangert.

Aussagen

Interne Glaubhaftigkeit

In dem Beispiel konnte die Antragstellerin detaillierte Informationen über die Struktur, die Aktivitäten und die Ziele der nichtstaatlichen Organisation Y liefern. Als sie jedoch nach ihrer persönlichen Beteiligung an bestimmten Tätigkeiten gefragt wurde, die sie innerhalb der Organisation durchgeführt haben will, z. B. die Dokumentations- und Untersuchungsarbeit oder die Art und Weise, in der sie konkret Machtmissbrauch und Menschenrechtsverletzungen angeprangert hat, blieben ihre Aussagen sehr allgemein, trotz der wiederholten Aufforderungen, sich detailliert und spezifisch zu äußern. Sie war außerdem nicht in der Lage, sich zu erklären, als Sie ihr die Gelegenheit dazu gaben. Die Antragstellerin hatte keinen Kontakt mehr zu der nichtstaatlichen Organisation Y, nachdem sie das Land B verlassen hatte, und gibt an, keine Tätigkeiten mehr auszuüben, auch nicht in Ihrem Land, wo die Organisation auch vertreten ist.

Den Aussagen mangelt es an einem **ausreichenden Detailgrad und Spezifität** in Bezug auf das von ihr behauptete Engagement als soziale Führungspersönlichkeit. Dies fällt insbesondere aufgrund der Tatsache auf, dass sie Anwältin und Mitglied der nichtstaatlichen Organisation Y ist und man von ihr erwarten würde, dass sie in der Lage ist, über aktuelle Fälle zu sprechen, an denen sie gearbeitet hat. Dies veranlasst Sie dazu, zu einer negativen Feststellung der Glaubhaftigkeit in Bezug auf diese Frage zu kommen.



Alle anderen Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit sind positiv, da ihre Aussagen als in sich kohärent und stimmig angesehen wurden und mit dem Mitgliedsausweis übereinstimmen. Es gibt keine Hinweise auf mangelnde Übereinstimmung mit Herkunftsänderinformationen und es ist kein Plausibilitätsproblem aufgetreten.

In diesem speziellen Fall bezieht sich diese wesentliche Tatsache auf ihre eigene Beteiligung an Tätigkeiten, die sie nach eigenen Angaben wiederholt, aus freien Stücken und über einen längeren Zeitraum hinweg ausgeübt hat. Vor dem Hintergrund ihres Bildungsniveaus und ihres fachlichen Hintergrundes und in Ermangelung von bekannten persönlichen Umständen, die die Mängel erklären oder die Prüfung ihrer Aussagen beeinflussen würden, fällt der Mangel an Details und Spezifität hier sehr negativ ins Gewicht.

Mitgliedsausweis der nichtstaatlichen Organisation

- Relevanz

Der Ausweis ist für die wesentliche Tatsache nur von begrenzter Bedeutung, da er nicht dazu dient, die von der Antragstellerin in der nichtstaatlichen Organisation Y ausgeübten Tätigkeiten zu belegen, da er keine Informationen über ihre Funktionen in der Organisation enthält. Die Karte ist eher im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in der nichtstaatlichen Organisation Y von Bedeutung. Dies ist jedoch nicht die wesentliche Tatsache, um die es hier geht. Bei dieser wesentlichen Tatsache geht es um ihre Rolle in der Organisation und ganz allgemein um ihre Rolle als soziale Führungspersönlichkeit.

- Die Kriterien in Bezug auf die Zuverlässigkeit des Mitgliedsausweises führen zu positiven Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit. Der Ausweis ist zuverlässig.

Da es keinen Hinweis auf die Relevanz gibt, hat diese Unterlage eine geringe Beweiskraft für die wesentliche Tatsache, um die es hier geht, was sich äußerst negativ auswirkt.

Abwägung

Welche Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit können Sie hinsichtlich dieser wesentlichen Tatsache treffen?

- Die Glaubhaftigkeitsindikatoren in Bezug auf die Aussagen sind erfüllt, bis auf den Mangel an Details und Spezifität.
- Alle Zuverlässigkeitsindikatoren in Bezug auf den Mitgliedsausweis sind erfüllt.

Wie sehen bei dieser wesentlichen Tatsache die negativen Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit aus?

- Ein bemerkenswerter Mangel an Details und Spezifität in Bezug auf ihre Aussagen.



- Der Mitgliedsausweis der Organisation Y ist nicht ausreichend aussagekräftig, um ihr Profil und die Tätigkeiten zu belegen, an denen sie während ihrer Mitgliedschaft in der nichtstaatlichen Organisation teilgenommen hat.

Kann das Gewicht der positiven Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit das Gewicht der negativen Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit ausgleichen?

Die positiven Feststellungen in Bezug auf die Glaubhaftigkeit können die mangelnde Relevanz der Unterlage und den mangelnden Detailgrad und die mangelnde Spezifität der Aussagen in diesem Fall nicht ausgleichen. Die negativen Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit beziehen sich auf zentrale Aspekte der Glaubhaftigkeit der wesentlichen Tatsache und haben daher mehr Gewicht als die positiven Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit.

Hätten Sie erwartet, dass zusätzliche Beweise vorgelegt werden, um die Glaubhaftigkeit der wesentlichen Tatsache zu untermauern?

Szenario 1. Es wird auf der Grundlage einschlägiger und aktueller Herkunftsländerinformationen angenommen, dass die nichtstaatliche Organisation Y häufig Bescheinigungen für die Tätigkeiten ausstellt, an denen ihre Mitglieder beteiligt sind. Diese Bescheinigungen sind in der Regel zuverlässig und können über die in Ihrem Land ansässige Niederlassung der Organisation angefordert werden. Die Antragstellerin hat jedoch keine solche Unterlage vorgelegt. Sie hat auch keine zufriedenstellende Erklärung dafür gegeben, warum sie keine zusätzlichen Schritte unternommen hat, um ihren Antrag in dieser Hinsicht zu untermauern. In Anbetracht ihrer persönlichen und kontextuellen Umstände und der Tatsache, dass ihr zusätzliche Zeit zur Verfügung gestellt wurde, um solche Schritte zu unternehmen, hätte man dies erwarten können.

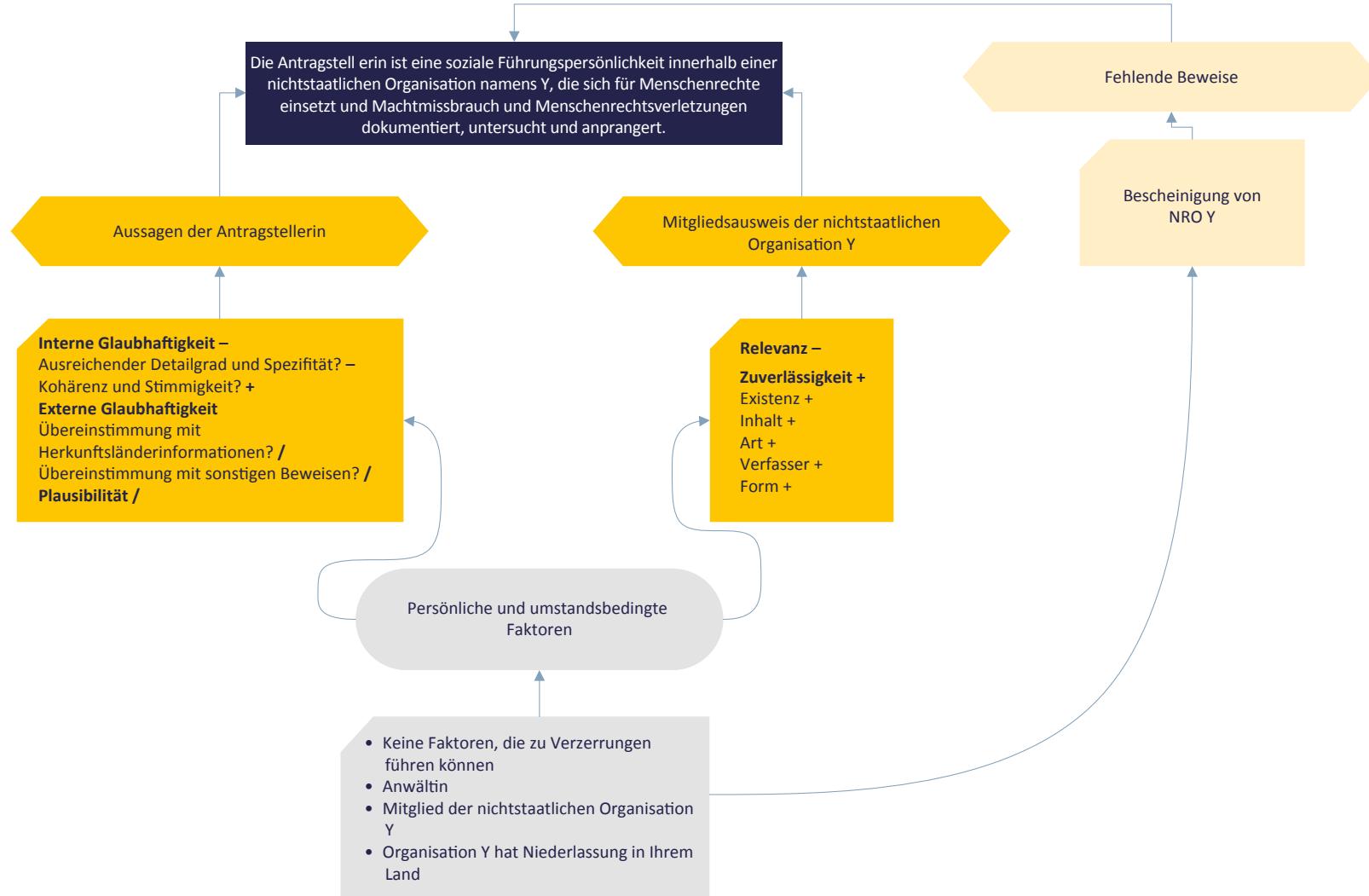
In diesem Beispiel würde die Gesamtpflege aller verfügbaren Beweise und der möglicherweise fehlenden Beweise sowie die Berücksichtigung der individuellen und kontextuellen Umstände des Antragstellers Sie zu der Schlussfolgerung bewegen, dass die wesentliche Tatsache abzulehnen ist.

Szenario 2. Nehmen wir an, die Antragstellerin hat eine von der nichtstaatlichen Organisation Y ausgestellte Bescheinigung vorgelegt. Sie müssten noch einmal alle Kriterien prüfen, um ihre Beweiskraft zu beurteilen. Die Bescheinigung wurde von einem hochrangigen Mitglied der nichtstaatlichen Organisation Y verfasst, das eine detaillierte Darstellung der von der Antragstellerin ausgeübten Tätigkeiten liefert, die mit ihren Aussagen übereinstimmt und als Original vorgelegt wurde. Die Ihnen vorliegenden Herkunftsländerinformationen zeigen, dass diese Person solche Bescheinigungen nur nach ordnungsgemäßer Prüfung unterzeichnet und dass die formalen Merkmale dieser Bescheinigung mit denen des verfügbaren Musters übereinstimmen. Diese Bescheinigung hat also aufgrund ihrer Relevanz und Zuverlässigkeit eine hohe Beweiskraft. Daher würden die positiven Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit der Unterlage bei Ihrer Abwägung die negativen Feststellungen in Bezug auf die Aussagen der Antragstellerin übertreffen. Die wesentliche Tatsache würde akzeptiert.

Die gesamte Argumentation für Szenario 1 kann in einer Mindmap zusammengefasst werden (siehe folgendes Beispiel).



Beispiel einer Mindmap auf der Grundlage von Szenario 1



Checkliste

[Inhalt]



Checkliste. Allgemeine Pflichten des Sachbearbeiters und des Antragstellers

Setzen Sie die Pflicht zur Zusammenarbeit (Beweislast) während der gesamten Beweiswürdigung um.

- Prüfen Sie, ob der Antragsteller seiner Pflicht nachkommt, den Antrag zu begründen.
 - Prüfen Sie, ob der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, die ihm zur Verfügung stehenden Aussagen und Unterlagen vorzulegen.
 - Prüfen Sie, ob alle Beweise so schnell wie möglich vorgelegt worden sind.
 - Prüfen Sie, ob der Antragsteller eine zufriedenstellende Erklärung für das Fehlen von Beweisen gegeben hat.
- Erfüllen Sie Ihre Pflicht, Nachforschungen anzustellen.
 - Identifizieren Sie Personen mit besonderen Verfahrensbedürfnissen und unterstützen Sie sie auf angemessene Weise.
 - Informieren Sie den Antragsteller über seine Pflichten.
 - Geben Sie dem Antragsteller die Möglichkeit, alle wesentlichen Tatsachen und Beweise in einer persönlichen Anhörung darzulegen.
 - Bitten Sie den Antragsteller, Unklarheiten aufzuklären.
 - Sprechen Sie offensichtliche Unstimmigkeiten, unzureichende Informationen und Plausibilitätsfragen an.
 - Beschaffen Sie relevante Herkunftsländerinformationen und sonstige Beweise.
- Berücksichtigen Sie gegebenenfalls die besonderen Begründungsregeln, wenn
 - Schutz im Herkunftsland möglicherweise verfügbar ist;
 - eine interne Schutzalternative anwendbar sein könnte;
 - Ausschluss vom internationalen Schutz in Frage kommen könnte;
 - der Antragsteller in der Vergangenheit bereits einer (unmittelbaren Androhung von) Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden ausgesetzt war;
 - der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsland stammt.



Checkliste. Schritt 1 – Zusammentragen von Informationen

- Erheben Sie die für den Antrag maßgeblichen Beweise.**
 - Sammeln Sie die mündlichen Aussagen und/oder die schriftlichen Erklärungen des Antragstellers.
 - Sammeln Sie alle verfügbaren Identitätsdokumente und sonstigen Beweise.
 - Sammeln Sie Herkunftsländerinformationen.
 - Sammeln Sie sonstige Beweise, sofern diese relevant und verfügbar sind (z. B. medizinische, psychiatrische und psychologische Gutachten, die Asylakten von Familienangehörigen, Informationen aus sozialen Medien usw.)
 - Sammeln Sie keine Beweise, die die Grundrechte des Antragstellers verletzen (z. B. Beweise über die sexuellen Tätigkeiten des Antragstellers).
- Ermitteln Sie wesentliche Tatsachen auf der Grundlage der Kriterien für den Anspruch auf Schutz.**
 - Identifizieren Sie die Tatsachen in Bezug auf:
 - die Staatsangehörigkeit(en) des Antragstellers oder das Fehlen einer solchen;
 - eine künftige Furcht oder eine Gefahr im Falle einer Rückkehr;
 - die Gründe für die ermittelte Furcht oder die Gefahren;
 - die Verfügbarkeit von Schutz gegen das, was gefürchtet wird oder eine Gefahr darstellt, oder dessen Fehlen;
 - Tatsachen im Zusammenhang mit einem möglichen Ausschluss, falls relevant.
 - Berücksichtigen Sie die persönlichen Umstände des Antragstellers im Zusammenhang mit den wesentlichen Tatsachen.
 - Schließen Sie Tatsachen aus, die nicht wesentlich sind.
- Formulieren Sie klare, umfassende, sachliche wesentliche Tatsachen.**
 - Erfassen Sie nur die Vergangenheit und die Gegenwart.
 - Halten Sie sich an die Aussagen des Antragstellers.
 - Geben Sie alle wichtigen Einzelheiten an.
 - Vermeiden Sie persönliche Deutungen oder Schlussfolgerungen.
 - Vermeiden Sie rechtliche Fragen.
 - Formulieren Sie jede wesentliche Tatsache auf der Grundlage klar definierter Tatsachen, Ereignisse oder Situationen.
- Verknüpfen Sie die Beweise mit der/den wesentlichen Tatsache(n).**





Checkliste. Schritt 2 – Glaubhaftigkeitsprüfung

- Prüfen Sie Unterlagen und sonstige Beweise** anhand der **Prüfungskriterien**.
 - [Relevanz](#)
 - [Zuverlässigkeit: Existenz/Vorkommen, Inhalt, Art, Verfasser, Form.](#)
- Gewichten Sie die Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit in Bezug auf den Beweis.**
- Prüfen Sie die Aussagen des Antragstellers anhand von Glaubhaftigkeitsindikatoren.**
 - [Wenden Sie die Indikatoren für die interne Glaubhaftigkeit an.](#)
 - [Ausreichender Detailgrad und Spezifität](#)
 - [Kohärenz und Stimmigkeit](#)
 - [Wenden Sie die Indikatoren für die externe Glaubhaftigkeit an.](#)
 - [Übereinstimmung mit Herkunftsländerinformationen](#)
 - [Übereinstimmung mit Unterlagen und sonstigen Beweisen](#)
 - [Wenden Sie den Plausibilitätsindikator an.](#)
- Haben Sie [persönliche und umstandsbedingte Faktoren berücksichtigt, die zu Verzerrungen führen können?](#)
 - Haben Sie die [mit dem Antragsteller zusammenhängenden Faktoren](#) berücksichtigt?
 - [Funktionsweise des Gedächtnisses](#)
 - [Trauma](#)
 - [Andere psychologische und gesundheitliche Probleme](#)
 - [Alter](#)
 - [Bildungsniveau](#)
 - [Kultur, Religion und Weltanschauung](#)
 - [Angst und mangelndes Vertrauen](#)
 - [Stigmatisierung und Scham](#)
 - [Geschlechterrollen](#)
- Haben Sie die [mit Ihnen als Sachbearbeiter zusammenhängenden Faktoren](#) berücksichtigt?
 - Anzeichen von [Glaubwürdigkeitsmüdigkeit](#) (Stress, Erschöpfung, langfristige Exposition gegenüber Berichten über negative Lebensereignisse, Misstrauen, übermäßiges Selbstvertrauen usw.)
 - [Kultureller Hintergrund](#)



- Haben Sie die mit der Anhörungssituation zusammenhängenden Faktoren berücksichtigt?
 - Mehrsprachige Kommunikation mithilfe eines Dolmetschers
 - Umfeld der Anhörung
- Bestimmen Sie für jede wesentliche Tatsache, ob sie akzeptiert oder abgelehnt wird.**
 - Wägen Sie die Feststellungen bezüglich der Glaubhaftigkeit aller Beweise ab, die mit einer wesentlichen Tatsache zusammenhängen.
 - Ziehen Sie Schlussfolgerungen zu akzeptierten und abgelehnten wesentlichen Tatsachen.





Checkliste. Schritt 3 – Gefährdungsbeurteilung

- Bestimmen Sie die Gefahr(en) auf der Grundlage akzeptierter wesentlicher Tatsachen.**
 - Berücksichtigen Sie die vom Antragsteller geäußerten Gefahren.
 - Berücksichtigen Sie die Gefahren, die Sie auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen identifiziert haben.
 - Beschreiben Sie für jede Gefahr:
 - künftige(s) Ereignis(se), das/die dem Antragsteller widerfahren könnte(n);
 - den/die Akteur(e);
 - den Grund/die Gründe, aus dem/denen sie passieren könnten;
 - die Umstände, unter denen sie sich ereignen können;
 - die Möglichkeit des Schutzes vor dem/den Ereignis(sen).
- Berücksichtigen Sie alle Gefahrenindikatoren, die die Wahrscheinlichkeit der Gefahr beeinflussen können.**
 - Berücksichtigen Sie die Ereignisse, die der Antragsteller in der Vergangenheit erlebt hat.
 - Berücksichtigen Sie Personen, die dem Antragsteller nahestehen oder sich in einer ähnlichen Situation wie der Antragsteller befinden.
 - Berücksichtigen Sie persönliche Umstände des Antragstellers, die die Gefahr erhöhen oder verringern können.
 - Berücksichtigen Sie die Gründe oder Motive für die befürchteten Ereignisse.
 - Berücksichtigen Sie die Fähigkeit der Akteure, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgeht, im Falle einer Rückkehr eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden anzudrohen oder ihre Drohungen umzusetzen.
- Ziehen Sie eine Schlussfolgerung in Bezug auf die Gefahr.
 - x.**
 - Prüfen Sie, ob der Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit erfüllt ist.

